

## **Unterrichtung**

**durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages**

### **Bericht über die Rechenschaftsberichte 2015 bis 2019 der Parteien sowie über die Entwicklung der Parteienfinanzen gemäß § 23 Absatz 4 des Parteiengesetzes**

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Vorwort .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Änderungen im Parteiengesetz.....</b>	<b>5</b>
2.1 Aberkennung der staatlichen Teilfinanzierung für Parteien mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung .....	5
2.2 Anhebung der absoluten Obergrenze für die staatliche Teilfinanzierung.....	6
<b>3 Abschluss des GRECO-Verfahrens .....</b>	<b>7</b>
<b>4 Zugang zu amtlicher Information .....</b>	<b>9</b>
<b>5 Öffentliche Rechnungslegung der politischen Parteien.....</b>	<b>9</b>
5.1 Verschärfte Verpflichtung zur Einreichung von Rechenschaftsberichten .....	10
5.1.1 Parteieigenschaft.....	10
5.1.2 Zwangsgeld.....	11
5.1.3 Verlust der Parteieigenschaft.....	12
5.1.4 Einreichungsfristen.....	12
5.2 Prüfung der Rechenschaftsberichte für den Berichtszeitraum 2015 bis 2019 .....	13
5.2.1 Prüfungsverfahren .....	15
5.2.2 Zwingende Formvorgaben.....	16
5.2.2.1 Unterschrift und Gliederung.....	16
5.2.2.2 Testat .....	17

	Seite
5.2.3 Plausibilität der Rechnungslegung .....	18
5.2.3.1 Offensichtliche Versehen .....	20
5.2.3.2 Vorjahresanschluss .....	20
5.2.3.3 Gesetzlich vorgeschriebene Erläuterungen.....	21
5.2.3.4 Verbuchung von Beitragsaußenständen .....	22
5.3 Der Zuwendungsausweis – eine Grundlage für die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung .....	23
5.3.1 Nicht zweifelsfrei zuzuordnende Zuwendungen .....	23
5.3.2 Zu hohe Bargeldspenden .....	23
5.3.3 Früher zu Unrecht ausgewiesene Zuwendungen .....	24
5.3.4 Einzelprobleme im Hinblick auf den Zuwendungsausweis.....	25
5.3.4.1 Spenden für parteiexterne Zwecke .....	25
5.3.4.2 Aufwandsspenden.....	25
5.4 Publizitätspflichten .....	27
5.4.1 Spenden, Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge .....	27
5.4.2 Großspenden über 50.000 Euro .....	28
5.4.3 Erbschaften und Vermächtnisse .....	29
5.5 Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte.....	29
5.6 Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten .....	30
5.7 Korrektur von Rechenschaftsberichten.....	31
<b>6 Sanktionsbefreiende Selbstanzeige.....</b>	<b>32</b>
<b>7 Unzulässige Parteispenden.....</b>	<b>33</b>
7.1 Erlangung und Annahme von Spenden .....	33
7.2 Umgang mit unzulässigen Spenden.....	34
7.3 Bargeldspenden .....	35
7.4 Einzelne Spendenannahmeverbote .....	36
7.4.1 Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften .....	36
7.4.2 Spenden von Fraktionen .....	37
7.4.3 Spenden von gemeinnützigen Organisationen.....	40
7.4.4 Spenden von Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand .....	40
7.4.5 Spenden von Berufsverbänden und von Dritten eingeworbene Spenden .....	40
7.4.6 Spenden nicht feststellbarer Herkunft und weitergeleitete Spenden eines nicht genannten Dritten.....	41

	Seite
7.4.7	Einflussspenden..... 43
7.4.8	Spenden aus dem Ausland..... 44
<b>8</b>	<b>Transparenzdefizite..... 44</b>
8.1	Sponsoring..... 44
8.2	Wirtschaftliche Betätigung über externe juristische Personen ..... 45
8.3	Parallelaktionen von Unterstützervereinigungen..... 46
8.4	Darlehensverpflichtungen..... 46
<b>9</b>	<b>Die staatliche Teilfinanzierung politischer Parteien nach dem Parteiengesetz ..... 46</b>
9.1	Anspruchsvoraussetzungen..... 47
9.2	Berechnung des Anspruchs..... 48
9.2.1	Förderbeträge..... 48
9.2.2	Relative und absolute Obergrenze ..... 48
9.2.3	Berechnung der relativen Obergrenze ..... 48
9.3	Festsetzung und Auszahlung ..... 50
9.3.1	Die Festsetzung für 2016..... 50
9.3.2	Die Festsetzung für 2017..... 51
9.3.3	Die Festsetzung für 2018..... 51
9.3.4	Die Festsetzung für 2019..... 52
9.3.5	Die Festsetzung für 2020..... 52
<b>10</b>	<b>Anhänge..... 54</b>
1	Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung der Parteien in den Rechnungsjahren 2010 bis 2019..... 55
1.1	Bundestagsparteien (CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU)..... 56
1.1.1	Einnahmen..... 56
1.1.2	Ausgaben ..... 71
1.1.3	Vermögen ..... 78
1.2	Weitere anspruchsberechtigte Parteien (FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP)..... 86
1.2.1	Einnahmen..... 86
1.2.2	Ausgaben ..... 100
1.2.3	Vermögen ..... 107
2	Parteiengesetz in der aktuell geltenden Fassung..... 114
3	Rundschreiben des Referates an die Parteien seit 2016..... 135

## 1 Vorwort

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat neben seinen parlamentsbezogenen Aufgaben auch die Stellung einer Exekutivbehörde mit den im Parteiengesetz (PartG) beschriebenen Zuständigkeiten für den Bereich der Parteienfinanzierung. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Transparenzpflichten und Finanzierungsvorschriften durch die politischen Parteien und sanktioniert festgestellte Rechtsverstöße. Als mittelverwaltende Behörde berechnet er darüber hinaus die Höhe des Anspruchs der aufgrund ihrer Wahlergebnisse anspruchsberechtigten Parteien auf staatliche Teilfinanzierung und stellt diesen Anspruch verbindlich fest.

Die Mittelbewilligung ist mit der Kontrolle der Rechnungslegung der anspruchsberechtigten Parteien eng verknüpft, denn die staatlichen Gelder für eine Partei dürfen nur auf der Grundlage eines Rechenschaftsberichts dieser Partei, der den Vorschriften des Parteiengesetzes entspricht, festgesetzt und ausgezahlt werden. Aber die Kontrolle der Parteienfinanzierung bezieht sich auch auf die vielen anderen Parteien, deren Verpflichtung, Rechenschaftsberichte einzureichen, nicht durch einen Anspruch auf staatliche Subventionierung begleitet wird.

Möglichen Verstößen gegen die gesetzlichen Finanzierungsvorschriften muss außerdem aufgrund von Hinweisen und Anhaltspunkten nachgegangen werden, die in den Rechenschaftsberichten gar nicht erkennbar sind oder die schon vor der Einreichung des Rechenschaftsberichts zeitnah zu verfolgen sind.

Es stößt gelegentlich auf Verwunderung, dass diese Kontrollaufgaben ohne echte Ermittlungskompetenzen und mit verhältnismäßig wenig Personal bewältigt werden sollen. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Kontrolle der Parteienfinanzierung durch die Behörde nur einen Bestandteil eines wesentlich komplexeren Gesamtsystems von Kontrollen bildet. So sind etwa schon die innerparteilichen Rechenschafts- und Kontrollmechanismen nicht zu unterschätzen, die für die Finanzverantwortlichen einer Partei beträchtliche Rechtfertigungszwänge hinsichtlich der Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensentwicklung in den verschiedenen Gliederungen mit sich bringen können. Bei den größeren Parteien folgt dem die professionelle Kontrolltätigkeit externer Buch- oder Wirtschaftsprüfer, die das Zahlenwerk eines Rechenschaftsberichts anhand der Buchhaltung und Belege konkret abgleichen.

Erst bereits derart auf ihre Authentizität geprüfte und testierte Rechenschaftsberichte werden in der Bundestagsverwaltung einer weiteren formalen und inhaltlichen Prüfung unterzogen. Die schließlich durch den Bundestagspräsidenten zu veranlassende Veröffentlichung ermöglicht der interessierten Öffentlichkeit und den Medien die Einsichtnahme und kritische Nachfragen.

Ergänzt wird die Prüftätigkeit des Bundestagspräsidenten im Bedarfsfall durch die Einschaltung mit weiterreichenden Ermittlungsbefugnissen ausgestatteter Behörden wie etwa Staatsanwaltschaften, Finanzverwaltung oder Rechnungshöfen, die im Wege der Amtshilfe um Unterstützung gebeten werden oder ihrerseits um fachliche Unterstützung bitten.

Erwähnung verdient auch die dauernde Verpflichtung der Parteien, erst nach Einreichung eines Rechenschaftsberichts erkannte Unrichtigkeiten der Buchführung und Rechnungslegung unverzüglich anzuzeigen, schlüssig offenzulegen und zu korrigieren (§ 23b PartG).

Versteht man also die Kontrolle der Parteienfinanzierung in Deutschland als ein mehrstufiges, ineinandergreifendes Verfahren mit Elementen der Selbstkontrolle, Expertenprüfung, behördlichen Kontrollzuständigkeiten und Einsichtnahme der Öffentlichkeit, wird die Aussage nachvollziehbar, dass sich die Transparenz der Parteienfinanzierung in Deutschland insgesamt auf einem beachtlich hohen Niveau bewegt. Erfahrungsgemäß treten natürlich gerade auf dem sensiblen Feld der Gestaltung und Beeinflussung von Politik immer wieder Entwicklungen ein, denen mit einer veränderten Verwaltungspraxis oder sogar mit einer Reform der gesetzlichen Grundlagen begegnet werden muss.

Bei allen Überlegungen für eine Weiterentwicklung und Verfeinerung des Kontrollregimes sollte nicht in Vergessenheit geraten, dass Parteien zunächst einmal Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürger sind, die sich in ihrer Freizeit für das Gemeinwohl engagieren und die nicht von vorneherein unter dem Generalverdacht der Verfolgung unlauterer Absichten stehen sollten. Dies soll auch mit Blick auf die gesetzliche Verschärfung der Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung in Erinnerung gerufen werden, die eine intensivere Befassung mit zahlreichen kleineren und jüngeren politischen Vereinigungen zur Folge hat. In den Grenzen, die eine neutrale Erfüllung der Kontrollaufgabe verlangt, sind hier im Behördenalltag immer wieder Fingerspitzengefühl und helfende Hinweise gefragt.

Auf der anderen Seite können Parteien aufgrund anhaltender Wahlerfolge in Parlamenten und Regierungen eine sehr einflussreiche Position erreichen. Das öffentliche Bedürfnis nach genauerer Kenntnis der finanziellen Verhältnisse einer Partei wächst mit ihrer politischen Wirkungsmacht. **Eine stärkere Differenzierung der Transparenzanforderungen, der Kontrollintensität und der Sanktionsdrohungen etwa danach, ob eine Partei Anspruch auf staatliche Mittel hat oder in Parlamenten vertreten ist, sollte in das Parteiengesetz mittelfristig Eingang finden.**

Der vorliegende Bericht, der gemäß § 23 Absatz 4 PartG grundsätzlich alle zwei Jahre erscheinen soll, ist ein Erfahrungsbericht des Bundestagspräsidenten über seine Tätigkeit als Parteienfinanzierungsbehörde. Als eine Bundestagsdrucksache richtet er sich naturgemäß zunächst an das Parlament, darüber hinaus aber an eine politisch und fachlich interessierte Öffentlichkeit, die auf diesem Wege eine Praxiskommentierung zu den veröffentlichten Rechenschaftsberichten der Parteien und damit zur Entwicklung der Parteienfinanzierung in Deutschland erhält. Nicht zuletzt wendet sich der Bericht an die Parteien selbst, die der Darstellung Hinweise auf die Behördenpraxis und somit auch eine Hilfestellung entnehmen können.

Bei der Beschreibung von Entwicklungen und Fehlentwicklungen werden konkrete Vorgänge, Gesetzesverstöße und Sanktionierungen den betreffenden Parteien und Personen nur insoweit namentlich zugeordnet, wie dies aufgrund bereits erfolgter medialer Verbreitung und im Hinblick auf die sachliche Relevanz und Brisanz für notwendig und angemessen gehalten wird. Größe und politische Bedeutung einer Partei spielen bei dieser Abwägung ebenso eine Rolle wie die Frage, ob Fehlverhalten von maßgeblich Verantwortlichen oder ehrenamtlich Tätigen auf unteren Ebenen zu vertreten ist.

Zentrales Anliegen des Berichts ist es, anhand von Praxisbeispielen präventiv auf die Parteien einzuwirken und so zu einer sich stetig verbessernden Praxis und Transparenz der Parteienfinanzierung in Deutschland beizutragen. Diesem Ziel dienen auch die rechtspolitischen Anregungen für den Gesetzgeber.

## 2 Änderungen im Parteiengesetz

### 2.1 Aberkennung der staatlichen Teilfinanzierung für Parteien mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung

Der Weg zu dieser Änderung des Parteienrechts (BGBl. I 2017, 2730) hat seinen Ausgangspunkt in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017, mit der der Antrag des Bundesrates auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Auflösung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) zurückgewiesen wurde. Der NPD wurde in dem Urteil zwar eine grundsätzlich verfassungsfeindliche Ausrichtung bescheinigt, doch fehlten dem Senat konkrete, gewichtige Anhaltspunkte, die es zumindest hätten möglich erscheinen lassen, dass die Bemühungen dieser Partei zur Verwirklichung ihrer Ziele erfolgreich sein könnten. Diese Verschärfung der Voraussetzungen für ein Parteiverbot ging allerdings mit dem Hinweis an den Gesetzgeber einher, dass eine gesonderte Sanktionierung verfassungsfeindlicher Parteien unterhalb der Schwelle des Parteiverbots verfassungskonform möglich wäre.

Am 22. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag daraufhin sowohl eine Änderung des Grundgesetzes als auch entsprechende einfachgesetzliche Änderungen zur praktischen Umsetzung der neuen Verfassungsnorm beschlossen. In Absatz 3 des neu gefassten Artikels 21 des Grundgesetzes (GG) wird übrigens erstmals ausdrücklich die Möglichkeit direkter und indirekter staatlicher Parteienfinanzierung erwähnt. Die neu eingefügten Absätze 3 und 4 von Artikel 21 lauten wie folgt:

„(3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“

§ 46a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) sieht vor, dass im Falle eines erfolgreichen Antrags von Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung (§ 43 Absatz 1 BVerfGG), eine Partei von der staatlichen Finanzierung auszuschließen, seitens des Bundesverfassungsgerichts der Ausschluss von der staatlichen Finanzierung

nach § 18 PartG für einen Zeitraum von sechs Jahren festgestellt wird. Beantragen die antragsberechtigten Verfassungsorgane spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist die Verlängerung des Ausschlusses, dauert dieser Ausschluss bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts über den Verlängerungsantrag an. Die Verlängerung kann wiederholt beantragt werden.

Im Parteiengesetz wurde in diesem Zusammenhang der § 18a Absatz 7 ergänzt. Er lautet nun:

„Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus. Gleiches gilt bei einer Feststellung des Bundesverfassungsgerichts nach § 46a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes ab dem Zeitpunkt der Entscheidung.“

Die indirekte staatliche Förderung politischer Parteien durch steuerrechtliche Privilegien wurde durch entsprechende Verweise auf diese mögliche Aberkennung der staatlichen Teilfinanzierung gemäß § 18a Absatz 7 PartG zum Beispiel im Einkommensteuergesetz angepasst. Dadurch wird der Zeitraum der Aberkennung der staatlichen Teilfinanzierung und der Versagung von Steuerprivilegien vollständig synchronisiert.

Bei der praktischen Umsetzung einer Feststellung des Bundesverfassungsgerichts nach § 46a BVerfGG durch die mittelverwaltende Behörde ist die Systematik der staatlichen Teilfinanzierung nach dem Parteiengesetz zu beachten. § 18 Absatz 7 Satz 2 PartG fordert ohne Einräumung eines behördlichen Ermessens das sofortige und vollständige Ausscheiden der betreffenden Partei aus der staatlichen Finanzierung. Daraus folgt, dass die vor einer solchen verfassungsgerichtlichen Feststellung ausgezahlten Abschlagszahlungen auf einen künftigen Anspruch auf staatliche Mittel gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 PartG von dieser Partei unverzüglich zurückzuzahlen sind. Dies könnte in dem Extremfall, dass die Entscheidung in Karlsruhe erst nach der vierten Abschlagszahlung (zum 15. November), jedoch vor der jeweils zum 15. Februar des Folgejahres anstehenden Festsetzung für das abgelaufene Jahr verkündet wird, zu einer beträchtlichen, womöglich existenzgefährdenden Rückforderung führen. Das Ausmaß dieser rückwirkenden Belastung für eine fortexistierende Partei wird vom Bundesverfassungsgericht bei der Tenorierung seiner Entscheidung bestimmt werden. Es hängt nicht zuletzt davon ab, ob der aus Artikel 21 GG hergeleitete Anspruch politischer Parteien auf gleichberechtigte Teilhabe am politischen Wettbewerb grundsätzlich auch für eine Partei gilt, deren verfassungsfeindliche Zielsetzung festgestellt, die aber nicht verboten wird.

Die mittelverwaltenden Behörde hat zur Wahrung der Haushaltsinteressen des Bundes sowie der Wettbewerbsinteressen der konkurrierenden Parteien die Möglichkeit, in Anwendung von § 20 Absatz 1 Satz 4 PartG nach Stellung eines Antrags auf Ausschluss einer Partei von der staatlichen Teilfinanzierung zu prüfen, ob hinreichende Anhaltspunkte für das Entstehen einer solchen Rückzahlungsverpflichtung vorliegen, um vor der Gewährung von Abschlagszahlungen eine entsprechende Sicherheitsleistung von der Partei zu fordern. Hierbei wird unter Beachtung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu prüfen sein, wie stark die Kampagnenfähigkeit und der organisatorische Bestand einer Partei vor einer Hauptsacheentscheidung des Verfassungsgerichts beeinträchtigt werden dürfen. Gegen die Anforderung einer Sicherheitsleistung könnte die Partei beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 32 BVerfGG stellen.

Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag haben im Juli 2019 einen Antrag gemäß § 43 Absatz 1 BVerfGG, Artikel 21 Absatz 3 GG auf Ausschluss der NPD von der staatlichen Teilfinanzierung beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

## **2.2 Anhebung der absoluten Obergrenze für die staatliche Teilfinanzierung**

Mit Wirkung bereits für die Festsetzung staatlicher Mittel zum 15. Februar 2019 für das Anspruchsjahr 2018 wurde das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), auf 190 Millionen Euro angehoben. Ohne dieses zum 14. Juli 2018 in Kraft getretene Änderungsgesetz zum Parteiengesetz (BGBl I 2018, 1116) hätte die absolute Obergrenze für das Jahr 2018 gemäß der in § 18 Absatz 2 beschriebenen und weiterhin gültigen Dynamisierung, fußend auf dem durch das Statistische Bundesamt ermittelten spezifischen Preisindex für das dem Anspruchsjahr vorangegangene Jahr, bei 165.363.194 Euro gelegen (Bundestagsdrucksache 19/2040).

In der dieser Erhöhung vorangegangenen Festsetzung staatlicher Mittel für das Jahr 2017 lag die Summe der für alle anspruchsberechtigten Parteien errechneten theoretischen Ansprüche um fast 27 Millionen Euro oberhalb der für 2017 geltenden absoluten Obergrenze, was entsprechend deutliche proportionale Kürzungen dieser Beträge zur Folge hatte.

Zur Begründung für den erhöhten Mittelbedarf der Parteien wurde auf höhere Kostenbelastungen der Parteien insbesondere durch die Notwendigkeit verstärkter Präsenz in den elektronischen Medien und Kommunikationsplattformen sowie die Nutzung neuer innerparteilicher Partizipationsinstrumente wie zum Beispiel Mitgliederentscheide verwiesen.

Diese Gesetzesänderung ist Gegenstand eines beim Bundesverfassungsgericht eingereichten Normenkontrollantrags der Bundestagsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE sowie eines von der Bundestagsfraktion der AfD angestrebten Organstreitverfahrens. Der Präsident des Deutschen Bundestages ist vorbehaltlich einer in dieser Sache womöglich noch ergehenden einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG an das geltende Gesetz gebunden. In die Festsetzungsbescheide für 2018, 2019 und 2020 wurde jeweils der nachfolgende Hinweis aufgenommen:

„Gegen das Gesetz zur Erhöhung der absoluten Obergrenze auf 190 Millionen Euro ist derzeit beim Bundesverfassungsgericht ein Verfahren der abstrakten Normenkontrolle gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 Grundgesetz (GG) anhängig (Az. 2 BvF 2/2018). Die Antragsteller begehren, die Änderung von § 18 Absatz 2 Satz 1 PartG durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10.7.2018 (BGBl. I S. 1116) für unvereinbar mit Artikel 21 GG und nichtig zu erklären.

Rechtsfolge einer Nichtigerklärung wäre, dass die Rechtslage vor Inkrafttreten des für nichtig erklärten Gesetzes wieder aufleben würde. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch das Bundesverfassungsgericht würde für die staatliche Teilfinanzierung für das Anspruchsjahr ... dann eine absolute Obergrenze von ... Euro gelten. Der auf Ihre Partei entfallende Anspruch auf staatliche Mittel würde bei Anwendung dieser Obergrenze um ... Euro niedriger ausfallen. Daher wäre die mit diesem Bescheid vorgenommene Festsetzung in Höhe dieser Differenz rechtswidrig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wäre entsprechend anzupassen.

Bei einer gegebenenfalls notwendigen Entscheidung über eine teilweise Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes und einer entsprechenden Rückforderung zu viel ausgezahlter Gelder wäre zu berücksichtigen, dass Ihre Partei aufgrund des anhängigen Normenkontrollverfahrens nur eingeschränkt auf den Bestand dieser Festsetzung im Sinne von § 48 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz vertrauen konnte.“

### **3 Abschluss des GRECO-Verfahrens**

Die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO – Groupe d'Etats contre la Corruption) des Europarates, der 48 europäische Staaten sowie die Vereinigten Staaten von Amerika angehören, hatte im Dezember 2009 im Rahmen der Dritten Evaluierungsrunde auch einen „Evaluierungsbericht über die Transparenz der Parteienfinanzierung in Deutschland“ verabschiedet, der einzelne Änderungs-empfehlungen beinhaltet. Als Maßstab für die Bewertung der Regelungslage und Rechtspraxis auf dem Gebiet der Parteienfinanzierung dienten die im Anhang der „Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über gemeinsame Bestimmungen gegen Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen“ aufgeführten „Common Rules“.

Am 18. März 2016 hatte GRECO hierzu einen Zweiten Umsetzungsbericht veröffentlicht, der die bis dahin in Deutschland getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen I. bis X. würdigte. Die Empfehlungen IV. und X. die von GRECO als teilweise umgesetzt angesehen wurden, fallen nicht in die Zuständigkeit der Parteienfinanzierungsbehörde.

Die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen unter I. und VI. wurden von GRECO als zufriedenstellend umgesetzt, die Empfehlung IX. als zufriedenstellend behandelt bezeichnet:

#### I.

Für Wählervereinigungen, die nicht nur auf kommunaler Ebene tätig sind, sollten auch nach Landesrecht die gleichen Anforderungen hinsichtlich Transparenz, Kontrolle der Rechnungslegung und Sanktionen bei Verletzung des geltenden Rechts gelten.

#### VI.

Die Bedingungen für ein zulässiges Parteiensponsoring sollten geklärt werden.

## IX.

Die Sanktionen für Verstöße gegen das Parteiengesetz sollten harmonisiert werden und dabei sollte man sich auch mit dem Fehlen einer Sanktion bei der Annahme einer Barspende von mehr als 1.000 Euro befassen.

Als teilweise umgesetzt wurden die Empfehlungen II. III., V. und VIII. bewertet:

## II.

Es sollte ein Verfahren für die Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten für Wahlkämpfe auf Bundesebene eingeführt werden, das die Informationen kurzfristig nach Wahlkämpfen verfügbar macht.

## III.

Die Grenze von 50.000 Euro für die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und die zeitnahe Veröffentlichung von Großspenden sollte gesenkt, anonyme Spenden sollten gänzlich verboten und eine deutliche Absenkung der Betragsgrenze von derzeit 10.000 Euro für die Bekanntgabe von Spendenhöhen und Spendern in den Rechenschaftsberichten solle erwogen werden.

## V.

Ein globalerer Ansatz zur Parteienfinanzierung sollte entwickelt werden, durch den die verschiedenen Formen staatlicher Unterstützung in einem offiziellen Dokument dargestellt würden; es sollten Beratungen über zusätzliche Maßnahmen eingeleitet werden, um die strikte Trennung der Finanzierung von Parteien, Fraktionen und Stiftungen besser zu gewährleisten.

## VIII.

Es sollte sichergestellt werden, dass die mit der Aufsicht über die Parteienfinanzierung betraute Stelle über ein ausreichendes Maß an Unabhängigkeit verfügt und mit geeigneten Kontrollinstrumenten, Mitarbeitern und Fachwissen ausgestattet ist.

Die Empfehlung VII. wurde als nicht umgesetzt in Erinnerung gerufen:

## VII.

Die Unabhängigkeit der externen Prüfung von Rechenschaftsberichten der Parteien sollte gestärkt werden, zum Beispiel durch Vorgaben für ein sinnvolles Maß an Rotation oder die Hinzuziehung eines zweiten Prüfers aus einem anderen Unternehmen.

GRECO hatte dazu aufgefordert, den angestoßenen Reformprozess weiterzuführen und im Einklang mit den Empfehlungen geeignete Schritte zu unternehmen. Weitere Umsetzungsmaßnahmen sind im Berichtszeitraum nicht veranlasst worden.

Mit dem „Zweiten Nachtrag zum Zweiten Umsetzungsbericht zu Deutschland“ vom 22. März 2019 stellt GRECO abschließend noch einmal die genannten Umsetzungsdefizite fest und zeigt sich von den geringen Fortschritten enttäuscht.

Obwohl das Umsetzungsverfahren im Rahmen der dritten Evaluierungsrunde betreffend die Transparenz der Parteienfinanzierung in Deutschland nunmehr als abgeschlossen gilt, bittet GRECO die deutschen Behörden angesichts der noch verbleibenden Empfehlungen, GRECO über künftige Fortschritte zu deren Umsetzung zu unterrichten.

Das kritische Gesamturteil von GRECO zur Gesetzeslage und Reformbereitschaft in Deutschland wurde seitens des Präsidenten des Deutschen Bundestages durch die Feststellung ergänzt, dass sich die Transparenz der Parteienfinanzierung insgesamt durchaus auf einem hohen Niveau befinde. Die Fraktionen des Bundestages würden sich die von GRECO aufgezeigten verbesserungsbedürftigen Punkte genau ansehen und alles Mögliche dafür tun, um die Bedenken vollständig auszuräumen.

#### 4 Zugang zu amtlicher Information

Nach einem jahrelangen Rechtsstreit hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 17. Juni 2020 rechtskräftig entschieden, dass der Kläger Parlamentwatch e. V. nicht gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu amtlichen Informationen der Parteienfinanzierungsbehörde verlangen kann, da die Vorschriften des Parteiengesetzes über die Veröffentlichungs- und Berichtspflichten des Bundestagspräsidenten abschließende Regelungen über den Zugang zu amtlicher Information darstellen, die gegenüber dem IFG Vorrang beanspruchen (§ 1 Absatz 3 IFG). Im Unterschied zu den Vorinstanzen hat der 10. Senat des Bundesverwaltungsgerichts es für eine fachgesetzliche Vorrangsregelung im Sinne von § 1 Absatz 3 IFG nicht für erforderlich erachtet, dass diese dem Einzelnen einen individuellen, gerichtlich durchsetzbaren Informationszugangsanspruch verleiht; vielmehr könne es sich, wie im Falle des Parteiengesetzes, ebenso um eine objektiv-rechtliche Transparenzvorschrift handeln.

Der von der Klägersseite in den streitgegenständlichen Fällen sowie in weiteren bereits eingereichten Anträgen begehrte Informationszugang zielte auf umfassende Akteneinsicht in einer Vielzahl bezeichneter Vorgänge (§ 1 Absatz 2 IFG). § 7 Absatz 4 IFG sieht vor, dass Einsichtnahme in amtliche Informationen das Recht des Antragstellers einschließt, sich Notizen zu machen oder Ablichtungen zu fertigen. Ein unvermeidlicher Folgeschritt dieser Form der Informationsgewinnung wird im Gesetz nicht ausdrücklich beschrieben: Der Antragsteller darf die von ihm in beliebigem Umfang gefertigten Ablichtungen uneingeschränkt verwenden; beispielsweise kann er selektiv nur bestimmte Vorgänge oder bestimmte Teile einzelner Vorgänge im Internet veröffentlichen, um damit einen von ihm gewünschten Eindruck in der Öffentlichkeit zu erzeugen. Die Gefahr, dass diese Möglichkeiten insbesondere von konkurrierenden Parteien und ihren Anhängern, offen oder verdeckt über Mittelsmänner, praktiziert werden könnten, war augenfällig.

Im Interesse seriöser Aufgabenerfüllung durch die Behörde und im Interesse nicht zuletzt der Grundrechte potentiell betroffener Parteien, ihrer Mitglieder, Unterstützer und der zahllosen, zumeist ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter ist diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts außerordentlich zu begrüßen.

In der Tat hat der Gesetzgeber eingedenk der sensiblen Thematik und der komplexen Grundrechtsbetroffenheiten ein öffentliches Kontrollregime sui generis geschaffen, das die Verpflichtung der Verantwortlichen in den Parteien und des Kontrollorgans Bundestagspräsident voraussetzt, entsprechend einem zentralen Grundgedanken des Parteienrechts – der Transparenz finanzieller Belange der politischen Parteien – mit einem Höchstmaß an Genauigkeit, Augenmaß und Offenheit ihren Aufgaben nachzukommen. Die Parteienbehörde ist darüber hinaus gehalten, das Informationsinteresse von Bürgern und Medien mit der notwendigen Nüchternheit und Neutralität zu befriedigen; das schließt die rechtsstaatlich gebotene Zurückhaltung während laufender Verfahren ein.

#### 5 Öffentliche Rechnungslegung der politischen Parteien

Politischen Parteien ist in Artikel 21 GG die Aufgabe zugewiesen, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Ihre verfassungsrechtliche Rechtsstellung begründet seit Bestehen der Bundesrepublik zugleich ihre in Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 GG genannte Verpflichtung, über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft abzulegen; 1984 wurde dies im Grundgesetz und im Parteiengesetz ergänzt um die Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Mittelverwendung und des Vermögens.

Die Öffentlichkeit der Rechnungslegung wird nach dem Parteiengesetz dadurch einheitlich sichergestellt, dass die Parteien zur Einreichung ihrer Rechenschaftsberichte beim Bundestagspräsidenten verpflichtet sind und dieser die Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache „verteilt“. Die mittlerweile rückwirkend bis zu den Rechenschaftsberichten für 1983 veranlasste Veröffentlichung über die Internetseiten des Deutschen Bundestages stellt faktisch eine Qualität der öffentlichen Zugänglichmachung dar, die jedenfalls für den Verfassungsgeber so noch nicht absehbar war. Insbesondere mit Blick auf diejenigen Parteien, die Regierungsverantwortung tragen, in Parlamenten vertreten sind und staatliche Mittel in Anspruch nehmen, ist aber auch dieses faktische Ausmaß an öffentlicher Transparenz als rechtspolitisch gewollt zu unterstellen.

Die in jüngster Zeit gewachsene Sorge um die Entwicklung der politischen Auseinandersetzung in der Gesellschaft lässt allerdings zugleich ein wachsendes Bedürfnis erkennbar werden, dem Gesichtspunkt des Schutzes sensibler Daten mehr Raum zu geben, zumal es sich insbesondere bei Angaben über den Namen, die Wohnanschrift, die parteipolitische Präferenz und die Bereitschaft, in beträchtlicher Höhe bestimmten Parteien Finanzmittel zukommen zu lassen, um außerordentlich sensible Daten handelt.

## 5.1 Verschärfte Verpflichtung zur Einreichung von Rechenschaftsberichten

Die Novellierung des Parteiengesetzes zum 1. Januar 2016 hat die Verpflichtung zur Einreichung von Rechenschaftsberichten deutlich verstärkt. Bis zu dieser Gesetzesänderung hatte die Verletzung der Rechenschaftspflicht allein für solche Parteien nachteilige Folgen, die Ansprüche im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung geltend machen konnten. Am 1. Januar 2016 ist eine Regelung in Kraft getreten, wonach die Parteien durch die Einführung eines Zwangsgeldes und die Gefahr eines Verlustes der Parteieigenschaft mit mehr Nachdruck zur Einreichung von Rechenschaftsberichten angehalten werden.

Die Erfüllung der Rechenschaftsverpflichtung ist nach den Wahlgesetzen der Länder und des Bundes keine unmittelbare Voraussetzung für die Zulassung zu einer Landtags-, Bundestags- oder Europawahl, obwohl diese Verpflichtung gerade auch der Information und Meinungsbildung der Wahlberechtigten dienen soll. **An der schon früher geäußerten rechtspolitischen Auffassung wird festgehalten, wonach die Zulassung zu einer Landtags-, Bundestags- oder Europawahl auch von der Einreichung eines den Mindestanforderungen genügenden Rechenschaftsberichts für ein nicht länger als zwei Jahre zurückliegendes Rechnungsjahr abhängig gemacht werden sollte**, soweit eine Partei schon existierte und handlungsfähig war, da dies einen verfassungsrechtlich eher nachvollziehbaren Eingriff in die Grundrechtsposition einer politischen Partei darstellte und auch besser zu handhaben wäre als etwa die Rechtsfolge eines Statusverlustes.

### 5.1.1 Parteieigenschaft

Wenn sich eine Personenvereinigung mit der Absicht gründet, als politische Partei aufzutreten, bedarf sie hierfür keiner Zulassung. Sie ist jedoch gemäß § 6 PartG verpflichtet, sich eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm zu geben und diese Unterlagen sowie einige weitere Angaben dem Bundeswahlleiter zur Kenntnis zu geben. Die dortige Aufnahme in das Verzeichnis, die dem Bundestagspräsidenten zur Kenntnis gegeben wird, veranlasst diesen zwar, der neuen Vereinigung Informationen über parteienfinanzierungsrechtliche Pflichten und Rechte zuzusenden, ist jedoch kein zwingender Beleg dafür, tatsächlich Partei im Sinne von § 2 Absatz 1 PartG zu sein. Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 PartG sind allein diejenigen Vereinigungen von Bürgern Parteien, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen. Dabei müssen sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

So wie der Bundeswahlausschuss vor einer Bundestagswahl bei der Entscheidung über die Zulassung von Landeslisten die materiellen Voraussetzungen der hierfür notwendigen Parteieigenschaft überprüft, muss dies grundsätzlich auch seitens der Parteienfinanzierungsbehörde geschehen. Allerdings ist die Zielsetzung einer solchen Prüfung hier eine andere als bei den Wahlausschüssen. Hält die Parteienfinanzierungsbehörde die Parteieigenschaft für nicht, noch nicht oder nicht mehr gegeben, hat dies für die betreffende Vereinigung zunächst nur zur Folge, dass die Nichteinreichung eines Rechenschaftsberichts nicht im Rahmen eines Zwangsgeldverfahrens verfolgt und, nach Einreichung eines Rechenschaftsberichts, eine förmliche Prüfung gemäß § 23a PartG und die Feststellung sanktionsrelevanter Unrichtigkeiten nicht mehr durchgeführt oder fortgesetzt wird. Eine Veröffentlichung eines eingereichten Rechenschaftsberichts findet dann ebenfalls nicht statt. Ziel der Prüfung der Parteieigenschaft durch die Parteienfinanzierungsbehörde ist somit nicht die Zu- oder Aberkennung der Parteieigenschaft, sondern die Feststellung, ob die für Parteien geltende Rechnungslegungsverpflichtung gegenüber einer bestimmten Vereinigung, die sich als Partei versteht, mit aller Konsequenz durchzusetzen ist.

Die Mitteilung, wonach die Parteienfinanzierungsbehörde zu der Überzeugung gelangt ist, dass eine Vereinigung keine Partei im Sinne von § 2 Absatz 1 PartG ist, wird nachrichtlich dem Bundeswahlleiter zur Kenntnis gegeben. Dort kann dies als ein Beleg oder Indiz für die fehlende Parteiqualität im Rahmen einer Wahlzulassung herangezogen werden. Umgekehrt gilt es jedenfalls in der Parteienfinanzierungsbehörde als ein starkes Indiz für das Vorliegen der Parteieigenschaft, wenn eine politische Vereinigung als Partei zu einer Landtags- oder zur Bundestagswahl zugelassen worden ist. Im Hinblick darauf, dass die Transparenzpflichten des Parteiengesetzes nicht zuletzt dazu dienen sollen, Wählern einen authentischen Einblick in die finanziellen Gegebenheiten einer zur Wahl stehenden Partei zu ermöglichen, werden in solchen Fällen anderweitige Bedenken hinsichtlich der Parteieigenschaft

regelmäßig in den Hintergrund zu treten haben. Das bedeutet, dass eine politische Vereinigung, ungeachtet möglicher früherer Feststellungen der Behörde, damit rechnen muss, jedenfalls für das Jahr einer solchen Wahlzulassung als Partei dann auch mit allen Konsequenzen öffentlich rechenschaftspflichtig zu sein. Vertrauensschutz könnte demgegenüber nicht geltend gemacht werden, da die jeweilige Vereinigung mit ihrer Wahlanmeldung zugleich erneut erklärt hat, Partei im Sinne des Parteiengesetzes sein zu wollen.

### 5.1.2 Zwangsgeld

Der Präsident des Deutschen Bundestages kann gegen einen Parteivorstand, der keinen vorschriftsmäßigen Rechenschaftsbericht eingereicht hat, ein Zwangsgeld in Höhe von 500 bis 10.000 Euro festsetzen (§ 38 Absatz 2 PartG).

Die Zwangsgeldregelung gilt unabhängig davon, ob eine Partei Anspruch auf staatliche Mittel hat oder nicht. Da Parteien, die Anspruch auf staatliche Zuschüsse haben, diesen Anspruch bei Nichteinreichung des fälligen Rechenschaftsberichts teilweise (§ 19a Absatz 3 Satz 3 PartG) oder ganz (§ 19a Absatz 3 Satz 4 PartG) verlieren, wird es aber nach der bisherigen Verwaltungserfahrung hier kaum je zu einer Zwangsgeldverhängung kommen müssen. Nicht auszuschließen ist sie allerdings zum Beispiel in Fällen einer Verweigerung notwendiger Korrekturen des Rechenschaftsberichts.

In den ersten Jahren seit Einführung ist von dem Instrument des Zwangsgeldes nur durch entsprechende Verweise in der Korrespondenz mit Parteien Gebrauch gemacht worden. Die Vielzahl möglicher Fallkonstellationen erfordert die Entwicklung einer gleichmäßigen, aber auch Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigenden Verwaltungspraxis. Die schon im letzten Präsidentenbericht angedeuteten Leitlinien sollen hier erneut dargelegt werden.

Das Zwangsgeld gemäß § 38 Absatz 2 PartG stellt keine Sanktion im Sinne einer „Bestrafung“ für die Nichterfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung dar. Es dient vielmehr nur der Durchsetzung der Verpflichtung, einen fälligen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) gelten sinngemäß (§ 38 Absatz 2 Satz 2 PartG). § 11 Absatz 1 VwVG sieht vor, dass der zur Vornahme einer Handlung Verpflichtete (hier: der Parteivorstand) zur Vornahme dieser Handlung durch ein Zwangsgeld angehalten werden kann, wenn diese nur vom Willen des Pflichtigen abhängt. Ist dem Parteivorstand die Einreichung eines vorschriftsmäßigen Rechenschaftsberichts objektiv nicht möglich, scheidet die Verhängung eines Zwangsgeldes aus.

Beruft sich eine Partei nachvollziehbar darauf, sie habe die Kosten für eine nach dem Parteiengesetz erforderliche vorherige Prüfung ihres Rechenschaftsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer nicht tragen können, obwohl sie im Rechenschaftsjahr über – diese Testatspflicht auslösende – Einnahmen oder ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro verfügt hat, ist dies ein Aspekt, der möglicherweise bei erstmaliger Geltendmachung Verständnis finden kann. Allerdings wird einer Partei in solchen Fällen dringend nahe zu legen sein, in Zukunft unter Beachtung der gesetzlichen Testatspflichten entsprechend finanziell vorzusorgen. In späteren Fällen bedürfte es jedenfalls einer eingehenden Begründung und Glaubhaftmachung, weshalb dennoch die Mittel für die notwendige Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar waren.

Prinzipiell gilt für die mögliche Verhängung eines Zwangsgeldes folgende Verfahrensweise: Parteien im Sinne von § 2 Absatz 1 PartG, die zum 31. Dezember des jeweiligen Rechenschaftsjahrs beim Bundeswahlleiter gelistet waren, müssen bis zum 30. September des Folgejahrs den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr einreichen oder eine Verlängerung der Einreichungsfrist bis zum 31. Dezember beantragen, die im Regelfall gewährt werden kann.

Wird der fällige Rechenschaftsbericht nicht bis zum 31. Dezember eingereicht, kann die Bundestagsverwaltung, nach einer ersten Aufforderung zur Stellungnahme, eine schriftliche Zwangsgeldandrohung versenden (§ 13 VwVG). Sie ist an den Parteivorstand gerichtet. In der förmlich zuzustellenden (§ 13 Absatz 7 VwVG) Androhung wird für die Einreichung des ausstehenden Rechenschaftsberichts eine Frist bestimmt (§ 13 Absatz 1 VwVG), die etwa ein Vierteljahr betragen wird. Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen (§ 13 Absatz 5 VwVG). Die Höhe dürfte sich erstmalig auf den Mindestzwangsgeldbetrag von 500 Euro (§ 38 Absatz 2 Satz 3 PartG) belaufen. Unterbleibt die Einreichung des Rechenschaftsberichts in der genannten Frist, wird das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt (§ 14 VwVG). Der Verwaltungsakt richtet sich regelmäßig gegen den/die Parteivorsitzende (-n). Der Bundestagspräsident handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde (§ 38 Absatz 2 Satz 2 PartG). Ein weiterer Durchsetzungsversuch zur Einreichung dieses Rechenschaftsberichts soll nicht erfolgen.

Wird für das folgende Jahr wieder kein vorschriftsmäßiger Rechenschaftsbericht eingereicht, wiederholt sich das Zwangsgeldverfahren, wobei das Zwangsgeld prinzipiell höher ausfallen wird.

Die Einreichung eines Rechenschaftsberichts wird grundsätzlich nur bis zum Ende des zweiten auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres verfolgt. Dies entspricht der Nachreichungsfrist in § 19a Absatz 3 PartG.

In der Praxis, die zur Einreichung der Rechenschaftsberichte für 2019 im Jahr 2021 nun erstmals mit aller Konsequenz exekutiert wird, werden sich mutmaßlich in der Korrespondenz mit Parteiverantwortlichen immer wieder Sachverhalte ergeben, die die tatsächliche Verhängung von Zwangsgeld letztlich fragwürdig erscheinen lassen werden. **Es sollten daher im Lichte der Erfahrungen mittelfristig leichter handzuhabende Alternativen überlegt werden. In Betracht käme die Einführung eines gegenüber der Partei zu verhängenden Ordnungsgeldes, das sich an der schuldhaften Überschreitung der Einreichungsfrist festmacht.**

### 5.1.3 Verlust der Parteieigenschaft

Eine politische Vereinigung, die sechs Jahre lang keinen Rechenschaftsbericht fristgerecht (§ 23 Absatz 2, § 19a Absatz 3 PartG) eingereicht hat, der die im Gesetz genannten Mindestanforderungen erfüllt (Gliederung gemäß § 24 PartG und Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG), verliert ihre Rechtsstellung als Partei (§ 2 Absatz 2 Satz 2 PartG). Der Verlust der Rechtsstellung als Partei tritt kraft Gesetzes ein. Die Rechtsfolge wird der betreffenden politischen Vereinigung mitgeteilt. Der Bundeswahlleiter wird benachrichtigt. Prinzipiell kann eine Vereinigung eine solche Feststellung auf dem Rechtsweg angreifen. In der Praxis wird es aber einfacher sein, durch die wirksame Einreichung eines aktuellen Rechenschaftsberichts den Parteistatus erneut geltend zu machen.

Eine politische Vereinigung, die keinen Parteistatus (mehr) besitzt, unterliegt nicht den Anforderungen des Parteiengesetzes, muss folglich auch keinen Rechenschaftsbericht beim Bundestagspräsidenten einreichen. Reicht sie gleichwohl einen den Mindestanforderungen des Parteiengesetzes genügenden Rechenschaftsbericht ein, kann die Rechtsstellung als Partei, soweit nicht andere Rechtsgründe (vgl. § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 PartG) dem entgegenstehen, wiedererlangt werden; auch dies wird dem Bundeswahlleiter unverzüglich mitgeteilt. Eine Neugründung unter demselben oder einem anderen Namen wird nicht verlangt. Da eine politische Vereinigung als solche ohnehin auch nach Verlust ihrer Rechtsstellung als Partei weiterbestehen darf, kann man sich die erneute Parteiwerdung als einen satzungsgemäßen Beschluss der Vereinigung vorstellen, der sich nach außen hin allerdings noch durch entsprechende Verhaltensweisen manifestieren müsste, um glaubhaft zu sein. Die ausdrücklich oder konkludent gefasste Absicht, wieder Partei sein zu wollen, löst sodann allerdings erneut die Rechenschaftspflichtigkeit für das laufende Jahr aus.

Für die Berechnung der Sechs-Jahres-Frist sind Jahre, für die etwa seitens einer Behörde oder eines Wahlausschusses die Feststellung getroffen wurde, dass man die materiellen Voraussetzungen, Partei zu sein (§ 2 Absatz 1 PartG), nicht erfüllt habe, prinzipiell unbeachtlich. Dies gilt auch dann, wenn die Parteienfinanzierungsbehörde von der Durchsetzung der Rechenschaftspflicht einer politischen Vereinigung im Hinblick auf § 2 Absatz 1 PartG abgesehen hat. Die kraft Gesetzes nach sechs Jahren eintretende Rechtsfolge des Verlustes der Rechtsstellung als Partei steht jedenfalls im Ergebnis zu dieser Verfahrensweise nicht im Widerspruch.

Angesichts der prinzipiell erheblichen Rechtsfolgen eines Verlustes der Parteieigenschaft ist die aufgrund dieser Neuregelung in § 2 Absatz 2 Satz 2 PartG mögliche Unschärfe und Widersprüchlichkeit der tatsächlichen und rechtlichen Situation für die betroffenen Vereinigungen und die mit ihnen befassten Behörden problematisch. **Es wird angeregt, die Neuregelung wieder zu streichen und politische Vereinigungen, die sich nachvollziehbar als Parteien definieren, hinsichtlich der Einhaltung ihrer Rechenschaftspflicht ausschließlich einem Ordnungsgeldregime und gegebenenfalls noch einer Wahlzulassungsregelung zu unterwerfen.**

### 5.1.4 Einreichungsfristen

Die politischen Parteien haben bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur öffentlichen Rechenschaftslegung Einreichungsfristen zu beachten. § 23 Absatz 2 Satz 3 PartG verweist auf die Regelungen des Festsetzungsverfahrens für die staatliche Teilfinanzierung gemäß § 19a Absatz 3 Satz 1 PartG. Danach haben die Parteien ihre Rechenschaftsberichte bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen

Bundestages einzureichen. Diese Frist kann auf Antrag um bis zu drei Monate, also bis zum 31. Dezember desselben Jahres, verlängert werden (§ 19a Absatz 3 Satz 2 PartG). Die Einreichungsfrist gilt unabhängig davon, ob eine Partei Anspruch auf staatliche Mittel hat.

Wird der Rechenschaftsbericht von einer anspruchsberechtigten Partei nicht frist-gerecht bis spätestens zum 31. Dezember eingereicht, verliert diese Partei endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Teil ihres Anspruchs auf staatliche Mittel (§ 19a Absatz 3 Satz 3 PartG). Reicht die Partei den betreffenden Rechenschaftsbericht auch nicht bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres ein, verliert sie dazu noch den auf die Wählerstimmen bezogenen Anteil der staatlichen Mittel (§ 19a Absatz 3 Satz 4 PartG) endgültig. Fristwährend eingereicht werden kann nur ein Rechenschaftsbericht, der die vorgeschriebene Gliederung aufweist und einen Prüfungsvermerk trägt (§ 19a Absatz 3 Satz 5 PartG); die inhaltliche Richtigkeit des Rechenschaftsberichts ist für die formale Anspruchswahrung nicht von Bedeutung.

Bis 2002 hatte die Einräumung einer Fristverlängerung die Darlegung „besonderer Gründe“ gefordert. Aktuell sieht das Parteiengesetz nur vor, dass die Einreichungsfrist um bis zu drei Monate verlängert werden kann. Damit ist die Ermessensausübung durch die Behörde insoweit vorgezeichnet, als grundsätzlich auch Verzögerungen, die aufgrund vorhersehbarer Verfahrensabläufe in einer Partei regelmäßig auftreten, anzuerkennen sind. Erwartbarerweise machen die meisten Parteien vorsichtshalber von dieser Möglichkeit einer Fristverlängerung Gebrauch. Um den bürokratischen Aufwand für die Bundestagsverwaltung so gering wie möglich zu halten, wird die Frist einheitlich bis zum 31. Dezember verlängert, unabhängig davon, ob eine ausdrückliche Begründung vorliegt oder auch nur eine kürzere Fristverlängerung beantragt wurde.

**Die bereits in früheren Berichten formulierte Anregung, den Fristablauf zur Einreichung der Rechenschaftsberichte durch eine verbindliche Abgabefrist ohne Verlängerungsmöglichkeit neu zu regeln, wird aufrechterhalten,** zumal die aus der früheren Rechtslage übernommene Standardfrist mit dem damals noch auf den 1. Dezember des Festsetzungsjahres gelegten früheren Festsetzungstermin verbunden war (§ 19 Absatz 2 PartG 1994). Im Hinblick darauf, dass die staatlichen Mittel nur auf der Grundlage geprüfter Rechenschaftsberichte festgesetzt werden dürfen (vgl. § 19a Absatz 1 Satz 2 PartG), sollte bei einer einheitlichen Abgabefrist auf einen ausreichenden zeitlichen Abstand zum Festsetzungstermin geachtet werden. Der aktuelle Zeitraum von etwa einem Monat – vom 31. Dezember bis zur Unterzeichnung der Festsetzungsbescheide und der Fertigung der Kassenanweisungen Anfang Februar – ist sehr knapp bemessen. Daher wird – bei Aufrechterhaltung des Festsetzungstermins 15. Februar – für die anspruchsberechtigten Parteien eine einheitliche Einreichungsfrist bis zum 30. November des Vorjahrs vorgeschlagen.

Für die Einreichungsverpflichtung der nicht anspruchsberechtigten Parteien würde es ebenfalls ausreichen, ein einheitliches Einreichungsdatum zu setzen. Dies könnte weiterhin der 31. Dezember des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres sein. Bei dieser Einreichungsfrist handelt es sich im Übrigen nicht um eine Ausschlussfrist wie bei den Geldparteien. Somit wäre bei Nichteinhaltung der Frist grundsätzlich eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes denkbar.

## 5.2 Prüfung der Rechenschaftsberichte für den Berichtszeitraum 2015 bis 2019

Eine exakte zahlenbasierte Aussage über die Entwicklung der öffentlichen Rechenschaftslegung politischer Parteien aufgrund der Verschärfung der Verpflichtungsregelung ist nicht ohne Weiteres möglich. Im Berichtszeitraum haben sich diverse Parteien aufgelöst, einige haben aufgrund sechsjähriger Nichtbeteiligung an überregionalen Wahlen ihre Rechtsstellung als Partei verloren (§ 2 Absatz 2 Satz 1 PartG) und wieder andere haben mit mehr oder weniger untauglichen Versuchen, einen Rechenschaftsbericht zu erarbeiten, nur pro forma ihr Einreichungsverhalten verändert. Bei einigen dieser Rechenschaftsberichte wurden Form und/oder Inhalt der Darlegungen zum Anlass genommen, die Parteivertreter um eine Stellungnahme zu bitten, ob ihre Vereinigung die personellen, materiellen und organisatorischen Grundvoraussetzungen aufweist, um als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gelten zu können (§ 2 Absatz 1 PartG).

Unter Berücksichtigung all dessen lässt sich eine gewisse positive Entwicklung im Hinblick auf eine breitere Durchsetzung der Rechnungslegungsverpflichtung nicht leugnen. Für das Jahr 2019 haben immerhin 68 von 110 Ende 2019 beim Bundeswahlleiter gelisteten Parteien einen Rechenschaftsbericht eingereicht.

Festzuhalten ist andererseits, dass die Beanspruchung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die Korrespondenz mit teilweise sehr laienhaft agierenden Parteien und aufgrund der größeren Zahl inhaltlicher Unklarheiten in nicht zuvor von Wirtschaftsprüfern durchgesehenen Rechenschaftsberichten deutlich zugenommen

hat. Das und die hinzugekommene Aufgabe gegebenenfalls durchzuführender Zwangsgeldverfahren erfordert einen Personalaufwuchs.

Die Behörde prüft die formale und inhaltliche Richtigkeit der eingereichten Rechenschaftsberichte nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (§ 23a PartG). Eine Belegkontrolle ist damit nicht verbunden, da Belege und anderweitige Buchungsunterlagen nur den Wirtschaftsprüfern vorzulegen sind.

Bei konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeiten werden förmliche Stellungnahmeersuchen an die Parteien gerichtet und Verwaltungsverfahren durchgeführt. Zur Ausräumung möglicher Missverständnisse und offenkundiger Schreib- oder Rechenfehler wird mit den Schatzmeistereien, gelegentlich auch mit Wirtschaftsprüfern Kontakt aufgenommen.

Die Behörde ist zu einer abstrakten Verständnishilfe im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen gerne bereit. Mittlerweile häufigere Beratungsbitten kleiner und junger Parteien zu konkreten Rechnungslegungsvorgängen müssen allerdings im Regelfall abschlägig behandelt werden. Dies gilt auch für gelegentliche Anfragen, Entwürfe von Rechenschaftsberichten durchzusehen. Davon abgesehen, dass dies schon aus Kapazitätsgründen nicht geleistet werden könnte, berührte es aber auch das Gebot strikter Gleichbehandlung der Parteien. Zudem darf generell der staatliche Kontrolleur so wenig wie der von der Partei beauftragte Wirtschaftsprüfer (§ 31 Absatz 1 Nummer 2 PartG) eines Rechenschaftsberichts bei dessen Erstellung mitwirken. Eine Ausnahme gilt nur in solchen Fällen, in denen die Behörde an dem fraglichen Vorgang bereits maßgeblich beteiligt war, etwa bei der Festsetzung staatlicher Mittel, der Gewährung von Abschlagszahlungen oder bei der Bearbeitung von Selbstanzeigen der Parteien.

Wie schon im vorangegangenen Berichtszeitraum war auch für die Jahre 2015 bis 2019 festzustellen, dass die eingereichten Rechenschaftsberichte derjenigen Parteien, die staatliche Mittel in Anspruch nehmen konnten, den formalen und inhaltlichen Vorgaben des Parteiengesetzes regelmäßig weitgehend entsprochen haben. Dies ist angesichts der vorangegangenen Prüfung durch Wirtschaftsprüfer auch nicht anders zu erwarten.

Die formale und inhaltliche Richtigkeit von Rechenschaftsberichten setzt natürlich zunächst ihre wesentliche Vollständigkeit voraus. So müssen prinzipiell alle kassenführenden Landesverbände einer Partei ihre jeweiligen Rechenschaftsberichte dem zuständigen Bundesvorstandsmitglied zuleiten; die zuständigen Landesvorstandsmitglieder versichern darin mit ihrer Unterschrift, dass die jeweiligen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht worden sind (§ 23 Absatz 1 PartG).

Aufgrund innerparteilicher Auseinandersetzungen haben bei einer anspruchsberechtigten Partei solche Zuleitungen von Teilrechenschaftsberichten zeitweise nicht stattgefunden. Das Fehlen des Zahlenwerks eines ganzen Landesverbandes in einem Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei entwertet diesen in der Regel so weitgehend, dass er nicht mehr als wirksam beziehungsweise fristwährend eingereicht anerkannt werden kann (vgl. § 19a Absatz 3 Satz 5 PartG). Daraufhin hat sich diese Partei nach Rücksprache mit der Bundestagsverwaltung um eine kommissarische Rechnungslegung durch den übergeordneten Verband, also den Bundesverband bemüht, die als Ausnahme zugelassen werden kann, wenn eine ordnungsgemäße Rechnungslegung in der nachgeordneten Parteigliederung nicht möglich ist. Zu beachten ist hierbei, dass die Tatsache der kommissarischen Rechnungslegung in den Erläuterungen des Rechenschaftsberichts offenzulegen ist. Im Rahmen dieser Rechnungslegung ist die gegenüber dem Wirtschaftsprüfer gemäß § 29 Absatz 3 PartG erforderliche Vollständigkeitserklärung durch den kommissarisch tätig gewordenen Finanzverantwortlichen abzugeben und diese ist auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Die Plausibilitätsprüfung beinhaltet etwa einen Abgleich mit den Vorjahreszahlen in regulär vorgelegten Rechenschaftsberichten. Bei verbleibenden Unsicherheiten hinsichtlich des kommissarisch ermittelten Zahlenwerks ist außerdem eine Darlegung der Relevanz dieser Zahlen im Verhältnis zum Gesamtrechenschaftsbericht sinnvoll.

Um die Gefahr einer späteren Unrichtigkeitssanktion zu verringern, sollte eine entsprechend betroffene Partei mit dieser Erläuterung noch den ausdrücklichen Hinweis verbinden, dass aufgrund der dargelegten Schwierigkeiten eine Unrichtigkeit im Zahlenwerk in annähernd definierter Größenordnung noch erkannt werden könnte. Dies kann bei ausreichender Konkretheit als prophylaktische Selbstanzeige im Sinne von § 23b PartG anerkannt werden.

### 5.2.1 Prüfungsverfahren

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und jahrzehntelanger Praxis prüft die Parteienfinanzierungsbehörde neben der Einhaltung der Abgabefrist für die Rechenschaftsberichte (§ 23 Absatz 2 Satz 3, § 19a Absatz 3 Satz 1 PartG) die Beachtung zwingender gesetzlicher Formvorschriften und die inhaltliche Plausibilität der Darstellungen. Die Parteiunterlagen zur Erstellung des Rechenschaftsberichts – Rechnungen, Zahlungsbelege oder Kontoauszüge – liegen der Behörde nicht vor.

Die inhaltliche Prüfung umfasst so genannte offenkundige Fehler wie etwa bloße Schreib-, Übertragungs- oder Rechenfehler, deren Korrektur im Interesse der Verständlichkeit eines Rechenschaftsberichts für die Öffentlichkeit meist erforderlich ist, die jedoch nicht sanktioniert werden. Materiell unrichtige Angaben, das heißt unrichtige Zahlenwerte oder die Wahl einer falschen Ausweisungskategorie sind zwar relevant, werden jedoch im Regelfall nicht unmittelbar anhand eines vorliegenden Rechenschaftsberichts erkannt, es sei denn, sie werden bei der Klärung widersprüchlicher Darstellungen aufgedeckt.

Ebenfalls prüfungsrelevant sind die Angaben über die auf das Rechnungsjahr entfallenden staatlichen Mittel; die mittelverwaltende und Ansprüche der Parteien festsetzende Behörde kennt zwar die richtigen Zahlen, doch ist diese Kenntnis nicht im Sinne einer Offenkundigkeit ausschlaggebend. Die Offenkundigkeit einer unrichtigen Darstellung im Rechenschaftsbericht folgt aus einer Bewertung nach Maßgabe der Verständnismöglichkeit eines verständigen, aber nicht notwendigerweise fachkundigen Lesers, da die Anforderungen des Parteienrechts zur Rechnungslegung in allererster Linie dem Transparenzinteresse der Parteimitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen bestimmt sind.

Der lückenlose Anschluss an die Vorjahresrechnung – Reinvermögen des Vorjahres zuzüglich Überschuss oder abzüglich Defizit der Einnahme- und Ausgaberechnung des Rechnungsjahres ergibt das Reinvermögen des Rechnungsjahres – ist ein wesentliches Element der Plausibilität des aktuellen Rechenschaftsberichts. Geht der beschriebene Anschluss nicht auf, kann dem auch eine gegebenenfalls zu sanktionierende Unrichtigkeit zugrunde liegen.

Schließlich gehört zur inhaltlichen Prüfung das Vorliegen aller nach dem Parteiengesetz obligatorischen Erläuterungen, beispielsweise die Aufgliederung und Erläuterung sonstiger Einnahmen im Sinne von § 24 Absatz 4 Nummer 9 PartG, soweit diese mehr als zwei Prozent der Summe der Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 PartG in einer der in § 24 Absatz 3 PartG aufgeführten Gliederungen ausmachen. Verstöße gegen diese Erläuterungspflichten können ebenfalls zu einer Unrichtigkeitssanktion führen.

Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass in einem Rechenschaftsbericht enthaltene Angaben unrichtig sind, wird der betroffenen Partei gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 PartG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu dieser Stellungnahme kann von der Verwaltung noch eine Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer der Partei verlangt werden (§ 23a Absatz 2 Satz 2 PartG). Dies liegt im Ermessen der Behörde und wird fallbezogen entschieden. Ein wesentliches Kriterium hierbei ist die betragsmäßige Erheblichkeit.

Werden die Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten durch eine Stellungnahme nicht vollständig ausgeräumt, können weitere Stellungnahmen eingeholt werden. Zudem sieht das Gesetz als besonderes Mittel die Möglichkeit vor, dass der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl mit der Klärung der Frage beauftragen kann, ob der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht (§ 23a Absatz 3 Satz 1 PartG). Die Partei hat sodann diesem Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

§ 23a Absatz 3 Satz 3 PartGbürdet die Kosten dieses Verfahrens dem Präsidenten des Deutschen Bundestages auf, somit dem Steuerzahler. **Diese Regelung der Kostentragung erscheint in Fällen unausgewogen, in denen diese Überprüfung zum Nachweis eines Verstoßes der Partei gegen das Parteiengesetz führt. Es sollte überlegt werden, ob die Kostentragung vom abschließenden Prüfergebnis abhängig gemacht werden sollte, in Anlehnung an Kostenregelungen bei Gerichtsverfahren.**

Nach Abschluss des Verfahrens wird gegebenenfalls die Unrichtigkeit eines Rechenschaftsberichts und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags gemäß § 23a Absatz 4 Satz 1 PartG in einem Bescheid festgestellt. Mögliche Zahlungsverpflichtungen der betroffenen Parteien entstehen gemäß den §§ 31a ff. PartG. Die unrichtigen Angaben im Rechenschaftsbericht sind von der Partei zu berichtigen; der betreffende Rechenschaftsbericht ist nach der Entscheidung des Bundestagspräsidenten ganz oder teilweise neu abzugeben (§ 23a Absatz 5 Satz 1 PartG).

Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten können sich bei anspruchsberechtigten Parteien auch auf die Festsetzung der Mittel der staatlichen Teilfinanzierung auswirken. Wurde ein Verfahren nach § 23a Absatz 2 PartG eingeleitet und vor der Festsetzung noch nicht abgeschlossen, werden die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts vorläufig festgesetzt und nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei ausgezahlt (§ 19a Absatz 1 Satz 3 PartG). Im Falle einer bereits erfolgten Festsetzung staatlicher Mittel wird diese zurückgenommen, soweit im Rechenschaftsbericht etwa Zuwendungen im Sinne von § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der staatlichen Mittel zu hoch festgesetzt worden ist (§ 31a Absatz 1 PartG).

## **5.2.2 Zwingende Formvorgaben**

Die Regelungen der §§ 23 ff. PartG, in Verbindung mit den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§ 24 Absatz 2 Satz 1 PartG), umfassen zwingende Formvorschriften für die Erstellung und Übermittlung eines Rechenschaftsberichts. Hierher gehören Regelungen zur Originalunterschrift und über den gesiegelten und unterschriebenen Bestätigungsvermerk zur Prüfung des jeweiligen Berichts durch einen Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer, das sogenannte Testat. Nur der Prüfungsvermerk, nicht der Prüfungsbericht wird Teil des Rechenschaftsberichts (§ 30 Absatz 3 PartG).

Ein Rechenschaftsbericht muss aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil bestehen. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt sein und entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei geben. Die handelsrechtlichen Vorschriften insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit das Parteiengesetz nichts Abweichendes vorschreibt. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei besteht aus den Teilrechenschaftsberichten des Bundesverbandes, der Landesverbände sowie den Rechenschaftsberichten der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband.

### **5.2.2.1 Unterschrift und Gliederung**

Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 6 PartG muss der einzureichende Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei von einem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Mitglied des Bundesvorstands zusammengefügt und unterzeichnet worden sein. Dieser Unterzeichner muss vom Parteitag oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählt worden sein. Die Unterzeichnung muss datiert sein (§ 245 Satz 1 HGB). Ohne die Unterschrift des zuständigen Zeichnungsberechtigten der Partei liegt noch gar kein Rechenschaftsbericht vor. Bei Rechenschaftsberichten, die durch einen Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer geprüft werden müssen (§ 23 Absatz 2 PartG), erübrigt sich der Hinweis, da die Unterschrift des für die Rechnungslegung verantwortlich zeichnenden Parteivertreters zu den Testatsvoraussetzungen gehört. Gleichwohl ist in der Praxis immer wieder festzustellen, dass offensichtlich unter Zeitdruck, kurz vor Fristablauf, fertiggestellte Rechenschaftsberichte beziehungsweise Zweitausfertigungen ohne datierte Originalunterschrift eingereicht werden. Ein solcher Fehler kann bei anspruchsberechtigten Parteien zu einem teilweise oder vollständig anspruchvernichtenden Fristversäumnis führen.

Bei Nutzung des Musterrechenschaftsberichts muss selbstverständlich darauf geachtet werden, dass die Parteibezeichnung aus dem Rechenschaftsbericht selbst zweifelsfrei hervorgeht. Ein Anschreiben, mit dem der Bericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestages übersandt worden ist und aus dem sich der Name der Partei ergibt, gleicht diesen Formmangel nicht aus, da das Anschreiben nicht Teil des Rechenschaftsberichts ist.

Die Gliederung des Rechenschaftsberichts hat sich nach den Vorgaben von § 24 PartG zu richten. Obligatorisch sind insbesondere die getrennte Ausweisung des Bundesverbandes, aller Landesverbände sowie der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband (§ 24 Absatz 3 Satz 1 PartG), die in den Absätzen 4 bis 6 von § 24 PartG aufgeführten Positionen der Einnahme- und Ausgaberechnung sowie der Vermögensbilanz. Dem Rechenschaftsbericht ist außerdem eine Zusammenfassung voranzustellen (§ 24 Absatz 9 PartG). Da gemäß § 19a Absatz 3 Satz 5 PartG die Fristen nur gewahrt werden, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 PartG genannten Gliederung entspricht, ist die Einhaltung dieser Gliederungsvorschriften zwingend notwendig. Das Weglassen

von Ausweisungspositionen kann im Einzelfall, bei Wahrung der Schlüssigkeit im Übrigen (glatter Vorjahresabschluss), als eine konkludente Null-Erklärung gewertet und – fristwährend – hingenommen werden.

Im Hinblick auf die Fristwahrung bei anspruchsberechtigten Parteien zwingend ist allerdings ein vollständig errechneter Zuwendungsausweis, da dieser für die Berechnung der staatlichen Mittel für alle anspruchsberechtigten Parteien benötigt wird. Auch für die Berechnung der Eigeneinnahmen notwendige ausdrückliche Angaben müssen fristgerecht vorliegen; so ist etwa bei Ausweisung von Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit eine ausdrückliche Angabe der mit dieser Tätigkeit verbundenen Ausgaben unverzichtbar, da bei der Berechnung der relativen Obergrenze staatlicher Bezuschussung eine Saldierung vorzunehmen ist. Eine konkludente Nullerklärung könnte hier nicht zugrunde gelegt werden, denn diese wäre nicht plausibel.

Die formalen Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um überhaupt von einer wirksamen Einreichung eines Rechenschaftsberichts sprechen zu können, dienen sowohl der Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte als auch der Wahrung einer an objektiven Kriterien zu messenden Gleichbehandlung der Parteien bei der Feststellung ihrer Ansprüche auf staatliche Mittel. Die Tatsache eines Anspruchs und dessen konkrete Höhe können nur auf der Grundlage auch formal korrekter Rechenschaftsberichte festgestellt werden.

Die Gliederungsauflagen und das Erfordernis einer Unterschrift durch das verantwortliche Vorstandsmitglied ist von den Parteien wieder ganz überwiegend eingehalten worden. Gliederungsabweichungen, wie sie insbesondere bei den nicht anspruchsberechtigten Parteien im Hinblick auf ihre Parteigliederungen, aber auch im Hinblick auf die Einnahme- und Ausgabekategorien sowie die Besitz- und Schuldposten immer wieder festzustellen sind, erschweren die Prüfung und können letztlich die Transparenz des Zahlenwerks beeinträchtigen. Vergleichbare Defizite waren bei den Rechenschaftsberichten der allermeisten Geldparteien dagegen nicht zu verzeichnen, was sicherlich auch auf die hier vorgeschriebene Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zurückzuführen ist.

Die Nutzung des auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages vorzufindenden Musterrechenschaftsberichts ist nicht verbindlich vorgegeben, jedoch allen Parteien dringend anzuraten, da er der Selbstkontrolle hinsichtlich der Vollständigkeit und Schlüssigkeit eines Rechenschaftsberichts dient.

### 5.2.2.2 Testat

Rechenschaftsberichte politischer Parteien müssen grundsätzlich von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG geprüft werden (§ 23 Absatz 2 PartG). Parteien, die keinen Anspruch auf staatliche Mittel haben, dürfen ihre Rechenschaftsberichte auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Hat eine Partei keinen Anspruch auf staatliche Mittel und zusätzlich im Rechnungsjahr weder Einnahmen noch ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, darf ein ungeprüfter Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht werden.

**Bereits im letzten Bericht wurde darauf hingewiesen, dass zumal angesichts des Zeitablaufs seit der Einführung dieser Betragsgrenzen eine Überprüfung angebracht wäre, ob die gesetzlichen Schwellenwerte noch zeitgemäß sind. Insbesondere erschiene ein deutlich höherer Schwellenwert bei den Einnahmen angezeigt,** da es einer Partei bei Einnahmen in Höhe von 5.001 Euro neben der eigentlichen politischen Arbeit kaum noch möglich sein dürfte, Geld für die Bezahlung eines Wirtschaftsprüfers zurückzulegen. Eine gesetzeskonforme Rechnungslegung sollte eine Partei nicht absehbar und beinahe unvermeidlich in Zahlungsschwierigkeiten bringen. Hinzu kommt im Übrigen, dass viele Wirtschaftsprüfer nicht zuletzt mangels Lukrativität kein Interesse an der Prüfung solcher Rechenschaftsberichte zeigen und darüber hinaus das öffentliche Interesse an dieser Form einer qualifizierten Rechnungslegung durch Kleinstparteien eher gering sein dürfte.

**Es ist daher an dieser Stelle an die im Vorwort gegebene Anregung zu erinnern, die Rechnungslegungspflichten im Hinblick auf Umfang und Verfahren nach Relevanz zu differenzieren.** Für Kleinstparteien, abhängig beispielsweise von ihrer Mitgliederzahl oder ihren Einnahmen, sollte eine vereinfachte Rechnungslegung ermöglicht werden, also eine bloße Einnahmen-/Ausgabenrechnung ohne Testatspflicht und Sanktionsdrohung. Dies könnte die Bereitschaft zur Rechnungslegung am Ende nachhaltiger erhöhen als eine Zwangsgeldandrohung. Diese Erleichterung dürfte selbstverständlich nur dann greifen, wenn die betreffende Partei noch keinen Anspruch auf staatliche Mittel erworben hat.

Eine Prüfung durch einen Wirtschafts- oder Buchprüfer erstreckt sich gemäß § 29 Absatz 1 PartG auf die Bundespartei, alle Landesverbände sowie, nach Wahl des Prüfers, auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In diese Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen, und sie hat sich auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen diese Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Fehlen bei gesetzlich vorgeschriebener Prüfung eines Rechenschaftsberichts der Vermerk des Wirtschaftsprüfers, dessen Unterschrift, ein zeitlich gegenüber der Unterschrift des Schatzmeisters nachgelagertes, allenfalls taggleiches Datum oder das Prüfsiegel, liegt zwar ein Rechenschaftsbericht vor, der prinzipiell aufgrund von Verstößen gegen die Finanzierungsvorschriften Sanktionen auslösen kann, aber kein Rechenschaftsbericht im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 PartG (§ 19a Absatz 3 Satz 5 PartG).

Hat die Prüfung keine Einwendungen ergeben, muss in einem Vermerk erklärt werden, dass der geprüfte Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht (§ 30 Absatz 2 Satz 1 PartG). Dieser Prüfungsvermerk ist gemäß § 30 Absatz 3 PartG auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen. Die Prüfung des Rechenschaftsberichts hat anhand eines vollständig fertiggestellten Rechenschaftsberichtes zu erfolgen. Dies führt zu der bereits erwähnten Schlussfolgerung, dass die Unterzeichnung des Prüfungsvermerks durch den Wirtschaftsprüfer erst nach der Fertigstellung des Berichts erfolgen kann. Obwohl die Prüfung umfangreicherer Rechenschaftsberichte typischerweise mehr als einen Tag beansprucht, wird die langjährige Praxis der Verwaltung, ein taggleiches Datum für die Unterzeichnung durch Schatzmeister und Prüfer noch zu akzeptieren und darin allein keinen konkreten Anhaltspunkt für ein unrichtiges Testat zu sehen, aufrechterhalten.

Entspricht der geprüfte Rechenschaftsbericht nach pflichtgemäßer Prüfung auf der Grundlage der Buchführung der Partei sowie den von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweisen im gemäß § 29 Absatz 1 PartG geprüften Umfang den gesetzlichen Vorschriften, wird dies im Prüfungsvermerk bestätigt. Etwaige Einwendungen führen gegebenenfalls zu einer ausdrücklichen Einschränkung oder sogar zur ausdrücklichen Versagung dieser Bestätigung. Eine bloße Einschränkung ist heilbar. So war es im Berichtszeitraum vorgekommen, dass eine dem Wirtschaftsprüfer zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung noch nicht vorliegende Original-Unterschrift unter dem Rechenschaftsbericht eines Gebietsverbandes nachgereicht wurde. Ergeben sich allerdings aus den Umständen, die zur Einschränkung des Testats geführt haben, konkrete Anhaltspunkte für inhaltliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten, wird dies zum Gegenstand eines Überprüfungsverfahrens nach § 23a PartG gemacht und bewirkt bei nicht rechtzeitiger Klärung eine nur vorläufige Festsetzung der staatlichen Fördermittel.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer hat alle gesetzlich geforderten Zahlenangaben zur Bewertung der Parteifinancen zu umfassen. Die Pflicht zur Angabe der Mitgliederzahl folgt aus § 24 Absatz 10 PartG. Der Prüfer hat nicht nur zu überprüfen, ob die Partei eine Mitgliederzahl angegeben hat, sondern auch, ob diese Mitgliederzahl nachvollziehbar belegt wird. Diese Angabe kann zwar als solche nicht Gegenstand einer Unrichtigkeitsfeststellung gemäß § 23a Absatz 4 PartG oder gar einer Unrichtigkeitssanktion gemäß § 31b PartG sein, bildet jedoch gegebenenfalls einen notwendigen Baustein für die Plausibilitätskontrolle des ausgewiesenen Mitgliedsbeitragsaufkommens. Wird ein Rechenschaftsbericht entgegen der gesetzlichen Regelung untestiert eingereicht, kann die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unter Androhung eines Zwangsgeldes eingefordert werden.

Im Prüfungszeitraum hat es bei den regulär geprüften Rechenschaftsberichten kaum nennenswerte Probleme mit dem Testat gegeben. In einem Falle allerdings wurde eine Grenze überschritten; eine Testatserteilung unter Hinweis darauf, dass eine Prüfung noch nicht habe erfolgen können, wird selbstverständlich nicht akzeptiert.

### 5.2.3 Plausibilität der Rechnungslegung

Die inhaltliche Prüfung eingereichter Rechenschaftsberichte durch die Parteienfinanzierungsbehörde ist im Regelfall eine Plausibilitätsprüfung des Zahlenwerks sowie der hierzu im Rechenschaftsbericht enthaltenen obligatorischen und freiwilligen Erläuterungen. Ein Abgleich mit den Basisdaten und Belegen der Parteien findet nicht statt, da diese der Behörde nicht vorzulegen sind. Die Überprüfung der Korrektheit der Zahlenübernahmen in den Rechenschaftsbericht ist Aufgabe der Wirtschaftsprüfer.

Ergeben sich unmittelbar aus dem Rechenschaftsbericht oder aus darüber hinaus zu dem Rechenschaftsjahr bekannt gewordenen Hinweisen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein Verstoß gegen die Darlegungs-, Transparenz- oder Spendenannahmenvorschriften des Parteiengesetzes vorliegen könnte, wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, das regelmäßig mit der Einholung einer Stellungnahme der betreffenden Partei beginnt. Ergibt sich

beispielsweise aus der Angabe der Mitgliederzahl im Rechenschaftsbericht (§ 24 Absatz 10 PartG), der Satzungslage im Hinblick auf Mitgliedsbeitragspflichten und der im Rechenschaftsbericht aufgeführten Summe der Beitragseinnahmen ein auffälliges Missverhältnis, kann dies zu einer Nachfrage bei der Partei führen.

Mangelnde Plausibilität hat sich als Indiz für eine Unrichtigkeit im Fall einer Angabe der AfD im Rechenschaftsbericht 2017 bestätigt. Bei den Einnahmen aus Veranstaltungen der nachgeordneten Gebietsverbände des Landesverbandes Thüringen war lediglich ein Betrag von etwa 500 Euro verzeichnet, obwohl in den vorangegangenen Jahren etwa 16.000 (2016) beziehungsweise 8.000 Euro (2015) im Zusammenhang mit so genannten „Kyffhäusertreffen“ der AfD-Gruppierung „Der Flügel“ aufgeführt wurden, die der örtliche Kreisverband der Partei organisiert hatte. Wie Medienberichten zu entnehmen war, hatte dieses Treffen aber auch 2017 stattgefunden. Veranstaltungsbezogene Einnahmen in einer Gesamthöhe von über 17.000 Euro, entsprechende Ausgaben in einer Gesamthöhe von knapp 16.500 Euro sowie der das Reinvermögen erhöhende Einnahmeüberschuss waren unberücksichtigt geblieben. Die AfD räumte ihren Fehler ein und akzeptierte die sich aus der Unrichtigkeit ergebende Zahlungsverpflichtung von mehr als 34.000 Euro (§ 31b PartG).

Mangelnde Plausibilität kann sich auch aus der Wahl einer unzutreffenden Einnahmekategorie ergeben. Parteien haben zum Beispiel die Möglichkeit, sich unternehmerisch zu betätigen. Bekanntheit erlangte etwa der Goldhandel der AfD. Bei derartigen Handelsgeschäften können Verluste entstehen, weil der Einkauf höhere Ausgaben erfordert als im Weiterverkauf an Einnahmen erzielt werden kann. Möglicherweise sind auch vorübergehend die Regiekosten zu hoch gewesen. Derartige wirtschaftliche Fehlkalkulationen können im Rahmen eines normalen unternehmerischen Risikos liegen und werden im Allgemeinen früher oder später parteiintern zu Konsequenzen führen, da sich keine Partei einen unwirtschaftlichen Umgang mit Beitrags- und Spendengeldern vorwerfen lassen möchte. Es spricht also zunächst nichts dagegen, auch derartige Einnahmen als Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit anzuerkennen. Aber eine vorsätzlich und dauerhaft defizitär betriebene Unternehmenstätigkeit mit dem alleinigen Ziel der Ermöglichung höherer staatlicher Zuschüsse wäre als missbräuchlich zu kennzeichnen, da eine Unternehmenstätigkeit ihrem Wesen nach auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein muss.

Der Anreiz, solche defizitären unternehmerischen Geschäfte vorsätzlich zu betreiben, um auf diese Weise schnell höhere „Einnahmen“ zu erzielen, die als Eigeneinnahmen zur Berechnung der relativen Obergrenze staatlicher Parteienfinanzierung auch höhere Fördergelder bescherten, ist durch die Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2015 entfallen. Die Rechenschaftsberichte ab dem Rechnungsjahr 2015 müssen gesondert die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit einer Unternehmenstätigkeit gegeneinander stellen und nur noch ein Einnahmeüberschuss wird bei der Berechnung der relativen Obergrenze staatlicher Bezuschussung berücksichtigt (§ 19a Absatz 4 Satz 2 PartG).

Eine solche Saldierung ist bei der Betätigung von Parteien etwa im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung allerdings weiterhin nicht vorgesehen. Daher besteht ein gewisser Anreiz fort, kurzfristige Wertpapiergeschäfte zu betreiben, selbst wenn die Gefahr von Verlusten bei unterjährigem Verkauf besteht. Die Hinnahme strukturell nahezu unausweichlicher Verluste bei Wertpapieren- und -verkäufen, deren Sinn für eine Partei erkennbar allein darin besteht, durch das Erzielen von Verkaufserlösen eine höhere Zuweisung staatlicher Mittel zu ermöglichen, markiert jedoch eine rote Linie.

So musste im Falle der Bundesvereinigung Freie Wähler im Hinblick auf den zunächst eingereichten Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017 festgestellt werden, dass die mehrfach im Rechenschaftsjahr vorgenommenen Transaktionen mit deutschen Staatsanleihen unter Berücksichtigung der notwendigerweise anfallenden Transaktionskosten unausweichlich verlustträchtig waren und daher, für sich genommen, nicht mehr als eine ökonomisch sinnvolle Vermögensverwaltung anzusehen sind. In der Konsequenz hat die Partei dies anerkannt und die entsprechenden Verkaufserlöse in der Kategorie „Sonstige Einnahmen“ verzeichnet. Dies hat eine entsprechende Erhöhung der relativen Obergrenze der Partei verhindert (§ 19a Absatz 4 Satz 1 PartG) und ihren Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr 2018 beträchtlich vermindert.

Selbstkritisch muss festgestellt werden, dass die beschriebene Problematik erst aufgrund einer Presseberichterstattung erkannt wurde, da eine hierzu von den Freien Wählern in einem früheren Rechenschaftsbericht formulierte Erläuterung in ihrer Brisanz nicht erkannt worden war.

### 5.2.3.1 Offensichtliche Versehen

In den Rechenschaftsberichten der Parteien werden immer wieder unrichtige Summenbildungen von Einnahme-, Ausgabe- oder Vermögensangaben festgestellt. Ebenfalls häufig anzutreffen sind Differenzen zwischen den Beträgen in der vorangestellten Zusammenfassung (§ 24 Absatz 9 PartG) einerseits und in den Einzeltabellen der Einnahme-, Ausgabe- und Vermögensrechnung andererseits, die auf bloße Übertragungsfehler zurückzuführen sind.

Gemäß § 31b PartG entsteht gegen eine Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 23a PartG Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht festgestellt werden. Generell ausgenommen hiervon sind offenkundige Versehen der oben genannten Art. Diese können häufig noch vor Fristablauf von den Parteien korrigiert werden, und auch eine spätere, möglichst bis zur Veröffentlichung abzuschließende Korrektur durch einzelne Austauschseiten ist hier möglich. Ein offensichtlicher Fehler liegt vor, wenn sich etwa bei der Verarbeitung des aufgeführten Datenmaterials ein Übertragungs-, Schreib- oder Rechenfehler eingeschlichen hat, der auch für einen Dritten nachvollziehbar wäre. Die Erkennbarkeit der Unrichtigkeit für einen verständigen Dritten ist hierbei der Maßstab. Ist zum Beispiel die ausgewiesene Summe der aufgeführten Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen in den einzelnen Untergliederungen falsch, waren jedoch die Beitragsangaben der Untergliederungen jeweils korrekt aufgeführt, liegt ein offenkundiger Rechenfehler vor. Eine unrichtige einzelne Angabe über Beitragseinnahmen einer Untergliederung kann jedoch nicht erkannt werden, selbst wenn sie ihrerseits nur auf einem Übertragungsfehler aus den Teilrechenschaftsberichten der Untergliederungen und Landesverbände beruhen sollte. Letzteres würde somit im Regelfall zu einer Sanktion führen müssen.

Ein verbreitetes Missverständnis betrifft unrichtige Angaben der Parteien zu den empfangenen staatlichen Mitteln. Gemäß § 24 PartG haben die Parteien im Rahmen ihrer Rechenschaftslegung auch über ihre Einnahmen, Forderungen und Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung vollständig Rechenschaft abzugeben. Da die Parteienfinanzierungsbehörde sowohl für die Kontrolle der Rechenschaftsberichte als auch für die Festsetzung der staatlichen Mittel zuständig ist, kennt sie natürlich die korrekten Zahlen. Dennoch sind unzutreffende Angaben in diesem Bereich keine offenkundigen Unrichtigkeiten, da der maßgebliche Adressat der Rechnungslegung nicht die Behörde ist. Die Rechenschaftspflicht der Parteien besteht vielmehr gegenüber den Parteimitgliedern und der Öffentlichkeit. Für sie muss das Zahlenwerk eine schlüssige und zutreffende Darlegung der Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensentwicklung im Rechnungsjahr enthalten.

Da sich die exakte Erfassung der tatsächlich in einem Rechnungsjahr von einer Partei zu berücksichtigenden staatlichen Mittel objektiv schwierig gestalten kann – man denke an die Differenzen zwischen Abschlagszahlungs- und Festsetzungsbeträgen, die diversen Landesanteile der staatlichen Teilfinanzierung, gelegentlich notwendige ergänzende und korrigierende Neufestsetzungen und nicht zuletzt an Verrechnungen mit anderweitigen Zahlungsverpflichtungen der Parteien – bietet die Behörde den Schatzmeistereien zu diesen Zahlen ausnahmsweise einen vorherigen Abgleich an.

### 5.2.3.2 Vorjahresanschluss

Die Parteien sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und dem handelsrechtlichen Grundsatz der Kontinuität der Rechnungslegung (§ 24 Absatz 1 und 2 PartG) zu einem lückenlosen Vorjahresanschluss verpflichtet. Demnach hat sich das von einer Partei im Rechenschaftsbericht angegebene Reinvermögen des Rechnungsjahres schlüssig aus dem Reinvermögen des Vorjahres sowie den Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres zu ergeben. Dieser Vorjahresanschluss wird im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung durch die Behörde kontrolliert. Sollte es hier Unstimmigkeiten geben, ist in der Regel ein Verfahren nach § 23a Absatz 2 Satz 1 PartG einzuleiten, da nicht von einer offenkundigen Unrichtigkeit ausgegangen werden kann.

Im ersten Jahr ordnungsgemäßer Buchführung und Rechnungslegung liegen naturgemäß keine belastbaren Vorjahreszahlen vor. Dies ist im Rechenschaftsbericht knapp zu erläutern, und damit entfällt die Prüfung des Vorjahresanschlusses. War der Rechenschaftsbericht des Vorjahres nur nicht eingereicht worden oder etwa aufgrund der Höhe der Einnahmen nicht testatspflichtig, sind diese Zahlen gleichwohl als Vorjahreszahlen (§ 24 Absatz 9 PartG) in den aktuellen Rechenschaftsbericht aufzunehmen und dienen als Basisdaten für die Prüfung des Vorjahresanschlusses. War der Rechenschaftsbericht des Vorjahres entgegen der gesetzlichen Verpflichtung

(§ 23 Absatz 2 PartG) nicht von einem Wirtschaftsprüfer testiert worden, muss sich die Prüfung des aktuellen Rechenschaftsberichts auf die für den Vorjahresanschluss maßgeblichen Angaben des Vorjahres erstrecken.

### 5.2.3.3 Gesetzlich vorgeschriebene Erläuterungen

Das Parteiengesetz schreibt in Ergänzung zu dem Zahlenwerk bestimmte Erläuterungen in den Rechenschaftsberichten zwingend vor.

§ 24 Absatz 7 PartG fordert, der Vermögensbilanz einen Erläuterungsteil hinzuzufügen, falls die Partei über Unternehmensbeteiligungen im Sinne von § 271 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs oder über Haus- und Grundvermögen verfügt. Besteht an einem Medienunternehmen eine Beteiligung, so sind dessen Hauptprodukte aufzuführen.

Alle fünf Jahre ist außerdem eine Neubewertung des Haus- und Grundvermögens sowie der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz vorzunehmen, die ebenfalls im Rahmen der Vermögensbilanz darzustellen ist. Die zulässigen Darstellungsdifferenzen in den Erläuterungsabschnitten etwa von CDU und CSU einerseits sowie SPD und Bündnis 90/Die Grünen sind augenfällig. Während CDU und CSU eine Aufschlüsselung nach Gliederungsebenen und eine Bezeichnung der einzelnen Grundstücke und Unternehmensbeteiligungen vornehmen, findet sich im Rechenschaftsbericht der SPD lediglich ein Wert für das gesamte Haus- und Grundvermögen beziehungsweise sämtliche Unternehmensbeteiligungen der Partei. Bei Bündnis 90/Die Grünen erfolgt die Darstellung im Bewertungsjahr wie bei der SPD, außerhalb des Bewertungsjahres nur ein Verweis auf das Jahr der letzten Neubewertung. **Eine gesetzliche Vereinheitlichung der Anforderungen wäre im Sinne der Verständlichkeit und Vergleichbarkeit dieser Erläuterungen wünschenswert.**

§ 27 Absatz 2 PartG sieht Erläuterungspflichten für so genannte „Sonstige Einnahmen“ (§ 24 Absatz 4 Nummer 9 PartG) vor, soweit diese einen bestimmten relativen oder absoluten Wert übersteigen. Diese Einnahmekategorie bildet einen Auffangtatbestand für Einnahmen, die sich keiner der spezifischen klassischen Einnahmekategorien zuordnen lassen. Stichprobenartige Nachfragen haben allerdings ergeben, dass hier durchaus Fehler gemacht werden. Generell gilt, dass aus Transparenzgründen eine klare sachliche Zuordnung, sofern irgend möglich, vorzuzugung, die Einordnung als Sonstige Einnahme somit nur hilfsweise akzeptabel ist.

Allerdings lässt es die Parteienfinanzierungsbehörde im Hinblick auf eine reelle Berechnung der relativen Obergrenze staatlicher Mittelzuweisung nicht nur zu, sondern fordert sogar dazu auf, Einnahmen etwa aus Rechtsgeschäften mit Untergliederungen (z. B. Weiterverkauf von zentral eingekauftem Büromaterial) oder Fraktionen der eigenen Partei (z. B. Untervermietung von Räumlichkeiten) bei den Sonstigen Einnahmen aufzuführen, da andernfalls bei den anspruchsberechtigten Parteien einer missbräuchlichen Einnahmensteigerung zur Erzielung höherer Staatszuschüsse das Tor geöffnet würde.

Sonstige Einnahmen sind vollständig aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Absatz 3 PartG aufgeführten Gliederungen, also im Bundesverband, einem Landesverband oder bei den einem Landesverband nachgeordneten Gebietsverbänden, mehr als zwei Prozent der Summe der dortigen Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 PartG ausmachen. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann auch im Falle eines bloßen Fehlers bei der Berechnung des Prozentanteils zu einer Sanktion gemäß § 31b PartG in Höhe des nicht erläuterten Einnahmebetrags führen. Die Prüfung des Rechenschaftsberichts erstreckt sich auf das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Eindeutigkeit der geforderten Erläuterungen.

Der Umfang und die Nachvollziehbarkeit derartiger Erläuterungen differiert bei den Parteien erheblich. Sofern es sich bei diesen Einnahmepositionen nicht um bloße buchhalterische Ausgleichsbuchungen handelt (z. B. Auflösung von Rückstellungen) ist in den zurückliegenden Jahren wiederholt der Versuch unternommen worden, die Anschaulichkeit der Erläuterungen mit dem Ziel zu erhöhen, zumindest abstrakt identifizierbare Lebenssachverhalte erkennbar werden zu lassen. Auch ist es prinzipiell nicht akzeptabel, wenn an dieser Stelle beträchtliche Teileinnahmen wieder nur mit der Sammelbezeichnung „Sonstige Einnahmen“ erläutert werden. Eine solche Bagatellgrenze des Erläuterungsbedarfs wird man nur für Restbeträge akzeptieren können, die maximal fünf Prozent des Gesamtbetrags der „Sonstigen Einnahmen“ ausmachen.

Sonstige Einnahmen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, sind, gegebenenfalls darüber hinaus, gesondert offen zu legen. Unter Offenlegung wird seitens der Bundestagsverwaltung grundsätzlich verstanden, dass der exakte Betrag, der Rechtsgrund und, jedenfalls in allgemeiner Form, die Herkunft der Leistung bezeichnet wird. Letzteres meint beispielsweise, dass im Falle einer Schädigung von Parteivermögen die Leistung

als Schadensersatz und die Herkunft mit ‚Schädiger‘ oder ‚Versicherung‘ bezeichnet wird. Eine Offenlegung des Namens und der (letzten) Anschrift ist ausdrücklich nur bei Erbschaften und Vermächtnissen gefordert, die ebenfalls unter „Sonstige Einnahmen“ fallen.

Die in der Kommentarliteratur vertretene Deutung, wonach der Begriff ‚Einnahmen‘ in § 27 Absatz 2 Satz 2 PartG alle Einnahmearten umfasse, somit beispielsweise auch Einnahmen aus Sponsorenverträgen, wird seitens der Bundestagsverwaltung aus gesetzessystematischen Gründen nicht geteilt. Angesichts der auch datenschutzrechtlichen Tragweite von Transparenzanforderungen wäre eine eindeutige gesetzliche Neuregelung dringend erforderlich, sofern der Gesetzgeber entsprechende Erläuterungs- oder Offenlegungsanforderungen hinsichtlich weiterer Einnahmearten aufstellt.

#### 5.2.3.4 Verbuchung von Beitragsaußenständen

Die Parteienfinanzierungsbehörde ist wiederholt mit Fragen zur korrekten Erfassung von Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen befasst worden, die nach der Parteisatzung in einem Rechnungsjahr geschuldet, aber bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres nicht geleistet wurden. Hierzu wurde im Juni 2020 ein Rundschreiben mit einer Handlungsempfehlung versandt.

Danach sollten Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge grundsätzlich einheitlich in dem Jahr als Einnahmen verbucht werden, in dem sie der Partei tatsächlich zugeflossen sind. Somit wären fällige Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge, die bis zum 31. Dezember eines Jahres nicht geleistet worden sind, bei Zahlung im Folgejahr erst für dieses Folgejahr zu buchen, während Beiträge, die vor Fälligkeit für das Folgejahr eingezahlt wurden, noch für das laufende Jahr zu buchen wären.

§ 28 Absatz 3 PartG sieht dieses Vorgehen ausdrücklich nur für Parteigliederungen unterhalb der Landesverbände vor. Für Einnahmen auf der Landes- und Bundesverbandsebene gilt nach den handelsrechtlichen Vorgaben demgegenüber eigentlich, dass Forderungen grundsätzlich ergebniswirksam zu erfassen sind, wenn ein Anspruch rechtswirksam entstanden und durchsetzbar ist. Für Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge besteht allerdings im Parteiengesetz insofern eine spezielle Regelung, als für die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung nur „eingezahlte“ Beiträge zugrunde zu legen sind (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG).

Im Sinne einer einheitlichen und weniger fehleranfälligen Verfahrensweise wurde daher dringend empfohlen, ab dem Rechnungsjahr 2019 die Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge generell erst zu dem Zeitpunkt zu buchen, in dem sie tatsächlich eingezahlt worden sind.

Wird dieser Empfehlung nicht entsprochen, muss im Rechenschaftsbericht hierzu eine Erläuterung formuliert werden. Diese muss beinhalten, dass als Einnahmen eingebuchte Forderungen aus der Summe der bezuschungsfähigen Zuwendungen in angegebener Höhe herausgerechnet worden sind. Darüber hinaus wären bei rechtlich bestehenden, jedoch später nicht durchgesetzten Ansprüchen nachträglich Korrekturen der Rechnungslegung durchzuführen.

Einen Sonderfall stellen Rückgaben von Lastschriften dar, die bei zahlungsorientiert buchenden Gliederungen (§ 28 Absatz 3 PartG) anfallen. Hier kommt es in der Praxis vor, dass Beiträge am Ende eines Jahres eingezogen wurden und die Lastschrift erst im Folgejahr zurückgegeben wird. Die Rückbuchung erfolgt jedoch mit Wertstellung zum Tag des ursprünglichen Einzugs der Lastschrift, so dass der Beitrag als nicht geflossen gilt. Da bei der Aufstellung des Rechenschaftsberichts die Rückbuchung bereits bekannt ist, können diese Buchungen in der Einnahme- und Ausgaberechnung jeweils außer Betracht bleiben.

Wird die Rückgabe der Lastschrift bei Aufstellung des Rechenschaftsberichts übersehen, kann sie im Folgejahr unter der Kategorie „in Vorjahren zu Unrecht ausgewiesene Zuwendungen“ abgezogen werden. In den Erläuterungen ist in diesem Fall darzulegen, welcher Betrag in dieser Kategorie auf im Vorjahr nicht berücksichtigte Rückgaben von Lastschriften zurückzuführen ist. Eine weitere Aufschlüsselung nach Gliederungen ist nicht notwendig. Bei späterer Entdeckung ist im Rahmen von § 23b PartG eine gesondert erläuterte Korrektur erforderlich.

### **5.3 Der Zuwendungsausweis – eine Grundlage für die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung**

Der Zuwendungsausweis ist nach dem Gesetz (§ 24 Absatz 8 PartG) Bestandteil des Rechenschaftsberichts aller politischen Parteien, und daher hat ihn die Bundestagsverwaltung auch in dem von ihr veröffentlichten Musterrechenschaftsbericht als obligatorisch aufgenommen. Er dient generell einer differenzierten Transparenz im Hinblick auf die Zuwendungen natürlicher Personen. Die Vorgaben des Musterrechenschaftsberichts gehen im Hinblick auf drei Positionen über die ausdrückliche Anforderung von § 24 Absatz 8 PartG hinaus. Dies beruht auf verbindliche Anforderungen des Parteiengesetzes gegenüber denjenigen Parteien, die Anspruch auf staatliche Mittel erheben können. Bei diesen anspruchsberechtigten Parteien legt der Zuwendungsausweis die Basis für die exakte Berechnung des Zuwendungsanteils der staatlichen Teilfinanzierung.

Ausdrücklich fordert § 24 Absatz 8 PartG nur, dass im Rechenschaftsbericht „die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 Euro je Person übersteigen, gesondert auszuweisen“ sind. Diese Differenzierung macht bei Parteien ohne Anspruch auf staatliche Mittel keinen Sinn. Sie zielt vielmehr auf die Förderobergrenze im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung. § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG definiert die staatliche Bezuschussung in Höhe von 0,45 Euro für jeden Euro, den eine Partei als Zuwendung von einer natürlichen Person im maßgeblichen Rechenschaftsjahr erhalten hat, wobei nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person berücksichtigt werden dürfen. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber den finanziellen Vorteil derjenigen Parteien, die besonders finanzstarke Mitglieder und Anhänger haben, nicht noch zusätzlich fördern.

Um zu vermeiden, dass die anspruchsberechtigten Parteien Zuwendungen, die sie aus Transparenzgründen aufzuführen haben, die jedoch nach den gesetzlichen Fördermaßstäben nicht bezuschusst werden dürfen, im Zuwendungsausweis berücksichtigen, hat die Bundestagsverwaltung in den Musterrechenschaftsbericht weitere Abzugspositionen aufgenommen.

#### **5.3.1 Nicht zweifelsfrei zuzuordnende Zuwendungen**

Von der Gesamtsumme aller Zuwendungen natürlicher Personen muss die Summe derjenigen Zuwendungen in Abzug gebracht werden, die nicht zweifelsfrei einer Person zuzuordnen sind.

Parteien dürfen Spenden nicht feststellbarer Herkunft nur bis zu einer Obergrenze von 500 Euro annehmen und behalten (§ 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG), Gelder, wie sie etwa bei Sammlungen in einer Ortsvereinsversammlung anfallen können, dürfen von einer Partei zwar vereinnahmt und in die Gesamtsumme der Eigeneinnahmen zur Feststellung der relativen Obergrenze für die staatliche Förderung (§ 18 Absatz 5 Satz 1 PartG) einbezogen werden, müssen im Zuwendungsausweis jedoch abgezogen werden. Dies beruht auf der abstrakten rechtlichen Überlegung, dass die Voraussetzungen für das Bestehen eines Anspruchs vom Anspruchsteller darzulegen und im Zweifel zu beweisen sind. Da eine Partei bei Spenden unbekannter Herkunft aber nicht beweisen kann, dass diese Gelder nicht die Förderobergrenze von 3.300 Euro je Person übersteigen, müssen sie bei der Zuschussberechnung unberücksichtigt bleiben.

#### **5.3.2 Zu hohe Bargeldspenden**

Im Zuwendungsausweis muss die Summe derjenigen Spendengelder abgezogen werden, die als Barzuwendung angenommen worden sind, obwohl der betreffende Spender in demselben Rechnungsjahr der Partei bereits insgesamt 1.000 Euro in bar zugewendet hatte. Bargeldspenden oberhalb einer Gesamtsumme von 1.000 Euro gelten gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 PartG als unrechtmäßig von einer Partei erlangte Spenden, unterliegen jedoch nicht der Weiterleitungsverpflichtung des § 25 Absatz 4 PartG, da sich diese nur auf unzulässige Spenden nach den Tatbeständen des § 25 Absatz 2 PartG bezieht. Die Partei darf diese zu hohe Bargeldspende folglich vereinnahmen, muss sie dann aber auch namentlich verbuchen und gegebenenfalls namentlich offenlegen. Da die Fördermaßgaben des Parteiengesetzes allerdings vorsehen, dass nur eine „rechtmäßig erlangte Spende“ mit 0,45 Euro je Spenden-Euro bezuschusst werden darf, ist der die Obergrenze von 1.000 Euro übersteigende Bargeldspendenbetrag von der Zuwendungssumme abzuziehen.

Der Abzug der Zuwendungen, die die Förderobergrenze von 3.300 Euro je natürlicher Person überschreiten, ist erst nach Abzug der Barspenden oberhalb von 1.000 Euro vorzunehmen. Die Bedeutung dieser Reihenfolge der Subtraktion verdeutlicht ein kleines Rechenbeispiel: Hat eine Partei von einem Mitglied im Rechnungsjahr einen Beitrag von 1.000 Euro, eine Bargeldspende von 2.000 Euro und eine Spendenüberweisung von weiteren 1.000 Euro erhalten, beläuft sich der rechtmäßig erlangte Gesamtzuwendungsbetrag auf 3.000 Euro und kann folglich vollständig in den Zuwendungsausweis aufgenommen werden. Würde zunächst die Überschreitung der Förderobergrenze geprüft werden, würden von den 4.000 Euro noch 3.300 Euro verbleiben und nach Abzug der unrechtmäßigen Bargeldspende in Höhe von 1.000 Euro verblieben für den Zuwendungsausweis nur noch 2.300 Euro.

### 5.3.3 Früher zu Unrecht ausgewiesene Zuwendungen

Im Zuwendungsausweis wird schließlich noch die Summe in früheren Rechenschaftsberichten zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen abgezogen. Damit wird von der gesetzlichen Regelung des § 31a Absatz 1 PartG Gebrauch gemacht, wonach Parteien, deren unrichtige Zuwendungsangaben (bis 10.000 Euro im Einzelfall und 50.000 Euro in der Summe) eine zu hohe Festsetzung staatlicher Mittel bewirkt haben, die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das Folgejahr vornehmen können und dann aber auch müssen. Diese Vorgehensweise über einen korrigierenden Abzug im Rechenschaftsbericht des folgenden Jahres und nicht über eine entsprechende Teilrücknahme des damaligen Festsetzungsbescheids wird auch für im Wege der Selbstanzeige (§ 23b PartG) offengelegte Unrichtigkeiten in Zuwendungsausweisen (§ 23b Absatz 3 PartG) praktiziert. § 23b Absatz 2 Satz 2 PartG sieht vor, dass aufgrund der selbst angezeigten Unrichtigkeit zu Unrecht erlangte Finanzvorteile innerhalb einer vom Bundestagspräsidenten gesetzten Frist an diesen abzuführen sind.

Selbstverständlich setzt dieses Vorgehen voraus, dass die betreffende Partei auch im Folgejahr überhaupt einen Anspruch auf staatliche Mittel geltend machen kann und dieser Anspruch den Zuwendungsanteil der staatlichen Mittel umfasst. Anderenfalls verbleibt es bei der Teilrücknahme der früheren Festsetzung und der unmittelbaren Rückforderung zu viel ausgezahlter Mittel.

Mit der Ermöglichung einer Korrektur im Rahmen der nachfolgenden Festsetzung hat es der Gesetzgeber allerdings hingenommen, dass der zu Unrecht von einer Partei erhaltene Förderungsbetrag nicht exakt abgezogen wird. Vielmehr wird ein nach den rechnerischen Konditionen der folgenden Festsetzung sich ergebender anderer Betrag abgezogen. Die mittelverwaltende Stelle ist darüber hinaus von Amts wegen gehalten, unerwünschte oder nicht hinnehmbare Folgen einer Korrektur über den nachfolgenden Rechenschaftsbericht und die darauf beruhende Festsetzung zu vermeiden. Ist beispielsweise der Zuwendungsausweis einer Partei aufgrund von Unrichtigkeiten zu hoch ausgefallen, hat sich dies jedoch aufgrund insgesamt zu niedriger Eigeneinnahmen wegen einer Kappung in Höhe der relativen Obergrenze für die Partei gar nicht finanziell ausgewirkt, ist ein korrigierender Abzug im Zuwendungsausweis eines späteren Rechenschaftsberichts gar nicht erforderlich. Umgekehrt kann ein korrigierender Abzug im Zuwendungsausweis des Folgejahres ins Leere gehen, wenn der Anspruch der betreffenden Partei bei der dann anstehenden Festsetzung aufgrund zu geringer Eigeneinnahmen ohnehin in dieser Größenordnung gekappt werden muss. Da auch im letztgenannten Fall ein solcher Abzug im Zuwendungsausweis finanziell folgenlos wäre, müsste der früher zu Unrecht bezogene Finanzvorteil hier ebenfalls gesondert zurückgefordert werden.

Diese nach dem Gebot der strikten finanziellen Gleichbehandlung aller Parteien eigentlich unausweichliche Konsequenz musste in der bisherigen Verwaltungspraxis noch nicht gezogen werden. Daher erscheint es nicht gänzlich ausgeschlossen, dass sich eine Partei unter Verweis auf § 31a Absatz 1, § 23a Absatz 5 Satz 3 PartG in derartigen Fällen vor Gericht erfolgreich gegen eine gesonderte Rückforderung zu Unrecht bezogener Finanzvorteile wehren könnte.

**Zur Vermeidung derartiger Ungenauigkeiten oder Unwägbarkeiten sollte seitens des Gesetzgebers eine Regelung erwogen werden, wonach stets der konkret berechnete unrechtmäßige finanzielle Vorteil im Rahmen der nächsten Festsetzung von einem dann auszahlenden Betrag abzuziehen wäre.**

**§ 31a Absatz 1 Satz 2 PartG könnte demnach wie folgt formuliert werden: „Wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Absatz 5 Satz 3 PartG), werden die zu Unrecht festgesetzten staatlichen Mittel bei der darauf folgenden Festsetzung in Abzug gebracht; kann eine Festsetzung wegen Anspruchsverlustes nicht erfolgen, erfolgt die Rückforderung gemäß Satz 1.“**

### 5.3.4 Einzelprobleme im Hinblick auf den Zuwendungsausweis

#### 5.3.4.1 Spenden für parteiexterne Zwecke

Es gehört zur rechtlichen Definition politischer Parteien, dass sie sich an Wahlen im Bund, in den Ländern und Gemeinden beteiligen. Ihre Rechtsstellung als Partei verlieren sie kraft Gesetzes, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen haben. Ihren verfassungsmäßigen Auftrag, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken (Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG), können sie jedoch darüber hinaus auch in anderer Form erfüllen. Dies kann beispielsweise durch eine politische, organisatorische und finanzielle Unterstützung parteiexterner Bürgerinitiativen oder Interessensverbände geschehen. Darüber hinaus können sich Parteien dafür entscheiden, einen parteilosen oder einer anderen Partei angehörenden Wahlbewerber zu fördern. Wofür eine Partei Geld ausgeben darf, dafür darf sie auch Geld einnehmen. Eine politische Verwendungszusage im Rahmen einer Spendenkampagne ist ein zulässiges und bewährtes Mittel, die Spendenbereitschaft zu erhöhen, begründet aber allenfalls eine moralische Verpflichtung der Partei. Technisch darf diese Zusage auch durch die Einrichtung von Sonderkonten für zweckgerichtete Parteispenden umgesetzt werden.

Allerdings muss nachvollziehbar bleiben, dass mit der Spende an eine Partei tatsächlich das Ziel verfolgt werden soll, die politische Arbeit dieser Partei zu unterstützen. Da nur Parteispenden oder Spenden an als gemeinnützig anerkannte Adressaten steuerlich gefördert werden und nur Parteispenden zusätzlich parteirechtlich geschützt werden, besteht durchaus beiderseits eine Missbrauchsgefahr. So könnten eine Bürgerinitiative als materieller Nutznießer einer Spendenzahlung, ein spendenwilliger Unterstützer der Initiative und eine Partei einvernehmlich auf den Gedanken kommen, den Spendenvorgang durch Umleitung des Geldes über ein Parteikonto zu einer „win-win-win-Situation“ für sich zu entwickeln, allerdings zu Lasten der Staatskasse und der übrigen anspruchsberechtigten Parteien. Die Bürgerinitiative erhielte auf diese Weise mehr Spenden, die Spender könnten ihre Parteispendenbescheinigung dem Finanzamt vorlegen und die Partei kann die Höhe ihrer Eigeneinnahmen und ihrer Spendenzahlungen natürlicher Personen im Rahmen der staatlichen Parteienfinanzierung geltend machen.

Die Missbrauchsgefahr ist nicht vollständig zu beseitigen. Jedenfalls aber gilt: Eine Zahlung an eine Partei darf nur und erst dann als Parteispende verbucht werden, wenn dieses Geld der Partei rechtlich bedingungsfrei übergeben, also zur freien Verfügung überlassen worden ist. Eine Umgehung durch verdeckte Absprachen kann nicht nur parteirechtliche Sanktionen zur Folge haben, sondern für die Beteiligten auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Im Berichtszeitraum ist die Behörde verschiedentlich mit Anfragen zur Mittelverwendung und Spendenwerbung für parteiexterne Zwecke befasst worden. Ein Beispiel aus jüngerer Zeit war eine Presseanfrage zur Unterstützung der parteilosen Kölner Oberbürgermeisterin durch die Partei Bündnis 90/Die Grünen im Kommunalwahlkampf, die allerdings keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Spendenpraxis ergeben hat.

#### 5.3.4.2 Aufwandsspenden

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, gelten gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 PartG nicht als Einnahme und dürfen daher auch nicht als solche verbucht werden. Dem liegt die auch in § 26 Absatz 4 Satz 1 PartG enthaltene Vermutung zugrunde, dass die Mitarbeit in Parteien grundsätzlich ehrenamtlich und somit unentgeltlich erfolgt. Übliche unentgeltliche Sach-, Werk- oder Dienstleistungen, etwa Verteilung von Flugblättern, Plakatieren oder Telefondienst, stellen somit auch keine Spende dar. Dies gilt seit Inkrafttreten des Zehnten Änderungsgesetzes 2016 auch für Nichtmitglieder.

Hiervon zu trennen sind Fragen des Aufwändungsersatzes, des Verzichts auf diesen und dessen spendenrechtliche Bewertung. Während mit einem Entgelt die eingesetzte Arbeitszeit und Arbeitskraft vergolten wird, werden im Rahmen des Aufwändungsersatzes nur Vermögensopfer erstattet, die bei der Ausführung unentgeltlicher Mitarbeit erbracht wurden. Auf diese Erstattungsleistungen bezieht sich der gesetzliche Hinweis in § 26 Absatz 4 Satz 3 PartG, dass ein Kostenersatz von den oben dargestellten Grundsätzen unberührt bleibt.

Parteien können somit diejenigen Kosten erstatten, die den ehrenamtlich Mitwirkenden im Rahmen der unentgeltlichen Übernahme von Parteiaufgaben entstanden sind. In der Praxis betrifft dies häufig Reise-, Telefon-,

Verpflegungs- oder Verbrauchsmaterialkosten. Die ausgezahlten Beträge können nachfolgend selbstverständlich der Partei gespendet werden. Hierbei würde es sich um eine reguläre Geldspende handeln. Zur Vermeidung eines doppelten Geldtransfers liegt es bei einer solchen Fallgestaltung nahe, dass ehrenamtlich Mitarbeitende auf die zugesagte Kostenerstattung verzichten und so eine Spende in entsprechender Höhe erbringen (Aufwands- oder Verzichtsspende).

Diese Verfahrensweise birgt allerdings Gefahren des Missbrauchs, da die Gewährung von Kostenersatz bei nachfolgendem Verzicht des ehrenamtlich Tätigen das Spendenaufkommen der Partei und damit möglicherweise die staatlichen Mittel für die jeweilige Partei erhöht. Der Spender profitiert zugleich von der steuerlichen Förderung. Missbräuchlich wird eine solche Praxis, wenn auf diesem Wege zu Lasten Dritter, also des Staates oder der anderen anspruchsberechtigten Parteien, zu Unrecht fiktive Parteieinnahmen geltend gemacht werden, zu Unrecht beispielsweise deshalb, weil der als Spende gewertete Verzicht mangels einer ernst gemeinten Erstattungszusage ins Leere ging.

Daher setzt die parteirechtliche Verwaltungspraxis in Übereinstimmung mit steuerrechtlichen Vorgaben voraus, dass der Aufwendungsersatzanspruch nachweisbar und ernsthaft verankert ist. Er muss im Vorhinein, vor Entstehung der Kosten, in einer Satzung, durch einen Vorstandsbeschluss oder im Einzelfall durch einen Vertrag rechtswirksam verankert worden sein. Der ernstgemeinten Erstattungszusage muss ein freiwilliger Verzicht gegenüber stehen. Die Vereinbarungen müssen insofern einem Fremdvergleich standhalten, als sie auch in Fallgestaltungen denkbar sein müssten, bei denen Steuerbegünstigung und staatliche Parteienfinanzierung keine Rolle spielen.

Ein wichtiges Indiz für die Ernsthaftigkeit einer Kostenerstattungsregelung stellt die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Partei dar. Gewährt eine Partei Aufwendungsersatzansprüche in einem Umfang, der in keiner Weise ihrer finanziellen Lage entspricht, deutet dies darauf hin, dass diese Erstattungsansprüche nicht ernsthaft eingeräumt werden sollten. Dasselbe gilt für die Vereinbarung erkennbar überhöhter pauschaler Erstattungen.

Im Hinblick auf die erforderliche Freiwilligkeit des Verzichts können Ersatzansprüche, die nur unter der Bedingung gewährt werden, dass nachfolgend darauf verzichtet wird, ebenfalls keine Grundlage einer anererkennungsfähigen Spende sein (so auch die ausdrückliche Regelung in § 10b Absatz 3 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes). Dasselbe gilt in der Regel dann, wenn der Erstattungsanspruch nur unter der Bedingung des Vorhandenseins ausreichender Parteimittel eingeräumt wird. Sehen die von einer Partei verwendeten Formulare zur Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen bereits vor, dass der Erstattungsbetrag sogleich wieder gespendet wird, ergeben sich erhebliche Zweifel an der Freiwilligkeit des Verzichts.

Zudem muss die Tätigkeit, bei der die Aufwendungen erbracht wurden, im Interesse der Partei erfolgt sein. Fahrtkosten erstattet eine Partei im Allgemeinen ohnehin nur, wenn die entsprechende Tätigkeit zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben erforderlich war. Jedenfalls aber kann der Verzicht auf Aufwendungsersatz nach der bloßen Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (z. B. Teilnahme an Parteiveranstaltungen ohne Delegiertenstatus oder Übernahme organisatorischer Aufgaben) parteirechtlich nicht als Spende anerkannt werden. In jedem Fall sind die Umstände des geltend gemachten Aufwands im Rahmen ordnungsgemäßer Buchführung (§ 24 PartG) konkret und nachprüfbar aufzuzeichnen und entsprechende Nachweise aufzubewahren. Auch die vorherige ausdrückliche Begründung des Aufwendungsersatzanspruchs muss nachprüfbar dokumentiert werden.

Die dargelegten Grundsätze und der Gleichlauf der einkommensteuerrechtlichen und parteifinanzierungsrechtlichen Beurteilung von Aufwandsspenden sind im Berichtszeitraum vom Verwaltungsgericht Berlin erneut bestätigt worden. In einer rechtskräftigen Entscheidung vom 20. September 2018 (VG 2 K 284.16) geht das Gericht auch auf die Grenzen pauschal gefasster Beauftragungen ein. Im konkreten Fall machten Funktionsträger auf der Grundlage einer pauschal gefassten Beauftragung Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs geltend, ohne dass ein konkreter Zusammenhang mit der jeweiligen Parteifunktion erkennbar war. Eine solche Praxis halte einem Fremdvergleich nicht stand, sodass entsprechende Aufwandsspenden nicht anererkennungsfähig sind.

Das Gericht weist zudem darauf hin, dass das Parteiengesetz die Anerkennung von Aufwandsspenden ebenfalls an Bedingungen knüpft: Unter Verweis auf § 26 Absatz 4 Satz 2 und den Rechtsgedanken des § 27 Absatz 1 Satz 4, der auch für Aufwendungen Gültigkeit beansprucht, liege eine Spende daher nicht vor, wenn die entsprechenden Aufwendungen außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich erbracht werden. Dies gelte selbst dann, wenn ein entsprechender Ersatzanspruch vereinbart werde. Für die Frage, ob im Falle des Erstattungsverzichts eine Spende vorliegt, ist also das Kriterium der Üblichkeit eines Aufwendungsersatzes von maßgeblicher Bedeutung.

Mit der Entscheidung vom 20. September 2018 wurde eine Klage der Partei DIE REPUBLIKANER gegen einen Bescheid der Bundestagsverwaltung, mit dem eine Zahlungsverpflichtung von etwa 300.000 Euro festgesetzt wurde, abgewiesen. In die Zuwendungsausweise der Rechenschaftsberichte 1997 bis 1999 waren in erheblichem Umfang nicht anerkennungsfähige Aufwandsspenden eingeflossen, sodass die Festsetzung staatlicher Mittel für die Jahre 1998 bis 2000 zu hoch ausgefallen und teilweise zurückzunehmen war (vgl. Bundestagsdrucksache 18/10710, Seite 24 f.).

Die Anerkennungsfähigkeit von Aufwandsspenden ist jedoch immer wieder Gegenstand parteirechtlicher Prüfungsverfahren. In einem weiteren Fall enthielt eine parteiinterne Regelung eine nicht näher spezifizierte Beauftragung aller Parteimitglieder, landesweit zur Erfüllung der Parteiaufgaben und -ziele tätig zu werden. Für die hierbei anfallenden Kosten und Auslagen sah die Kostenordnung der Partei einen Erstattungsanspruch vor, der nachfolgend zu einem hohen Prozentanteil von den Mitgliedern im Wege des Verzichts gespendet wurde. Nach Auffassung der Bundestagsverwaltung begegnet eine derart weit gefasste Beauftragung, die auch die Abrechnung der bloßen Teilnahme an Parteiveranstaltungen ermöglicht, erheblichen Bedenken. Eine pauschale Beauftragung aller Mitglieder mit daran geknüpfter Kostenerstattungspflicht dürfte in vielen Fällen einem Fremdvergleich nicht standhalten. Da die Partei im konkreten Fall in ihren bereits abgegebenen Rechenschaftsberichten nicht anerkennungsfähige Aufwandsspenden als Spendeneinnahmen verbucht hatte, waren die Berichte insoweit unrichtig. Die parteirechtliche Prüfung wurde mit der Feststellung eines Sanktionsanspruchs gemäß § 31b PartG in Höhe von ungefähr 55.000 Euro abgeschlossen. Über die Klage der Partei gegen den Bescheid ist noch nicht entschieden worden.

Wird im Rahmen einer parteirechtlichen Überprüfung festgestellt, dass nicht anerkennungsfähige Aufwandsspenden in die Angaben über Spendeneinnahmen und in den Zuwendungsausweis eingeflossen sind, droht der Partei nicht nur die Festsetzung einer Sanktion wegen Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichtes (§ 31b PartG), sondern auch die teilweise Rückforderung staatlicher Mittel.

**Aus gesetzgeberischer Sicht könnte erwogen werden, in das Parteiengesetz eine Verpflichtung aufzunehmen, Aufwandsspenden natürlicher Personen im Rechenschaftsbericht gesondert auszuweisen.** Auf diese Weise würde erkennbar, ob der Gesamtbetrag der jährlichen Aufwandsspenden in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu den sonstigen finanziellen Verhältnissen der Partei steht. Die gesonderte Ausweisung solcher Spenden könnte auch eine Warnfunktion für die Parteiverantwortlichen haben. Für die Bundestagsverwaltung ergäbe sich in der Folge die Herausforderung, anhand der im Rechenschaftsbericht ablesbaren Eckdaten das Vorliegen hinreichend konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Geltendmachung von Verzichtsspenden zu definieren, die die Einleitung eines Prüfverfahrens rechtfertigen würden.

## 5.4 Publizitätspflichten

Das Parteiengesetz sieht für die Rechnungslegung politischer Parteien spezifische Publizitätspflichten vor. Im Zentrum des öffentlichen Interesses in Deutschland steht hierbei die Offenlegung der Herkunft von Einnahmen, insbesondere gegenleistungsloser Geldzahlungen oder geldwerter Zuwendungen (Spenden) an die Parteien. Nähere Angaben etwa über Vertragspartner auf der Ausgabenseite werden demgegenüber nicht verlangt; auch der Bereich des Partiensponsorings unterliegt noch keinen weiterreichenden Offenlegungspflichten.

### 5.4.1 Spenden, Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge

Wer einer Partei innerhalb eines Kalenderjahrs mehr als 10.000 Euro an Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträgen beziehungsweise Spenden zukommen lässt, muss im Rechenschaftsbericht dieser Partei unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Gesamthöhe seiner Zuwendung veröffentlicht werden (§ 25 Absatz 3 Satz 1 PartG). Diese Regelung gilt auch für juristische Personen.

Der Gesetzgeber hat mit dieser praktisch seit Jahrzehnten unveränderten Betragshöhe, die durch die Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen seit 2016 faktisch „gesenkt“ wurde, die rechtliche Grenze gezogen, unterhalb derer dem Datenschutzinteresse des Einzelnen, oberhalb derer dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit der Vorrang eingeräumt wird. Ob im Hinblick auf diese Grenzziehung Veränderungsbedarf gesehen wird, ist eine politische Entscheidung.

Im Berichtszeitraum hat es von zwei Parteien eine grundsätzlicher angelegte Initiative zur Veröffentlichungspraxis gegeben. Konkret handelt es sich in beiden Fällen um das Anschriftenerfordernis. Die Partei Bündnis 90/Die Grünen gibt für ihre Funktions- und Mandatsträger als vorbeugende Sicherheitsmaßnahme ab dem Rechenschaftsbericht 2018 keine privaten Wohnanschriften mehr an, sondern nur noch die Adressen von Partei-, Wahlkreis- oder Parlamentsbüros.

Die AfD hat im Frühjahr 2020, nach einem Brandanschlag auf das Auto eines ihrer Bundessprecher, eine entsprechende Vorgehensweise für ihre Mandatsträger im Europaparlament, im Bundestag und in den Landesparlamenten angekündigt und darum gebeten, die entsprechenden Seiten in den bereits veröffentlichten Rechenschaftsberichten 2017 und 2018 austauschen zu dürfen.

Den Ankündigungen wurde seitens der Bundestagsverwaltung nicht widersprochen; der Bitte der AfD wurde entsprochen. Bereits zuvor bestand in Einzelfällen auch gegenüber anderen Parteien die Praxis, alternative Anschriften zu akzeptieren, solange durch diese Maßnahme keine Zweifel an der Identität des Zuwenders entstanden ist. Einen aktuellen Bezug zu der Person des Spenders muss allerdings bestehen; eine bloße Parteianschrift für einfache Parteimitglieder reicht nicht.

Dieser gegenüber der Kommentarliteratur großzügigeren Auslegung der gesetzlichen Offenlegungsforderung liegt eine am Sinn und Zweck der Regelung orientierte Auslegung und eine Würdigung der Praxisentwicklung zugrunde. Die Veröffentlichungsnorm zielt darauf ab, dem Leser des Rechenschaftsberichts zur Kenntnis zu geben, wer einer bestimmten Partei wieviel Geld zur Verfügung gestellt hat. Die Anschrift wird insoweit allenfalls als Identifikationshilfe verstanden, oder einfacher: Sinn dieser Regelung soll es nach dieser Rechtsauffassung nicht sein, der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu geben, wo ein Spender wohnt. Mit der Identifikationsmöglichkeit wäre der Intention des Gesetzgebers demnach Genüge getan.

Die Praxisentwicklung hat zwei Aspekte: Seit vielen Jahren, mittlerweile zurückreichend bis zu den Rechenschaftsberichten für das Jahr 1983, werden die Rechenschaftsberichte nicht einfach als Bundestagsdrucksachen „verteilt“ (§ 23 Absatz 2 Satz 3 PartG). Vielmehr werden diese Drucksachen - zeitlich unbegrenzt - auf den Internet-Seiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Diese Form der Veröffentlichung bewirkt aber eine gänzlich andere Qualität der Verbreitung.

Zugleich ist eine in den letzten Jahren immer häufiger zu beobachtende negative Entwicklung mitzubedenken. Die Tatsache, dass mit anscheinend zunehmender Tendenz politische Meinungsverschiedenheiten heftiger und feindseliger ausgetragen werden, gipfelnd in Hassbotschaften, Bedrohungen oder sogar Übergriffen, begründet das verständliche und wachsende Bedürfnis, dem Datenschutzgedanken mehr Raum zu geben. In der Tat kann man sich kaum sensiblere Daten vorstellen als die Kombination von Angaben zu Wohnsitz, politischer Präferenz und finanzieller Leistungsfähigkeit.

Der bei dieser Entwicklung sich abzeichnende Zielkonflikt kann von der Verwaltung nicht grundsätzlich gelöst werden. Abhilfen für den Einzelfall erzeugen eine unbefriedigende und am Ende rechtlich nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung. Es sollte keine Privilegierung von Abgeordneten, Parteifunktionären oder auch Unternehmen mit Firmenanschrift stattfinden. Das Sicherheitsbedürfnis weniger prominenter Einzelpersonen mit nur einem Wohnsitz sollte nicht geringer geachtet werden.

**Hier ist der Gesetzgeber gefragt, eine diesem Schutzinteresse gerecht werdende Lösung zu finden. Ein Weg könnte sein, eine weiterreichende Anzeige- oder Auskunftspflicht gegenüber der Parteienfinanzierungsbehörde zu schaffen und für die Veröffentlichung entweder von der Anschrift gänzlich abzusehen, oder sich auf die Angabe von Wohnort und Postleitzahl zu beschränken.**

#### **5.4.2 Großspenden über 50.000 Euro**

Die bestehende Regelung im Parteiengesetz sieht vor, dass Spenden, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem zeitnah zu veröffentlichen sind. Diese Veröffentlichung erfolgt seit Inkrafttreten der Regelung 2002 zusätzlich zur Verteilung der Bundestagsdrucksachen wie bei den Rechenschaftsberichten über die Internet-Seiten des Bundestages; seit 2009 erfolgt zusätzlich eine sofortige Vorabunterrichtung über eingegangene Großspendenanzeigen, die sich größter medialer Aufmerksamkeit sicher sein kann.

Die in § 25 Absatz 3 Satz 2 PartG verwendete Formulierung ‚Einzelfall‘ wird in der Praxis so ausgelegt, dass unter ‚einer‘ Spende auch mehrere Zahlungseingänge verstanden werden, soweit diese auf einem einheitlichen Spendenentschluss beruhen. Somit sind gegebenenfalls Additionen zeitlich gestreckter oder auf unterschiedliche Gliederungsebenen der Partei verteilter Zahlungen notwendig.

Eine Verschärfung dieser Regelung wird von verschiedenen Seiten mit nachvollziehbaren Begründungen gefordert. **Die Anregung in früheren Berichten, eine Sanktionsbewehrung und eine Regelung zu erwägen, derzufolge die Sofortanzeigepflicht auch bei Überschreiten einer bestimmten Betragshöhe in der Summe mehrerer Überweisungen entsteht, wird wiederholt.**

Parteien scheuen teilweise die Verpflichtung, eine unverzügliche Anzeige in Bezug auf eine summierte Großspende erstatten zu müssen, da es zumindest bei großen Parteien mit zahlreichen Untergliederungen zu technischen Verzögerungen bei der erforderlichen Unterrichtung der Bundesverbandsebene kommen kann. Mit guter innerparteilicher Unterrichtung und konsequenter Meldeverpflichtung sollten etwaige Probleme aber lösbar sein. Mit einer Summenregelung könnte man aber auch eine höhere Betragsgrenze verbinden.

**Die im vorherigen Kapitel angesprochene Problematik der Verpflichtung zur Angabe von Spenderanschriften gilt selbstverständlich auch hier.**

### 5.4.3 Erbschaften und Vermächnisse

Erbschaften und Vermächnisse werden nicht als Parteispenden verstanden, sondern gelten als Unterfall der sonstigen Einnahmen. Damit unterliegen sie nicht den Annahmeverbotsregeln des § 25 Absatz 2 PartG für Spenden natürlicher Personen. Es gilt jedoch eine Publizitätspflicht oberhalb eines Gesamtwerts der Hinterlassenschaft von 10.000 Euro, die Angaben zu dem Namen und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht der Partei erfordert (§ 27 Absatz 2 Satz 3 PartG). Im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung werden entsprechende Einnahmen weder bezuschusst, noch bei der Höhe der für die Bezuschussung maßgeblichen Eigeneinnahmen berücksichtigt.

## 5.5 Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte

Die beim Bundestagspräsidenten einzureichenden Rechenschaftsberichte politischer Parteien werden gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 von diesem als Bundestagsdrucksache verteilt. Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte ist ein Gebot des Grundgesetzes; Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 bestimmt, dass die Parteien über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben haben.

Die öffentliche Rechnungslegung bedarf eines Verfahrens, das die Kontrolle über die Identität des Dokuments ‚Rechenschaftsbericht‘ in seiner datiert durch den Schatzmeister unterschriebenen und von einem Wirtschaftsprüfer datiert testierten Originalfassung gewährleistet. Da Unrichtigkeiten der Rechnungslegung einer nicht unbeträchtlichen Sanktionierung unterliegen können und die Erfüllung der Erläuterungs- und Korrekturverpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit sichergestellt werden muss, reicht nachvollziehbarerweise eine formlose Selbstveröffentlichung nicht aus.

Die Veröffentlichung muss also durch das zuständige Kontrollorgan veranlasst werden. Ob es aber zwingend einer Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache bedarf, erscheint durchaus fraglich. Die Gemeinfreiheit, also die allgemeine Berechtigung, von den veröffentlichten Rechenschaftsberichten beliebig Kopien zu erstellen und zu verbreiten, ohne etwa urheberrechtlichen Beschränkungen zu begegnen, ist bereits aufgrund der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht gewahrt.

Eine Abkoppelung von der Form der Bundestagsdrucksache hätte Vorteile. Dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit könnte sehr viel schneller entsprochen werden, weil jeder Rechenschaftsbericht zunächst einmal so, wie er eingereicht worden ist, verzugslos auf den Internet-Seiten des Bundestages veröffentlicht werden könnte. Etwaige formale oder inhaltliche Korrekturen könnten bei einer Neuveröffentlichung kenntlich gemacht werden. Damit würde die relative Schwergängigkeit bei Korrekturen von Rechenschaftsberichten, die bisher in grundsätzlich drei Sammelwerken von Rechenschaftsberichten (Bundestagsparteien, Sonstige Parteien mit Anspruch auf staatliche Mittel, Sonstige Parteien) als Drucksache veröffentlicht werden, vermieden.

**Angesichts der in vielfältiger Weise ohnehin notwendig werdenden Anpassung an zeitgemäße Formen der Informations- und Kommunikationstechnik sollten im Interesse schnellerer Unterrichtung der Öffentlichkeit die rechtlichen und technischen Möglichkeiten einer alternativen Form der Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten sowie einer entsprechenden Gesetzesänderung geprüft werden.**

Das im letzten Bericht (Bundestagsdrucksache 18/10710) angesprochene Verfahren einer früheren, noch vor Abschluss der inhaltlichen Plausibilitätsprüfung erfolgenden Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten hat bisher keine durchschlagenden Verbesserungen im Sinne einer Beschleunigung gebracht. Die gestiegene Anzahl von Bundestagsdrucksachen hat zudem die Übersichtlichkeit des Internet-Angebots eher verschlechtert.

## 5.6 Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten

Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten, die im Rahmen der Prüfung nach § 23a PartG entdeckt werden, lassen einen Zahlungsanspruch gegen die Partei in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages entstehen, bei falschen Angaben zum Haus- und Grundvermögen beziehungsweise zu Unternehmensbeteiligungen in Höhe von zehn Prozent des nicht oder unrichtig angegebenen Vermögenswerts (§ 31b PartG).

Eine mittelbar gegen diese Norm, unmittelbar gegen ihre Auslegung durch die Verwaltung und die Verwaltungsgerichte gerichtete Verfassungsbeschwerde der NPD aus dem Jahr 2013 hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 9. Juli 2019 nicht zur Entscheidung angenommen, diesen Beschluss aber mit der ausführlichen Begründung versehen, die Verfassungsbeschwerde hätte jedenfalls in der Sache keine Aussicht auf Erfolg.

Die prinzipiell unterschiedslose Sanktionierung fahrlässiger und vorsätzlicher unrichtiger Rechnungslegung gemäß § 31b PartG begegnet nach Auffassung des Senats letztlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zugleich wird aber eine Berücksichtigung des strafähnlichen Charakters der ursprünglich als verwaltungsrechtliche Präventionsnorm angelegten Sanktionsregelungen des Parteiengesetzes nahegelegt: „Jedenfalls in allen Fällen, in denen bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts vermeidbar gewesen wäre, steht der Grundsatz der Angemessenheit der Anwendung von § 31b PartG nicht entgegen.“ (Rdnr. 37). Und: „Selbst wenn die Rechtsfolge des § 31b PartG als strafähnliche Sanktion qualifiziert werden könnte, ergäben sich daraus mit Blick auf den Schuldgrundsatz keine Bedenken gegen die Gültigkeit der Norm. Allenfalls bedürfte es im Wege verfassungskonformer Auslegung der Hinzufügung des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals eines schuldhaften Handelns.“ (Rdnr. 39).

In der Praxis der Parteienfinanzierungsbehörde wird in Sanktionsbescheiden stets das Vorliegen einer zumindest fahrlässigen Handlungsweise verantwortlicher Parteivertreter dargelegt. Hinzu kommen als Optionen für eine „schuldangemessene“ Reaktion das schon beschriebene Absehen von einer Sanktionierung bei bloßen Übertragungs-, Schreib- oder Rechenfehlern und bei erkennbar absichtsvollen Falschangaben und Verschleierungen die Strafanzeige von Verantwortlichen innerhalb wie außerhalb einer Partei (§ 31d PartG).

Es besteht im Zusammenhang mit der Reaktion der Behörde auf Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten allerdings in zunehmendem Maße ein Prinzipienkonflikt. So gilt generell der Grundsatz der strikten Gleichbehandlung aller Parteien. Dies führt im Hinblick auf die durch Zwangsgeld und möglichen Statusverlust verschärfte Verpflichtung aller Parteien zur Einreichung von Rechenschaftsberichten zu einem Nebeneinander von hochprofessionell erarbeiteten und geprüften Rechenschaftsberichten großer Parteien einerseits und unprofessionell erstellten, häufig ungeprüften Einreichungen andererseits.

Da die Behörde nicht nur eine Kontroll- und Sanktionierungsfunktion hat, sondern auch – in begrenztem Umfang – Beratungsaufgaben wahrnimmt, wird immer wieder erkennbar, dass einzelne kleinere Parteien in ihren Reihen offenbar gar nicht über das notwendige Mindestmaß an Sachkenntnis für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verfügen. Kann eine Partei aus diesem Grund ihrer Rechenschaftsverpflichtung nicht nachkommen, so ist schon das Instrument des Zwangsgeldes nicht zulässig. Soll dann aber eine offensichtlich überforderte Partei, die dennoch einen Rechenschaftsbericht eingereicht hat, mit einer Unrichtigkeitssanktion belegt werden, weil sie zum Beispiel geldwerte Zuwendungen nicht als solche erkannt hat?

Einzelfallgerechtigkeit und strikte Gleichbehandlung sind hier kaum miteinander zu vereinbaren. Das Anlegen des gleichen professionellen Maßstabs kaufmännischer Buchführung und Rechnungslegung an alle Parteien führt unausweichlich zu Härten. **Auch an dieser Stelle soll daher an die Anregung im Vorwort erinnert werden, die Rechnungslegungspflichten im Hinblick auf Umfang und Verfahren differenziert zu gestalten. Für**

**Kleinstparteien sollte ein vereinfachtes Verfahren ermöglicht werden, zum Beispiel eine einfache Einnahme- und Ausgaberechnung ohne Sanktionsdrohung für fahrlässige Unrichtigkeiten.**

Im Berichtszeitraum waren diverse Unrichtigkeitssanktionen zu verhängen. So hatten einige Parteien die Zuwendung staatlicher Mittel nicht korrekt ausgewiesen, weil sie korrigierende oder ergänzende Festsetzungen nicht berücksichtigt hatten. Von Parteien, die staatliche Mittel in Anspruch nehmen, muss jedoch erwartet werden, dass sie ihre Bewilligungsbescheide und ihre Zahlungseingänge korrekt erfassen und im Zweifelsfalle bei der Behörde nachfragen.

Ein komplexerer Fall von Unrichtigkeiten betraf die NPD, wobei die mutmaßlichen Manipulationen eines früheren Bundesschatzmeisters der Partei nicht nur viele Jahre zurückliegen, sondern auch so viele Einnahme-, Ausgabe- und Vermögenspositionen betrafen, dass eine vollständige und exakte zahlenmäßige Aufklärung des Sachverhalts weder der Partei noch der Justiz möglich war. Für das Rechnungsjahr 2002 lagen der Behörde jedoch zumindest schlüssige Darlegungen der Partei vor, die eine Bescheidung ermöglicht haben. Bei einer Summe festgestellter Unrichtigkeiten von etwa 46.300 Euro wurde eine Zahlungsverpflichtung der Partei in Höhe von ungefähr 92.600 Euro ermittelt. Die hiergegen eingereichte Klage der NPD hatte Erfolg. Dem rechtlichen Hinweis des Verwaltungsgerichts Berlin, man halte die seit 1. Januar 2003 geltende Sanktionsnorm nicht für anwendbar auf einen Rechenschaftsbericht für 2002, obwohl dieser erst 2003 erstellt worden ist, wurde seitens der Verwaltung, ungeachtet abweichender Rechtsauffassung, mit einer Rücknahme des Sanktionsbescheids entsprochen.

Somit bleibt eine interessante Rechtsfrage, die sich hier im weiteren Verlauf gestellt hätte, gerichtlicherseits unbeantwortet: Gemäß § 23a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 PartG ist eine erneute Prüfung eines Rechenschaftsberichts nur vor Ablauf einer Frist von zehn Jahren nach Ende des betreffenden Rechnungsjahres zulässig. Ob das so verstanden werden muss, dass eine solche erneute Prüfung innerhalb dieser Frist auch abgeschlossen und der Bescheid ergangen sein muss, ist eine Frage, die notfalls höchstrichterlich geklärt werden müsste. **Es wäre allerdings sehr zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber mit Blick auf Fälle, die umfangreicher und zeitraubender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und Gerichtsverfahren zur verbindlichen Sachverhaltsklärung bedürfen, verjährungshemmende Tatbestände definierte.** Anderenfalls wäre ein Aufgreifen bereits etwa acht Jahre zurückliegender komplexer Sachverhalte in einem gründlichen und der Partei gegenüber fairen Verfahren kaum noch als sinnvoll anzusehen.

Die in früheren Berichten ausführlich geschilderte Auseinandersetzung mit der PARTEI von Herrn Sonneborn über ihren im Rechenschaftsbericht 2014 abgebildeten „Geldhandel“ hat mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Mai 2020 ein für die klagende Partei erfreuliches Ende genommen. Da dieses Urteil auf der aus Sicht der Behörde unzutreffenden Sachverhaltsinterpretation der Vorinstanzen beruht, ist der Entscheidung für die Betrachtung rechtlicher Unrichtigkeitsfragen nichts Weiterführendes zu entnehmen.

## 5.7 Korrektur von Rechenschaftsberichten

Im Präsidentenbericht vom 22. Dezember 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10710, Seite 30 f.) ist diesem Thema breiterer Raum gegeben worden, da die gesetzlichen Vorgaben für eine vollständige oder anteilige Neueinreichung von Rechenschaftsberichten, in denen Unrichtigkeiten festgestellt wurden, zu streng und praxisfremd formuliert worden sind.

Sowohl für notwendige Korrekturen nach Prüfungen eines Rechenschaftsberichts durch die Behörde (§ 23a PartG), als auch bei Selbstanzeigen der Parteien im Verfahren nach § 23b PartG gilt die Verwaltungspraxis, dass im Hinblick auf gesonderte Neueinreichungen sehr zurückhaltend verfahren wird. Es wird unverändert als sachgerecht und verhältnismäßig angesehen, im Regelfall eine erläuternde Korrektur im nachfolgenden Rechenschaftsbericht zuzulassen. Von dieser Möglichkeit dürfen die Parteien von sich aus Gebrauch machen, wenn der zu berichtende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 Euro und in der Summe des Rechnungsjahrs nicht 50.000 Euro überschritten hat. Eine andere Verfahrensweise wäre den Parteien im Hinblick auf anfallende Kosten (vgl. § 23a Absatz 5 Satz 2 PartG) und den dabei stets im Auge zu behaltenden Zeitraum von zehn Jahren letztlich nicht zumutbar. Ausnahmen bilden insoweit aber typischerweise Korrekturen von Vorgängen, die sich auf die Höhe der Festsetzung staatlicher Mittel auswirken oder auf die Annahme unzulässiger Parteispenden oder Manipulationen im Zuwendungsausweis zurückzuführen sind, da diese Vorgänge bei Überschreitung der Betragsgrenzen grundsätzlich als schwerwiegend zu bewerten sind.

Wichtig ist, dass die tabellarischen, zahlenmäßigen Korrekturen so übersichtlich gestaltet werden, dass ein verständiger Leser die Betragsdifferenzen, die auf eine bestimmte Unrichtigkeit der Rechnungslegung zurückzuführen sind, im Einzelnen nachvollziehen kann. Für die interessierte Öffentlichkeit ist es auch von Belang, dass die Sachverhaltsbeschreibungen die zugrunde liegenden Vorgänge anschaulich machen. Daher fordert § 23b PartG für eine Sanktionsbefreiung bei selbst zur Anzeige gebrachten Unrichtigkeiten neben der Korrektur eine umfassende Offenlegung der jeweiligen Sachverhalte auch im Rechenschaftsbericht.

## 6 Sanktionsbefreiende Selbstanzeige

In einem diesem Bericht angefügten Rundschreiben vom 5. Oktober 2016 sind die in der Praxis der Bundestagsverwaltung unter Beachtung der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an eine sanktionsbefreiende Selbstanzeige von Unrichtigkeiten in bereits eingereichten Rechenschaftsberichten aufgeführt.

Das Gesetz verfolgt mit dieser Regelung im Wesentlichen zwei Ziele. Es soll zum einen nachhaltig sichergestellt werden, dass die Parteien ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Schaffung von Transparenz im Hinblick auf ihre finanziellen Verhältnisse umfassend und wahrheitsgetreu nachkommen. Zum anderen soll ein fairer Weg aufgezeigt werden, sanktionslos Fehler im Nachhinein und in Eigeninitiative zu korrigieren.

Nach wie vor machen von diesem Instrument nicht sehr viele Parteien Gebrauch. Eine ständige Praxis der Selbstkorrektur haben überhaupt nur die im Bundestag vertretenen Parteien und diese mit sehr unterschiedlicher Intensität entwickelt. Insofern muss daran erinnert werden, dass es sich bei der Selbstanzeige von Unrichtigkeiten nicht um eine bloße Handlungsoption, sondern ebenfalls um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, die sich unmittelbar aus der allgemeinen Verpflichtung zur Rechnungslegung herleitet. Erwartet wird zwar nicht eine permanente, zehn Jahre zurückreichende Selbstrevision, aber die unverzügliche Anzeige, Offenlegung und Korrektur festgestellter Unrichtigkeiten und Gesetzesverstöße. Dies schließt bei schwieriger aufzuklärenden Sachverhalten die Verpflichtung ein, die Behörde regelmäßig und unaufgefordert über den Sachstand ihrer Aufklärungsbemühungen auf dem Laufenden zu halten. Der Offenlegungsverpflichtung kommt hierbei eine eigenständige Bedeutung zu. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 23b Absatz 2 Satz 1 PartG, sondern entspricht auch deren Sinn und Zweck. Die von der Partei übermittelten Sachverhaltsinformationen sollen eine Einschätzung ermöglichen, ob die von der Partei vorgenommene Korrektur des Rechenschaftsberichts zutreffend und ausreichend ist. Zur Sicherstellung des Prüfungsverfahrens ist es daher erforderlich, den Eintritt der Sanktionsbefreiung an eine ordnungsgemäße Offenlegung zu knüpfen.

Im Hinblick auf die letztlich der Öffentlichkeit gegenüber bestehende Transparenzverpflichtung der Parteien ist es nicht selbstverständlich, entspricht jedoch der Bearbeitungspraxis der Bundestagsverwaltung, dass die Detailliertheit der Sachverhaltsdarstellungen in der Korrespondenz mit der Behörde während des Verwaltungsverfahrens nach einer Selbstanzeige typischerweise größer ist, als in der Erläuterung der Korrekturen im Rechenschaftsbericht.

Dies folgt aus einer verfassungskonformen Auslegung der gesetzlichen Vorschriften, da auf diese Weise grundrechtlich geschützten Interessen zumal der in der Regel ehrenamtlich tätigen Parteifunktionäre unterer Gliederungsebenen Rechnung getragen werden kann. Diejenigen öffentlich erkennbar zu machen und bloßzustellen, die oft nur aufgrund unzureichender Sachkenntnis oder einfacher Fahrlässigkeit Buchungsfehler verursacht haben, wäre unangemessen und würde im Übrigen mittel- und langfristige auch nachteilige Folgen für die Melde- und Aufklärungsbereitschaft in den Parteien zeitigen. So erklären sich die von Lesern mutmaßlich häufig als wenig anschaulich empfundenen Darstellungen in den Rechenschaftsberichten.

Eine Verletzung der Offenlegungspflicht war im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit einer Selbstanzeige der CDU festzustellen. Die Partei hatte fehlerhafte, unverständliche beziehungsweise unvollständige Erläuterungen zu einem Sachverhalt eingereicht, der undurchsichtige Finanzflüsse zwischen einem Stadtverbands-, einem Kreisverbands- und einem Stadtratsfraktionskonto betraf. Die Bundestagsverwaltung sah sich daher zu mehrfachen Nachfragen und Hinweisen auf Widersprüchlichkeiten veranlasst. Die notwendigen Informationen ergaben sich letztlich erst aus dem Bericht eines von der Partei eingeschalteten Wirtschaftsprüfers.

Notwendige Korrekturhinweise der Verwaltung können den Umstieg von dem Verfahren der Selbstanzeige mit einer im Wesentlichen unaufgefordert in der Partei erfolgenden Aufklärung zu einem neuerlichen Prüfverfahren gemäß § 23a PartG und damit den Verlust der Sanktionsbefreiung bewirken. Im konkreten Fall wurde dennoch, unter Beachtung von Verhältnismäßigkeit und Verfahrensfairness, von einer Sanktion nach § 31b PartG abgese-

hen, da die Partei in einem früheren Verfahrensstadium nicht auf die sich abzeichnende Verletzung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gemäß § 23b PartG und das damit verbundene Scheitern der Sanktionsbefreiung hingewiesen worden war. Ein solcher Warnhinweis erfolgt künftig bereits bei nicht mehr nachvollziehbaren Verzögerungen sowie Unschlüssigkeiten der Aufklärung.

Ein anderer Vorgang, der ebenfalls eine Selbstanzeige der CDU betraf, gibt Anlass für einen grundsätzlichen Hinweis. Hat eine Partei im Zuge ihrer Aufklärungsbemühungen nach einer Selbstanzeige erneut einen Sachverhalt unzutreffend eingeschätzt oder eine falsche rechtliche Einordnung vorgenommen, kann sie in der Regel auch diese Unrichtigkeit nach Maßgabe des § 23b PartG wieder zur Anzeige bringen und aufklären, ohne Gefahr zu laufen, dass die ursprüngliche Sanktionsdrohung wieder auflebt. Eine Grenze wird nur dann überschritten, wenn die Unrichtigkeit der Korrektur bei ihrer Abfassung mindestens billigend in Kauf genommen worden ist.

Eine weitere Problematik, die sich zusätzlich in dem letztgenannten Vorgang ergeben hatte und in unterschiedlicher Konstellation des Öfteren auftritt, betrifft die Frage, auf welchem Wege und durch wen wirksam eine Unrichtigkeitsanzeige erhoben werden kann. In § 23b PartG wird formuliert, dass die „Partei“ unverzüglich schriftlich dem Bundestagspräsidenten eine entsprechende Mitteilung zu machen habe. Grundsätzlich ist dies so zu verstehen, dass die Anzeige durch ein mit entsprechender Handlungsvollmacht von der Partei ausgestattetes Vorstandsmitglied oder eine durch den Vorstand beauftragte Person unterschrieben sein muss.

Wird aus der Mitte der Partei, ohne Autorisierung durch eine verantwortliche Parteiebene, eine im Übrigen schlüssige und hinreichend konkrete Unrichtigkeitsanzeige adressiert, fordert die Verwaltung die betreffende Partei auf deren höchster Ebene zur Stellungnahme auf. Nach ständiger Praxis wird in Fällen, in denen sich die Partei den Anzeigehalt ausdrücklich und mit dem Willen zur unverzüglichen Aufklärung zu eigen macht, auch die Anzeige durch ein Parteimitglied als Selbstanzeige der Partei anerkannt. Anders kann es sich verhalten, wenn der Anzeigerstatter ausdrücklich eine solche Zurechnung seiner Anzeige zugunsten der Partei ablehnt oder auch darlegt, dass er mit seinen Hinweisen auf Unrichtigkeiten bei Parteiverantwortlichen bereits auf Ablehnung gestoßen sei. Dies ist letztlich natürlich eine Frage der Einzelfallbetrachtung.

Das Anzeigeschreiben an den Bundestagspräsidenten sollte außerdem im eigenen Interesse möglichst vor, mindestens aber in einem sehr engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Selbstanzeige bei anderen Behörden oder einer Pressemitteilung erfolgen.

## **7 Unzulässige Parteispenden**

Parteien dürfen Spenden von natürlichen oder juristischen Personen ohne betragsmäßige Obergrenze annehmen (§ 25 Absatz 1 Satz 1 PartG). Zu beachten sind dabei die im Parteiengesetz aufgeführten Spendenannahmeverbote.

### **7.1 Erlangung und Annahme von Spenden**

§ 25 Absatz 1 PartG regelt die Annahme und die Erlangung der klassischen Geldspende an die Partei.

Spenden gelten erst dann als von der Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines hauptamtlichen Parteimitarbeiters oder eines für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds gelangt sind. Leitet eine Partei eine bei ihr eingegangene Spende unverzüglich an den Spender zurück, gilt sie hingegen nicht als „erlangt“ im Sinne des Parteienrechts (Nichterlangungsfiktion – § 25 Absatz 1 Satz 4 PartG). Dies ist auch im Hinblick auf die Spendenannahmeverbote des § 25 Absatz 2 PartG von Bedeutung: Ein Verstoß gegen ein Annahmeverbot ist ausgeschlossen, wenn die Spende noch gar nicht erlangt wurde.

Parteimitglieder, die eine Parteispende in Empfang genommen haben, haben diese unverzüglich an ein Vorstandsmitglied, das nach der Satzung für Finanzangelegenheiten zuständig ist, weiterzuleiten (§ 25 Absatz 1 Satz 3 PartG). Ein Verstoß gegen diese Weiterleitungsverpflichtung, ist unter den Voraussetzungen des § 31d Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PartG sogar strafbar.

Nach § 26 Absatz 1 Satz 2 PartG werden die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten und die Übernahme von ausdrücklich parteiwerbenden Veranstaltungen und Maßnahmen durch Dritte als Einnahme der Partei gewertet (Einnahmefiktion). Erfolgt diese Kostenübernahme für die Partei unentgeltlich, stellt die entsprechende Einnahme zugleich eine Parteispende dar. Anders als bei sonstigen Zuwendungen fehlt es hier an einer direkten geldwerten Leistung an die Partei.

Für diese Fallgruppe ist der Begriff der Spendenerlangung in entsprechender Weise anzupassen. Eine Spende ist in solchen Fällen erlangt worden, wenn beispielsweise eine Veranstaltung oder sonstige Maßnahme, mit der ausdrücklich für eine Partei geworben wird, mit der Kenntnis und Zustimmung eines Parteiverantwortlichen, dessen Wissen und Wollen der Partei zuzurechnen ist, erfolgt ist. Ausschlaggebend ist insoweit, ob die Partei über einen solchen Wissensvertreter zumindest die Möglichkeit einer Einflussnahme auf das Stattfinden und die Gestaltung einer Werbeveranstaltung oder -maßnahme hatte. Anderenfalls handelt es sich um eine sogenannte Parallelaktion, deren materieller Wert nicht als Einnahme und Spende an die Partei verstanden werden kann. Mit dem Begriff ‚Übernahme‘ bringt das Parteiengesetz zum Ausdruck, dass mindestens eine formlose vertragliche Abrede zwischen der Partei und dem Übernehmer belegt sein muss.

Im Berichtszeitraum war die Parteienfinanzierungsbehörde wiederholt mit der Prüfung befasst, ob eine von Dritten betriebene Wahlkampfunterstützung für die AfD in Form von Plakaten und Gratiszeitungen, zum Beispiel im Vorfeld mehrerer Landtagswahlen des Jahres 2016, als Spende an die Partei einzuordnen wäre. Die Unterstützung wurde offiziell von einem „Verein zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und bürgerlichen Freiheiten“ beziehungsweise einer fast gleichnamigen Vorläufer-Vereinigung geleistet. Die Darstellung der Partei, wonach es sich hierbei nicht um mit der Partei abgestimmte Werbeaktionen gehandelt habe, konnte bisher mangels entgegenstehender Fakten und Aussagen nicht widerlegt werden.

Ließe sich der Nachweis einschlägiger Absprachen und Vereinbarungen führen, enthielten die Rechenschaftsberichte der AfD für die fraglichen Zeiträume mangels Berücksichtigung dieser geldwerten Unterstützungsleistungen beträchtliche Unrichtigkeiten. Selbstverständlich gelten im Übrigen auch für Spenden in Gestalt gesetzlich fingierter Einnahmen die Spendenannahmeverbote des § 25 Absatz 2 PartG.

## 7.2 Umgang mit unzulässigen Spenden

Erfüllt eine Parteispende einen der in § 25 Absatz 2 PartG beschriebenen Verbotstatbestände, ist ihre Annahme unzulässig; im Falle eines Verstoßes wird dies mit dem Dreifachen des Spendenbetrags sanktioniert (§ 31c Satz 1 PartG), sofern die Spende nicht unverzüglich an den Bundestagspräsidenten weitergeleitet wurde (§ 25 Absatz 4 PartG).

Geht eine unzulässige Spende ein, kann sie allerdings auch noch „unverzüglich“ an den Absender (§ 25 Absatz 1 Satz 4, zweiter Halbsatz PartG) zurückgeleitet werden. Bei anonymen oder Strohmannspenden unbekannter Herkunft bleibt in aller Regel nur die Weiterleitung. Wird gespendetes Geld von der Partei, und sei es auch nur teilweise, genutzt, ist darin eine konkludente Spendenannahme zu sehen, die eine Geltendmachung späterer Zurückleitung ausschließt.

Im Berichtszeitraum war festzustellen, dass Parteien vermehrt möglicherweise unzulässige Spenden rein vorsorglich an den Bundestagspräsidenten weiterleiten. Häufiger Hintergrund eines solchen Vorgehens sind Schwierigkeiten der Parteien bei der Sachverhaltsermittlung, etwa weil zunächst der Abschluss umfangreicher strafrechtlicher Ermittlungen abgewartet werden muss. Ergeben sich in einer solchen Situation Zweifel, bis zu welchem Zeitpunkt die Weiterleitung einer Spende noch als „unverzüglich“ anzusehen ist, kann dies mit der Behörde im Einzelfall besprochen werden. Die vorsorgliche Weiterleitung beinhaltet die Feststellung, dass die Spende zuvor angenommen wurde. Die Zurückleitung einer als rechtswidrig erkannten Spende an den Spender ist dann nicht mehr möglich.

Nach der Praxis der Behörde beginnt die Frist für eine unverzügliche Weiterleitung mit der Erkennbarkeit der die Unzulässigkeit einer Parteispende begründenden Tatsachen. Die Kenntnis der Rechtslage wird im Rahmen der Anforderungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für die Finanzen zuständiger Parteivertreter grundsätzlich vorausgesetzt.

Im Berichtszeitraum haben verschiedene Parteien zunächst rechtswidrig angenommene Spenden weitergeleitet. Der typische Ablauf ist, dass eine nachgeordnete Untergliederung einer Partei die Unzulässigkeit der Spende nicht erkannt hat und dieser Fehler erst bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts im Folgejahr auf übergeordneter Ebene festgestellt wird.

Eine Weiterleitung nach § 25 Absatz 4 PartG hat eigentlich unverzüglich zu erfolgen, und zwar bereits unmittelbar nach verantwortlicher Prüfung auf der zur Annahme von Spenden berechtigten Ebene. Aber sowohl diese ursprüngliche Unverzüglichkeitsanforderung als auch die ursprüngliche rote Linie hierfür, nämlich die Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, wird überlagert durch die vom Bundesverwaltungsgericht in

seiner Möllemann-Entscheidung vorgegebene Erstreckung der sanktionsbefreienden Selbstanzeige gemäß § 23b PartG auf Spendenannahmeverstöße. Aufgrund dessen hat sich eine generelle Praxis entwickelt, wonach eine Partei, die von sich aus, ohne durch einschlägige Presseberichte oder Behördenermittlungen hierzu gedrängt worden zu sein, eine unzulässige Spende weiterleitet, mit einer Sanktionsbefreiung rechnen kann. Allerdings muss sie den Sachverhalt offenlegen und insbesondere glaubhaft machen, dass sie im Rahmen ihrer Prüfung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht einem Irrtum erlegen ist und also erst nachträglich Kenntnis erlangt hat (vgl. § 23b Absatz 1 PartG). Eine vorsätzliche oder schlichte, also Prüfpflichten bewusst vernachlässigende Inkaufnahme einer für möglich gehaltenen Unzulässigkeit würde einer Sanktionsbefreiung entgegenstehen.

Bei der Selbstanzeige einer unzulässigen Parteispende ist folglich das Prüfverhalten und der konkrete Irrtum der verantwortlichen Parteivertreter bei der Erlangung und Vereinnahmung der Spende darzulegen. Nicht anerkannt wird prinzipiell, wenn sich zuständige Parteivertreter bereits über ihre Prüfpflicht nicht im Klaren gewesen sein wollen. Haben etwa die Verantwortlichen bei Spendeneingang von einer juristischen Person bewusst keinerlei Prüfung der Eigentumsverhältnisse oder der Rechtsnatur des Spenders (Eigentum der öffentlichen Hand, Gemeinnützigkeit) veranlasst, kann sich die Partei nicht auf eine erst nachträgliche Kenntniserlangung berufen.

In Fällen, in denen die Zuwendung an einen Ortsverein oder eine sonstige Untergliederung unterhalb der Landesverbandsebene gerichtet wurde, stößt diese Frage allerdings häufig auf Schwierigkeiten, zumal wenn sich das Prüfverhalten der typischerweise ehrenamtlichen Parteivertreter dieser Untergliederungen nur ungenau rekonstruieren lässt. Nach der ständigen Verwaltungspraxis der Bundestagsverwaltung gilt daher bis zu einer Spendenhöhe von etwa 500 Euro je Einzelfall eine vereinfachte Offenlegungspflicht. Eine kurze Erläuterung, dass die Verantwortlichen auf örtlicher Ebene die mögliche Rechtswidrigkeit der Spende bei Annahme nicht erkannt haben, wird prinzipiell als ausreichend angesehen. Weitere Darlegungen werden aber in der Regel in Fällen höherwertiger Spenden erforderlich oder wenn innerhalb derselben Untergliederung innerhalb kürzerer Zeit mehrfach gegen Spendenannahmeverbote des § 25 Absatz 2 PartG verstoßen wurde. Die Höhe der von der Bundestagsverwaltung zugrunde gelegten Bagatellgrenze orientiert sich an der Regelung des § 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG.

Die von Parteien weitergeleiteten Spendenbeträge lagen ganz überwiegend im Bereich unterhalb von 500 Euro. Deutlich darüberhinausgehende Beträge stehen häufig im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren, deren Ergebnis abzuwarten ist.

Neben den Fällen, in denen Parteien selbst gemäß § 23b PartG Verstöße gegen Spendenannahmeverbote anzeigen und die entsprechenden Spendenbeträge an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterleiten, ist die Prüfung von Sachverhalten, bei denen sich aufgrund von Bürgerhinweisen, Medienberichten, Prüfungsergebnissen der Rechnungshöfe oder strafrechtlichen Ermittlungen Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen Spendenannahmeverbote ergeben, von großer praktischer Bedeutung (Verfahren nach § 23a PartG). Mangels eigener Ermittlungskompetenzen ist die Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften, Finanzbehörden und Rechnungshöfen bedeutsam. Wechselseitige Amtshilfe hat sich hier bewährt.

Die Verfahrensweise bei der Prüfung möglicher Verstöße gegen Transparenzpflichten und Spendenannahmeverbote ergeben sich aus dem Parteien- und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach wird der betroffenen Partei bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte (§ 23a Absatz 2 PartG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verdichten und bestätigen sich im Verlaufe des Verwaltungsverfahrens die Anhaltspunkte für einen zu ahnenden Gesetzesverstoß, wird gemäß § 28 Absatz 1 VwVfG eine schriftliche Anhörung der Partei durchgeführt, in der der festgestellte Sachverhalt, dessen rechtliche Würdigung sowie die im Wege eines Verwaltungsakts beabsichtigte rechtliche Konsequenz dargelegt wird. Letztere ist im Regelfall die Feststellung einer Zahlungsverpflichtung nach § 31c PartG.

### **7.3 Bargeldspenden**

Nach § 25 Absatz 1 Satz 2 PartG dürfen Spenden bis zu einer Höhe von 1.000 Euro mittels Bargeld erfolgen. Nach der Gesetzesbegründung hat diese Obergrenze pro Spender und Jahr zu gelten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift ist allerdings weder eine gesetzliche Sanktion noch eine Verpflichtung nach § 25 Absatz 4 PartG zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgesehen. Vielmehr handelt es sich um eine präventiv gedachte Ordnungsregel, die der Entstehung „schwarzer Kassen“ entgegenwirken soll.

Dennoch stellen Bargeldspenden von mehr als 1.000 Euro keine rechtmäßig erlangten Spenden im Sinne von § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG dar und dürfen daher nicht in den Zuwendungsausweis aufgenommen werden, sodass sie bei der Berechnung des Zuwendungsanteils der staatlichen Teilfinanzierung nicht berücksichtigt werden. Ein entsprechender Abzugsposten ist daher auch im Musterrechenschaftsbericht vorgesehen: Abziehen sind Bargeldbeträge, soweit sie den Grenzbetrag von 1.000 Euro überschreiten.

Sowohl bei der tabellarischen Ausweisung der Spendeneinnahmen, als auch im Hinblick auf die Transparenzvorschrift des § 25 Absatz 3 PartG (Angabe von Name und Anschrift von Zuwendenden im Rechenschaftsbericht bei einer Gesamtzuwendung von mehr als 10.000 Euro im Kalenderjahr) sind etwaige Bargeldspenden hingegen in voller Höhe einzubeziehen. Damit fließen sie legalerweise auch in die Berechnung der Eigeneinnahmen zur Bestimmung der relativen Obergrenze für die staatliche Bezuschussung ein.

**Da sich diese Rechtslage insgesamt als nicht widerspruchsfrei erweist, ist bereits in vergangenen Berichten auf die rechtspolitische Alternative hingewiesen worden, die Weiterleitungsverpflichtung des § 25 Absatz 4 PartG auch auf Bargeldspenden oberhalb von 1.000 Euro zu erstrecken.**

## 7.4 Einzelne Spendenannahmeverbote

### 7.4.1 Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG dürfen Parteien keine Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen in kommunalen Vertretungen (siehe unter 7.4.2) annehmen. Da es hier im Regelfall um öffentliche Gelder geht, ist als Regelungsmotiv erkennbar, dass eine verdeckte Umgehung der absoluten Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung verhindert werden soll. Hinzu kommt bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, dass deren führende Vertreter nicht selten Mitglieder politischer Parteien sind und folglich die Möglichkeit unterbunden werden soll, der eigenen Partei aus Mitteln der betreffenden Körperschaft Zuwendungen zukommen zu lassen.

Als öffentlich-rechtliche Körperschaften im engeren Sinne gelten zunächst mitgliedschaftlich verfasste juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere die Gebietskörperschaften, aber auch Hochschulen und berufsständische Kammern. Darüber hinaus wird das Spendenannahmeverbot auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts erstreckt, auch auf Anstalten und Stiftungen.

Unter den im Berichtszeitraum im Zuge von Selbstanzeigen oder gemäß § 25 Absatz 4 PartG an den Bundestagspräsidenten weitergeleiteten Spenden waren einzelne Fälle, in denen die Spende von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stammte. Die Beträge lagen im Regelfall im unteren dreistelligen Bereich.

In einigen Fällen wurden Geldzahlungen von Landesministerien oder Stadtverwaltungen an Parteigliederungen von örtlichen Parteivertretern als Spende gewertet und verbucht. Da eine Parteispende der öffentlichen Verwaltung aber nicht nur parteirechtlich zu beanstanden wäre, sondern sich auch aus Sicht der beteiligten öffentlichen Stelle als rechtswidrig erweisen dürfte, muss hier genauer hingesehen werden. Eine Prüfung ergab denn auch in einigen Fällen, dass es sich bei der fraglichen Zahlung um eine zweckgebundene Zuwendung im Rahmen allgemeiner Fördermaßnahmen der öffentlichen Verwaltung und nicht um eine gezielte Förderung der politischen Arbeit bestimmter Parteien gehandelt hatte.

Ein prominentes Beispiel für derartige zweckgebundene Zuwendungen sind die öffentlichen Zuschüsse, die einer Jugendorganisation auf der Grundlage eines Anspruchs nach § 83 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch VIII zugewendet werden; sie sind nachrichtlich im Rechenschaftsbericht auszuweisen und bleiben bei der Einnahmen- und Ausgabenrechnung unberücksichtigt. Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie die Kontrolle der Mittelverwendung obliegt nicht dem Bundestagspräsidenten, sondern der insoweit mittelverwaltenden Stelle, also dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Werden parteiwerbende Maßnahmen oder Veranstaltungen von regierungsamtlicher Seite durchgeführt und finanziert - hierzu könnten etwa der Imagewerbung dienende Rundreisen von Regierungsmitgliedern oder die Herausgabe von Leistungsbroschüren insbesondere in Wahlkampfzeiten zählen - stellt dies einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Grenzen regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit dar. Regierungsamtliche Stellen und deren oberste Repräsentanten im Rahmen ihrer Amtsausübung haben sich parteipolitisch neutral zu verhalten. Ein Verstoß der Partei gegen die Spendenannahmenvorschriften des Parteiengesetzes liegt vor, wenn eine solche Veranstaltung oder Maßnahme mit Kenntnis und Zustimmung verantwortlicher Vertreter der Partei und nicht als

bloße Parallelaktion durchgeführt worden ist. Werden allerdings auf Regierungsseite und auf Seiten der Partei mindestens teilweise dieselben Personen verantwortlich tätig, ist in der Praxis regelmäßig von einem Einvernehmen auszugehen.

Da es sich in diesen Fällen um fingierte Parteieinnahmen handelt, ergeben sich bisweilen schwierige Bewertungsfragen. So kann etwa bei Maßnahmen, die mehreren Zwecken dienen, die exakte Bezifferung der Höhe einer Spende in Gestalt einer parteiwerbenden Maßnahme im Rahmen regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit fraglich sein. Ansatzpunkte für eine Bezifferung der Spende im Sinne eines Mindestbetrages können hier zum Beispiel geltend gemachte Reise-, Übernachtungs- oder sonstige Veranstaltungskosten sein. Der Umfang und Wert des Arbeitseinsatzes von Regierungsmitarbeitern für die Vorbereitung und Durchführung einer parteiwerbenden Maßnahme ist demgegenüber häufig nicht aufzuklären.

Ein konkreter Prüfungsvorgang betraf im Berichtszeitraum die CSU. Es ging um die Frage, ob die Partei im Zusammenhang mit der Erstellung eines so genannten „Masterplan Migration“ im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in den Genuss einer unzulässigen geldwerten Zuwendung für ihre parteipolitische Arbeit gelangt war.

Auch eine letztlich der Vorbereitung von Regierungshandeln dienende ministerielle Ausarbeitung kann aufgrund der Ermöglichung einer Vorabveröffentlichung durch die jeweilige Regierungspartei, insbesondere in Wahlkampfzeiten, als bewusste Unterstützung dieser Partei und damit als Verletzung der regierungsamtlichen Neutralitätspflicht verstanden werden.

Dementsprechend war die Veröffentlichung des Masterplan-Entwurfs mit einem CSU-Deckblatt auf der Internetseite der CSU, die während des damals heraufziehenden Landtagswahlkampfes in Bayern auch als parteipolitische Werbeplattform diente, als parteienrechtlich bedenklich anzusehen. Ein Verstoß der CSU gegen das parteiengesetzliche Verbot, eine geldwerte Zuwendung von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft anzunehmen (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG), war allerdings betragsmäßig nicht greifbar. Die Kosten für die Erstellung des Papiers (Personalarbeitsstunden) konnten nicht herangezogen werden, da nicht von einer eigens für eine Verwendung durch die Partei erstellten Fassung auszugehen war. Auch hatte die CSU durch die Veröffentlichung des Originalentwurfs nicht eigene Aufwendungen erspart, denn die CSU hätte gar nicht die Möglichkeit gehabt, diesen Ministerialentwurf anderweitig zu erwerben.

Da sich der beschriebene Sachverhalt aber durchaus in einem gefährlichen Grenzbereich unzulässiger regierungsamtlicher Unterstützung für parteipolitische Arbeit bewegte, wurde die CSU aufgefordert, den Masterplan vollständig von allen Internetseiten der Partei zu entfernen.

An diesem Beispiel zeigt sich, dass es über die im Parteiengesetz enthaltenen finanziellen Sanktionsmöglichkeiten hinaus, die jeweils einen „Unrechtsbetrag“ zur Berechnung der Sanktionshöhe voraussetzen, durchaus die Notwendigkeit einer betragsunabhängigen bloßen Feststellung eines Verstoßes gegen das Parteiengesetz geben kann.

#### **7.4.2 Spenden von Fraktionen**

Das Verbot, Spenden von Parlamentsfraktionen und Fraktionen kommunaler Vertretungen anzunehmen, korrespondiert mit dem in den Abgeordneten- und Fraktionsgesetzen des Bundes und der Länder geregelten Verbot, Fraktionsmittel für Parteaufgaben zu verwenden. Dieses zum Beispiel in § 50 Absatz 4 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) an die Fraktionen des Bundestages gerichtete Verbot bezieht sich allerdings nur auf die Verwendung der den Fraktionen zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben zugewiesenen Mittel; nur insoweit sind die Fraktionen auch rechenschaftspflichtig.

Das Spendenannahmeverbot, das sich an die Parteien richtet, umfasst demgegenüber auch Fraktionsmittel, die etwa aus Beiträgen der Fraktionsmitglieder oder aus Spenden Dritter stammen und als Fraktionsmittel für nicht parlamentsbezogene Ausgaben häufig auf einem Fraktionsanderkonto verwaltet werden. Obwohl im Hinblick auf solche Mittel der Regelungsgrund einer drohenden Umgehung der absoluten Obergrenze staatlicher Mittel für Parteien beziehungsweise der Veruntreuung zweckgebundener staatlicher Mittel für Fraktionen nicht greift, ist die Erstreckung des Annahmeverbots auf Mittel privater Herkunft sinnvoll und notwendig. Zum einen ist es den Parteien nicht möglich zu erkennen, ob es sich konkret womöglich doch um zweckgebundene Mittel handelt, zum anderen können auf diese Weise auch Durchleitungsspenden vermieden werden, die prinzipiell ohnehin unzulässig sind (§ 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG), aber in einem vertraulichen Rahmen leichter versteckt werden könnten.

Dies würde die Gefahr insbesondere verdeckter innerparteilicher Einflussnahmen durch verdeckte Spendenzahlungen mit sich bringen.

In dem Fall einer zunächst anonym zur Anzeige gebrachten Unterstützung im Kommunalwahlkampf in einem Berliner Stadtbezirk, in dem Wahlplakate von einem Fraktionsanderkonto bezahlt worden sind, bestand der Verdacht eines Verstoßes gegen das genannte Annahmeverbot. Im Verlaufe des Verwaltungsverfahrens hat die betreffende Partei, die CDU, dargelegt, dass die Mitglieder ihrer Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung eine „Freundeskreis GbR“ gegründet hätten, deren Mitglieder im Kommunalwahlkampf 2016 eigene Spenden auf das besagte Konto überwiesen hätten. Spendenbescheinigungen waren für die einzelnen Fraktionsmitglieder ausgestellt worden. Die Unrichtigkeit der Darstellung war ungeachtet einiger entgegenstehender Indizien nicht zu beweisen, weshalb von einer Sanktionierung abgesehen wurde.

Die Plakatspenden konnten aber auch nicht als Zuwendungen berücksichtigt werden, die nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG in die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung einfließen. Nach allgemeinen Beweislastregeln geht die Unerweislichkeit einer Tatsache zu Lasten desjenigen, der aus ihr eine für ihn günstige Rechtsfolge herleiten will. Daher trägt eine Partei die Beweislast dafür, dass eine Zuwendung im Sinne von § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG berücksichtigungsfähig ist. Dieser Beweis konnte vorliegend aber ebenfalls nicht geführt werden.

Eine nach dem offenbar gleichen Muster im Wahlkampf 2011 finanzierte Plakatspendeaktion für dieselbe Partei wurde von dieser im Rechenschaftsbericht überhaupt nicht aufgeführt, was 2019 zu einer Unrichtigkeitssanktion gemäß § 31b PartG in Höhe eines niedrigen fünfstelligen Euro-Betrags führte.

Wie bereits mehrfach dargelegt, sollte aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit von Finanzströmen unbedingt von jeglicher Vermischung von Fraktions- und Parteigeldern auf einem gemeinsamen Konto abgesehen werden.

Der deutlich häufigere Fall indirekter unzulässiger Zuwendungen von Fraktionen an ihre jeweiligen Parteien betrifft Grenzüberschreitungen im Rahmen der Fraktionsöffentlichkeitsarbeit. Fraktionen dürfen die ihnen zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben zugewiesenen Haushaltsmittel unter anderem auch für Öffentlichkeitsarbeit verwenden; § 47 Absatz 3 AbgG drückt es für die Bundestagsfraktionen so aus: „Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.“ Die Frage, ob die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit überschritten wurden, wird zunächst von den zuständigen Rechnungshöfen geprüft und bewertet. Die Prüfmitteilungen erhält neben der geprüften Fraktion stets auch der Parlamentspräsident, der im Falle eines tatsächlichen Verstoßes rechtliche Konsequenzen für die betreffende Fraktion entsprechend der jeweiligen Gesetzeslage zu prüfen hat. In einigen Landtagsregelungen ist ausdrücklich die Rückforderung fehlverwendeter Fraktionsmittel von der Fraktion vorgeschrieben. Die parteirechtliche Untersuchung befasst sich demgegenüber mit der Frage, ob der objektiv durch den Verstoß begünstigten Partei der Vorwurf zu machen ist, sie habe eine unzulässige geldwerte Zuwendung „angenommen“.

Im Falle der Fraktionen des Deutschen Bundestages und seines Präsidenten besteht die Besonderheit, dass die Würdigung der Ergebnisse einer solchen Fraktionsprüfung des Bundesrechnungshofs und die parteibezogene Prüfung jeweils durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages vorzunehmen ist. Dabei müssen seine Maßstäbe im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen im Bundestag und in allen 16 Landtagen jedenfalls insofern identisch sein, als er beanstandete öffentlichkeitswirksame Maßnahmen von Fraktionen gleichmäßig seiner parteirechtlichen Prüfung zu unterwerfen hat.

Verfahrenstechnisch ist anzumerken, dass die Kenntnisnahmemöglichkeit des Bundestagspräsidenten im Hinblick auf Rechnungshofprüfungen in den Ländern noch ein wenig zufallsabhängig ist; Aufsehen erregende Vorgänge, die Widerhall in den Medien gefunden haben, sind nicht selten die Auslöser einer parteirechtlichen Anschlussprüfung. Dies ist nicht unbedingt befriedigend und legt den Gedanken nahe, diese Abläufe durch vereinbarte Unterrichtungen zu verstetigen. Eine in diese Richtung weisende Überlegung des Bundesrechnungshofs in seiner Abschlussmitteilung nach einer Prüfung gemäß § 21 Absatz 2 PartG vom 21. November 2018 wird insofern sehr begrüßt.

Im Hinblick auf die bei den Fraktionen des Bundestages anfallenden Prüfungsvorgänge hat sich die Zusammenarbeit zwischen der für die Fraktionsfinanzen und der für die Parteifinanzen zuständigen Verwaltungseinheit so eingestellt, dass dem Präsidenten eine konsistente, widerspruchsfreie Vorgehensweise ermöglicht wird.

Inhaltlich ist bereits im Bericht vom Dezember 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10710, Seite 40 ff.) einiges über die Maßstabsdifferenzen gegenüber den Vorstellungen der Rechnungshöfe der Länder und des Bundes zu Papier

gebracht worden. So erwarten diese von den öffentlichen Unterrichtungen der Fraktionen über ihre Tätigkeit, ähnlich wie von regierungsamtlichen Verlautbarungen, ein hohes Maß an Sachlichkeit und Neutralität, während die Bundestagsverwaltung zugesteht, dass der Stil solcher Maßnahmen dem Umgang mit dem politischen Gegner entsprechen darf, der im parlamentarischen Raum üblich ist. Das schließt plakative und polemische Darstellungen durchaus ein.

Die Bundestagsverwaltung ist sich bei ihrer gegenüber den Rechnungshöfen etwas großzügigeren Herangehensweise der vom Bundesverfassungsgericht in Erinnerung gerufenen Tatsache bewusst, dass die Einhaltung der Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit nicht nur eine Frage sparsamen und zweckentsprechenden Umgangs mit Haushaltsmitteln ist; vielmehr geht es gerade auch an dieser Stelle um eine wirksame und angemessene Begrenzung der Vorteile in Parlamenten vertretener Parteien zur Wahrung eines fairen politischen Wettbewerbs mit ihrer außerparlamentarischen Konkurrenz.

Die Unterschiedlichkeit der Maßstäbe ist zunächst einmal hinzunehmen, doch sollten die Differenzen insgesamt nicht allzu tiefgreifend und starr werden, damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die zuständigen Kontrollbehörden und die Orientierung der Fraktionen und Parteien an den jeweiligen Maßstäben nicht zu sehr leiden.

Im Berichtszeitraum hatte die Bundestagsverwaltung die abschließenden Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofs zu den öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen der Fraktionen des Bundestages im Jahre 2013 zu bearbeiten, die den Bundestagspräsidenten im Mai 2017 erreicht haben.

Bei Werbemaßnahmen einer Fraktion zugunsten einer Partei liegt eine Einnahme auf Seiten der Partei nur vor, wenn der Partei die Werbemaßnahme zugerechnet werden kann. § 26 Absatz 1 Satz 2 PartG bezeichnet diese Zurechenbarkeit mit dem Begriff der Übernahme. Als Einnahme einer Partei gilt demnach die Übernahme einer Veranstaltung oder Maßnahme durch andere, mit der ausdrücklich für diese Partei geworben wird. Dies erfordert es, im Gegensatz zur eigenmächtigen Parallelaktion Dritter, dass die betreffende Partei eine effektive Mitgestaltungsmöglichkeit und damit Einfluss auf die Tatsache und die Form der Werbeunterstützung besitzen muss.

Der Kreis der Personen, deren Wissen und Handeln der Partei zugerechnet werden kann, ist nicht auf die in § 25 Absatz 1 Satz 4 PartG genannten Vorstandsmitglieder und hauptamtlichen Mitarbeiter beschränkt, da diese Vorschrift die Annahme von Geld- und Sachspenden regelt, bei denen ein Übereignungsvorgang stattfindet. Nur solche Spenden können nämlich „in den Verfügungsbereich“ der annahmehelfenden Personen gelangen. In Bezug auf die fiktiven Einnahmen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 PartG findet jedoch kein Übereignungsvorgang im engeren Sinne statt, so dass die Vorschrift keine direkte Anwendung finden kann.

Es ist bislang nicht umfassend geklärt, welche Personen in Bezug auf Werbemaßnahmen Dritter als Parteivertreter handeln und somit eine Zurechnung zur Partei bewirken können, wenn sie effektive Einflussmöglichkeiten auf diese Werbemaßnahmen besitzen. Eine systematische Auslegung von § 25 Absatz 1 Satz 4 PartG verdeutlicht allerdings den zugrunde liegenden Rechtsgedanken, dass das Wissen und Handeln derjenigen Personen einer Partei zugerechnet werden soll, die entweder satzungsmäßig oder typischerweise operativ mit einer bestimmten Aufgabe – zum Beispiel der Wahlkampforganisation – betraut sind. Bei wahlwerbenden Maßnahmen durch andere ist die Vorschrift daher sinngemäß so auszulegen, dass alle Personen, die typischerweise auf Seiten der Partei verantwortlich in die Planung und Gestaltung von Wahlwerbung einbezogen sind, eine parteirechtliche Zurechnung zur Partei bewirken können.

Nach Durchführung der Verwaltungsverfahren gegenüber den von den beanstandeten Veranstaltungen beziehungsweise Publikationen begünstigten Parteien waren sehr unterschiedlich hohe Sanktionsbescheide gemäß § 31c Satz 1 PartG zu verhängen, die jeweils bestandskräftig wurden. Für die CDU ging es lediglich um einen nicht kostenträchtigen parteiwerbenden Beitrag auf dem Fraktionsblog (Sanktion etwa 94 Euro). Bei den Grünen waren drei Seiten in einer Monatsausgabe der Fraktionszeitschrift „PROFIL:Grün“ aufgegriffen und ebenfalls mit dem Dreifachen des anteilig errechneten Spendenwerts, somit in Höhe von etwas über 17.000 Euro, sanktioniert worden. Die SPD hatte sich vorhalten lassen müssen, dass 35 von 36 Veranstaltungen der Veranstaltungsreihe „Fraktion vor Ort“ innerhalb von sechs Wochen vor der Bundestagswahl stattgefunden hatten und in dieser Phase der wahlwerbende Charakter solcher Veranstaltungen im Vordergrund steht. Daher wurden die hierfür angefallenen Kosten als unzulässige Zuwendung zugrunde gelegt und das Dreifache dessen (44.234 Euro) als Sanktion festgesetzt. Sehr eindeutige Vorgänge waren bei der Partei DIE LINKE zu verzeichnen; neben grenzverletzenden Beiträgen in der Fraktionszeitung „Klar“ und einer „Fraktion vor Ort“-Veranstaltung fiel insbesondere eine direkte finanzielle Wahlkampfunterstützung in Schwerpunktwahlkreisen ins Gewicht. Die Dreifachsanktion belief sich insgesamt auf einen Betrag von 90.168 Euro.

Anders als bei den meisten anderen Spendenannahmeverboten des Parteiengesetzes geht es bei den in dieser Kategorie festzustellenden Regelverstößen nicht um Fälle klassischer Korruption, was vielleicht auch die geringere öffentliche Aufmerksamkeit erklärt. Für viele Wählerinnen und Wähler erscheint es sogar nachvollziehbar, dass sich in Wahlkampfzeiten gerade auch die Fraktionen mit ihren Leistungsbilanzen und politischen Vorstellungen zu Wort melden. Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass Parteien sich nicht über die ihnen ausdrücklich zugestandene staatliche Teilfinanzierung hinaus noch aus zweckgebundenen anderweitigen Quellen Mittel verschaffen beziehungsweise verschaffen lassen.

Im gegebenen System der staatlichen Politikfinanzierung, mit differenzierten Fördervoraussetzungen, Verwendungsmaßgaben und Kontrollregimen für Parteien, Fraktionen, Abgeordnete und politische Stiftungen ist die konsequente Vermeidung und Ahndung von Grenzüberschreitungen zur Wahrung demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze im politischen Wettbewerb zwingend notwendig.

### **7.4.3 Spenden von gemeinnützigen Organisationen**

Nach § 25 Absatz 2 Nummer 2 PartG dürfen Parteien keine Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen annehmen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Auch dieses Annahmeverbot zielt darauf ab, Formen indirekter staatlicher Parteienfinanzierung zu unterbinden. Da gemeinnützige Organisationen steuerlich begünstigt werden, käme eine Spende einer solchen Organisation in ihrer Wirkung der Weiterleitung staatlicher Mittel an die Partei gleich.

Unter den von Parteien selbst angezeigten Annahmeverstößen nahmen im Berichtszeitraum Spenden gemeinnütziger Organisationen breiten Raum ein. Mehrheitlich handelt es sich um Spenden gemeinnütziger Vereine oder Stiftungen nicht über 500 Euro. Obwohl sich der Gemeinnützigkeitsstatus der spendenden Organisationen mit Blick auf deren Zielsetzungen oftmals geradezu hätte aufdrängen müssen und sich mit geringem Rechercheaufwand zügig hätte bestätigen lassen – in der Regel ergibt er sich aus deren Internetseiten –, wird die Unzulässigkeit entsprechender Zuwendungen auf Orts- oder Kreisebene immer wieder übersehen und erst bei Erstellung des Rechenschaftsberichts durch den Landesverband erkannt.

Bei einer Partei war etwa aufgefallen, dass mehrere Untergliederungen Spenden gemeinnütziger GmbHs angenommen hatten, weil diese Rechtsform nicht hinreichend bekannt war. Dabei lagen die Beträge im Bereich von bis zu 2.000 Euro. Die Partei hat dies zum Anlass genommen, intern nochmals ausdrücklich auf die Unzulässigkeit von Spenden einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) hinzuweisen und interne Handbücher entsprechend zu ergänzen.

### **7.4.4 Spenden von Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand**

Nach § 25 Absatz 2 Nummer 5 PartG besteht ein Annahmeverbot auch für Spenden von Unternehmen, die sich ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand befinden oder von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 Prozent übersteigt. Als zentraler Regelungszweck ist wieder darauf zu verweisen, dass indirekte Zuwendungen aus staatlichen Mitteln vermieden werden sollen. Das Annahmeverbot betrifft nur Spenden von Unternehmen mit „direkter“ staatlicher Beteiligung. Von der Regelung nicht betroffen sind folglich indirekte Beteiligungen, also Spenden von Unternehmen, dessen Anteile von einem anderen Unternehmen gehalten werden, an dem die öffentliche Hand mit mehr als einem Viertel beteiligt ist.

Unter den an den Bundestag weitergeleiteten unzulässigen Spenden befinden sich mit einer gewissen Regelmäßigkeit Spenden von öffentlichen Unternehmen. Es handelt sich mehrheitlich um im Regelfall dreistellige Spenden von Sparkassen oder kommunalen Eigenbetrieben mit privatrechtlicher Ausgestaltung.

### **7.4.5 Spenden von Berufsverbänden und von Dritten eingeworbene Spenden**

Den Parteien ist es untersagt, Spenden von Berufsverbänden anzunehmen, „die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten“ (§ 25 Absatz 2 Nummer 4 PartG). Die Regelung behandelt eine besondere Konstellation der generell unter § 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG ohnehin untersagten

Durchleitungsspenden. Auch wenn dies hier nicht ausdrücklich formuliert ist, wird die Weiterleitungsverpflichtung erst akut, wenn die Durchleitungsvereinbarung für die Partei erkennbar ist.

Wie in den zurückliegenden Berichtsperioden sind im Berichtszeitraum keine Hinweise auf Verstöße gegen diese Verbotsnorm bekannt geworden.

§ 25 Absatz 2 Nummer 8 PartG sieht ein Annahmeverbot für Parteispenden vor, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, wenn dieses Entgelt 25 Prozent des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt. Die Unzulässigkeit gegen Provision eingeworbener Spenden soll unter anderem die Möglichkeiten einer auf politikfremden Erwägungen beruhenden kommerziellen Spendenwerbung einschränken. Verstöße gegen diese Regelung sind ebenfalls nicht bekannt geworden.

#### **7.4.6 Spenden nicht feststellbarer Herkunft und weitergeleitete Spenden eines nicht genannten Dritten**

Spenden, die im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Herkunft nicht feststellbar ist oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung der Spende eines nicht genannten Dritten handelt, dürfen nach § 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG nicht angenommen werden. Ziel der Regelung ist es, die gesetzlich geforderte Transparenz von Spendenzahlungen an Parteien sicherzustellen.

Die Zulässigkeit anonymer Spenden von bis zu 500 Euro soll im Sinne einer Bagatellgrenze zum Beispiel die Sammlung kleinerer Bargeldbeträge auf Veranstaltungen („Tellersammlung“) ermöglichen. Da angesichts der Anonymität dieser Spendenbeträge nicht auszuschließen ist, dass die Spenderperson weitere Spenden bis hin zur Förderobergrenze von 3.300 Euro je Person und Jahr geleistet hat, sind diese zulässigen Spenden aus dem Zuwendungsausweis zur Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung herauszurechnen; diese Beträge werden also nicht bezuschusst. Gleichwohl dürfen sie bei den Eigeneinnahmen im Sinne der relativen Obergrenze Berücksichtigung finden. Dies ist für anspruchsberechtigte Parteien, die insgesamt zu geringe Eigeneinnahmen haben, um ihren errechneten Anspruch auf staatliche Mittel auszuschöpfen, durchaus interessant, da in dieser Konstellation jeder Euro aus anonymen Spendensummen (bis 500 Euro) wiederum einen Euro mehr an staatlichen Mitteln erbringt. **Es wäre daher zu erwägen, ob eine deutliche Absenkung dieser Bagatellgrenze und der Abzug dieser Summen auch bei der Berechnung der relativen Obergrenze angezeigt wäre.** Immerhin belief sich die Summe nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen beispielsweise bei der AfD 2019 auf über 600.000 Euro, 2018 auf über 467.000 Euro und 2017 sogar auf fast 880.000 Euro.

Hinzu kommt ganz generell, dass die 500-Euro-Grenze, da sie naturgemäß keiner Person zugeordnet werden kann, überhaupt keine wirksame Begrenzung darstellt.

Um sicherzustellen, dass anonyme Spenden nicht in den Zuwendungsausweis des Rechenschaftsberichts gelangen und zu Unrecht staatlich gefördert werden, verbucht die CDU solche Gelder als Spenden juristischer Personen und weist sie im Rechenschaftsbericht entsprechend aus. Diese Praxis bewirkt wahrscheinlich eine größere - natürlich nicht bezifferbare - Unrichtigkeit als die übliche Aufführung in der Kategorie ‚Spenden von natürlichen Personen‘. Dadurch entfällt die im Zuwendungsausweis des Musterrechenschaftsberichts als Abzugsposten vorgesehene Kategorie ‚nicht zweifelsfrei zuzuordnende Zuwendungen‘. Es stellt jedoch für die Öffentlichkeit eine wichtige Information dar, in welchem Gesamtumfang eine Partei von anonymen Spenden profitiert hat. **Deshalb soll an dieser Stelle die Anregung gegeben werden, zulässige anonyme Spenden als eigenständige Einnahmekategorie ausweisungspflichtig zu machen.**

Im Berichtszeitraum waren mehrere Fälle von Verstößen gegen das Verbot, Spenden nicht feststellbarer Herkunft anzunehmen, zu untersuchen.

Exemplarisch sollen hier drei Fälle herausgegriffen werden, die jeweils Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klage der betroffenen Parteien geworden sind:

In verschiedenen Jahren erhielten der Kreisverband Cochem-Zell sowie der Landesverband Rheinland-Pfalz der CDU Spendenzahlungen, die über ein Konto einer Rechtsanwaltskanzlei abgewickelt wurden. Die Spenden wurden seitens der Partei als Spenden der Kanzlei oder zweier dort tätiger Anwälte verbucht. Für 2010, als der Schwellenwert von 10.000 Euro überschritten wurde, erfolgte eine entsprechende Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht.

Tatsächlich stammten die Spendenzahlungen aus dem Vermögen einer Person, die aufgrund ihrer teilweise mit höchster Geheimhaltungsstufe bedachten Tätigkeiten für staatliche Stellen als bis heute gefährdet gilt. Die dieser Person zu ihrem Schutz staatlicherseits gewährten Abdeckungen berechtigten diesen beispielsweise auch im Rechtsverkehr zur Führung von Tarnnamen. Angesichts dessen wurden einzelne Spendenzahlungen, die unter diesem Tarnnamen gezahlt wurden, als zulässig anerkannt. Als unzulässig waren hingegen solche Spendenzahlungen einzustufen, die nicht auf die tatsächliche beziehungsweise die mit einer Tarnidentität versehene Person zurückzuführen waren, sondern auf einen Strohhalm beziehungsweise eine ausländische juristische Person zur Bezeichnung der Spendenherkunft verwiesen. In diesen letztgenannten Fällen mag der tatsächliche Spender eingeweihten Vertretern der Partei bekannt gewesen sein, doch war man offenbar entschlossen, Dritten gegenüber die Identität nicht offenzulegen. Da es nach dem Parteiengesetz für keine Berufsgruppe oder anderweitige persönliche Gegebenheiten eine Ausnahme von der Transparenzregelung für Großspender gibt, hätte ein zulässiger Weg, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der Bundestagsverwaltung, gefunden oder auf eine solche Spendenzahlung verzichtet werden müssen. Bei dieser Sachlage war die Annahme der entsprechenden Spenden gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG unzulässig und mit einer Dreifachsanktion zu belegen. Die Rechtsauffassung der Bundestagsverwaltung fand vor dem Verwaltungsgericht Berlin Bestätigung, als eine Klage der CDU, mit der ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens nach bestandskräftiger Bescheidung erreicht werden sollte, abgewiesen wurde.

Ein anderer Vorgang betraf die AfD. Im Landtagswahlkampf in Baden-Württemberg wurde die Partei 2016 unter anderem mit Inseraten, Flyern und Plakaten durch Dritte unterstützt; ausdrücklich wurde dabei für die Wahl der AfD geworben. Der Bundessprecher und Landtagskandidat der Partei, Professor Jörg Meuthen, hatte im Februar 2016 ein Freistellungsformular unterzeichnet, das ihm von einer Schweizer Werbeagentur, der Goal AG, vorgelegt worden war. Darin erklärte er unter anderem, dass er einen Verlag Werbematerial verteilen lasse und den Verlag von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen des Werbematerials freistelle. Nachforschungen zu Wert, Herkunft und Finanzierung dieser Maßnahmen wurden zunächst nicht durchgeführt.

Die Auftraggeber der Agentur Goal AG waren jeweils als die Parteispender anzusehen. Unstreitig wurde die Goal AG gegen Entgelt im Auftrag dieser Spenderpersonen tätig, deren Identität ungenannt bleiben sollte und als weiterhin unklar angesehen werden muss. Die Goal AG handelte erklärtermaßen ohne eigenen Spenderwillen.

Zum Zeitpunkt der Spendenannahme hat es die Partei im Frühjahr 2016 pflichtwidrig unterlassen, die Identität der Spender zu ermitteln. Damit war, wie auch in einem ähnlich gelagerten Fall vor der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen im Folgejahr, der Tatbestand der Annahme unzulässiger Parteispender erfüllt, da die Spender zum Zeitpunkt der Spendenannahme nicht feststellbar waren.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat eine gegen die Dreifachsanktionierung dieser Spendenannahmen gerichtete Klage abgewiesen, und die Partei hat ihre zunächst gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung zurückgezogen.

Ein weiterer auffälliger Spendensachverhalt betraf ebenfalls die AfD. Über zwei Monate des Jahres 2017 hinweg gingen auf dem allgemeinen Geschäftskonto des AfD-Kreisverbandes Bodensee Geldbeträge in 17 Einzelüberweisungen im Wert von insgesamt etwa 132.000 Euro von Schweizer Konten zweier Schweizer Pharma-Handelsunternehmen ein. Die Spendenüberweisungen enthielten jeweils den Verwendungszweck „Wahlkampfspende Alice Weidel Socialmedia“.

Die Zahlungseingänge wurden daraufhin jeweils auf ein im Juli 2017 eröffnetes Wahlkampfkonto des AfD-Kreisverbandes umgebucht. Die Spendenbeträge wurden, bis auf einen Teilbetrag von 8.110 Euro, im Frühjahr 2018 zurücküberwiesen. 8.110 Euro wurden im November 2018 vorsorglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet. In einer ersten Stellungnahme gegenüber der Bundestagsverwaltung verwies die Partei deshalb darauf, die Spenden seien gemäß § 25 Absatz 1 Satz 4 PartG unverzüglich an den Absender zurückgeleitet worden. Zur Frage der Spenderidentität legte die Partei eine Spenderliste mit 14 Personen vor, die ihr von dem Geschäftsführer des Schweizer Unternehmens übersandt worden sei und aus der sich die Aufteilung der Spendenbeträge auf die einzelnen Personen ergeben sollte. Im Verlaufe staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen stellte sich heraus, dass verschiedene vermeintliche Spender zwischenzeitlich eingeräumt hatten, nicht gespendet zu haben. Die AfD erklärte, nicht über belastbare Erkenntnisse zu verfügen, wer der wahre Spender sei. Die von Schweizer Behörden unterstützten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft haben mittlerweile den Namen des mutmaßlichen Spenders zu Tage gefördert. Demzufolge soll es sich um einen in der Schweiz lebenden deutschen Immobilienunternehmer handeln.

Die von der AfD inzwischen bemühte Erklärung, bei den Geldzahlungen habe es sich nicht um Parteispenden, sondern um nicht den Regeln des Parteiengesetzes unterworfenen persönliche Zuwendungen an die Bundestagskandidatin Alice Weidel gehandelt, hat weder in einer Erklärung des tatsächlichen Spenders, noch in den Gegebenheiten der Spendenüberweisung und Spendenvereinnahmung seitens der Partei eine Bestätigung gefunden. Es ist im Übrigen nicht unüblich und durchaus zulässig, dass Parteispenden mit einem gewünschten Verwendungszweck verknüpft werden. Die Bezeichnung „Wahlkampfspende Alice Weidel“ ist somit kein hinreichender Beleg für die These einer persönlichen Zuwendung.

Die AfD hat gegen den Sanktionsbescheid beim Verwaltungsgericht Klage eingereicht, über die noch nicht entschieden worden ist.

#### **7.4.7 Einflussspenden**

Gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 7 PartG ist die Annahme von Spenden untersagt, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden. Die Vorschrift dient der Korruptionsbekämpfung und soll bereits dem Anschein der Käuflichkeit politischer Entscheidungen entgegenwirken. Sie betrifft Fallkonstellationen mit einem besonderen Unrechtsgehalt und bei denen das Verhalten Beteiligten nicht selten strafrechtlich relevant ist. Damit einher geht, dass die Regelung nur unter sehr spezifischen Voraussetzungen anwendbar ist. Insbesondere muss der „Einfluss-Spender“ seine Spende mit der ausdrücklichen oder konkludenten, jedenfalls erkennbaren Erklärung verbinden, mit der Partei eine Vereinbarung abzuschließen zu wollen, wonach die Spende den Gegenwert für einen bestimmten schon gewährten oder noch zu gewährenden Vorteil darstellen solle („Unrechtsvereinbarung“).

Die Übermittlung entsprechender Angebote erfolgt typischerweise verdeckt und auch sonst verhalten sich die Beteiligten im Regelfall konspirativ. Da die Parteienfinanzierungsbehörde nicht über eigene Ermittlungsbefugnisse verfügt, kann die Feststellung einer unzulässigen Einflussspende zumeist nur dann getroffen werden, wenn entsprechende Ermittlungsergebnisse von Strafverfolgungsbehörden vorliegen. Insbesondere kann etwa allein die Tatsache, dass in zeitlicher Nähe zu einer Spende an die Partei eines Amtsträgers von diesem ein Verwaltungsakt zugunsten des Spenders erlassen wurde, noch nicht die Feststellung einer unzulässigen Einflussspende begründen.

In subjektiver Hinsicht liegt ein sanktionierbarer Verstoß gegen das Spendenannahmeverbot zudem nur dann vor, wenn zumindest ein maßgeblicher Parteivertreter die Absicht des Spenders bei der Spendenannahme erkennen konnte. Hierbei wird man gegebenenfalls zwischen zwei Wissensvertretern der Partei zu unterscheiden haben: einerseits dem Finanzverantwortlichen, der eine überwiesene Spende zu prüfen und zu verbuchen hat, das wahre Spendenmotiv jedoch nicht erkennen kann, und andererseits demjenigen Parteivertreter, mit dem die Unrechtsvereinbarung getroffen worden ist. Bei Unkenntnis des Finanzverantwortlichen hinsichtlich entsprechender unzulässiger Absprachen mit dem Spender ist stets zu prüfen, ob der Partei noch eine Frist zur unverzüglichen Weiterleitung des als unzulässig erkannten Spendenbetrags einzuräumen ist.

Im Berichtszeitraum sind der Behörde komplexere Spendenvorgänge bei der SPD in den Landesverbänden Bayern (Regensburg) und Rheinland-Pfalz (Oppenheim) bekannt geworden. Das weitere Vorgehen hängt vom Ausgang der eingeleiteten Strafverfahren ab.

Parteispenden von Verbänden, die sich der Vertretung der Interessen bestimmter Wirtschaftszweige oder Personengruppen widmen, sind grundsätzlich geeignet, den Verdacht zu wecken, hierbei könnte es sich um eine Spielart von Interessenvertretung im politischen Raum handeln. Gleichwohl sind solche Spenden nicht ohne Weiteres als Einflussspenden im parteirechtlichen Sinne zu verstehen.

Auch bei häufigeren oder regelmäßigen höheren Zahlungen eines Spenders an eine Partei kann ein konkret vereinbarter Bezug zu einer Gegenleistung, etwa einem erleichterten Zugang zu einem Entscheidungsträger oder einem einflussreichen Abgeordneten, in aller Regel nicht nachgewiesen werden. Die Schaffung eines guten Verhältnisses, einer prinzipiellen Gewogenheit, von Sensibilität für die Belange und Interessen des großzügigen Spenders ist rechtlich kaum zu greifen.

Allerdings muss den Parteivertretern bei Annahme solcher Spenden bewusst sein, dass politischer Ansehensverlust in einer kritischen Öffentlichkeit auch bei Unerweislichkeit einer unlauteren Einflussnahme eintreten kann. Deshalb sind alle Parteien gut beraten, bei Spendenwerbung und Spendenannahme nicht nur auf die gesetzlichen Spendenannahmeverbote und die Beweisbarkeit entsprechender Tatbestandsmerkmale zu achten, sondern auch darüber hinaus Sensibilität zu zeigen und Zurückhaltung insbesondere bei auffällig hohen Spenden zu üben.

### 7.4.8 Spenden aus dem Ausland

Parteispenden von „außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ dürfen nur angenommen werden, soweit der Gesamtbetrag der Spendenzahlungen einer Person die Summe von 1.000 Euro nicht übersteigt oder das Geld aus dem Vermögen eines Deutschen, eines EU-Bürgers oder eines Wirtschaftsunternehmens stammt, dessen Anteile sich zu mehr als 50 Prozent im Eigentum von Deutschen oder EU-Bürgern befinden oder dessen Hauptsitz in einem EU-Mitgliedstaat liegt. Für die Rechtmäßigkeit solcher Spenden in Höhe von mehr als 1.000 Euro ist im Übrigen die weitere Voraussetzung zu beachten, dass sie unmittelbar der Partei zufließen. Demzufolge unterliegen auch sonst eigentlich zulässige Weiterleitungsspenden genannter Dritter einem Annahmeverbot.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift fallen mit Blick auf Spenden juristischer Personen nur „Wirtschaftsunternehmen“ mit Hauptsitz in der Europäischen Union unter die Ausnahme. Dieser Begriff legt nahe, dass jedenfalls nur auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete juristische Personen, die sich unternehmerisch an einem Marktgeschehen beteiligen, erfasst werden. Eine solche Differenzierung gegenüber nicht wirtschaftlich tätigen juristischen Personen lässt sich aufgrund der erhöhten Rechnungslegungsanforderungen für Wirtschaftsunternehmen in den Mitgliedstaaten der EU rechtfertigen, da hier stärker der Gefahr intransparenter Zahlungsflüsse aus dem Ausland vorgebeugt werden kann.

## 8 Transparenzdefizite

Im letzten Präsidentenbericht (Bundestagsdrucksache 18/10710, Seite 47 ff.) sind vier Problemfelder benannt worden, die als strukturelle Transparenzdefizite zu beschreiben sind. Ihnen ist gemeinsam, dass sie jeweils Spielarten einer direkten oder indirekten Parteienfinanzierung darstellen, die gegebenenfalls einen beträchtlichen Umfang annehmen können und gleichwohl nach dem geltenden Parteiengesetz mit einer ihrer potentiellen Brisanz nicht gerecht werdenden Unschärfe behandelt werden.

Es handelt sich um die Themen Sponsoring, wirtschaftliche Betätigung mittels externer juristischer Personen, Parallelaktionen von Unterstützervereinigungen und Darlehensverpflichtungen. Nachfolgend werden sie noch einmal in kürzerer Form beschrieben.

### 8.1 Sponsoring

Sponsoring ist unter den Einnahmekategorien des Parteiengesetzes nicht ausdrücklich aufgeführt und es gibt bisher auch keine verbindliche parteirechtliche Definition. Der typische Lebenssachverhalt umfasst einen Austausch geldwerter Leistungen, zu dem beiderseits ein ideelles Unterstützungsmotiv hinzutreten kann. Der konkrete Leistungsaustausch betrifft in der Regel Rechtsgeschäfte wie etwa die Vermietung oder Untervermietung von Standflächen im Rahmen von Veranstaltungen, die Vermietung von Werbeflächen oder die Veröffentlichung von Werbeinseraten. Teilweise geht es auch um Kostenübernahme- oder Sachleistungsvereinbarungen im Austausch gegen eine Werbemaßnahme zugunsten des Sponsors. Für das Parteiensponsoring gilt insoweit nichts grundlegend Anderes. Kennzeichnend ist, dass die Partei ihrem Vertragspartner gegen Entgelt oder Sachleistung eine Gelegenheit für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stellt.

Parteienfinanzierungsrechtlich beschränkt sich die Betrachtung auf die Frage, ob im Einzelfall und im Vergleich mit ähnlichen Vereinbarungen derselben Partei ein nachvollziehbares und zulässiges Leistungs-Gegenleistungs-Verhältnis besteht oder ob ein nicht von einer Gegenleistung gedeckter Spendenanteil identifiziert werden kann. Rechtspolitisch stellt sich außerdem die Frage nach der Schaffung spezifischer Transparenz- und Begrenzungsvorschriften.

Die Angemessenheit der Leistung an eine Partei zu prüfen, ist in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, da für die von den Parteien angebotenen Werbemöglichkeiten oftmals kein passender Vergleichsmarkt besteht. So kann bei Werbeanzeigen in Druckerzeugnissen nicht allein auf die Verbreitungszahlen anderer Printmedien als Bemessungsgrundlage zurückgegriffen werden. Hinsichtlich des absoluten Preisniveaus für Sponsoringvereinbarungen besitzen die Parteien und ihre Vertragspartner, abgesehen von Fällen eines groben Missverhältnisses, daher einen erheblichen Gestaltungsspielraum, der aus der zivilrechtlichen Vertragsfreiheit folgt.

Theoretisch ist es zutreffend, überschießende Zahlungen von Sponsoren als verdeckte Parteispenden zu bezeichnen, doch bedarf es für eine Ahndung derartiger verdeckter Parteienfinanzierung ebenfalls einer nachvollziehbaren Bezifferung.

Dieser schon im Ansatz komplexen Problematik wird man nur durch eine im Parteiengesetz vorzuziehende Tarifverpflichtung beikommen können. Das Ziel wäre, sicherzustellen, dass für prinzipiell gleichartige Werbemöglichkeiten von allen Sponsoren grundsätzlich gleiche Preise verlangt werden.

Eine strenge Herangehensweise könnte zum Beispiel gesetzliche Tarife für Parteitagsstände oder Anzeigen in Parteipublikationen vorschreiben. Dieser Weg droht allerdings sehr dirigistisch und unflexibel zu werden, würde allen Parteien gewissermaßen einen gleichen Marktwert verordnen und schließlich immer wieder Anpassungen im Gesetz erfordern.

**Demgegenüber wesentlich einfacher zu handhaben wäre eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung der Parteien, ihre jeweiligen Tarife in ihrem Rechenschaftsbericht offenzulegen. Hinzukommen könnte sodann eine Verpflichtung, Einnahmen aus Sponsoring gesondert zu veröffentlichen und Sponsorenleistungen oberhalb eines zu bestimmenden Grenzwerts namentlich auszuweisen.** Zur Frage der Auslagerung von Sponsoringaktivitäten auf Tochterunternehmen der Partei siehe noch unter 8.2.

Die beschriebene Förderwirkung des Sponsorings bietet außerdem Anlass, darüber nachzudenken, ob man ergänzend zu spezifischen Transparenzvorschriften das Sponsoring in bestimmten Konstellationen Beschränkungen unterwerfen sollte. In Anlehnung an die Tatbestände für Spendenannahmeverbote in § 25 Absatz 2 PartG wäre eine Übertragbarkeit auf Sponsoringkonstellationen zu prüfen.

So zielt beispielsweise das Verbot, Spenden von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Unternehmen anzunehmen, nach einhelliger Auffassung unter anderem darauf, Interessenkollisionen und eine gezielte Förderung bestimmter Parteien zu verhindern. Eine Förderung einzelner Parteien mittels Sponsoring berührte in vergleichbarer Weise die Chancengleichheit der Parteien und die Neutralitätsverpflichtung der öffentlichen Hand.

Entsprechend dem Verbot der Annahme von Einflussspenden könnte auch der Abschluss von Sponsoringvereinbarungen untersagt werden, die die Vermittlung eines exklusiven Zugangs zu führenden Parteivertretern und Angehörigen der Exekutive zum Gegenstand haben.

## 8.2 Wirtschaftliche Betätigung über externe juristische Personen

Parteien dürfen sich unbeschränkt wirtschaftlich betätigen. Zu diesem Zweck können sie Personen- oder Kapitalgesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

Gesellschaften, die rechtlich und ökonomisch eigenständig sind, unterliegen, unabhängig davon, ob sie sich nur zu einem bestimmten Anteil oder vollständig im Eigentum einer politischen Partei befinden, als solche nicht den Transparenzanforderungen des Parteiengesetzes, sondern lediglich handels- und gesellschaftsrechtlichen Publikationspflichten. Die Parteien sind nach dem Parteiengesetz bisher lediglich verpflichtet, ihre Beteiligungen an Unternehmen sowie ihre sonstigen Finanzanlagen in der Vermögensbilanz ihres Rechenschaftsberichts aufzuführen und im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung dieser Unternehmensbeteiligungen nach dem Bewertungsgesetz vorzunehmen (§ 24 Absatz 7 PartG); schließlich haben sie ihre Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen (Gewinnausschüttungen) als Gesamtsumme auszuweisen (§ 24 Absatz 4 Nummer 5 und 5a PartG).

Ob parteieigene Unternehmen ihre Aktivitäten nach rein ökonomischen Gesichtspunkten gestalten, oder in diesem Zusammenhang auch Vereinbarungen mit dem Ziel einer verdeckten finanziellen Unterstützung für die Eigentümer-Partei geschlossen werden, entzieht sich der Kontrolle der Öffentlichkeit und der Behörde. Ein anschauliches Beispiel könnte etwa die Auslagerung der Organisation von Parteiveranstaltungen auf eine parteieigene Gesellschaft sein, die ihrerseits im Rahmen ihrer der Partei geschuldeten Dienstleistung auch Werbe- und PR-Vereinbarungen mit zahlungskräftigen Unternehmen abschließt.

### 8.3 Parallelaktionen von Unterstützervereinigungen

Anlässlich breiter Berichterstattung über finanzkräftige Unterstützung für die AfD in verschiedenen Wahlkämpfen, für die jeweils ein „Verein zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und bürgerlichen Freiheiten“ verantwortlich zeichnete, der sich wiederum aus unbekanntem Quellen finanzierte, hat sich eine anhaltende rechtspolitische Diskussion entwickelt. Die Frage, auf welchem Wege verhindert werden kann, dass Parteien durch vermeintlich unabhängige Dritte unter Umgehung der gesetzlichen Transparenzvorschriften wirtschaftlich unterstützt werden können, ist praktisch bis heute nicht befriedigend beantwortet worden.

In der Theorie ist klar: Einzelne Bürger und Vereinigungen dürfen jederzeit ihr Grundrecht auf politische Betätigung ausleben, öffentlich auch und gerade in Wahlkampfzeiten für eine Partei werben und ihre Meinung verbreiten. Dieser Mitteleinsatz stellt nur dann eine von der betreffenden Partei zu verbuchende und zu verantwortende Zuwendung dar, wenn die Maßnahmen zur Parteiwerbung mit Verantwortlichen der Partei im Hinblick auf die Tatsache sowie die Art und Weise ihrer Gestaltung abgestimmt worden sind oder die Partei zumindest eine reelle Gelegenheit zur Einflussnahme hatte. Ob eine solche Möglichkeit der Zurechnung zur Partei besteht ist eine Tat- und Nachweisfrage.

Rechtlich wird man sich gegen einen Missbrauch der Möglichkeiten für eine vermeintlich unabhängige Parteiunterstützung womöglich nur auf zwei Wegen wehren können.

So besteht die Möglichkeit, Transparenzregelungen für Wahlaufrufe und Wahlkampagnen zugunsten einer oder mehrerer politischer Parteien in den Wahlgesetzen von Bund und Ländern zu schaffen. Das Parteiengesetz wäre hierfür nicht geeignet, da die Parteien nicht die richtigen Normadressaten wären. Parteien können nicht für Unterstützer und Wahlwerber verantwortlich gemacht werden, auf deren Vorgehen sie keinen nachweisbaren Einfluss hatten oder hätten ausüben können.

Zur Bekämpfung eines gleichsam greifbaren Missbrauchs wäre aber auch an eine Form der Beweislastumkehr zu denken. Treten beispielsweise Kandidaten oder Verantwortliche einer Partei gemeinsam mit Vertretern einer Unterstützervereinigung öffentlich auf, könnte man eine gesetzliche Vermutung der Kooperation schaffen.

### 8.4 Darlehensverpflichtungen

Darlehen an politische Parteien sind im Rechenschaftsbericht in einer Gesamtsumme im Rahmen der Vermögensbilanz ausgewiesen § 24 Absatz 6 Nummer 2 lit. B III / IV PartG). Hierbei ist von den Parteien zwischen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern zu unterscheiden. Es bestehen keine Transparenzpflichten im Hinblick auf die Darlehensgeber oder Kontrahierungsverbote, wonach es einer Partei etwa untersagt wäre, von bestimmten Anbietern ein Darlehen anzunehmen.

Auf den Umstand, dass Kreditgewährungen an politische Parteien eine vergleichbare Brisanz aufweisen können wie Spendenzahlungen, hat vor fast drei Jahrzehnten bereits die so genannte „Weizsäcker-Kommission“ hingewiesen. In den Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung vom 19. Februar 1993 (Bundestagsdrucksache 12/4425) heißt es unter anderem auf Seite 43:

„Bei Einnahmen aus Krediten soll den Parteien aufgegeben werden, ebenfalls die „Herkunft“ dieser Mittel zu veröffentlichen. Durch Kredite kann die Partei noch stärker und länger in Abhängigkeit geraten als durch Spenden. Außerdem besteht die Gefahr, daß sich hinter niedrigen Zinsen oder Tilgungsraten auch indirekte Zuwendungen (Spenden) verstecken können. Aus diesen Gründen sollten nach Ansicht der Kommission in den Rechenschaftsberichten in Zukunft die Gläubiger, denen die Partei größere Summen schuldet – es empfiehlt sich eine Aufgliederung der Publizitätsgrenze wie bei Spenden –, benannt und die Darlehensbedingungen veröffentlicht werden. Um eine übermäßige wirtschaftliche Abhängigkeit der Parteien von ihren Gläubigern zu vermeiden, ist es geboten, die Höhe der Kreditaufnahme gesetzlich zu begrenzen.“

## 9 Die staatliche Teilfinanzierung politischer Parteien nach dem Parteiengesetz

Politische Parteien, die bei der Teilnahme an einer Landtagswahl, der Bundestags- oder Europawahl einen Mindesterfolg errungen haben, eigene Einnahmen erzielen und zeitgerecht den Transparenzanforderungen des Parteiengesetzes hinsichtlich ihrer Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage durch Einreichung eines Rechenschaftsberichts entsprechen, haben einen Anspruch auf staatliche Mittel. Auch die Höhe des Anspruchs bemisst sich

nach dem Prinzip, wonach Erfolg belohnt wird; das heißt, der Anspruch wächst mit der Anzahl der Wählerstimmen und der Höhe der Eigeneinnahmen aus Beiträgen und Spenden natürlicher Personen. Auf diese Weise soll eine nivellierende Verzerrung des Wettbewerbs der Parteien vermieden werden.

## 9.1 Anspruchsvoraussetzungen

§ 18 Absatz 4 Satz 1 PartG sieht vor, dass diejenigen Parteien Anspruch auf staatliche Mittel haben, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent oder bei einer Landtagswahl mindestens 1,0 Prozent der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Wenn eine Liste für eine Partei nicht zugelassen war, hat diese Partei gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 PartG Anspruch auf staatliche Mittel, wenn sie nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 Prozent der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Voraussetzung für die Entstehung eines Finanzierungsanspruchs ist jeweils, dass das Mindestwahlergebnis tatsächlich erreicht oder überschritten wird; eine Aufrundung knapp darunter liegender Stimmenanteile findet nicht statt. Die Schwellenwerte gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten (§ 18 Absatz 4 Satz 3 PartG).

Staatliche Mittel dürfen nur auf der Grundlage eines fristgerecht eingereichten und den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (§§ 23 bis 31 PartG) entsprechenden Rechenschaftsberichts festgesetzt und ausbezahlt werden (§ 19a Absatz 1 und 3 PartG). Diese Rechenschaftsberichte müssen bis zum 30. September oder, nach Fristverlängerungsantrag, bis zum 31. Dezember des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht sein. Für die Fristwahrung ist eine vollständige inhaltliche Richtigkeit nicht gefordert; es genügt insofern, dass der Rechenschaftsbericht der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entspricht und einen Prüfvermerk gemäß § 30 Absatz 2 PartG trägt (§ 19a Absatz 3 Satz 5 PartG).

Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr sind gemäß § 19 Absatz 1 PartG von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen, es sei denn, staatliche Mittel wurden zugunsten dieser Partei bereits für das Jahr zuvor festgesetzt.

Im Zusammenhang mit dieser Vorschrift hatte sich nach der Landtagswahl in Thüringen am 27. Oktober 2019 das Problem ergeben, dass eine Partei bei dieser Wahl erstmalig und unerwartet ein anspruchsbegründendes Ergebnis erzielen konnte, den Antrag für 2019 aber nicht bis zum 30. September gestellt hatte. Der nach der Wahl gestellte Antrag wurde von der Bundestagsverwaltung im Sinne einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG) anerkannt, da die Frist in § 19 Absatz 1 PartG, entgegen einer Formulierung in der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 14/8778, Seite 13), nicht als Ausschlussfrist zu lesen ist. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 19 Absatz 1 Satz 1 PartG war in dieser Sachverhaltskonstellation zur Wahrung der Chancengleichheit der politischen Parteien geboten. Hätte man der antragstellenden Partei nicht die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so wäre sie gegenüber den übrigen anspruchsberechtigten Parteien benachteiligt worden, da sie ein volles Anspruchsjahr verloren hätte. Im Folgejahr würde ihr bei Unterschreitung des Mindestwählerstimmenanteils der Anspruch, unabhängig vom Wahltermin, ebenfalls für das gesamte Jahr abgesprochen werden. Die Auswirkungen einer solchen Ungleichbehandlung hinsichtlich des Anspruchszeitraumes wögen nach hiesiger Rechtsauffassung schwerer als der mit der Fristsetzung bis zum 30. September offensichtlich beabsichtigte abstrakte Schutz eines geordneten Festsetzungsverfahrens, zumal ein geordnetes Verfahren konkret nicht gefährdet gewesen ist. Einzuräumen wäre insofern allerdings, dass der bislang noch nicht eingetretene Fall einer anspruchsbegründenden Wahl erst im Dezember möglicherweise tatsächlich unzuträgliche Unsicherheiten bewirken könnte.

Wollte man zur Wahrung der Frist des 30. September von allen bis dahin nicht anspruchsberechtigten und an einer Landtagswahl teilnehmenden Parteien eine vorsorgliche Antragstellung verlangen, wäre, angesichts der Detailgenauigkeit der formalen Vorgaben im Übrigen, ein ausdrücklicher gesetzlicher Hinweis notwendig. **Sinnvoller wäre eine Regelung, wonach in derartigen Fällen innerhalb einer Woche nach Vorliegen des amtlichen Endergebnisses einer nach dem 30. September durchgeführten Wahl ein entsprechender Antrag zu stellen ist.**

## 9.2 Berechnung des Anspruchs

### 9.2.1 Förderbeträge

Die anspruchsberechtigten Parteien erhalten jährlich für jede gültige Listenstimme einen bestimmten Geldbetrag, der wie auch der Betrag der absoluten Obergrenze entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Parteienindex dynamisiert ist. Für bis zu vier Millionen Wählerstimmen belief sich der Bezuschussungsbetrag zuletzt bei der Festsetzung für 2020 auf 1,05 Euro je Stimme, für jede weitere Stimme wurden hier 0,86 Euro zugesprochen.

Neben diesem Wählerstimmenanteil der staatlichen Teilfinanzierung gibt es noch den Zuwendungsanteil, der eine staatliche Förderung in Höhe von 0,45 Euro für jeden Euro vorsieht, den eine Partei als rechtmäßige Zuwendung erhalten hat. Dieser Faktor unterliegt nicht der Dynamisierung. Im Zuwendungsausweis ihres Rechenschaftsberichts (§ 24 Absatz 8 PartG) haben die Parteien darzulegen, welche berücksichtigungsfähigen Zuwendungen – Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge und rechtmäßig erlangte Spenden von natürlichen Personen bis zu einem Höchstbetrag von 3.300 Euro je Person – sie im maßgeblichen Rechnungsjahr erhalten haben.

### 9.2.2 Relative und absolute Obergrenze

Im Rahmen der Festsetzung staatlicher Mittel muss zunächst das durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochene Verbot einer überwiegenden staatlichen Parteienfinanzierung beachtet werden. Der aus den Wählerstimmen und den Zuwendungen errechnete mögliche Finanzierungsanspruch einer Partei darf nicht höher liegen als die von dieser Partei erwirtschafteten Eigeneinnahmen. Diese so genannten „relative Obergrenze“ der staatlichen Teilfinanzierung errechnet sich aus der Summe der berücksichtigungsfähigen Eigeneinnahmen, die jede Partei in ihrem Rechenschaftsbericht ausgewiesen haben muss (§ 18 Absatz 5 Satz 1 PartG). Berücksichtigungsfähig hinsichtlich dieser Obergrenze sind allein die Eigeneinnahmen gemäß § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 PartG. Ausgenommen werden insbesondere die „Sonstigen Einnahmen“, also nicht längerfristig erwartbare, sondern typischerweise außergewöhnliche oder sogar einmalige Einnahmen, zu denen etwa Auflösungen von Rückstellungen, Schadensersatzleistungen, Kostenerstattungen oder auch Erbschaften und Vermächtnisse gehören.

In einem zweiten Schritt ist die „absolute Obergrenze“ der staatlichen Finanzierung nach dem Parteiengesetz zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf jährlich nur ein vorab vom Gesetzgeber bewilligtes Gesamtvolumen staatlicher Mittel an politische Parteien ausgezahlt werden. Zu der gesetzlichen Erhöhung der absoluten Obergrenze auf 190 Millionen Euro, die zur Festsetzung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr 2018 galt, wurden unter 2.2 einige Ausführungen gemacht. Mit der gesetzlich vorgesehenen indexgebundenen jährlichen Anhebung ist diese absolute Obergrenze nunmehr bei der Festsetzung für 2020 auf 197.482.200 Euro gestiegen (Bundestagsdrucksache 19/19420).

Führt die Summierung der berechneten Ansprüche aller Parteien zu einem die absolute Obergrenze der staatlichen Mittel übersteigenden Betrag, hat gemäß § 19a Absatz 5 Satz 2 PartG eine proportionale Kürzung der Mittel für alle anspruchsberechtigten Parteien zu erfolgen.

### 9.2.3 Berechnung der relativen Obergrenze

Die verfassungsgerichtliche Vorgabe, wonach das Gesamtvolumen staatlicher Zuwendungen an eine Partei die Summe ihrer selbsterwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten darf, wird nach Maßgabe der im Parteiengesetz formulierten Definition einer relativen Obergrenze der staatlichen Teilfinanzierung umgesetzt.

Der Berechnung der relativen Obergrenze sind demnach die in den Rechenschaftsberichten für das maßgebliche Rechenschaftsjahr veröffentlichten Einnahmen gemäß § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 PartG zugrunde zu legen (§ 19a Absatz 4 PartG). Dabei sind die Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Absatz 4 Nummer 5 PartG) nur in Höhe des nach Abzug der entsprechenden Ausgaben (§ 24 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe f) verbleibenden Betrages zu berücksichtigen.

Diese Einnahmereknung umfasst somit ohne Deckelung alle Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge, Spenden von natürlichen Personen, Spenden von juristischen Personen, die saldierten Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit, alle Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus sonstigem Vermögen

sowie Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit.

Wie schon im Jahr 2014 der Goldhandel der AfD haben 2016 der „Geldhandel“ der PARTEI und 2019 der Wertpapierhandel der FREIEN WÄHLER die strukturelle Missbrauchsanfälligkeit der aktuellen Rechtslage offenbart.

Aus Transparenzgründen besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Brutto-Darlegung aller Einnahmen und Ausgaben (§ 26 Absatz 2, § 26a Absatz 2 PartG). Bis zu der Gesetzesänderung im Jahre 2002 allerdings hatte das Parteiengesetz (PartG 1994) dies noch anders geregelt: Bei der Ausweisung von Einnahmen forderte § 27 Absatz 2 Satz 1 PartG 1994, dass Einnahmen aus Vermögen, Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit nur mit dem Reinertrag einzusetzen waren, also unter Abzug entsprechender eigener Aufwendungen.

Als 2002 das Saldierungsverbot (§ 26 Absatz 2, § 26a Absatz 2 PartG 2002) aus Transparenzgründen auf alle Einnahmearten erstreckt wurde, hatte das naturgemäß zur Folge, dass die von dieser Änderung betroffenen Brutto-Einnahmepositionen der Parteien fortan deutlich höher ausgefallen sind. Die Regelung zur Ermittlung der relativen Obergrenze aber war im Wesentlichen unverändert geblieben. Somit sind diese höheren Brutto-Beträge für alle Einnahmearten auch in die Berechnung der relativen Obergrenze eingeflossen.

Bedenklich daran ist, dass die Berechnung der relativen Obergrenze durch eine schlichte Bezugnahme auf die Brutto-Einnahmekategorien eines Rechenschaftsberichts das angestrebte Ziel verfehlt, eine nachhaltige eigene wirtschaftliche Basis der Partei zu belegen, da es die zum Beispiel bei einer Vermögensanlage unvermeidlichen Ausgaben ausblendet. Darüber hinaus geht dieser Effekt zu Lasten der konkurrierenden Parteien und bewirkt somit eine Wettbewerbsverzerrung. So haben sich für Parteien, die, gemessen an ihren theoretischen Ansprüchen auf staatliche Mittel, zu geringe Eigeneinnahmen aufwiesen, reizvolle Gestaltungsmöglichkeiten ergeben. Wirtschaftlich für sich genommen nur bedingt sinnvolle oder sogar verlustträchtige Geschäfte konnten für eine Partei lohnend werden, wenn sie sich aufgrund dessen einen höheren Anteil an der staatlichen Parteienfinanzierung zu sichern vermochten.

Das Einnahmeerhöhungsmodell der AfD (Goldhandel als Unternehmenstätigkeit der Partei) wurde mit Inkrafttreten des Zehnten Änderungsgesetzes zum Parteiengesetz am 1. Januar 2016 dadurch neutralisiert, dass seither gemäß § 19a Absatz 4 Satz 2 PartG Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit nur noch in Höhe eines positiven Saldos nach Abzug der einschlägigen Ausgaben berücksichtigt werden können. Das Geldhandelsgeschäft der PARTEI mit seinem in vollem Umfang höchstrichterlich anerkannten Handelsvolumen würde zwar nach dieser Gesetzesänderung nicht mehr über „Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit“ Erfolg haben, doch wäre hier auch eine andere Einnahmekategorie denkbar (§ 24 Absatz 4 Nummer 7 PartG), die für Geschäftsvorfälle im Rahmen politischer Aktivitäten gedacht und bislang von der Saldierungsvorgabe nicht betroffen ist.

Auch bei der Position „Einnahmen aus sonstigem Vermögen“ (§ 24 Absatz 4 Nummer 6 PartG) besteht unverändert für die Berechnung der relativen Obergrenze die Bezugnahme auf die unsaldierten Einnahmebeträge. Auch dies ermöglicht, wie der Fall der FREIEN WÄHLER im Jahre 2019 offengelegt hat, ein beträchtliches Gestaltungspotential. So waren in mehreren Rechnungsjahren innerhalb eines Monats zweimal kurz nacheinander Wertpapiere in beträchtlichem Umfang erworben und wenige Tage später mit leichten Verlusten wieder veräußert worden. Ziel dieser aufgrund von Transaktionskosten unausweichlich defizitären An- und Verkaufsgeschäfte war letztlich ausschließlich die Anhebung der für die Höhe der staatlichen Zuschüsse maßgeblichen „Eigeneinnahmen“.

Angesichts der begrenzten praktischen und rechtlichen Möglichkeiten der Bundestagsverwaltung zu einer in die Tiefe gehenden Kontrolle der Rechenschaftsberichte politischer Parteien und eines mit Blick auf die Gesetzeslage im Streitfall beträchtlichen Prozessrisikos wäre an dieser Stelle eine gesetzliche Abhilfe wünschenswert.

**Möglich wäre etwa, entsprechend der Gesetzesänderung vom 22. Dezember 2015 die Berechnung der relativen Obergrenze zu verändern. Es könnten für weitere Einnahmekategorien zur Berücksichtigung im Rahmen der Berechnung der relativen Obergrenze Saldierungen mit einschlägigen Ausgaben vorgeschrieben werden.** Hier wären insbesondere die „Einnahmen aus sonstigem Vermögen“ sowie die „Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit“ als manipulationsanfällig ins Auge zu fassen.

Zu beachten wäre dabei das bereits bei der Unternehmenstätigkeit von Parteien bestehende Problem, dass den entsprechenden Einnahmen nicht in jedem Falle eindeutig zuzuordnende Ausgaben zur Ermittlung des Reinertrags gegenüberstehen.

### 9.3 Festsetzung und Auszahlung

Der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Behörde nach dem Parteiengesetz setzt alljährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für die anspruchsberechtigten Parteien für das vorangegangene Jahr fest (§ 19a Absatz 1 PartG). Die Auszahlungen der staatlichen Mittel erfolgen grundsätzlich an die Bundesverbände der Parteien, bei reinen Landesparteien an die Landesverbände (§ 19a Absatz 6 Satz 2 PartG).

Die Landesanteile der staatlichen Mittel beziehen sich auf die bei den Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen und werden in Höhe von 0,50 Euro je Stimme aus Landesmitteln an die jeweiligen Landesverbände der Parteien ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Festsetzung durch den Bundestagspräsidenten, der den für die Mittelverwaltung auf Landesebene zuständigen Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente das Bestehen und die Höhe der jeweiligen Ansprüche verbindlich mitteilt (§ 21 Absatz 1 Satz 2 PartG). Ob ein Landtag beispielsweise eine solche Auszahlung mit einer eigenen Forderung gegen den Landesverband verrechnet, die Auszahlung von einer Sicherheitsleistung abhängig macht oder einer Pfändung des Auszahlungsanspruchs des Landesverbandes Folge leistet, entscheidet der Landtag in eigener Verantwortung. Verbindlich hingegen ist die Feststellung der Höhe des maximalen Finanzierungs- und Abschlagszahlungsanspruchs.

Die vom Bund zu zahlenden Gelder sind im Bundeshaushalt im Einzelplan 60 (Allgemeine Finanzverwaltung), Kapitel 6002 (Allgemeine Bewilligungen), Titel 684 03, eingestellt.

Die Festsetzungstabellen sind auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages einsehbar.

#### 9.3.1 Die Festsetzung für 2016

Für das Jahr 2016 hatten 21 Parteien grundsätzlich Anspruch auf staatliche Finanzierung.

Besonderheiten bestanden bei den Parteien FAMILIE und Graue Panther. Diese hatten ihren Rechenschaftsbericht für das Jahr 2015 nicht bis zum Stichtag 31. Dezember 2016 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht, wodurch für diese Parteien gemäß § 19a Absatz 3 Satz 3 PartG der zuwendungsbezogene Anteil der staatlichen Mittel verfallen war. Die Partei Graue Panther hatte ihren Rechenschaftsbericht noch vor dem Festsetzungstermin 15. Februar 2017 nachgereicht, die Partei FAMILIE erst später. Da sich auch diese Partei durch Nachreichung ihres Rechenschaftsberichts bis zum 31. Dezember 2017 ihren Anspruch auf den Wählerstimmenanteil der staatlichen Zuwendungen erhalten konnte, war dieser Anspruch in voller Höhe, also unabhängig von einer möglicherweise notwendigen Kappung aufgrund zu geringer Eigeneinnahmen, bei der Festsetzung zu berücksichtigen, um bei Nachreichung eine Überschreitung der absoluten Obergrenze zu verhindern.

Eine der zum 15. Februar 2017 festzusetzenden Parteien – BVB/Freie Wähler Brandenburg – hatte noch vor dem Festsetzungstermin ihre Angaben im Rechenschaftsbericht 2015 zu den erhaltenen Zuwendungen nach unten korrigiert, wodurch sich für diese Partei der Zuwendungsanteil der staatlichen Teilfinanzierung reduziert hat. Aufgrund der hierdurch bewirkten etwas geringeren Überschreitung der absoluten Obergrenze erhöhte sich der Finanzierungsanspruch der übrigen anspruchsberechtigten Parteien entsprechend.

Bei den Parteien AfD, PIRATEN, NPD, Tierschutzpartei, Die PARTEI, Bayernpartei, Graue Panther, pro NRW und Tierschutzallianz waren die Eigeneinnahmen im Jahr 2015 geringer als die für diese Parteien zunächst berechneten staatlichen Finanzierungsbeträge. Das hatte zur Folge, dass für diese Parteien die staatliche Finanzierung auf den Betrag ihrer Eigeneinnahmen zu begrenzen war (§ 18 Absatz 5 Satz 1 PartG). Da die Gesamtsumme der errechneten Ansprüche die absolute Obergrenze in Höhe von 160.519.363 Euro überschritten hätte, waren die für die einzelnen Parteien errechneten Beträge proportional entsprechend zu kürzen. Aufgrund der proportionalen Kürzungen lagen die tatsächlichen Bezuschussungen von Stimmen und Zuwendungen für alle anspruchsberechtigten Parteien unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Bezuschussungswerte.

Der durchschnittliche Anteil der staatlichen Mittel 2016 an den jeweiligen Gesamteinnahmen aller anspruchsberechtigten Parteien im Rechenschaftsjahr 2016 lag bei 35,03 Prozent. Unter den 2016 im Bundestag vertretenen Parteien hatte DIE LINKE mit 38,83 Prozent den höchsten, die CSU mit 31,12 Prozent den niedrigsten Anteil staatlicher Mittel an den Gesamteinnahmen; unter allen anspruchsberechtigten Parteien hatte die Bayernpartei mit 48,18 Prozent den höchsten, der SSW mit 12,82 Prozent den niedrigsten Anteil.

### 9.3.2 Die Festsetzung für 2017

Für das Jahr 2017 hatten 20 Parteien grundsätzlich Anspruch auf staatliche Finanzierung.

Die Tierschutzallianz hatte 2017 keinen Verlängerungsantrag für die Einreichung ihres Rechenschaftsberichts 2016 gestellt und diesen erst nach dem 30. September 2017 eingereicht; dies führte zum Verfall des Zuwendungsanteils der staatlichen Mittel. Für die Partei FAMILIE konnte eine Festsetzung zunächst nicht erfolgen, da sie bis zur Festsetzung keinen den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsbericht für das relevante Rechnungsjahr vorgelegt hatte. Nach dessen Einreichung konnte eine Festsetzung allein auf der Grundlage des Wählerstimmenanteils erfolgen.

Bei AfD, PIRATEN, Tierschutzpartei, Die PARTEI, Bayernpartei und Tierschutzallianz waren die Eigeneinnahmen im Jahr 2016 geringer als die für diese Parteien berechneten staatlichen Finanzierungsbeträge. Das hatte zur Folge, dass für diese Parteien die staatliche Finanzierung auf den Betrag ihrer jeweiligen Eigeneinnahmen zu begrenzen war (§ 18 Absatz 5 Satz 1 PartG).

Da die Gesamtsumme aller errechneten Ansprüche die absolute Obergrenze von 161.803.517 Euro (vgl. § 18 Absatz 2 PartG) nicht überschreiten durfte, waren die für alle Parteien errechneten Beträge proportional zu kürzen. Aufgrund dieser Kürzungen lagen die tatsächlichen Bezuschussungen von Stimmen und Zuwendungen für alle anspruchsberechtigten Parteien unterhalb der gesetzlichen Bezuschussungswerte.

Der durchschnittliche Anteil der staatlichen Mittel 2017 an den Gesamteinnahmen der anspruchsberechtigten Parteien im Rechenschaftsjahr 2017 lag bei 35,41 Prozent. Unter den Ende 2017 im Bundestag vertretenen Parteien hatte die AfD mit 41,12 Prozent den höchsten, die CSU mit 27,16 Prozent den niedrigsten Anteil staatlicher Mittel an den Gesamteinnahmen; unter allen anspruchsberechtigten Parteien hatten die PIRATEN mit 49,37 Prozent den höchsten, der SSW mit 11,59 Prozent den niedrigsten Anteil.

### 9.3.3 Die Festsetzung für 2018

Für das Anspruchsjahr 2018 hatten 20 Parteien grundsätzlich Anspruch auf staatliche Finanzierung.

Die Parteien Liberal-Konservative Reformer (LKR) und DIE PARTEI hatten ihren Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017 jeweils erst nach Ablauf der Ausschlussfrist am 31. Dezember 2018 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht und hatten deshalb den zuwendungsbezogenen Anteil der staatlichen Mittel gemäß § 19a Absatz 3 PartG verloren.

Für die Partei FREIE WÄHLER wurden die staatlichen Mittel mit Blick auf ein noch laufendes Prüfungsverfahren hinsichtlich ihres Rechenschaftsberichts gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 PartG zunächst nur vorläufig festgesetzt. Die für die Festsetzung maßgeblichen Sachverhalte und Anspruchsbemessungen konnten jedoch bis zum Festsetzungszeitpunkt 15. Februar 2019 ermittelt werden. Deshalb konnte für die übrigen anspruchsberechtigten Parteien eine ergänzende Festsetzung der staatlichen Mittel erfolgen, nachdem der endgültige Festsetzungsbescheid für die FREIEN WÄHLER bestandskräftig geworden war.

Bei den Parteien AfD, FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, DIE PARTEI, PIRATEN, und FAMILIE waren die Eigeneinnahmen im Jahr 2017 niedriger als die für diese Parteien zunächst berechneten staatlichen Finanzierungsbeträge. Das hatte zur Folge, dass für diese Parteien die staatliche Finanzierung auf den Betrag ihrer Eigeneinnahmen zu begrenzen war (§ 18 Absatz 5 Satz 1 PartG).

Mit Wirkung bereits für diese Festsetzung staatlicher Mittel zum 15. Februar 2019 war das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), auf 190 Millionen Euro angehoben worden. Ohne dieses zum 14. Juli 2018 in Kraft getretene Änderungsgesetz zum Parteiengesetz (BGBl I 2018, 1116) hätte die absolute Obergrenze für das Jahr 2018 bei 165.363.194 Euro gelegen (Bundestagsdrucksache 19/2040).

Da die Gesamtsumme der Einzelansprüche die absolute Obergrenze in Höhe von 190 Millionen Euro dennoch überschritten hätte, waren die für die einzelnen Parteien ermittelten Beträge wieder proportional zu kürzen. Auf das vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Normenkontrollverfahren gegen die gesetzliche Erhöhung der absoluten Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung wurden die anspruchsberechtigten Parteien in den Festsetzungsbescheiden ausdrücklich hingewiesen.

Der durchschnittliche Anteil der staatlichen Mittel an den Gesamteinnahmen der anspruchsberechtigten Parteien im Rechenschaftsjahr 2018 lag bei 36,22 Prozent. Unter den 2018 im Bundestag vertretenen Parteien hatte DIE LINKE mit 43,5 Prozent den höchsten, die CSU mit 30,29 Prozent den niedrigsten Anteil staatlicher Mittel an den Gesamteinnahmen; unter allen anspruchsberechtigten Parteien hatte die Tierschutzpartei mit 54,5 Prozent den höchsten, die Tierschutzallianz mit 9,45 Prozent den niedrigsten Anteil.

#### **9.3.4 Die Festsetzung für 2019**

Für das Jahr 2019 hatten gemäß § 18 Absatz 4 PartG 22 Parteien aufgrund ihrer Wahlergebnisse grundsätzlich Anspruch auf staatliche Finanzierung. Die Partei Tierschutz hier!, die bei der Landtagswahl in Thüringen Ende Oktober 2019 erstmalig ein anspruchsbegründendes Wahlergebnis erzielt hat, zog jedoch ihren für die Festsetzung staatlicher Mittel erforderlichen Antrag zurück. Somit waren lediglich 21 Parteien anspruchsberechtigt.

Die Tierschutzpartei und die Partei FAMILIE hatten ihren Rechenschaftsbericht für das Jahr 2018 jeweils erst nach dem 31. Dezember 2019 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht und deshalb den zuwendungsbezogenen Anteil der staatlichen Mittel gemäß § 19a Absatz 3 Satz 3 PartG verloren.

Die AfD hatte nach der Festsetzung eine Unrichtigkeit in ihrem Rechenschaftsbericht 2018 gemäß § 23b Absatz 1 PartG angezeigt, die unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2019 hatte. Die Festsetzung für die AfD war daher gemäß § 48 Absatz 1 und 2, § 49a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz teilweise zurückzunehmen. Da diese Unrichtigkeit erst nach dem Festsetzungszeitpunkt 15. Februar 2020 angezeigt wurde, erfolgte entsprechend § 31a Absatz 4 PartG keine Neufestsetzung für die übrigen anspruchsberechtigten Parteien. Deshalb wurde am Ende die absolute Obergrenze der staatlichen Mittel für 2019, die eigentlich bei 193.610.000 Euro gelegen hatte, um 65.378,26 Euro unterschritten.

Bei den Parteien AfD, FREIE WÄHLER, DIE PARTEI, Tierschutzpartei, PIRATEN, FAMILIE, Volt und Tierschutzallianz waren die Eigeneinnahmen im Jahr 2018 geringer als die für diese Parteien zunächst berechneten staatlichen Finanzierungsbeträge. Dies hatte zur Folge, dass für diese Parteien die staatliche Finanzierung auf den Betrag ihrer Eigeneinnahmen zu begrenzen war (§ 19a Absatz 5 Satz 1 PartG).

Da die Gesamtsumme der Einzelansprüche die nach den gesetzlichen Vorgaben ermittelte absolute Obergrenze der staatlichen Mittel in Höhe von 193.610.000 Euro nicht überschreiten durfte, waren die für die einzelnen Parteien ermittelten Beträge proportional zu kürzen. Aufgrund dieser Kürzungen liegen die tatsächlichen Bezuschussungen von Stimmen und Zuwendungen für alle anspruchsberechtigten Parteien unterhalb der gesetzlichen Bezuschussungswerte.

Auf das vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Normenkontrollverfahren gegen die gesetzliche Erhöhung der absoluten Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung wurden die anspruchsberechtigten Parteien in den Festsetzungsbescheiden wieder ausdrücklich hingewiesen.

Der durchschnittliche Anteil der staatlichen Mittel 2019 an den Gesamteinnahmen der anspruchsberechtigten Parteien im Rechenschaftsjahr 2019 lag bei 36,14 Prozent. Unter den 2019 im Bundestag vertretenen Parteien hatte DIE LINKE mit 42,07 Prozent den höchsten, die CSU mit 30,56 Prozent den niedrigsten Anteil staatlicher Mittel an den Gesamteinnahmen; unter allen anspruchsberechtigten Parteien hatte die Partei Graue Panther mit 61,65 Prozent den höchsten, die Partei Volt mit 8,85 Prozent den niedrigsten Anteil.

#### **9.3.5 Die Festsetzung für 2020**

Für das Jahr 2020 hatten gemäß § 18 Absatz 4 PartG 22 Parteien aufgrund ihrer Wahlergebnisse grundsätzlich Anspruch auf staatliche Finanzierung.

Die Tierschutzpartei hatte bis zum 31. Dezember 2020 ihren Rechenschaftsbericht für das Jahr 2019 noch nicht eingereicht und hat deshalb bereits den zuwendungsbezogenen Anteil der staatlichen Mittel gemäß § 19a Absatz 3 Satz 3 PartG verloren. Um eine nachträgliche Festsetzung in Höhe des Wählerstimmenanteils im Falle der Nachreichung dieses Rechenschaftsberichts bis zum 31. Dezember 2021 zu ermöglichen, wurde dieser mögliche Anspruchsbetrag reserviert.

Bei den Parteien AfD, FREIE WÄHLER, Die PARTEI, PIRATEN, FAMILIE, Graue Panther und Tierschutzallianz waren die Eigeneinnahmen im Jahr 2019 geringer als die für sie zunächst berechneten staatlichen Finanzierungsbeträge. Dies hatte zur Folge, dass für diese Parteien die staatliche Finanzierung auf den Betrag ihrer Eigeneinnahmen zu begrenzen war (§ 19a Absatz 5 Satz 1 PartG). Da die Gesamtsumme der so berechneten Einzelansprüche die nach den gesetzlichen Vorgaben ermittelte absolute Obergrenze der staatlichen Mittel (§ 18 Absatz 2 PartG) in Höhe von 197.482.200 Euro überschritten hätte, waren die für die einzelnen Parteien ermittelten Beträge proportional zu kürzen. Aufgrund dieser Kürzungen liegen die tatsächlichen Bezuschussungen von Stimmen und Zuwendungen für alle anspruchsberechtigten Parteien wieder unterhalb der gesetzlichen Bezuschussungswerte.

Auf das vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Normenkontrollverfahren gegen die gesetzliche Erhöhung der absoluten Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung sind die anspruchsberechtigten Parteien in den Festsetzungsbescheiden erneut ausdrücklich hingewiesen worden.

Der durchschnittliche Anteil der staatlichen Mittel für 2020 an den Gesamteinnahmen der anspruchsberechtigten Parteien im Rechenschaftsjahr 2020 kann noch nicht ermittelt werden, da die entsprechenden Rechenschaftsberichte der anspruchsberechtigten Parteien für das Anspruchsjahr noch nicht vorliegen.

Berlin, den 7. Juni 2021

Dr. Wolfgang Schäuble

**10 Anhänge**

- 1 Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung der Parteien in den Rechnungsjahren 2010 bis 2019
- 2 Parteiengesetz in der aktuellen Fassung
- 3 Rundschreiben des Referates an die Parteien seit 2016

## **1 Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung der Parteien in den Rechnungsjahren 2010 bis 2019**

Vergleichende Kurzübersichten über die Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensentwicklung politischer Parteien sind seit 2002 Teil der Unterrichtung des Deutschen Bundestages und der Öffentlichkeit. Die letzte Kurzübersicht - für die Rechnungsjahre 2006 bis 2015 - erschien als Bundestagsdrucksache 19/300 am 2. Januar 2018.

Die in diesen Präsidentenbericht nun wieder integrierte Darstellung erfolgt ebenfalls in zwei Abschnitten. Zunächst werden alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien aufgeführt und anschließend eine Auswahl weiterer Parteien, die im Berichtszeitraum Anspruch auf staatliche Mittel hatten. Die Zahl der im Bundestag vertretenen Parteien hat sich seit 2017 auf sieben erhöht. Wegen der besseren Lesbarkeit ist jedoch die Anzahl der sonstigen anspruchsberechtigten Parteien unverändert bei sechs verblieben.

Die Reihenfolge der Parteien in dieser Übersicht wird nach Maßgabe der Wählerstimmenkonten zum Stichtag 31. Dezember 2018 festgelegt, wobei unter den sonstigen anspruchsberechtigten Parteien denjenigen Parteien der Vorzug gegeben wurde, die bereits über einen längeren Zeitraum hinweg bundesweit zu Wahlen angetreten sind.

## 1.1 Bundestagsparteien (CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU)

### 1.1.1 Einnahmen

#### 1.1.1.1 Überblick über die wichtigsten Einnahmen und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen 2010 bis 2019

##### Mitgliedsbeiträge

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	40.928	29,6	45.724	31,1	6.597	21,1			9.987	35,9	8.012	23,3	9.173	26,2
2011	40.073	28,4	47.475	30,5	7.966	21,6			9.712	33,8	7.440	21,7	10.199	27,5
2012	39.256	28,6	49.080	32,4	8.360	21,8			9.358	31,4	6.784	19,9	9.958	26,1
2013	38.747	25,6	49.562	30,1	8.725	21,7	1.534	19,9	9.154	33,2	6.565	19,7	10.015	21,0
2014	38.191	26,0	49.985	30,9	8.795	22,2	2.401	19,1	9.277	34,2	6.270	23,3	9.728	20,8
2015	38.229	26,7	49.594	31,6	8.861	22,2	2.198	14,9	9.353	33,5	6.467	25,1	9.791	16,6
2016	37.699	26,0	49.258	31,4	9.080	21,5	2.319	14,9	9.631	32,5	6.865	25,3	9.783	25,2
2017	37.574	24,0	51.706	31,1	9.777	22,5	2.991	16,3	10.042	31,8	7.857	20,3	10.333	23,8
2018	37.743	25,6	53.773	31,2	11.344	23,4	3.665	12,9	10.472	31,6	9.063	25,3	10.323	22,8
2019	37.552	24,6	53.081	31,4	15.223	25,5	4.010	15,3	10.452	30,5	9.698	25,5	10.334	21,5

##### Mandatsträgerbeiträge

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	17.938	13,0	22.372	15,2	6.980	22,3			3.933	14,1	3.452	10,0	2.995	8,6
2011	17.477	12,4	22.631	14,5	7.714	20,9			3.907	13,6	3.313	9,7	3.048	8,2
2012	17.230	12,6	23.045	15,2	8.665	22,6			3.717	12,5	3.049	8,9	3.055	8,0
2013	17.529	11,6	23.620	14,4	8.989	22,4	0	-	3.579	13,0	2.797	8,4	3.176	6,7
2014	18.885	12,8	24.459	15,1	9.150	23,1	53	0,4	3.763	13,9	1.827	6,8	3.689	7,9
2015	18.635	13,0	25.425	16,2	9.632	24,1	173	1,2	4.439	15,9	1.551	6,0	3.612	6,1
2016	19.398	13,4	25.614	16,3	9.736	23,0	370	2,4	4.636	15,6	1.732	6,4	3.650	9,4
2017	20.095	12,8	26.229	15,8	9.735	22,4	662	3,6	4.844	15,3	2.089	5,4	3.673	8,5
2018	20.744	14,1	26.288	15,2	9.946	20,5	1.440	5,1	5.087	15,3	2.731	7,6	3.691	8,1
2019	21.117	13,8	26.276	15,5	11.050	18,5	2.012	7,7	5.219	15,3	2.929	7,7	3.649	7,6

<sup>1)</sup> Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.

## Spenden

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	17.616	12,8	9.556	6,5	4.043	12,9			2.093	7,5	5.991	17,4	5.464	15,6
2011	21.819	15,5	12.105	7,8	4.850	13,2			1.935	6,7	6.609	19,3	5.870	15,8
2012	18.200	13,3	10.508	6,9	3.929	10,2			1.924	6,5	5.864	17,2	6.237	16,4
2013	30.805	20,4	14.960	9,1	4.980	12,4	4.316	55,9	2.571	9,3	10.902	32,7	14.639	30,7
2014	25.921	17,6	15.108	9,3	4.747	12,0	2.061	16,4	2.289	8,4	7.804	28,9	13.623	29,1
2015	19.709	13,7	9.826	6,3	4.194	10,5	4.670	31,6	1.903	6,8	7.155	27,7	5.968	10,1
2016	22.174	15,3	11.097	7,1	5.135	12,1	5.994	38,4	2.211	7,5	7.449	27,4	6.524	16,8
2017	35.206	22,5	14.549	8,8	5.873	13,5	6.751	36,8	2.686	8,5	15.072	38,9	9.848	22,7
2018	17.083	11,6	9.405	5,5	4.858	10,0	5.203	18,3	1.965	5,9	5.983	16,7	10.338	22,8
2019	23.560	15,4	13.335	7,9	6.571	11,0	6.503	24,7	2.772	8,1	7.986	21,0	12.230	25,4

## Staatliche Mittel

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	42.893	31,1	38.975	26,5	11.415	36,5			10.836	38,9	13.403	39,0	9.610	27,5
2011	44.642	31,7	42.407	27,2	13.815	37,5			12.131	42,2	13.589	39,6	10.412	28,1
2012	46.435	33,9	45.586	30,1	15.155	39,5			12.252	41,2	14.072	41,3	11.302	29,6
2013	48.052	31,8	47.898	29,1	15.057	37,5	1.856	24,0	11.142	40,4	10.508	31,5	12.009	25,2
2014	47.889	32,5	48.649	30,1	14.818	37,4	5.411	43,0	10.715	39,5	9.201	34,1	12.697	27,1
2015	49.256	34,4	50.081	31,9	15.098	37,7	5.211	35,2	10.959	39,2	8.863	34,4	13.416	22,7
2016	49.504	34,2	50.785	32,4	15.846	37,5	6.132	39,3	11.521	38,8	9.206	33,9	12.096	31,1
2017	48.362	30,9	49.210	29,6	15.819	36,4	7.549	41,1	12.201	38,6	11.746	30,3	11.779	27,2
2018	56.140	38,1	56.773	32,9	19.251	39,7	10.096	35,5	14.418	43,5	15.064	42,1	13.736	30,3
2019	54.019	35,4	55.714	32,9	23.989	40,2	10.204	38,8	14.393	42,1	15.419	40,5	14.695	30,6

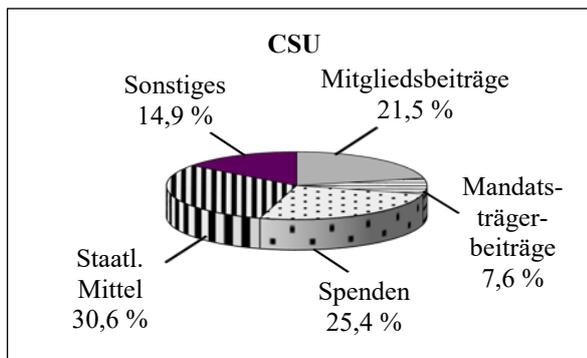
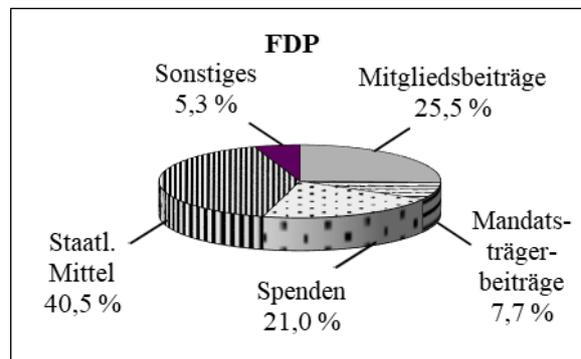
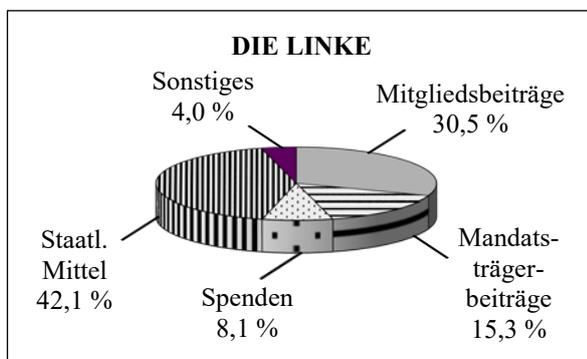
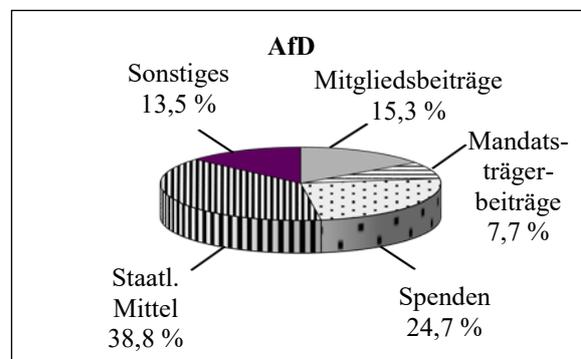
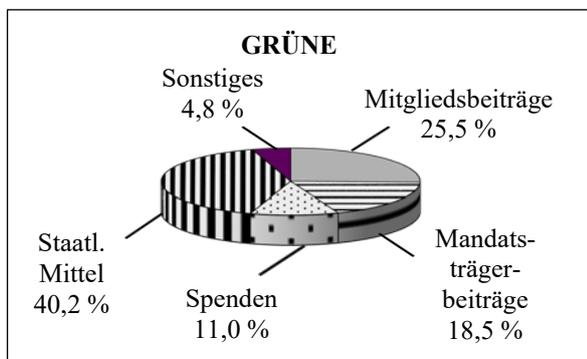
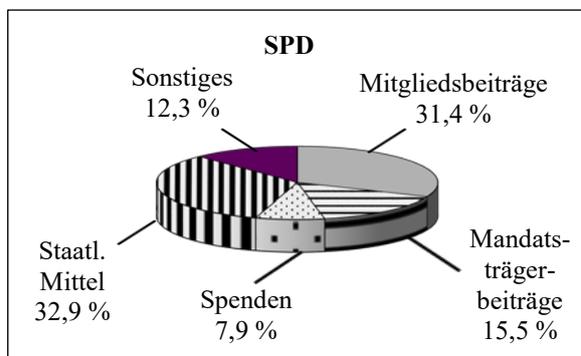
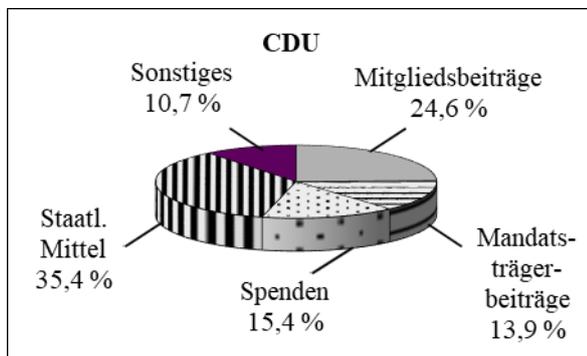
<sup>1)</sup> Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.

**Gesamteinnahmen<sup>1)</sup> (unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	%												
2010	138.050	100,0	147.187	100,0	31.241	100,0			27.852	100,0	34.351	100,0	34.999	100,0
2011	140.960	100,0	155.675	100,0	36.827	100,0			28.723	100,0	34.297	100,0	37.038	100,0
2012	137.040	100,0	151.422	100,0	38.401	100,0			29.765	100,0	34.092	100,0	38.120	100,0
2013	151.102	100,0	164.558	100,0	40.155	100,0	7.723	100,0	27.582	100,0	33.327	100,0	47.618	100,0
2014	147.131	100,0	161.827	100,0	39.669	100,0	12.573	100,0	27.151	100,0	26.957	100,0	46.771	100,0
2015	143.362	100,0	156.841	100,0	39.998	100,0	14.786	100,0	27.946	100,0	25.797	100,0	59.076	100,0
2016	144.829	100,0	156.769	100,0	42.273	100,0	15.609	100,0	29.674	100,0	27.152	100,0	38.876	100,0
2017	156.701	100,0	166.144	100,0	43.473	100,0	18.356	100,0	31.595	100,0	38.743	100,0	43.369	100,0
2018	147.340	100,0	172.389	100,0	48.445	100,0	28.477	100,0	33.148	100,0	35.762	100,0	45.356	100,0
2019	152.633	100,0	169.212	100,0	59.695	100,0	26.280	100,0	34.215	100,0	38.028	100,0	48.081	100,0

<sup>1)</sup> In den „Gesamteinnahmen“ enthaltene Einnahmearten sind: Spenden, Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge, Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit, Beteiligungen und sonstigem Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen sowie sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit, staatliche Mittel und sonstige Einnahmen.

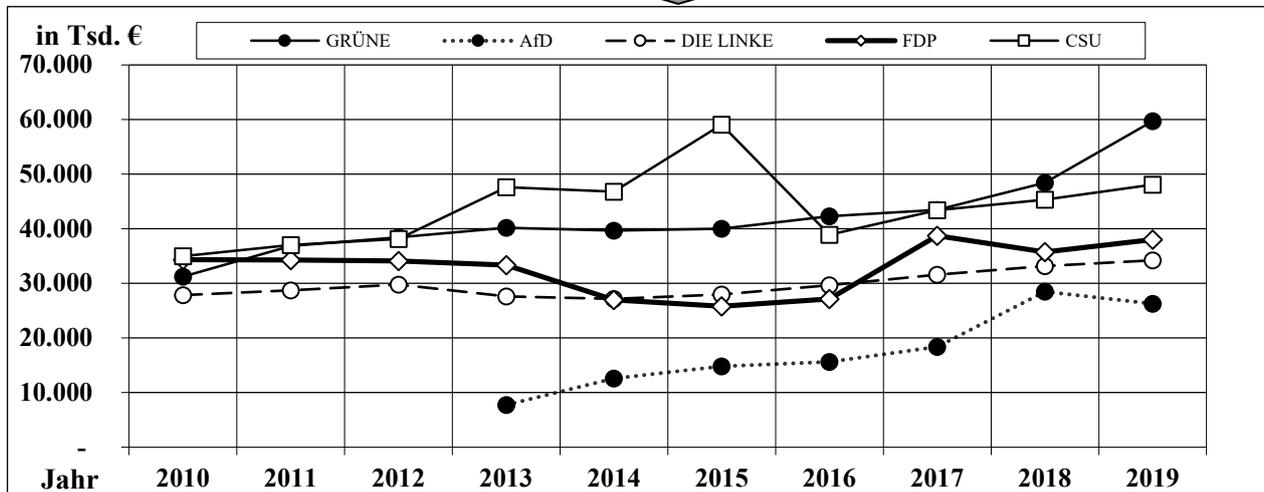
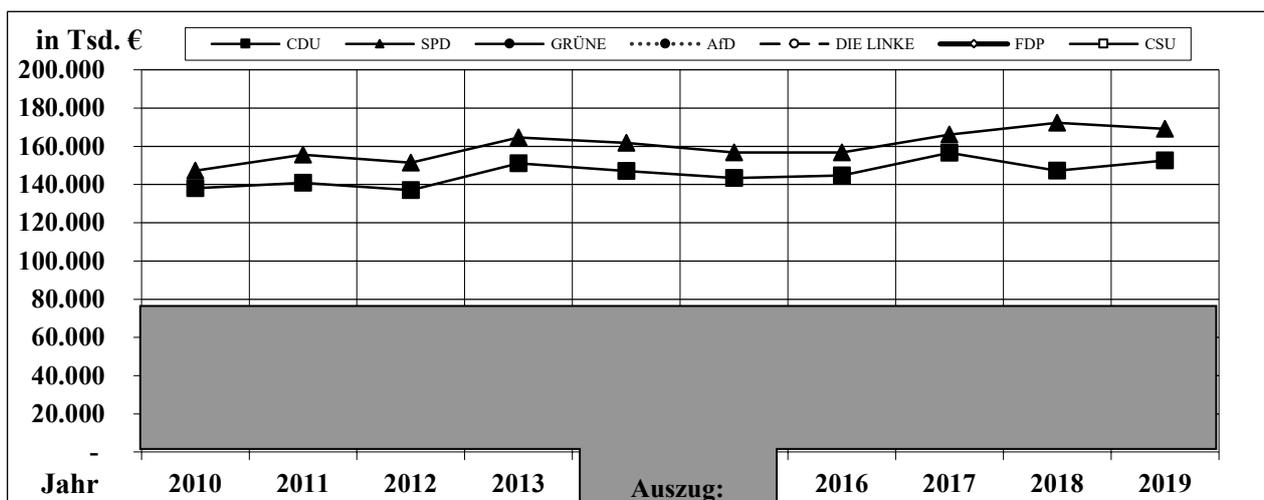
**1.1.1.2 Prozentualer Anteil wichtiger Einnahmearten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 2019**



**1.1.1.3 Gesamteinnahmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019 (unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	138.050	-15,2	147.187	-15,1	31.241	2,3			27.852	2,2	34.351	-20,6	34.999	-16,6
2011	140.960	2,1	155.675	5,8	36.827	17,9			28.723	3,1	34.297	-0,2	37.038	5,8
2012	137.040	-2,8	151.422	-2,7	38.401	4,3			29.765	3,6	34.092	-0,6	38.120	2,9
2013	151.102	10,3	164.558	8,7	40.155	4,6	7.723	-	27.582	-7,3	33.327	-2,2	47.618	24,9
2014	147.131	-2,6	161.827	-1,7	39.669	-1,2	12.573	62,8	27.151	-1,6	26.957	-19,1	46.771	-1,8
2015	143.362	-2,6	156.841	-3,1	39.998	0,8	14.786	17,6	27.946	2,9	25.797	-4,3	59.076	26,3
2016	144.829	1,0	156.769	-0,0	42.273	5,7	15.609	5,6	29.674	6,2	27.152	5,3	38.876	-34,2
2017	156.701	8,2	166.144	6,0	43.473	2,8	18.356	17,6	31.595	6,5	38.743	42,7	43.369	11,6
2018	147.340	-6,0	172.389	3,8	48.445	11,4	28.477	55,1	33.148	4,9	35.762	-7,7	45.356	4,6
2019	152.633	3,6	169.212	-1,8	59.695	23,2	26.280	-7,7	34.215	3,2	38.028	6,3	48.081	6,0

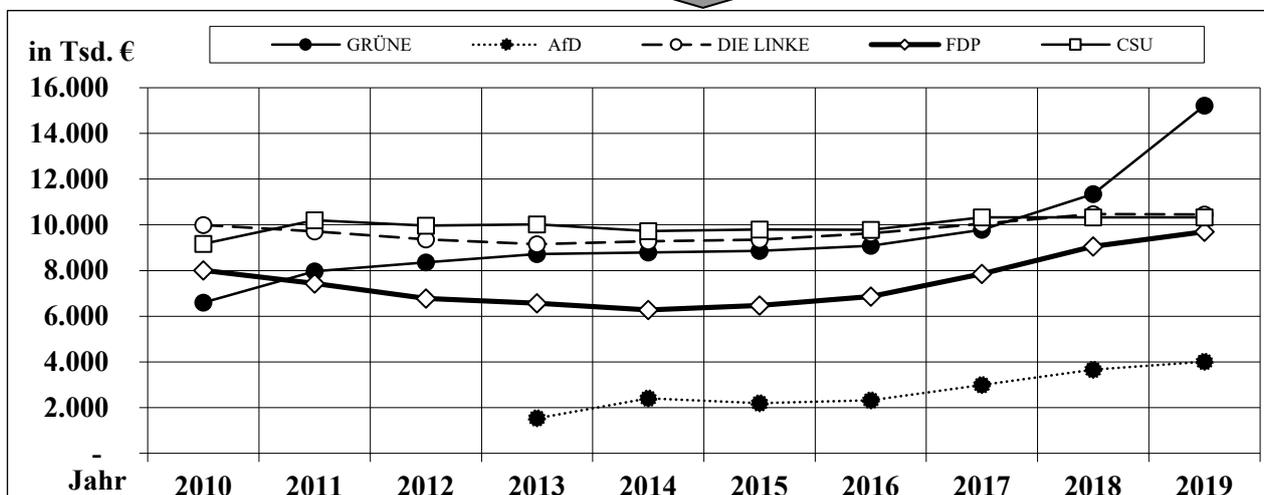
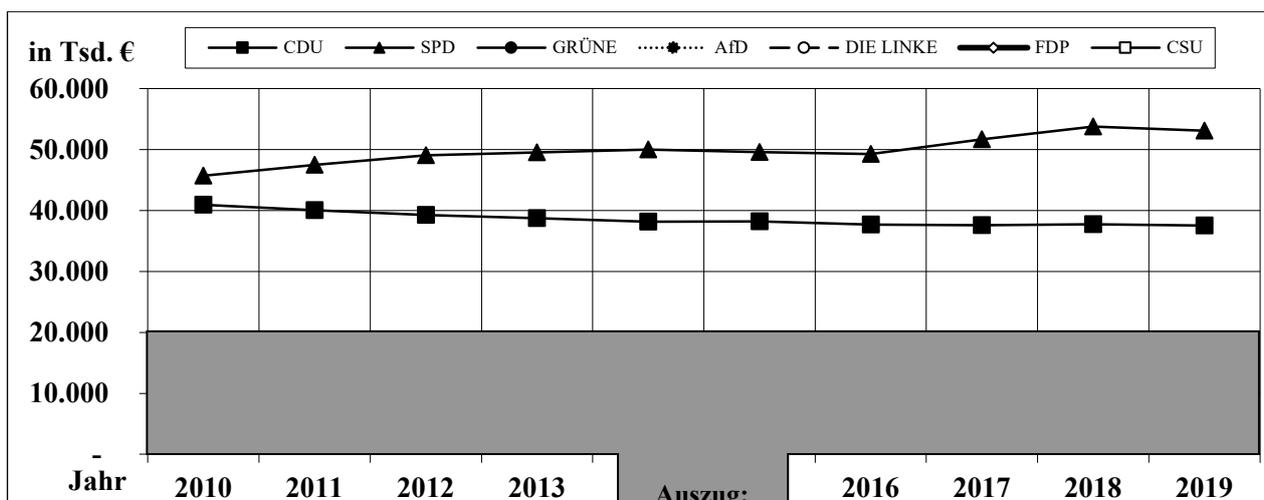
<sup>1)</sup> Veränderung der Gesamteinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



**1.1.1.4 Mitgliedsbeiträge von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	40.928	-1,1	45.724	-0,7	6.597	10,3			9.987	0,0	8.012	2,1	9.173	-1,9
2011	40.073	-2,1	47.475	3,8	7.966	20,8			9.712	-2,8	7.440	-7,1	10.199	11,2
2012	39.256	-2,0	49.080	3,4	8.360	4,9			9.358	-3,6	6.784	-8,8	9.958	-2,4
2013	38.747	-1,3	49.562	1,0	8.725	4,4	1.534	-	9.154	-2,2	6.565	-3,2	10.015	0,6
2014	38.191	-1,4	49.985	0,9	8.795	0,8	2.401	56,5	9.277	1,3	6.270	-4,5	9.728	-2,9
2015	38.229	0,1	49.594	-0,8	8.861	0,8	2.198	-8,5	9.353	0,8	6.467	3,1	9.791	0,6
2016	37.699	-1,4	49.258	-0,7	9.080	2,5	2.319	5,5	9.631	3,0	6.865	6,2	9.783	-0,1
2017	37.574	-0,3	51.706	5,0	9.777	7,7	2.991	29,0	10.042	4,3	7.857	14,5	10.333	5,6
2018	37.743	0,4	53.773	4,0	11.344	16,0	3.665	22,5	10.472	4,3	9.063	15,3	10.323	-0,1
2019	37.552	-0,5	53.081	-1,3	15.223	34,2	4.010	9,4	10.452	-0,2	9.698	7,0	10.334	0,1

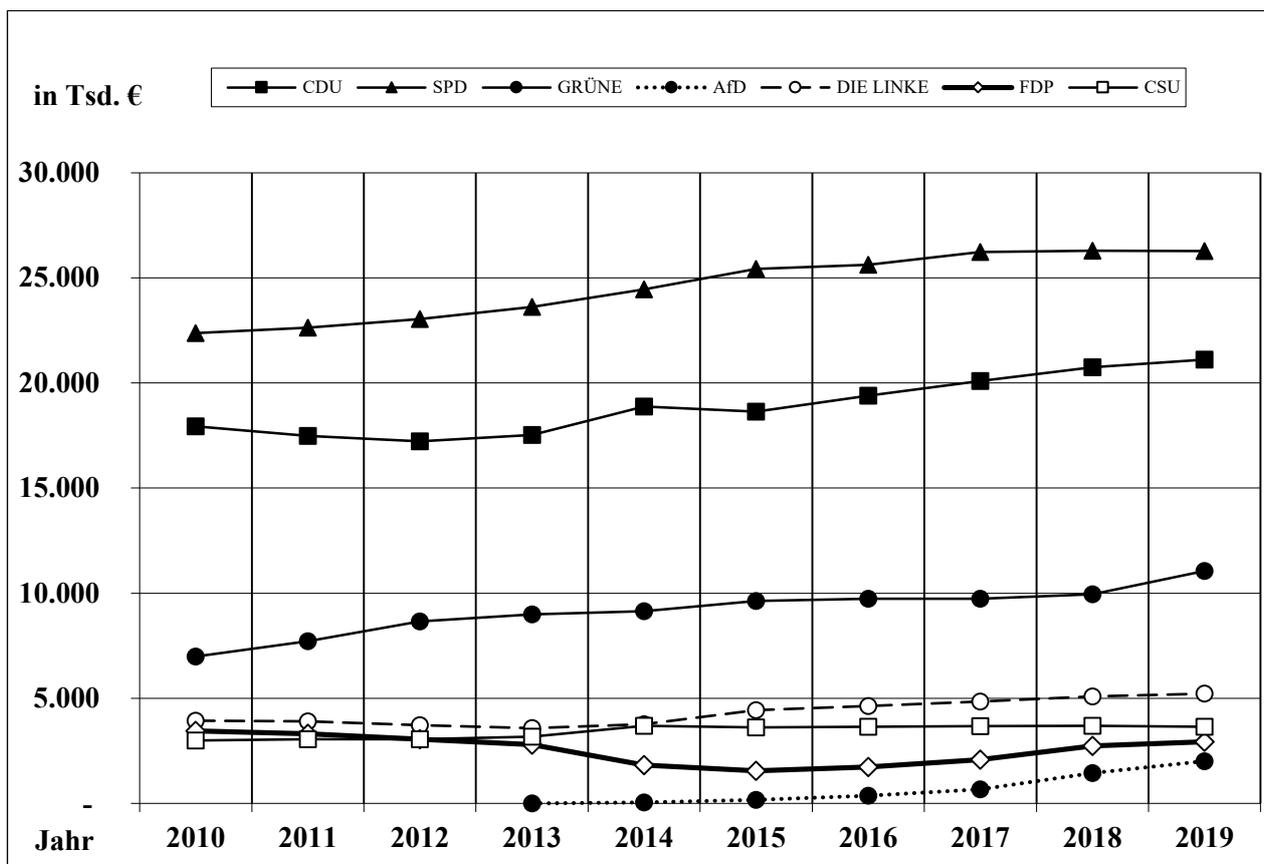
<sup>1)</sup> Veränderung der Mitgliedsbeiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



**1.1.1.5 Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	17.938	-2,6	22.372	0,4	6.980	22,3			3.933	46,5	3.452	34,2	2.995	-0,2
2011	17.477	-2,6	22.631	1,2	7.714	10,5			3.907	-0,7	3.313	-4,0	3.048	1,8
2012	17.230	-1,4	23.045	1,8	8.665	12,3			3.717	-4,9	3.049	-8,0	3.055	0,2
2013	17.529	1,7	23.620	2,5	8.989	3,7	0	-	3.579	-3,7	2.797	-8,3	3.176	4,0
2014	18.885	7,7	24.459	3,6	9.150	1,8	53	53,0	3.763	5,1	1.827	-34,7	3.689	16,2
2015	18.635	-1,3	25.425	3,9	9.632	5,3	173	226,4	4.439	18,0	1.551	-15,1	3.612	-2,1
2016	19.398	4,1	25.614	0,7	9.736	1,1	370	113,9	4.636	4,4	1.732	11,7	3.650	1,1
2017	20.095	3,6	26.229	2,4	9.735	0,0	662	78,9	4.844	4,5	2.089	20,6	3.673	0,6
2018	20.744	3,2	26.288	0,2	9.946	2,2	1.440	117,5	5.087	5,0	2.731	30,7	3.691	0,5
2019	21.117	1,8	26.276	0,0	11.050	11,1	2.012	39,7	5.219	2,6	2.929	7,3	3.649	-1,1

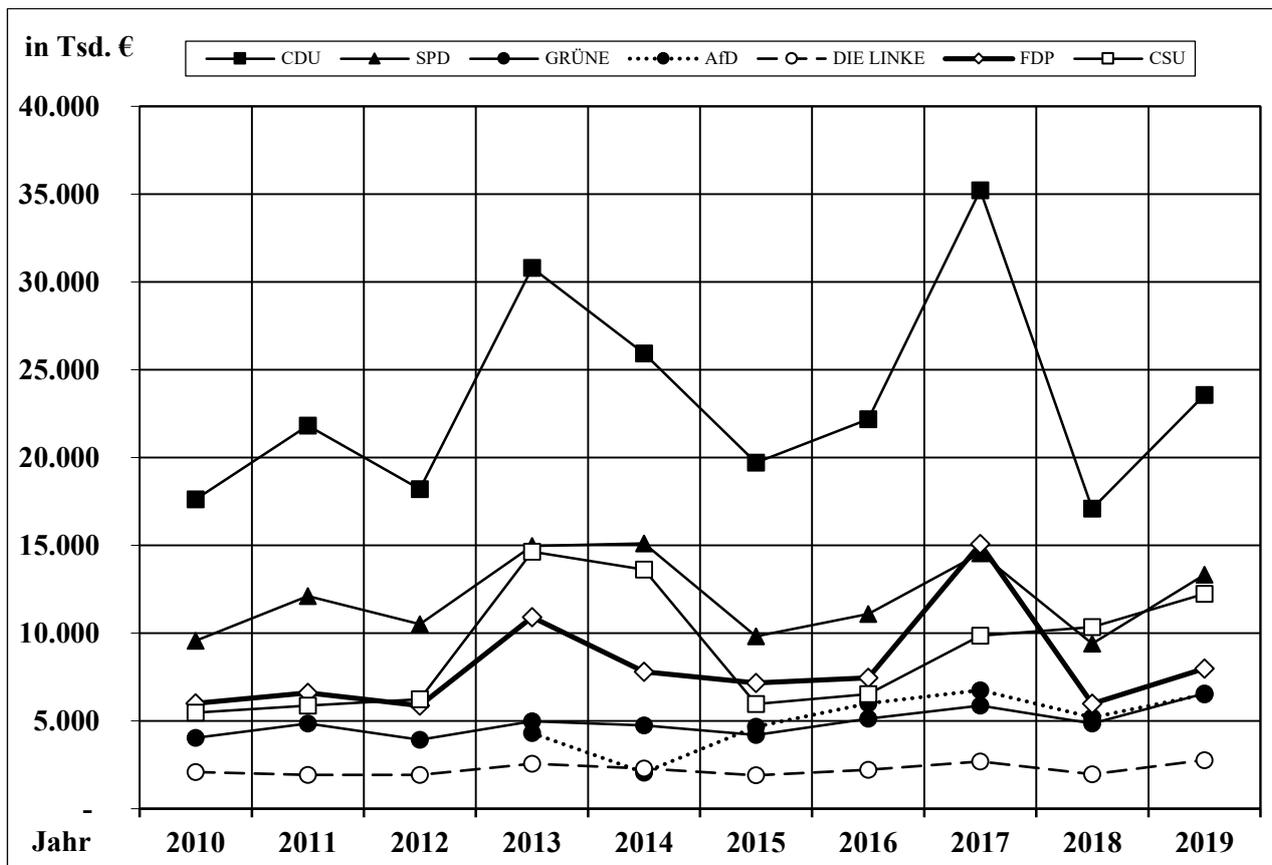
<sup>1)</sup> Veränderung der Mandatsträgerbeiträge und ähnlicher regelmäßiger Beiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



**1.1.1.6 Spenden an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	17.616	-57,2	9.556	-49,1	4.043	-25,7			2.093	-27,3	5.991	-63,0	5.464	-39,8
2011	21.819	23,9	12.105	26,7	4.850	20,0			1.935	-7,5	6.609	10,3	5.870	7,4
2012	18.200	-16,6	10.508	-13,2	3.929	-19,0			1.924	-0,6	5.864	-11,3	6.237	6,3
2013	30.805	69,3	14.960	42,4	4.980	26,7	4.316	-	2.571	33,6	10.902	85,9	14.639	134,7
2014	25.921	-15,9	15.108	1,0	4.747	-4,7	2.061	-52,2	2.289	-11,0	7.804	-28,4	13.623	-6,9
2015	19.709	-24,0	9.826	-35,0	4.194	-11,6	4.670	126,6	1.903	-16,9	7.155	-8,3	5.968	-56,2
2016	22.174	12,5	11.097	12,9	5.135	22,4	5.994	28,4	2.211	16,2	7.449	4,1	6.524	9,3
2017	35.206	58,8	14.549	31,1	5.873	14,4	6.751	12,6	2.686	21,5	15.072	102,3	9.848	51,0
2018	17.083	-51,5	9.405	-35,4	4.858	-17,3	5.203	-22,9	1.965	-26,8	5.983	-60,3	10.338	5,0
2019	23.560	37,9	13.335	41,8	6.571	35,3	6.503	25,0	2.772	41,1	7.986	33,5	12.230	18,3

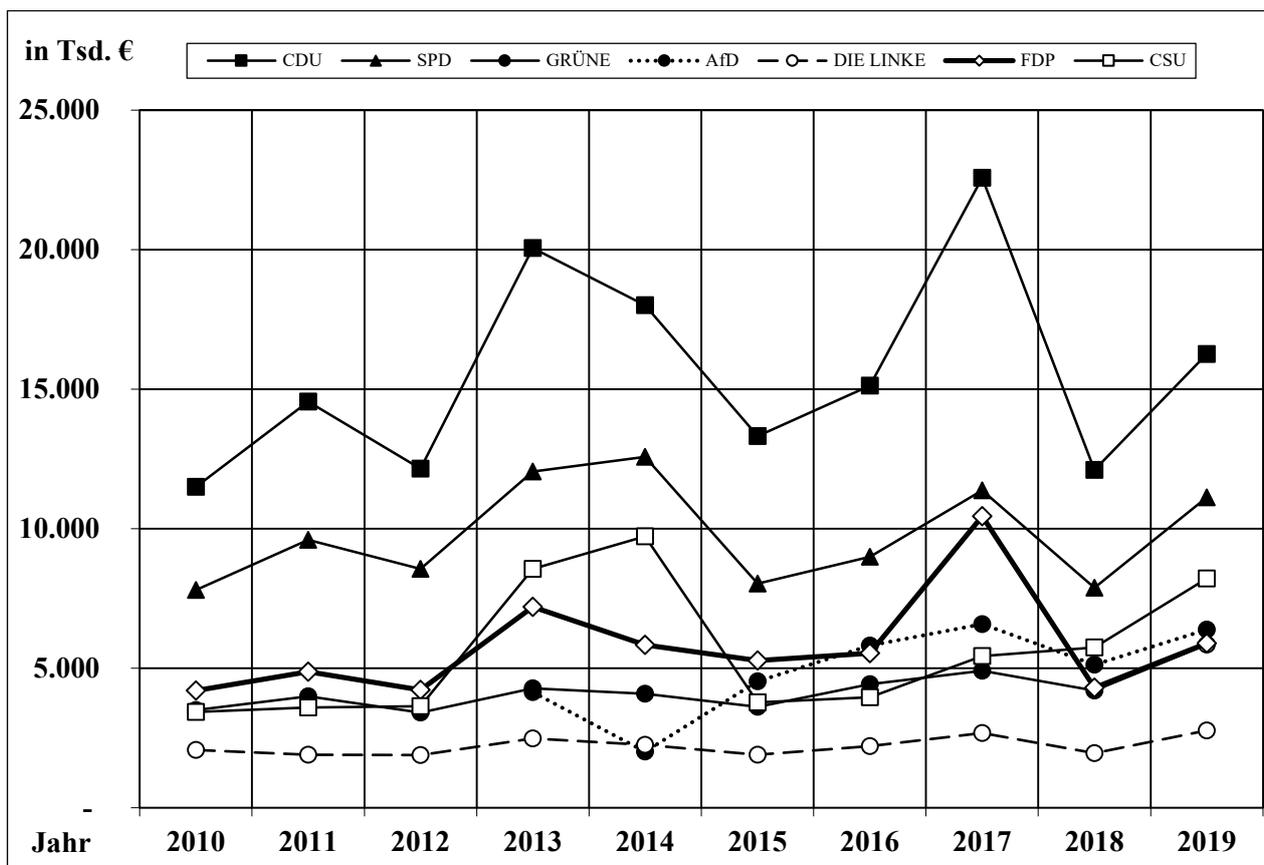
<sup>1)</sup> Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



**1.1.1.6.1 Spenden natürlicher Personen an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	11.495	-56,1	7.807	-46,3	3.504	-22,6			2.072	-23,3	4.199	-59,6	3.429	-30,8
2011	14.553	26,6	9.605	23,0	3.990	13,9			1.906	-8,0	4.871	16,0	3.589	4,7
2012	12.150	-16,5	8.556	-10,9	3.409	-14,6			1.890	-0,8	4.228	-13,2	3.636	1,3
2013	20.061	65,1	12.055	40,9	4.283	25,6	4.144	-	2.485	31,5	7.203	70,4	8.559	135,4
2014	18.011	-10,2	12.576	4,3	4.090	-4,5	2.011	-51,5	2.253	-9,3	5.837	-19,0	9.732	13,7
2015	13.320	-26,0	8.030	-36,1	3.613	-11,7	4.537	125,6	1.901	-15,6	5.276	-9,6	3.779	-61,2
2016	15.126	13,6	8.994	12,0	4.432	22,7	5.809	28,0	2.209	16,2	5.539	5,0	3.961	4,8
2017	22.576	49,3	11.376	26,5	4.910	10,8	6.584	13,3	2.683	21,5	10.450	88,7	5.441	37,4
2018	12.112	-46,4	7.885	-30,7	4.201	-14,4	5.129	-22,1	1.962	-26,9	4.303	-58,8	5.747	5,6
2019	16.255	34,2	11.119	41,0	5.851	39,3	6.384	24,5	2.772	41,3	5.893	37,0	8.212	42,9

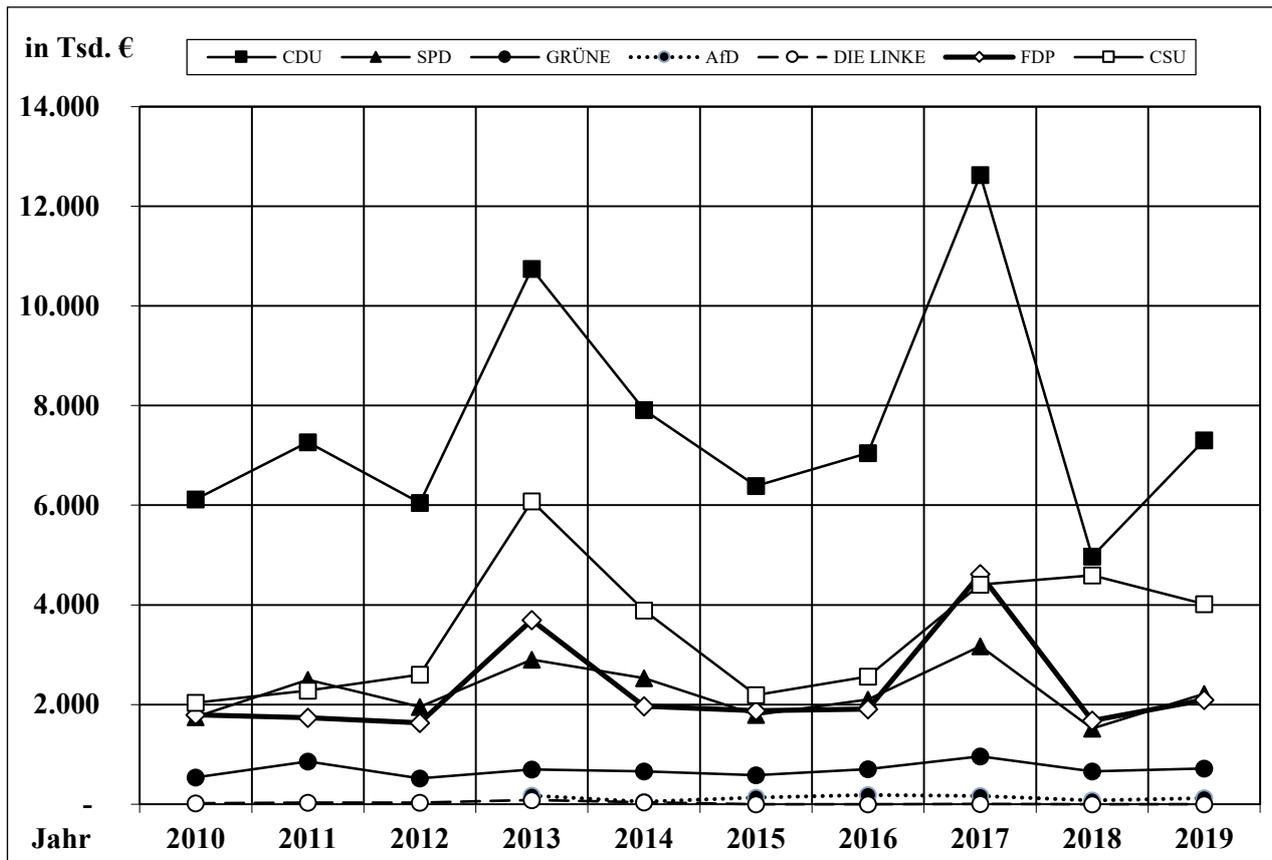
<sup>1)</sup> Veränderung der Spendeneinnahmen natürlicher Personen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



**1.1.1.6.2 Spenden juristischer Personen an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	6.121	-59,1	1.749	-58,5	539	-41,3			21	-88,2	1.793	-69,1	2.035	-50,5
2011	7.266	18,7	2.500	42,9	860	59,6			29	38,1	1.738	-3,1	2.281	12,1
2012	6.050	-16,7	1.951	-22,0	520	-39,5			34	17,2	1.636	-5,9	2.601	14,0
2013	10.745	77,6	2.905	48,9	697	34,0	172	-	85	150,0	3.699	126,1	6.080	133,8
2014	7.910	-26,4	2.532	-12,8	657	-5,7	50	-70,9	35	-58,8	1.967	-46,8	3.891	-36,0
2015	6.389	-19,2	1.796	-29,1	581	-11,6	133	166,0	2	-94,3	1.880	-4,4	2.190	-43,7
2016	7.048	10,3	2.103	17,1	703	21,0	185	39,1	2	0,0	1.910	1,6	2.563	17,0
2017	12.630	79,2	3.173	50,9	963	37,0	167	-9,7	3	50,0	4.622	142,0	4.407	71,9
2018	4.971	-60,6	1.519	-52,1	657	-31,8	75	-55,1	2	-33,3	1.680	-63,7	4.592	4,2
2019	7.305	47,0	2.217	46,0	720	9,6	119	58,7	1	-50,0	2.093	24,6	4.018	-12,5

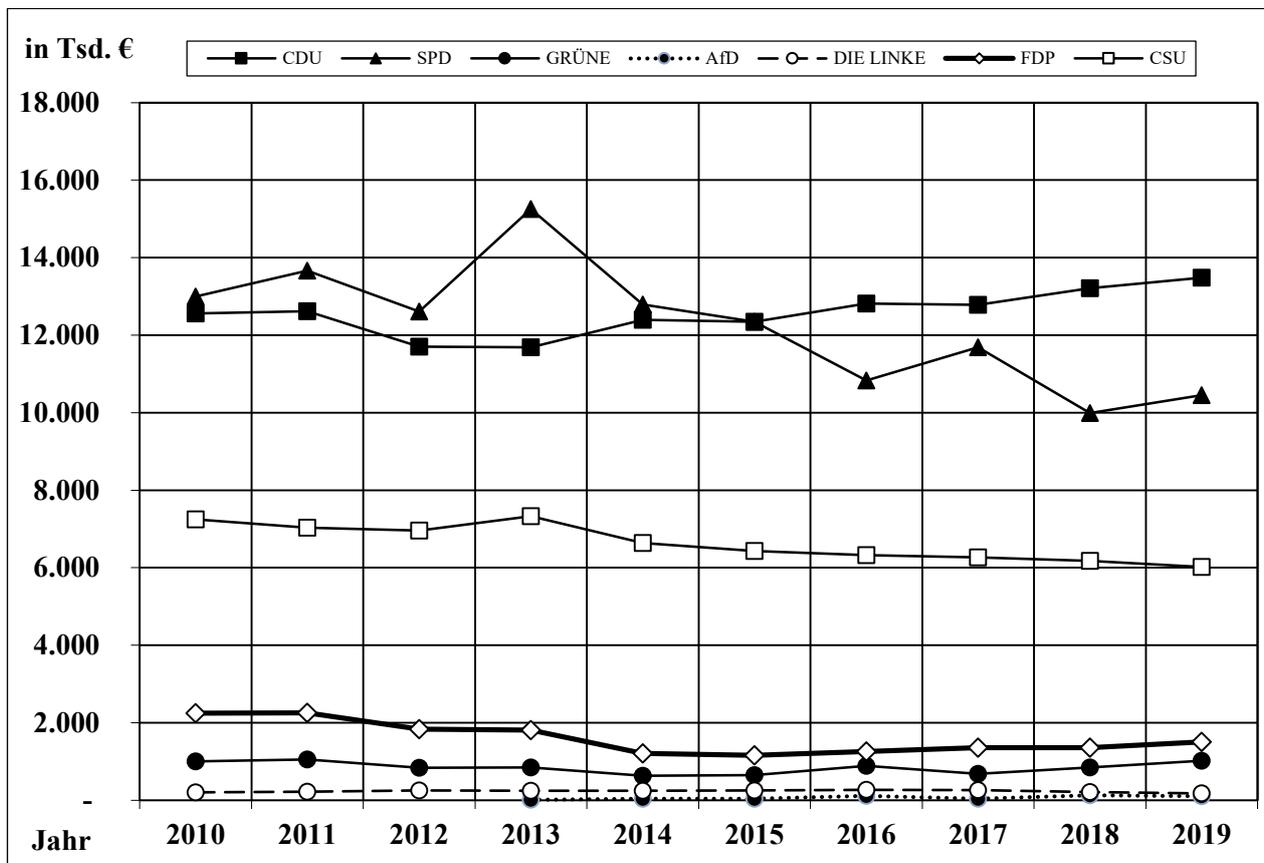
<sup>1)</sup> Veränderung der Spendeneinnahmen juristischer Personen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



**1.1.1.7 Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	12.560	-11,5	12.997	-27,8	1.002	9,5			204	-18,1	2.243	-24,4	7.244	-9,3
2011	12.618	0,5	13.662	5,1	1.054	5,2			221	8,3	2.253	0,4	7.030	-3,0
2012	11.704	-7,2	12.610	-7,7	837	-20,6			250	13,1	1.835	-18,6	6.958	-1,0
2013	11.688	-0,1	15.255	21,0	844	0,8	11	-	244	-2,4	1.808	-1,5	7.327	5,3
2014	12.398	6,1	12.792	-16,1	632	-25,1	40	263,6	244	0,0	1.208	-33,2	6.639	-9,4
2015	12.343	-0,4	12.347	-3,5	651	3,0	35	-12,5	252	3,3	1.161	-3,9	6.429	-3,2
2016	12.815	3,8	10.834	-12,3	890	36,7	117	234,3	268	6,3	1.257	8,3	6.326	-1,6
2017	12.782	-0,3	11.687	7,9	679	-23,7	43	-63,2	264	-1,5	1.357	8,0	6.267	-0,9
2018	13.209	3,3	9.993	-14,5	848	24,9	128	197,7	210	-20,5	1.361	0,3	6.174	-1,5
2019	13.481	2,1	10.451	4,6	1.016	19,8	107	-16,4	176	-16,2	1.506	10,7	6.019	-2,5

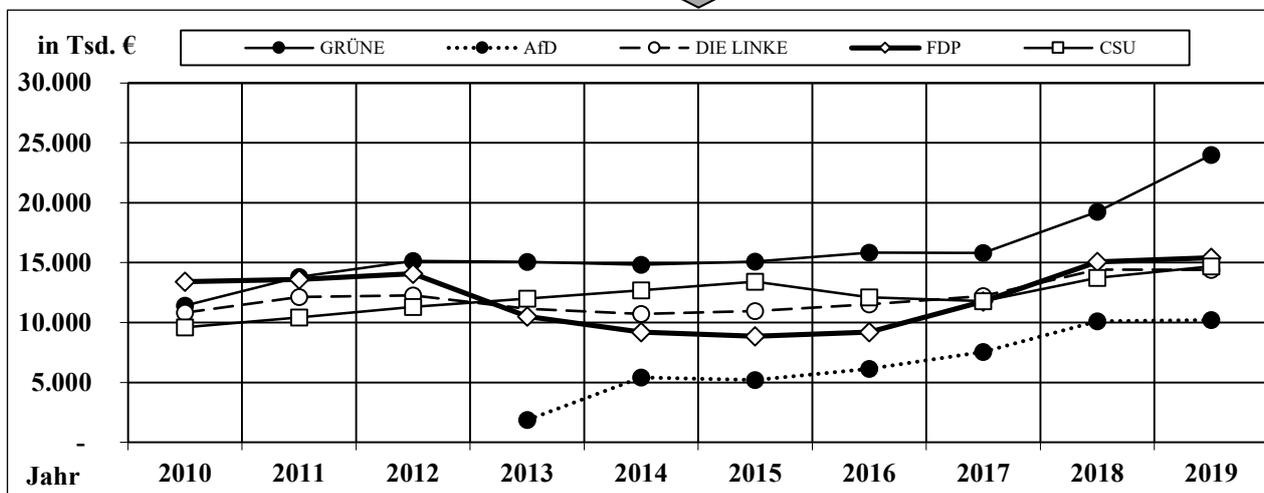
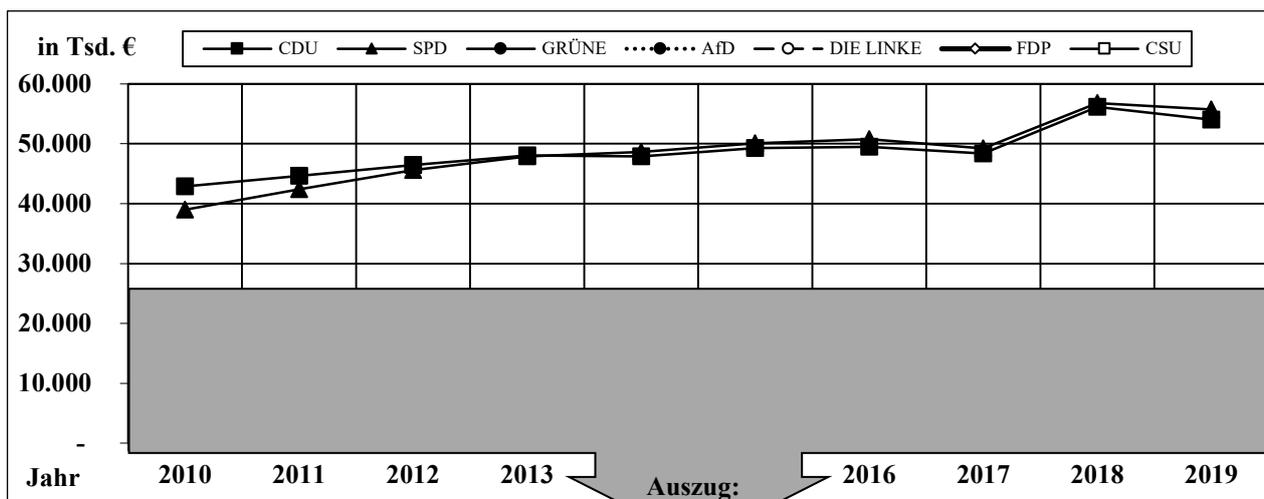
<sup>1)</sup> Veränderung der Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



**1.1.1.8 Staatliche Mittel an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	42.893	31,1	38.975	26,5	11.415	36,5			10.836	38,9	13.403	39,0	9.610	27,5
2011	44.642	31,7	42.407	27,2	13.815	37,5			12.131	42,2	13.589	39,6	10.412	28,1
2012	46.435	33,9	45.586	30,1	15.155	39,5			12.252	41,2	14.072	41,3	11.302	29,6
2013	48.052	31,8	47.898	29,1	15.057	37,5	1.856	24,0	11.142	40,4	10.508	31,5	12.009	25,2
2014	47.889	32,5	48.649	30,1	14.818	37,4	5.411	43,0	10.715	39,5	9.201	34,1	12.697	27,1
2015	49.256	34,4	50.081	31,9	15.098	37,7	5.211	35,2	10.959	39,2	8.863	34,4	13.416	22,7
2016	49.504	34,2	50.785	32,4	15.846	37,5	6.132	39,3	11.521	38,8	9.206	33,9	12.096	31,1
2017	48.362	30,9	49.210	29,6	15.819	36,4	7.549	41,1	12.201	38,6	11.746	30,3	11.779	27,2
2018	56.140	38,1	56.773	32,9	19.251	39,7	10.096	35,5	14.418	43,5	15.064	42,1	13.736	30,3
2019	54.019	35,4	55.714	32,9	23.989	40,2	10.204	38,8	14.393	42,1	15.419	40,5	14.695	30,6

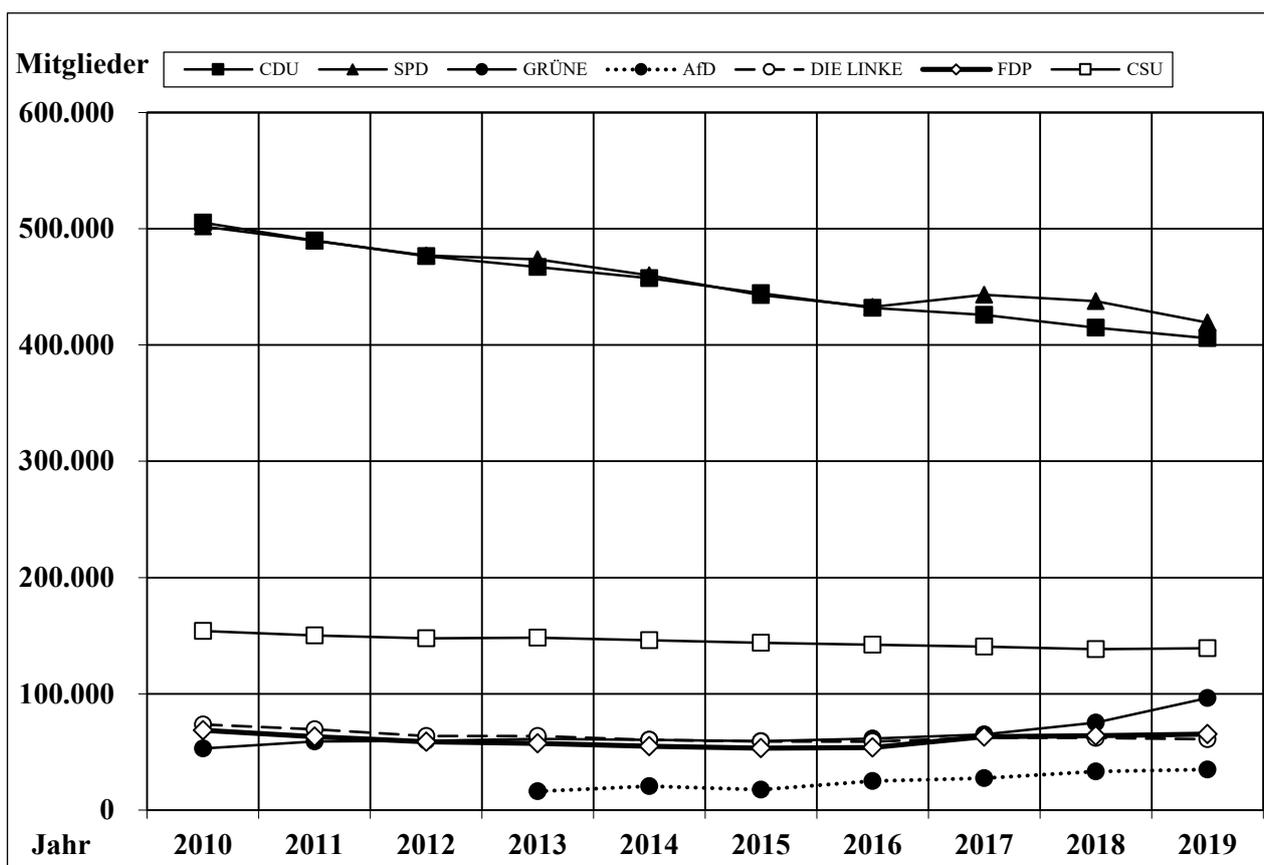
<sup>1)</sup> Anteil der staatlichen Mittel an den Gesamteinnahmen in Prozent.



**1.1.1.9 Mitgliederzahlen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	Mitglieder	% <sup>1)</sup>												
2010	505.355	-3,0	502.062	-2,0	53.039	10,1			73.658	-5,6	68.541	-5,0	153.974	-3,3
2011	489.896	-3,1	489.638	-2,5	59.074	11,4			69.458	-5,7	63.123	-7,9	150.181	-2,5
2012	476.331	-2,8	477.037	-2,6	59.653	1,0			63.761	-8,2	58.675	-7,0	147.635	-1,7
2013	467.072	-1,9	473.662	-0,7	61.359	2,9	16.134	-	63.757	-0,0	57.263	-2,4	148.291	0,4
2014	457.491	-2,1	459.902	-2,9	60.329	-1,7	20.728	28,5	60.551	-5,0	54.967	-4,0	146.190	-1,4
2015	444.438	-2,9	442.814	-3,7	59.418	-1,5	17.703	-14,6	58.989	-2,6	53.197	-3,2	143.972	-1,5
2016	431.952	-2,8	432.706	-2,3	61.596	3,7	25.015	41,3	58.910	-0,1	53.896	1,3	142.160	-1,3
2017	425.916	-1,4	443.152	2,4	65.065	5,6	27.467	9,8	62.298	5,8	63.050	17,0	140.631	-1,1
2018	414.902	-2,6	437.754	-1,2	75.311	15,7	33.318	21,3	62.016	-0,5	63.912	1,4	138.354	-1,6
2019	405.802	-2,2	419.340	-4,2	96.487	28,1	34.923	4,8	60.865	-1,9	65.479	2,5	139.130	0,6

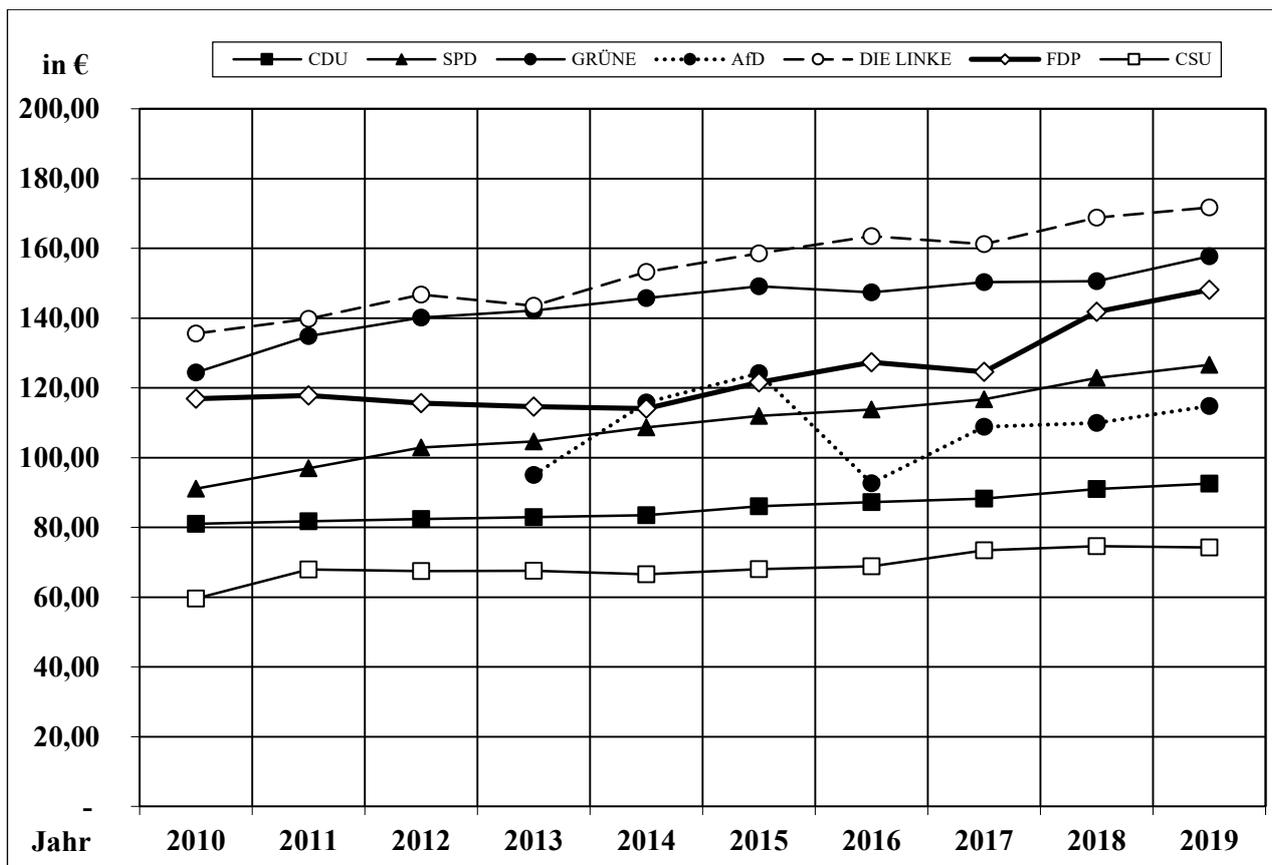
<sup>1)</sup> Veränderung der Mitgliederzahlen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



**1.1.1.10 Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	€	% <sup>1)</sup>	€	% <sup>1)</sup>	€	% <sup>1)</sup>	€	% <sup>1)</sup>	€	% <sup>1)</sup>	€	% <sup>1)</sup>	€	% <sup>1)</sup>
2010	80,99	2,0	91,07	1,4	124,38	0,2			135,58	5,9	116,89	7,4	59,58	1,4
2011	81,80	1,0	96,96	6,5	134,85	8,4			139,82	3,1	117,86	0,8	67,91	14,0
2012	82,41	0,7	102,89	6,1	140,14	3,9			146,77	5,0	115,62	-1,9	67,45	-0,7
2013	82,96	0,7	104,64	1,7	142,19	1,5	95,05	-	143,58	-2,2	114,64	-0,8	67,54	0,1
2014	83,48	0,6	108,69	3,9	145,78	2,5	115,85	21,9	153,21	6,7	114,07	-0,5	66,54	-1,5
2015	86,02	3,0	111,99	3,0	149,13	2,3	124,19	7,2	158,55	3,5	121,57	6,6	68,01	2,2
2016	87,28	1,5	113,84	1,7	147,41	-1,2	92,69	-25,4	163,49	3,1	127,37	4,8	68,82	1,2
2017	88,22	1,1	116,68	2,5	150,27	1,9	108,88	17,5	161,20	-1,4	124,62	-2,2	73,47	6,8
2018	90,97	3,1	122,84	5,3	150,63	0,2	109,99	1,0	168,85	4,7	141,80	13,8	74,62	1,6
2019	92,54	1,7	126,58	3,0	157,77	4,7	114,83	4,4	171,72	1,7	148,11	4,4	74,28	-0,5

<sup>1)</sup> Veränderung des durchschnittlichen Jahresbeitrags pro Mitglied in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



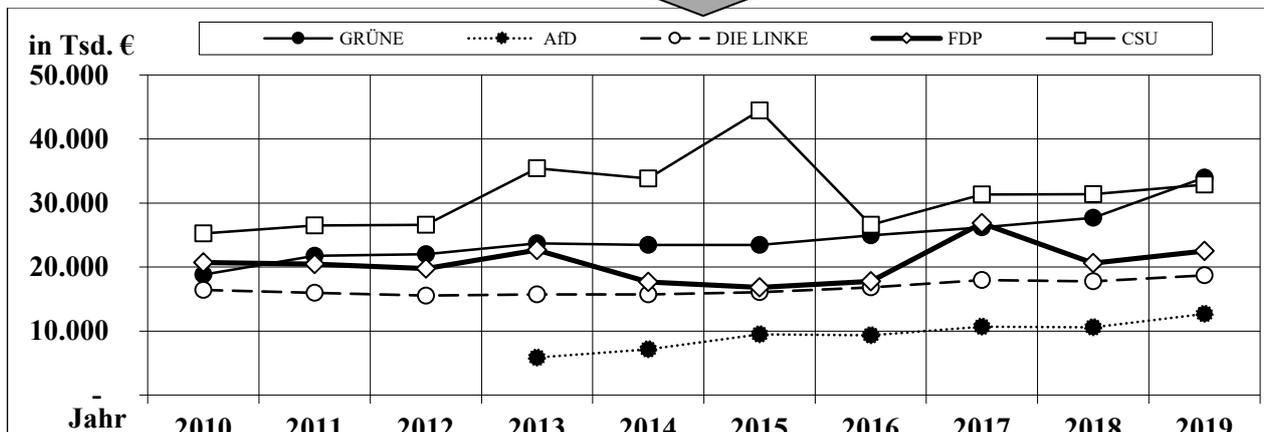
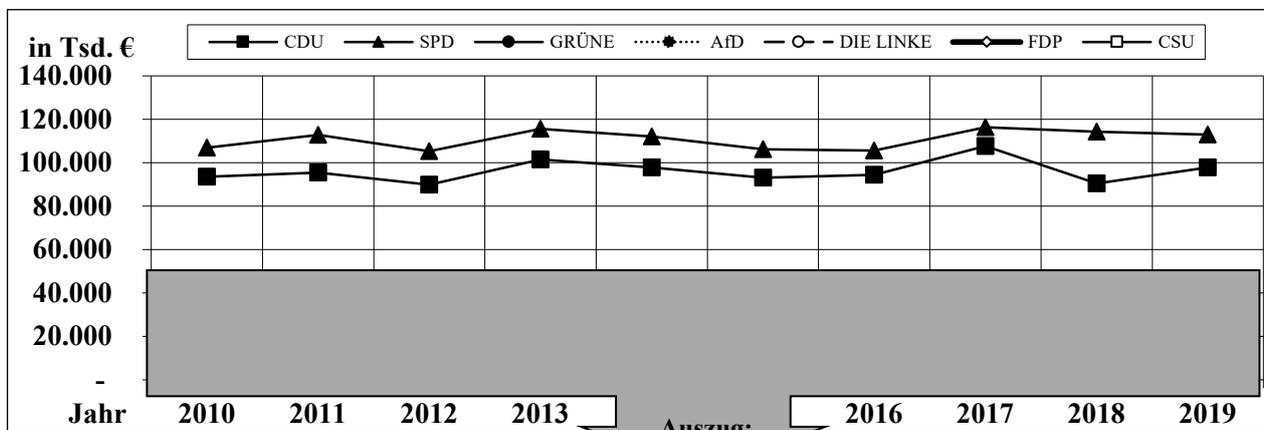
**1.1.1.11 Eigeneinnahmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019 und ihr Verhältnis zu den im selben Jahr erhaltenen staatlichen Mitteln**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD <sup>3)</sup>		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. € <sup>1)</sup>	% <sup>2)</sup>												
2010	93.591	45,8	106.976	36,4	18.796	60,7			16.414	66,0	20.708	64,7	25.236	38,1
2011	95.474	46,8	112.871	37,6	21.782	63,4			15.966	76,0	20.460	66,4	26.517	39,3
2012	89.831	51,7	105.296	43,3	21.997	68,9			15.547	78,8	19.756	71,2	26.616	42,5
2013	101.574	47,3	115.702	41,4	23.689	63,6	5.862	31,7	15.715	70,9	22.679	46,3	35.409	33,9
2014	97.862	48,9	112.184	43,4	23.454	63,2	7.143	75,8	15.710	68,2	17.661	52,1	33.855	37,5
2015	93.129	52,9	106.180	47,2	23.462	64,4	7.080	73,6	16.064	68,2	16.822	52,7	44.481	30,2
2016	94.409	52,4	105.567	48,1	24.957	63,5	8.804	69,7	16.826	68,5	17.759	51,8	26.609	45,5
2017	107.680	44,9	116.326	42,3	26.224	60,3	10.447	72,3	17.972	67,9	26.867	43,7	31.341	37,6
2018	90.515	62,0	114.256	49,7	27.720	69,4	10.460	96,5	17.765	81,2	20.624	73,0	31.404	43,7
2019	97.817	55,2	112.982	49,3	34.009	70,5	12.662	80,6	18.702	77,0	22.503	68,5	32.903	44,7

1) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung einer Partei darf die hier aufgeführte Summe der Einnahmen – Gesamteinnahmen nach Abzug der staatlichen Mittel und „Sonstigen Einnahmen“ – nicht übersteigen (sog. relative Obergrenze). Dabei werden Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit ab dem Rechnungsjahr 2015 nur noch in Höhe des nach Abzug der Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit verbleibenden Betrages berücksichtigt (§§ 19a Abs. 4 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1 PartG).

2) Grad der Ausschöpfung der relativen Obergrenze durch die für das jeweilige Jahr festgesetzten staatlichen Mittel auf der Grundlage der im selben Jahr erzielten Eigeneinnahmen.

3) Für das Jahr 2018 liegen der Berechnung korrigierte Unternehmensausgaben der Partei zugrunde.



## 1.1.2 Ausgaben

### 1.1.2.1 Überblick über die wichtigsten Ausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU sowie ihren Anteil an den Gesamtausgaben 2010 bis 2019

#### Personalausgaben

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	41.812	34,8	45.925	36,1	9.877	38,6			9.734	42,4	5.059	18,4	9.829	32,2
2011	41.998	31,7	46.371	32,8	11.115	34,2			10.208	38,0	5.295	15,3	9.837	30,8
2012	42.067	34,4	45.550	34,2	12.213	39,8			10.623	41,2	5.275	18,3	10.309	30,8
2013	43.793	28,9	51.862	27,9	14.260	32,9	201	3,7	11.101	35,5	6.165	16,3	11.300	20,9
2014	42.580	27,5	47.441	28,2	14.116	34,8	1.021	9,5	10.177	34,7	4.327	14,5	10.764	19,2
2015	43.065	35,4	48.807	36,5	14.335	46,2	1.236	13,9	10.089	45,0	4.111	18,3	10.904	24,4
2016	43.345	33,5	49.846	35,3	15.572	39,2	1.625	14,6	10.342	40,1	3.952	15,2	11.268	31,3
2017	46.339	28,3	55.025	30,4	17.710	37,4	2.661	12,1	10.737	32,3	4.956	12,6	12.266	27,2
2018	44.117	37,0	51.358	36,3	16.832	43,4	3.137	19,6	11.111	43,0	4.320	15,6	12.605	28,0
2019	45.649	30,6	50.833	31,9	19.578	38,9	3.876	16,3	12.288	35,9	5.054	14,4	12.454	28,9

#### Verwaltungsausgaben<sup>2)</sup>

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	29.088	24,2	28.325	22,3	5.163	20,2			4.745	20,7	9.483	34,4	6.734	22,1
2011	27.956	21,1	28.612	20,2	5.639	17,3			5.039	18,8	9.971	28,7	7.094	22,2
2012	27.105	22,2	27.413	20,6	5.939	19,3			5.098	19,8	10.125	35,2	6.776	20,3
2013	27.782	18,3	29.082	15,6	6.640	15,3	701	13,0	5.042	16,1	8.815	23,3	7.755	14,4
2014	28.064	18,1	27.941	16,6	6.264	15,4	898	8,4	4.823	16,4	7.849	26,3	6.811	12,1
2015	27.622	22,7	27.967	20,9	6.206	20,0	1.018	11,4	4.737	21,1	8.361	37,2	8.172	18,3
2016	27.195	21,0	27.928	19,8	6.369	16,0	1.770	15,9	4.795	18,6	7.243	27,8	7.043	19,5
2017	27.944	17,0	29.353	16,2	6.329	13,4	2.882	13,2	4.934	14,8	7.968	20,2	6.963	15,4
2018	27.271	22,8	31.459	22,2	6.694	17,2	3.766	23,6	5.085	19,7	8.242	29,8	6.235	13,9
2019	28.147	18,9	30.837	19,4	7.438	14,8	4.511	19,0	5.301	15,5	8.227	23,5	6.712	15,6

<sup>1)</sup> Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.

<sup>2)</sup> Unter „Verwaltungsausgaben“ sind die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verstehen.

**Ausgaben für politische Tätigkeit<sup>2)</sup>**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	43.837	36,5	43.684	34,3	9.810	38,4			8.349	36,4	11.559	42,0	13.530	44,4
2011	57.674	43,6	56.265	39,8	15.278	46,9			11.424	42,6	18.134	52,2	14.570	45,7
2012	45.768	37,5	47.111	35,3	12.052	39,2			9.959	38,7	11.524	40,1	15.994	47,8
2013	75.416	49,8	90.790	48,8	22.026	50,8	4.468	83,0	15.093	48,2	21.512	56,8	34.602	64,1
2014	79.645	51,4	81.795	48,6	19.661	48,5	6.183	57,6	14.267	48,6	16.337	54,8	38.187	68,0
2015	46.017	37,9	46.413	34,7	10.081	32,5	4.087	45,8	7.523	33,6	8.903	39,6	15.404	34,5
2016	55.595	43,0	56.802	40,2	17.246	43,4	6.967	62,8	10.625	41,2	13.861	53,2	16.774	46,6
2017	87.114	53,1	89.526	49,4	22.835	48,3	15.967	72,9	17.498	52,6	25.412	64,6	24.436	54,1
2018	45.306	38,0	48.656	34,4	14.582	37,6	7.912	49,5	9.439	36,5	11.690	42,3	25.175	56,0
2019	72.978	48,9	66.292	41,6	22.969	45,6	11.529	48,4	16.530	48,3	18.963	54,1	23.071	53,5

**Gesamtausgaben<sup>3)</sup> (unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)**

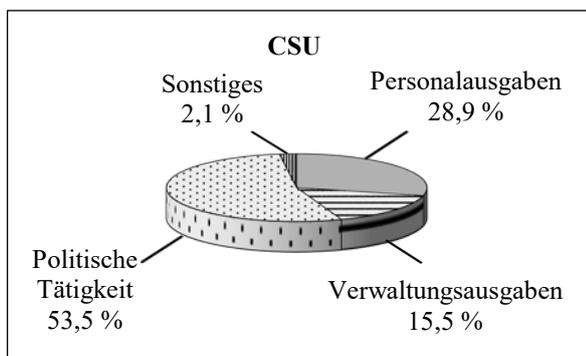
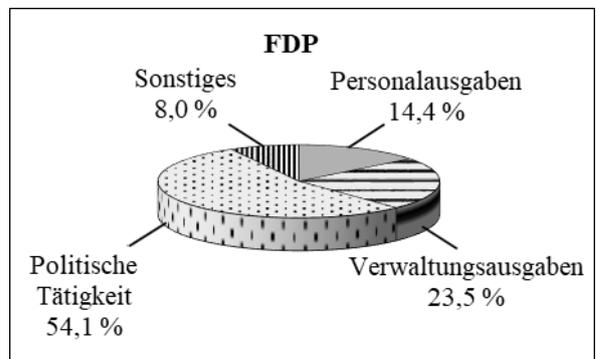
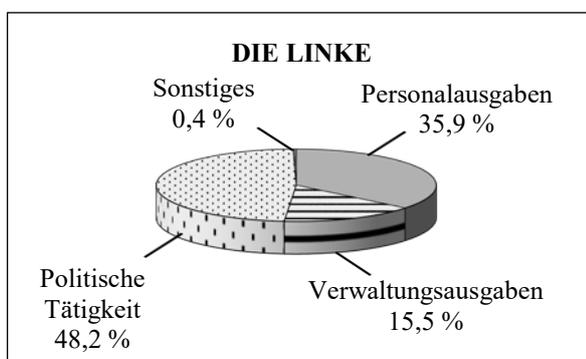
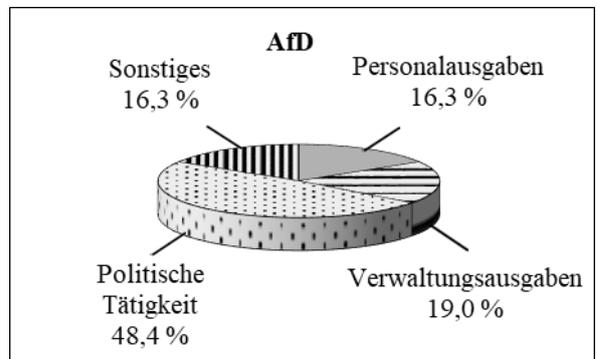
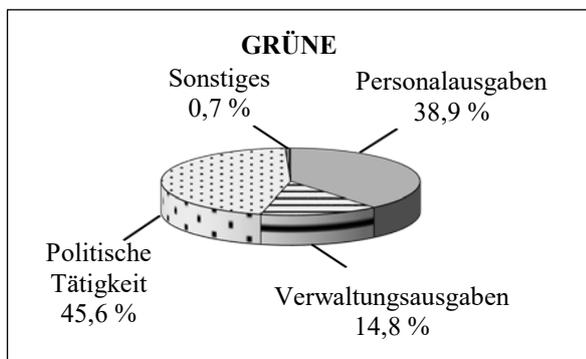
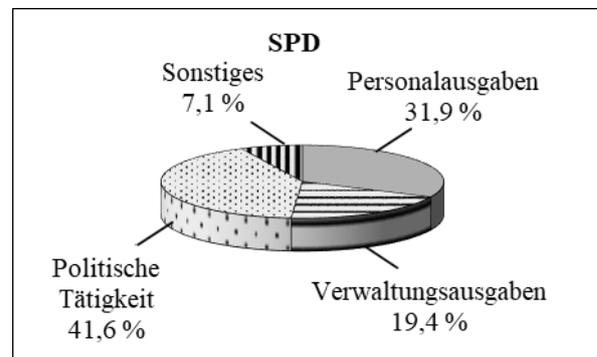
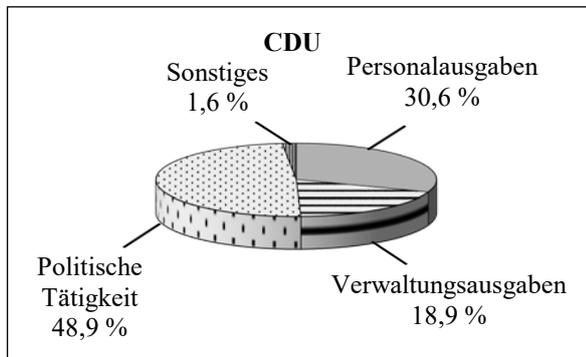
Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	%												
2010	120.127	100,0	127.178	100,0	25.564	100,0			22.961	100,0	27.540	100,0	30.505	100,0
2011	132.366	100,0	141.524	100,0	32.543	100,0			26.841	100,0	34.712	100,0	31.903	100,0
2012	122.204	100,0	133.345	100,0	30.720	100,0			25.755	100,0	28.757	100,0	33.461	100,0
2013	151.406	100,0	186.155	100,0	43.363	100,0	5.385	100,0	31.285	100,0	37.852	100,0	54.020	100,0
2014	154.809	100,0	168.219	100,0	40.565	100,0	10.729	100,0	29.348	100,0	29.798	100,0	56.187	100,0
2015	121.515	100,0	133.709	100,0	31.036	100,0	8.924	100,0	22.412	100,0	22.463	100,0	44.611	100,0
2016	129.253	100,0	141.336	100,0	39.709	100,0	11.098	100,0	25.813	100,0	26.067	100,0	36.030	100,0
2017	163.932	100,0	181.235	100,0	47.294	100,0	21.910	100,0	33.278	100,0	39.352	100,0	45.173	100,0
2018	119.362	100,0	141.474	100,0	38.811	100,0	15.970	100,0	25.850	100,0	27.617	100,0	44.945	100,0
2019	149.161	100,0	159.275	100,0	50.323	100,0	23.797	100,0	34.240	100,0	35.042	100,0	43.148	100,0

<sup>1)</sup> Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.

<sup>2)</sup> In der Rubrik „Ausgaben für politische Tätigkeit“ sind die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefasst.

<sup>3)</sup> Die „Gesamtausgaben“ enthalten auch Ausgaben für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen, für sonstige Zinsen, sonstige Ausgaben sowie seit dem Rechnungsjahr 2015 Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit.

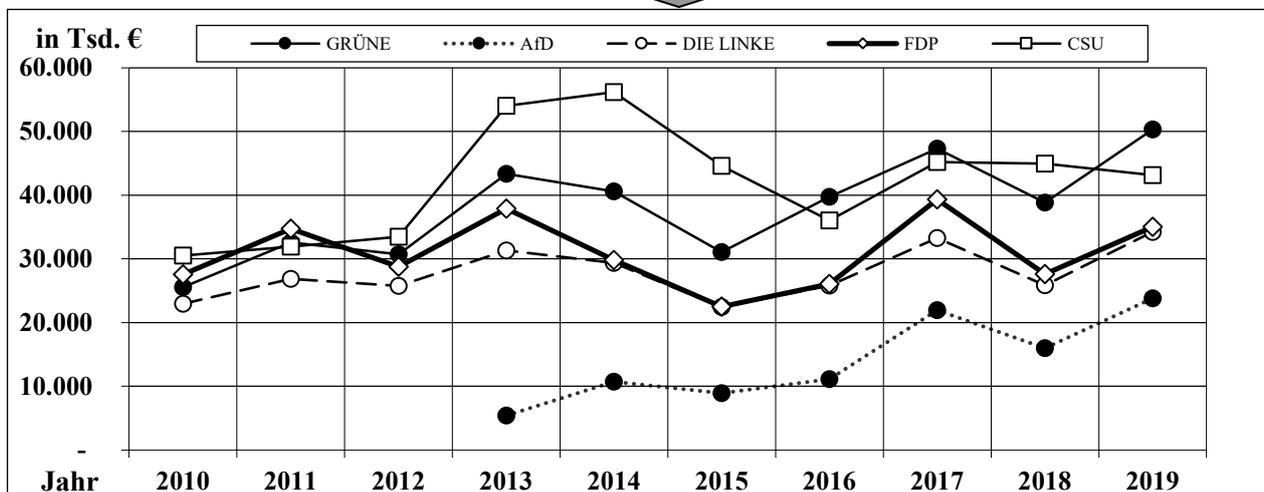
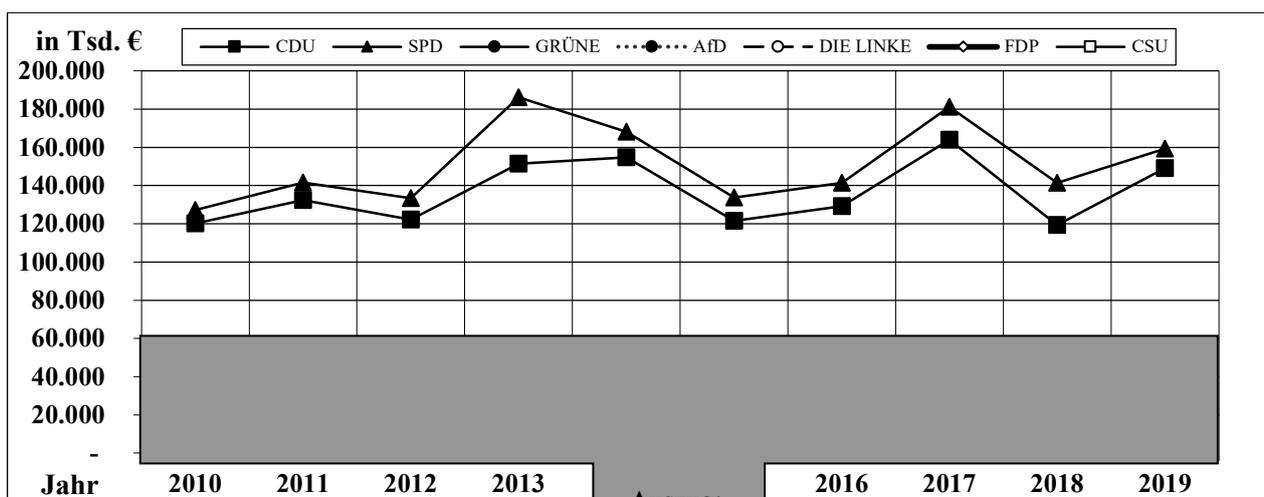
**1.1.2.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 2019**



**1.1.2.3 Gesamtausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019 (unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	120.127	-40,0	127.178	-38,9	25.564	-31,0			22.961	-32,0	27.540	-46,5	30.505	-31,8
2011	132.366	10,2	141.524	11,3	32.543	27,3			26.841	16,9	34.712	26,0	31.903	4,6
2012	122.204	-7,7	133.345	-5,8	30.720	-5,6			25.755	-4,0	28.757	-17,2	33.461	4,9
2013	151.406	23,9	186.155	39,6	43.363	41,2	5.385	-	31.285	21,5	37.852	31,6	54.020	61,4
2014	154.809	2,2	168.219	-9,6	40.565	-6,5	10.729	99,2	29.348	-6,2	29.798	-21,3	56.187	4,0
2015	121.515	-21,5	133.709	-20,5	31.036	-23,5	8.924	-16,8	22.412	-23,6	22.463	-24,6	44.611	-20,6
2016	129.253	6,4	141.336	5,7	39.709	27,9	11.098	24,4	25.813	15,2	26.067	16,0	36.030	-19,2
2017	163.932	26,8	181.235	28,2	47.294	19,1	21.910	97,4	33.278	28,9	39.352	51,0	45.173	25,4
2018	119.362	-27,2	141.474	-21,9	38.811	-17,9	15.970	-27,1	25.850	-22,3	27.617	-29,8	44.945	-0,5
2019	149.161	25,0	159.275	12,6	50.323	29,7	23.797	49,0	34.240	32,5	35.042	26,9	43.148	-4,0

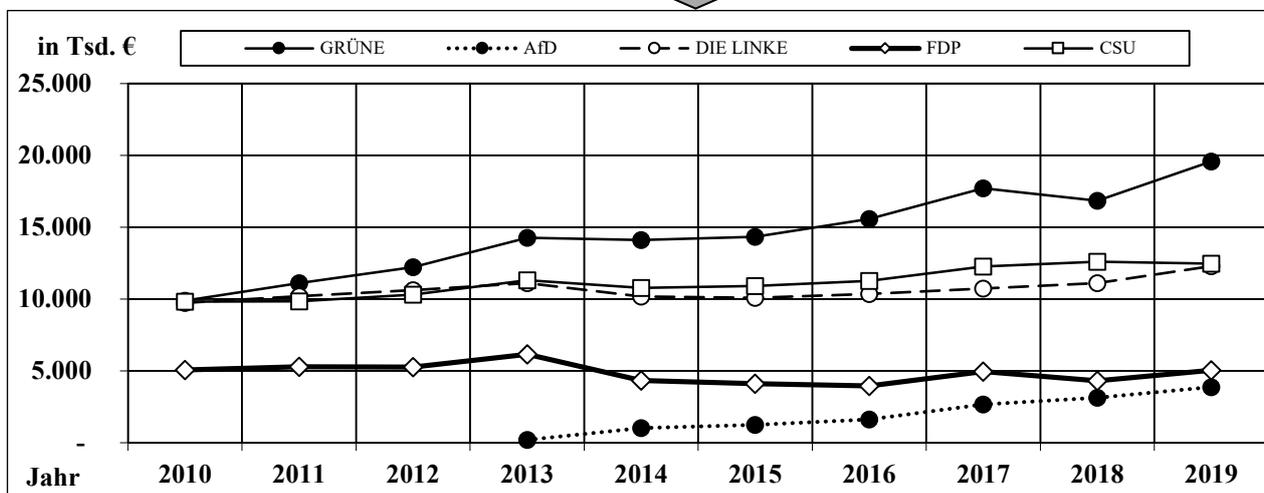
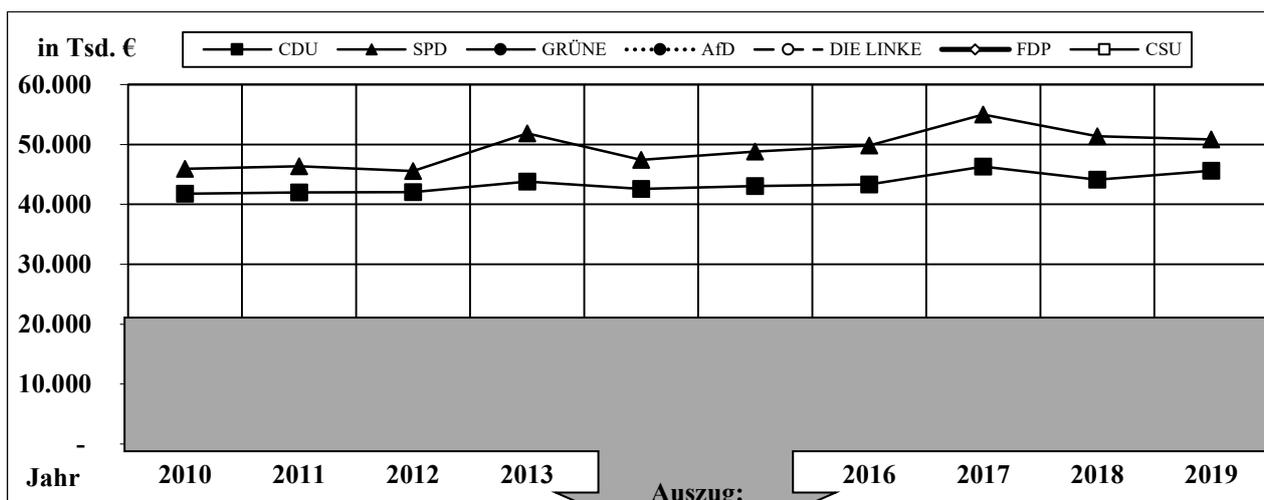
<sup>1)</sup> Veränderung der Gesamtausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



**1.1.2.4 Personalausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	41.812	-6,2	45.925	-10,4	9.877	-0,6			9.734	2,9	5.059	-1,9	9.829	0,1
2011	41.998	0,4	46.371	1,0	11.115	12,5			10.208	4,9	5.295	4,7	9.837	0,1
2012	42.067	0,2	45.550	-1,8	12.213	9,9			10.623	4,1	5.275	-0,4	10.309	4,8
2013	43.793	4,1	51.862	13,9	14.260	16,8	201	-	11.101	4,5	6.165	16,9	11.300	9,6
2014	42.580	-2,8	47.441	-8,5	14.116	-1,0	1.021	408,0	10.177	-8,3	4.327	-29,8	10.764	-4,7
2015	43.065	1,1	48.807	2,9	14.335	1,6	1.236	21,1	10.089	-0,9	4.111	-5,0	10.904	1,3
2016	43.345	0,7	49.846	2,1	15.572	8,6	1.625	31,5	10.342	2,5	3.952	-3,9	11.268	3,3
2017	46.339	6,9	55.025	10,4	17.710	13,7	2.661	63,8	10.737	3,8	4.956	25,4	12.266	8,9
2018	44.117	-4,8	51.358	-6,7	16.832	-5,0	3.137	17,9	11.111	3,5	4.320	-12,8	12.605	2,8
2019	45.649	3,5	50.833	-1,0	19.578	16,3	3.876	23,6	12.288	10,6	5.054	17,0	12.454	-1,2

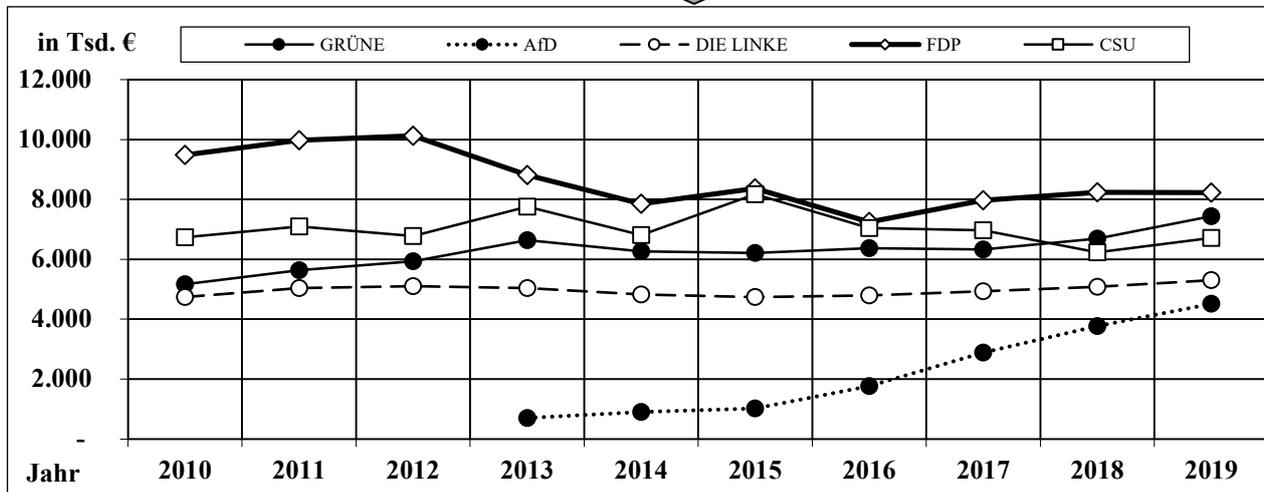
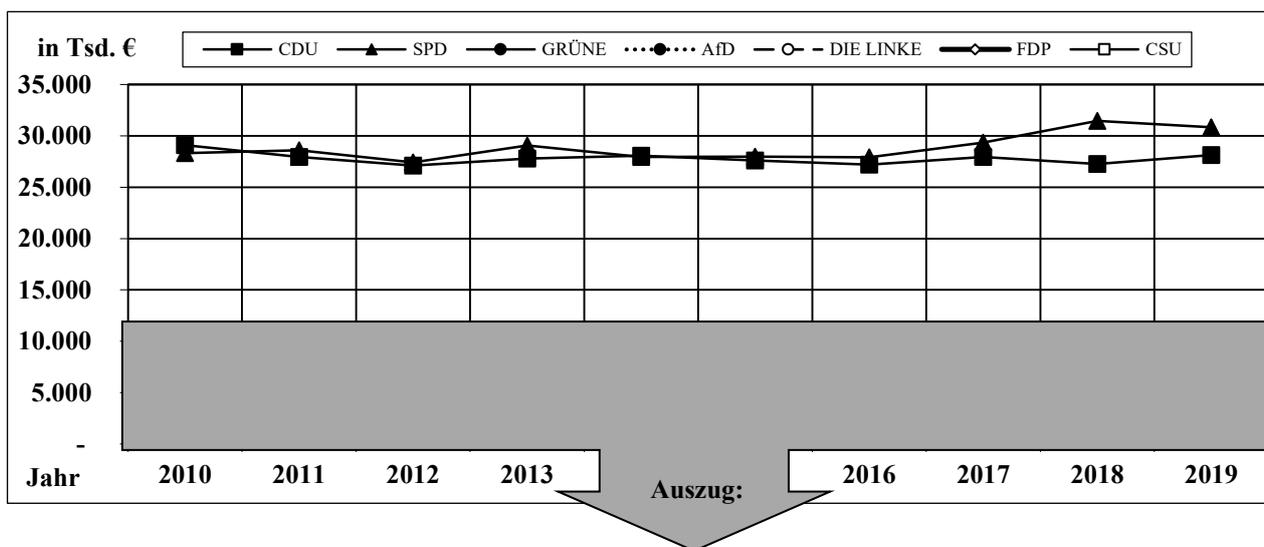
<sup>1)</sup> Veränderung der Personalausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



**1.1.2.5 Verwaltungsausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	29.088	-5,3	28.325	1,7	5.163	-1,3			4.745	9,2	9.483	-3,1	6.734	-5,4
2011	27.956	-3,9	28.612	1,0	5.639	9,2			5.039	6,2	9.971	5,1	7.094	5,3
2012	27.105	-3,0	27.413	-4,2	5.939	5,3			5.098	1,2	10.125	1,5	6.776	-4,5
2013	27.782	2,5	29.082	6,1	6.640	11,8	701	-	5.042	-1,1	8.815	-12,9	7.755	14,4
2014	28.064	1,0	27.941	-3,9	6.264	-5,7	898	28,1	4.823	-4,3	7.849	-11,0	6.811	-12,2
2015	27.622	-1,6	27.967	0,1	6.206	-0,9	1.018	13,4	4.737	-1,8	8.361	6,5	8.172	20,0
2016	27.195	-1,5	27.928	-0,1	6.369	2,6	1.770	73,9	4.795	1,2	7.243	-13,4	7.043	-13,8
2017	27.944	2,8	29.353	5,1	6.329	-0,6	2.882	62,8	4.934	2,9	7.968	10,0	6.963	-1,1
2018	27.271	-2,4	31.459	7,2	6.694	5,8	3.766	30,7	5.085	3,1	8.242	3,4	6.235	-10,5
2019	28.147	3,2	30.837	-2,0	7.438	11,1	4.511	19,8	5.301	4,2	8.227	-0,2	6.712	7,7

<sup>1)</sup> Veränderung der Verwaltungsausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

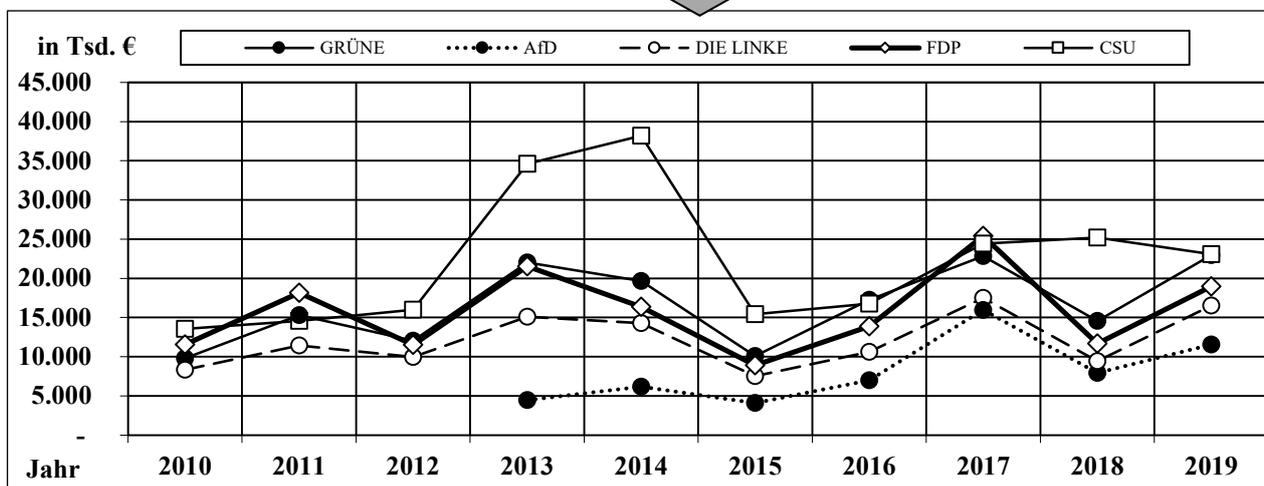
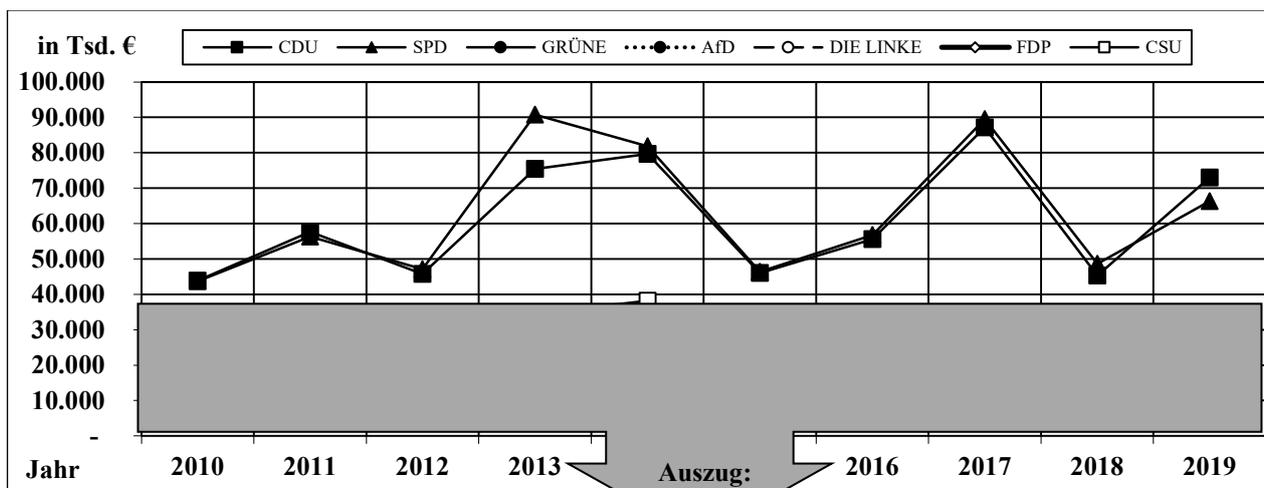


**1.1.2.6 Ausgaben für politische Tätigkeit<sup>2)</sup> von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	43.837	-63,1	43.684	-63,5	9.810	-54,1			8.349	-58,0	11.559	-67,1	13.530	-50,6
2011	57.674	31,6	56.265	28,8	15.278	55,7			11.424	36,8	18.134	56,9	14.570	7,7
2012	45.768	-20,6	47.111	-16,3	12.052	-21,1			9.959	-12,8	11.524	-36,5	15.994	9,8
2013	75.416	64,8	90.790	92,7	22.026	82,8	4.468	-	15.093	51,6	21.512	86,7	34.602	116,3
2014	79.645	5,6	81.795	-9,9	19.661	-10,7	6.183	38,4	14.267	-5,5	16.337	-24,1	38.187	10,4
2015	46.017	-42,2	46.413	-43,3	10.081	-48,7	4.087	-33,9	7.523	-47,3	8.903	-45,5	15.404	-59,7
2016	55.595	20,8	56.802	22,4	17.246	71,1	6.967	70,5	10.625	41,2	13.861	55,7	16.774	8,9
2017	87.114	56,7	89.526	57,6	22.835	32,4	15.967	129,2	17.498	64,7	25.412	83,3	24.436	45,7
2018	45.306	-48,0	48.656	-45,7	14.582	-36,1	7.912	-50,4	9.439	-46,1	11.690	-54,0	25.175	3,0
2019	72.978	61,1	66.292	36,2	22.969	57,5	11.529	45,7	16.530	75,1	18.963	62,2	23.071	-8,4

<sup>1)</sup> Veränderung der Ausgaben für politische Tätigkeit in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

<sup>2)</sup> In der Rubrik „Ausgaben für politische Tätigkeit“ sind die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefasst.



### 1.1.3 Vermögen

#### 1.1.3.1 Überblick über die Vermögensentwicklung von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019

##### Besitzposten<sup>2)</sup>

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	161.582	9,9	248.449	2,4	32.261	17,6			24.760	19,3	32.446	7,2	46.789	15,1
2011	165.903	2,7	257.149	3,5	36.315	12,6			26.316	6,3	33.339	2,8	49.817	6,5
2012	180.988	9,1	284.440	10,6	44.960	23,8			30.398	15,5	37.291	11,9	54.366	9,1
2013	175.912	-2,8	254.945	-10,4	42.075	-6,4	3.673	-	27.473	-9,6	33.284	-10,7	48.899	-10,1
2014	167.781	-4,6	236.116	-7,4	40.436	-3,9	6.183	68,3	24.850	-9,5	27.621	-17,0	40.502	-17,2
2015	187.164	11,6	259.752	10,0	48.893	20,9	11.002	77,9	29.870	20,2	29.438	6,6	58.289	43,9
2016	198.574	6,1	272.700	5,0	51.438	5,2	15.471	40,6	33.620	12,6	30.676	4,2	62.827	7,8
2017	193.162	-2,7	277.284	1,7	47.558	-7,5	12.385	-19,9	32.004	-4,8	33.674	9,8	63.322	0,8
2018	207.373	7,4	303.785	9,6	56.974	19,8	25.141	103,0	39.568	23,6	40.078	19,0	67.470	6,6
2019	209.273	0,9	297.987	-1,9	65.977	15,8	31.641	25,9	39.282	-0,7	39.696	-1,0	71.462	5,9

##### Schuldposten<sup>3)</sup>

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	49.646	-6,4	73.938	-11,9	6.246	-12,1			1.170	-43,0	26.570	-14,9	18.292	9,9
2011	45.373	-8,6	68.519	-7,3	6.017	-3,7			843	-27,9	27.878	4,9	16.185	-11,5
2012	45.622	0,5	77.696	13,4	6.980	16,0			915	8,5	26.494	-5,0	16.075	-0,7
2013	40.850	-10,5	69.907	-10,0	7.303	4,6	1.335	-	1.692	84,9	27.013	2,0	17.010	5,8
2014	40.396	-1,1	57.366	-17,9	6.561	-10,2	2.001	49,9	1.266	-25,2	24.190	-10,5	18.029	6,0
2015	37.932	-6,1	57.832	0,8	6.057	-7,7	959	-52,1	752	-40,6	22.673	-6,3	21.351	18,4
2016	33.765	-11,0	55.425	-4,2	6.037	-0,3	917	-4,4	640	-14,9	22.827	0,7	23.043	7,9
2017	35.585	5,4	75.346	35,9	5.978	-1,0	1.386	51,1	708	10,6	26.434	15,8	25.342	10,0
2018	21.818	-38,7	70.752	-6,1	5.761	-3,6	1.634	17,9	974	37,6	24.692	-6,6	29.078	14,7
2019	20.246	-7,2	55.247	-21,9	5.391	-6,4	5.651	245,8	713	-26,8	21.324	-13,6	28.137	-3,2

<sup>1)</sup> Veränderung in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

<sup>2)</sup> Ohne Berücksichtigung von Forderungen an Gliederungen.

<sup>3)</sup> Ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen.

Reinvermögen<sup>2)</sup>

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	111.936	19,1	174.511	12,9	26.014	27,9			23.591	26,2	5.876	-	28.497	18,7
2011	120.530	7,7	188.630	8,1	30.298	16,5			25.473	8,0	5.461	-7,1	33.631	18,0
2012	135.366	12,3	206.744	9,6	37.980	25,4			29.483	15,7	10.797	97,7	38.291	13,9
2013	135.062	-0,2	185.037	-10,5	34.772	-8,4	2.338	-	25.780	-12,6	6.272	-41,9	31.889	-16,7
2014	127.385	-5,7	178.750	-3,4	33.875	-2,6	4.182	78,9	23.584	-8,5	3.430	-45,3	22.473	-29,5
2015	149.232	17,2	201.919	13,0	42.837	26,5	10.043	140,1	29.118	23,5	6.764	97,2	36.938	64,4
2016	164.808	10,4	217.275	7,6	45.401	6,0	14.554	44,9	32.979	13,3	7.849	16,0	39.785	7,7
2017	157.577	-4,4	201.939	-7,1	41.579	-8,4	11.000	-24,4	31.296	-5,1	7.240	-7,8	37.980	-4,5
2018	185.555	17,8	233.034	15,4	51.213	23,2	23.508	113,7	38.594	23,3	15.385	112,5	38.392	1,1
2019	189.027	1,9	242.740	4,2	60.586	18,3	25.990	10,6	38.569	-0,1	18.372	19,4	43.324	12,8

<sup>1)</sup> Veränderung in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

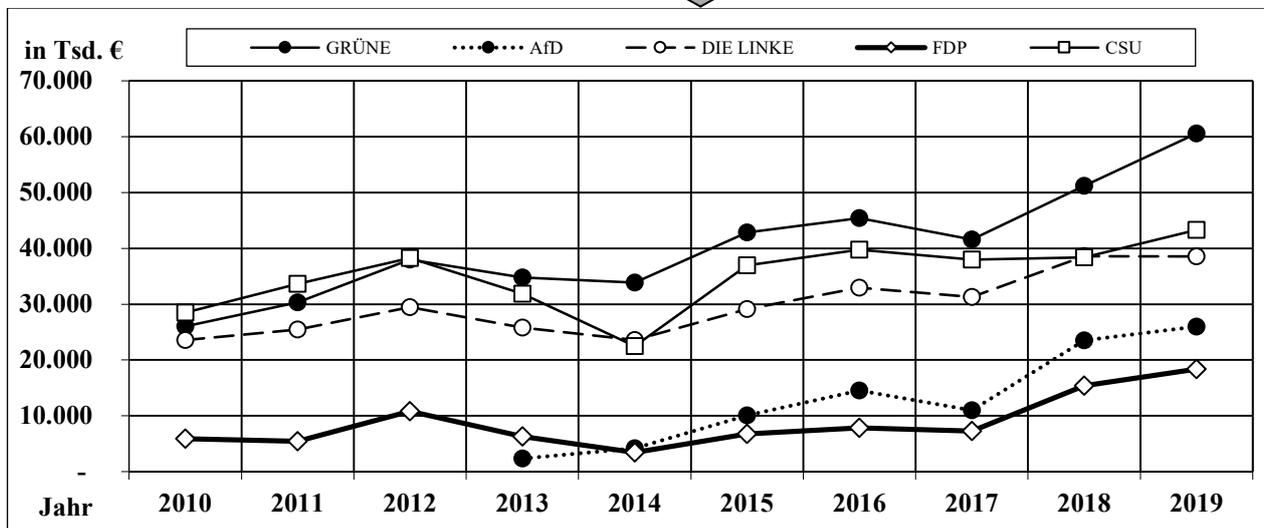
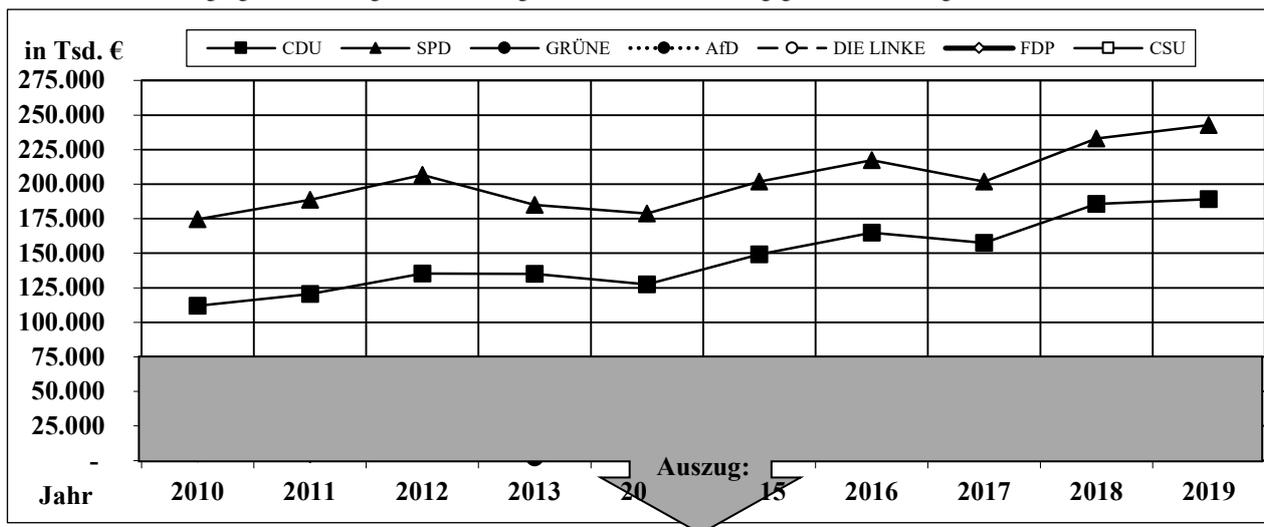
<sup>2)</sup> Ohne Berücksichtigung von Forderungen an Gliederungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen.

**1.1.3.2 Reinvermögen<sup>2)</sup> von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	111.936	19,1	174.511	12,9	26.014	27,9			23.591	26,2	5.876	-	28.497	18,7
2011	120.530	7,7	188.630	8,1	30.298	16,5			25.473	8,0	5.461	-7,1	33.631	18,0
2012	135.366	12,3	206.744	9,6	37.980	25,4			29.483	15,7	10.797	97,7	38.291	13,9
2013	135.062	-0,2	185.037	-10,5	34.772	-8,4	2.338	-	25.780	-12,6	6.272	-41,9	31.889	-16,7
2014	127.385	-5,7	178.750	-3,4	33.875	-2,6	4.182	78,9	23.584	-8,5	3.430	-45,3	22.473	-29,5
2015	149.232	17,2	201.919	13,0	42.837	26,5	10.043	140,1	29.118	23,5	6.764	97,2	36.938	64,4
2016	164.808	10,4	217.275	7,6	45.401	6,0	14.554	44,9	32.979	13,3	7.849	16,0	39.785	7,7
2017	157.577	-4,4	201.939	-7,1	41.579	-8,4	11.000	-24,4	31.296	-5,1	7.240	-7,8	37.980	-4,5
2018	185.555	17,8	233.034	15,4	51.213	23,2	23.508	113,7	38.594	23,3	15.385	112,5	38.392	1,1
2019	189.027	1,9	242.740	4,2	60.586	18,3	25.990	10,6	38.569	-0,1	18.372	19,4	43.324	12,8

<sup>1)</sup> Veränderung des Reinvermögens in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

<sup>2)</sup> Ohne Berücksichtigung von Forderungen an Gliederungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen.

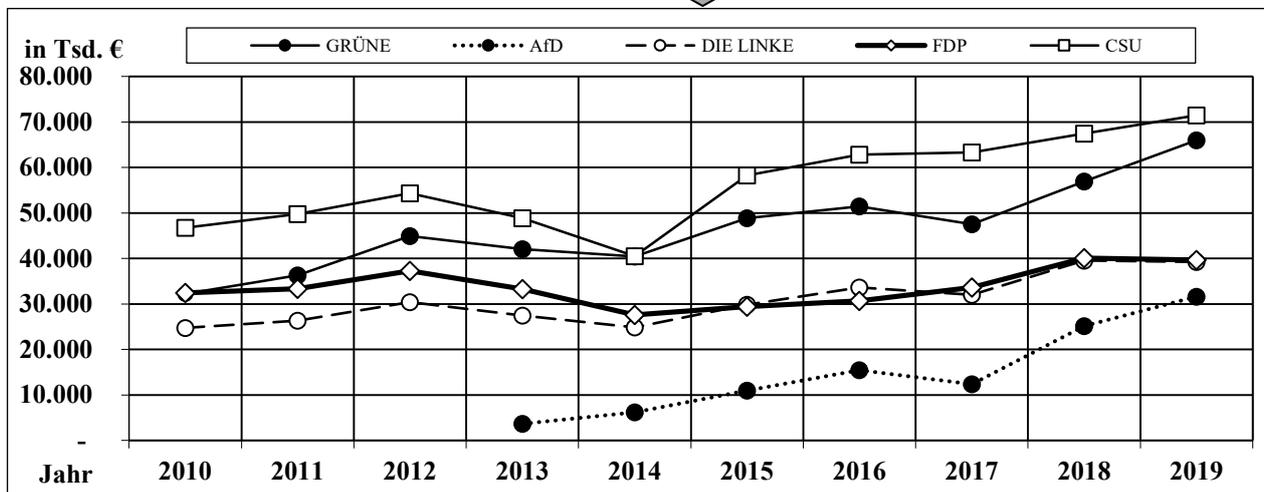
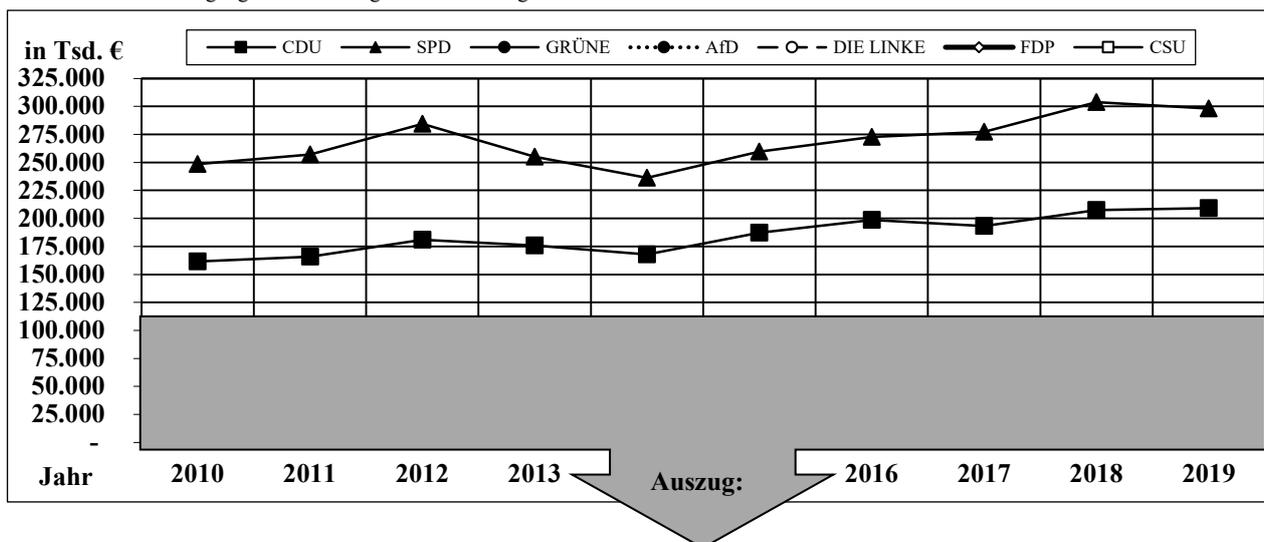


**1.1.3.3 Besitzposten<sup>2)</sup> von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	161.582	9,9	248.449	2,4	32.261	17,6			24.760	19,3	32.446	7,2	46.789	15,1
2011	165.903	2,7	257.149	3,5	36.315	12,6			26.316	6,3	33.339	2,8	49.817	6,5
2012	180.988	9,1	284.440	10,6	44.960	23,8			30.398	15,5	37.291	11,9	54.366	9,1
2013	175.912	-2,8	254.945	-10,4	42.075	-6,4	3.673	-	27.473	-9,6	33.284	-10,7	48.899	-10,1
2014	167.781	-4,6	236.116	-7,4	40.436	-3,9	6.183	68,3	24.850	-9,5	27.621	-17,0	40.502	-17,2
2015	187.164	11,6	259.752	10,0	48.893	20,9	11.002	77,9	29.870	20,2	29.438	6,6	58.289	43,9
2016	198.574	6,1	272.700	5,0	51.438	5,2	15.471	40,6	33.620	12,6	30.676	4,2	62.827	7,8
2017	193.162	-2,7	277.284	1,7	47.558	-7,5	12.385	-19,9	32.004	-4,8	33.674	9,8	63.322	0,8
2018	207.373	7,4	303.785	9,6	56.974	19,8	25.141	103,0	39.568	23,6	40.078	19,0	67.470	6,6
2019	209.273	0,9	297.987	-1,9	65.977	15,8	31.641	25,9	39.282	-0,7	39.696	-1,0	71.462	5,9

<sup>1)</sup> Veränderung der Besitzposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

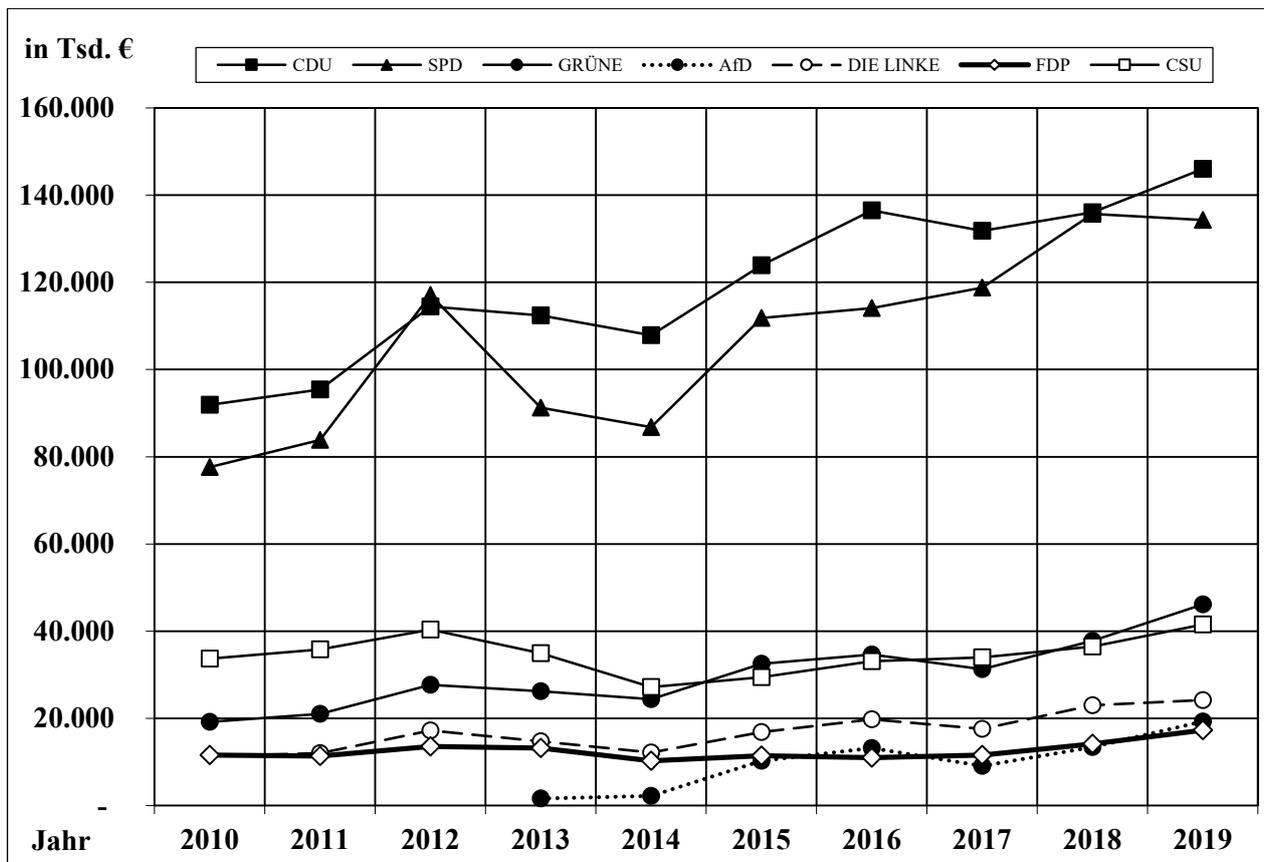
<sup>2)</sup> Ohne Berücksichtigung von Forderungen an Gliederungen.



**1.1.3.4 Geldbestände von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	91.892	15,6	77.619	21,4	19.177	38,4			11.333	74,9	11.549	29,1	33.690	24,4
2011	95.446	3,9	83.881	8,1	21.049	9,8			12.010	6,0	11.380	-1,5	35.777	6,2
2012	114.469	19,9	117.101	39,6	27.687	31,5			17.215	43,3	13.574	19,3	40.359	12,8
2013	112.434	-1,8	91.247	-22,1	26.196	-5,4	1.605	-	14.691	-14,7	13.205	-2,7	34.950	-13,4
2014	107.896	-4,0	86.805	-4,9	24.413	-6,8	2.174	35,5	12.190	-17,0	10.259	-22,3	27.157	-22,3
2015	123.869	14,8	111.815	28,8	32.541	33,3	10.225	370,3	16.876	38,4	11.455	11,7	29.473	8,5
2016	136.460	10,2	114.054	2,0	34.614	6,4	13.179	28,9	19.805	17,4	10.984	-4,1	33.095	12,3
2017	131.835	-3,4	118.798	4,2	31.241	-9,7	9.049	-31,3	17.567	-11,3	11.551	5,2	33.988	2,7
2018	136.060	3,2	135.664	14,2	37.780	20,9	13.432	48,4	22.984	30,8	14.135	22,4	36.446	7,2
2019	146.023	7,3	134.305	-1,0	45.124	19,4	19.286	43,6	24.198	5,3	17.282	22,3	41.488	13,8

<sup>1)</sup> Veränderung der Geldbestände in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

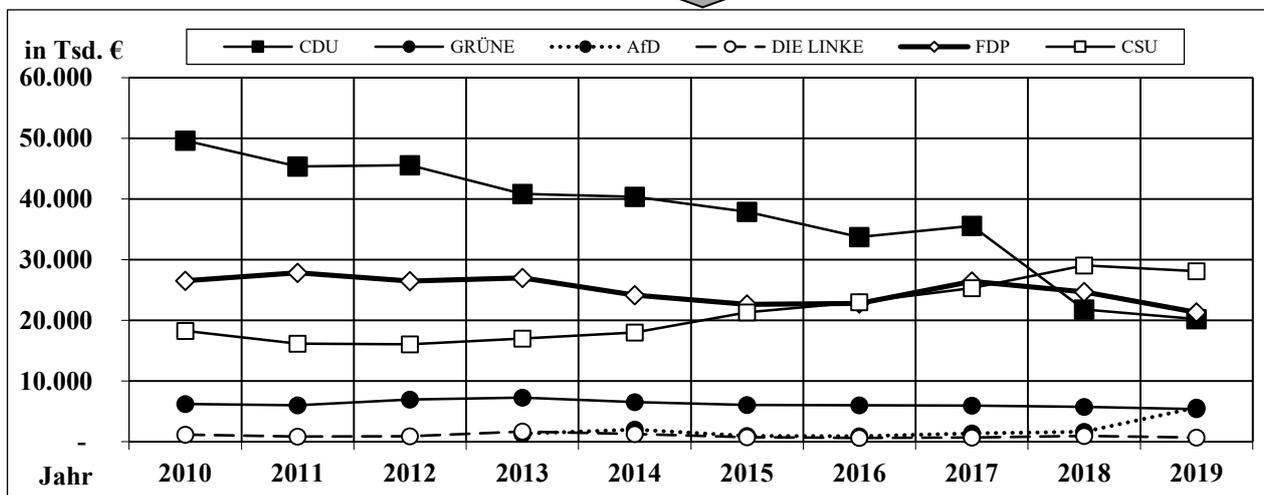
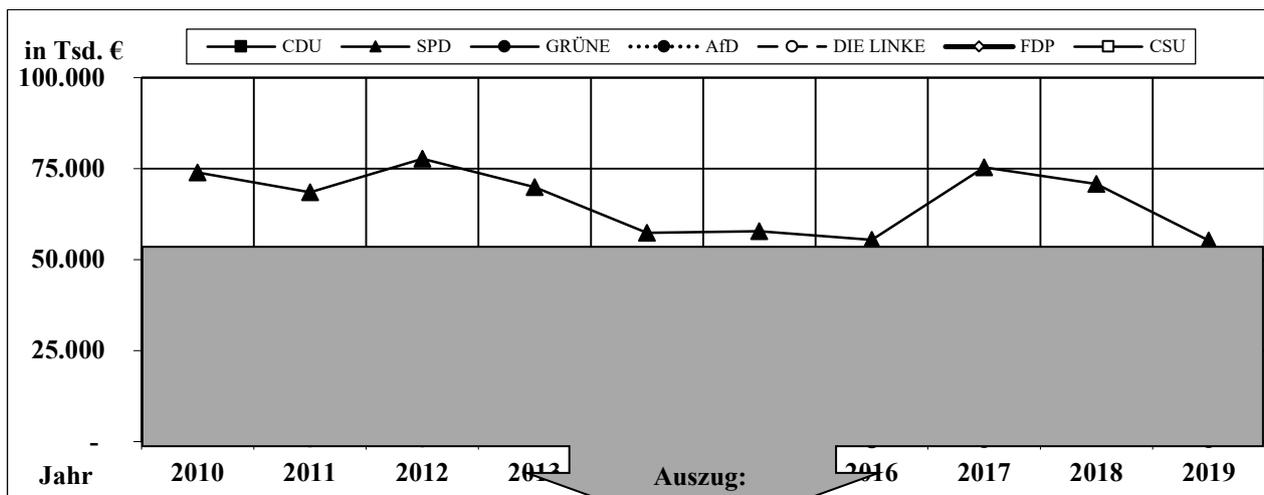


**1.1.3.5 Schuldposten<sup>2)</sup> von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	49.646	-6,4	73.938	-11,9	6.246	-12,1			1.170	-43,0	26.570	-14,9	18.292	9,9
2011	45.373	-8,6	68.519	-7,3	6.017	-3,7			843	-27,9	27.878	4,9	16.185	-11,5
2012	45.622	0,5	77.696	13,4	6.980	16,0			915	8,5	26.494	-5,0	16.075	-0,7
2013	40.850	-10,5	69.907	-10,0	7.303	4,6	1.335	-	1.692	84,9	27.013	2,0	17.010	5,8
2014	40.396	-1,1	57.366	-17,9	6.561	-10,2	2.001	49,9	1.266	-25,2	24.190	-10,5	18.029	6,0
2015	37.932	-6,1	57.832	0,8	6.057	-7,7	959	-52,1	752	-40,6	22.673	-6,3	21.351	18,4
2016	33.765	-11,0	55.425	-4,2	6.037	-0,3	917	-4,4	640	-14,9	22.827	0,7	23.043	7,9
2017	35.585	5,4	75.346	35,9	5.978	-1,0	1.386	51,1	708	10,6	26.434	15,8	25.342	10,0
2018	21.818	-38,7	70.752	-6,1	5.761	-3,6	1.634	17,9	974	37,6	24.692	-6,6	29.078	14,7
2019	20.246	-7,2	55.247	-21,9	5.391	-6,4	5.651	245,8	713	-26,8	21.324	-13,6	28.137	-3,2

<sup>1)</sup> Veränderung der Schuldposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

<sup>2)</sup> Ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen.

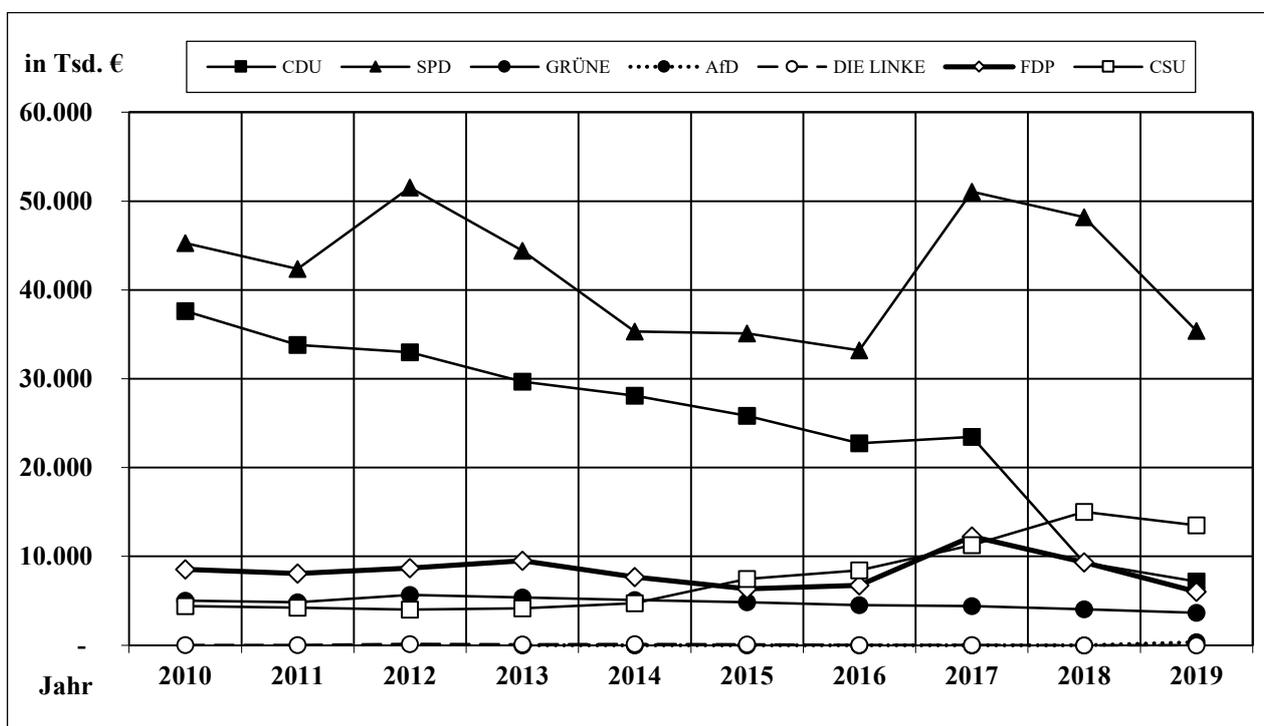


**1.1.3.6 Darlehensverbindlichkeiten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

**1.1.3.6.1 Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	37.603	-1,2	45.262	-6,9	5.024	-14,6			28	-97,0	8.533	-19,9	4.410	-13,1
2011	33.794	-10,1	42.346	-6,4	4.849	-3,5			9	-67,9	8.086	-5,2	4.231	-4,1
2012	32.980	-2,4	51.530	21,7	5.661	16,7			149	1.555,6	8.692	7,5	4.025	-4,9
2013	29.667	-10,0	44.413	-13,8	5.379	-5,0	0	-	113	-24,2	9.518	9,5	4.166	3,5
2014	28.083	-5,3	35.331	-20,4	5.111	-5,0	0	-	132	16,8	7.680	-19,3	4.724	13,4
2015	25.834	-8,0	35.116	-0,6	4.828	-5,5	0	-	84	-36,4	6.336	-17,5	7.480	58,3
2016	22.727	-12,0	33.209	-5,4	4.531	-6,2	0	-	41	-51,2	6.741	6,4	8.451	13,0
2017	23.461	3,2	51.060	53,8	4.408	-2,7	0	-	24	-41,5	12.236	81,5	11.261	33,3
2018	9.287	-60,4	48.180	-5,6	4.064	-7,8	0	-	8	-66,7	9.348	-23,6	15.017	33,4
2019	7.163	-22,9	35.374	-26,6	3.651	-10,2	337	-	6	-25,0	6.024	-35,6	13.500	-10,1

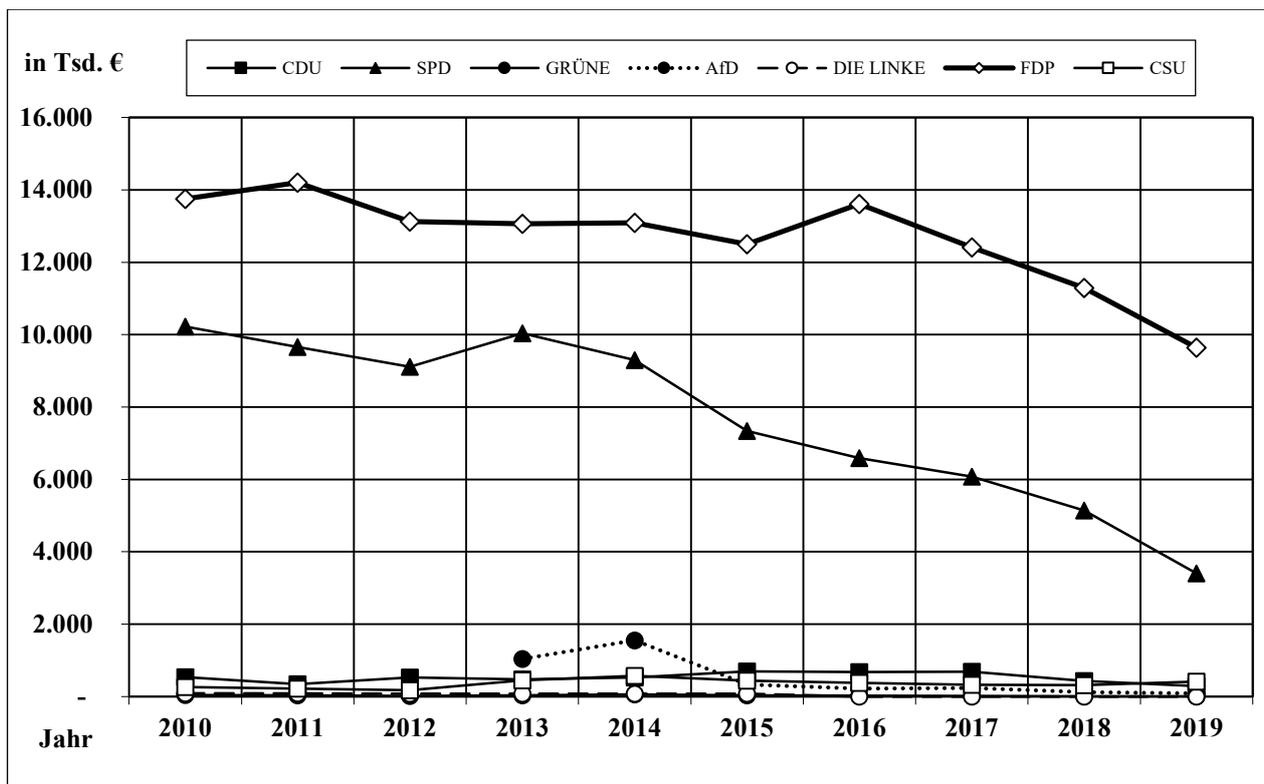
<sup>1)</sup> Veränderung der Darlehensverbindlichkeiten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



**1.1.3.6.2 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, DIE LINKE, FDP und CSU 2010 bis 2019**

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		AfD		DIE LINKE		FDP		CSU	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>												
2010	538	-32,4	10.225	-6,1	44	-36,2			89	-2,2	13.751	-11,0	260	-23,3
2011	345	-35,9	9.659	-5,5	35	-20,5			86	-3,4	14.198	3,3	221	-15,0
2012	528	53,0	9.116	-5,6	18	-48,6			79	-8,1	13.123	-7,6	173	-21,7
2013	477	-9,7	10.035	10,1	34	88,9	1.037	-	80	1,3	13.060	-0,5	444	156,6
2014	525	10,1	9.299	-7,3	62	82,4	1.555	50,0	80	0,0	13.093	0,3	569	28,2
2015	699	33,1	7.339	-21,1	33	-46,8	336	-78,4	80	0,0	12.501	-4,5	436	-23,4
2016	674	-3,6	6.590	-10,2	24	-27,3	216	-35,7	2	-97,5	13.613	8,9	379	-13,1
2017	687	1,9	6.074	-7,8	20	-16,7	240	11,1	2	0,0	12.409	-8,8	321	-15,3
2018	428	-37,7	5.144	-15,3	10	-50,0	121	-49,6	2	0,0	11.287	-9,0	312	-2,8
2019	291	-32,0	3.407	-33,8	10	0,0	86	-28,9	0	-100,0	9.637	-14,6	412	32,1

<sup>1)</sup> Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



## 1.2 Weitere anspruchsberechtigte Parteien (FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei<sup>2)</sup>, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP)

### 1.2.1 Einnahmen

#### 1.2.1.1 Überblick über die wichtigsten Einnahmen und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen 2010 bis 2019

##### Mitgliedsbeiträge

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	48	20,4	47	19,6			273	22,3	532	17,7	288	12,8
2011	74	5,6	48	11,5			403	28,8	554	17,6	284	14,4
2012	235	16,8	47	17,6	6	40,0	853	32,5	524	12,2	281	15,0
2013	277	10,6	61	13,4	12	20,3	751	19,5	489	16,4	313	13,3
2014	244	8,1	59	16,6	23	6,0	598	20,6	459	15,1	318	12,2
2015	237	7,0	49	15,8	36	8,6	492	24,6	450	16,7	329	14,2
2016	236	5,8	65	21,5	40	11,2	409	22,5	410	14,9	329	14,6
2017	293	6,7	68	18,9	54	9,9	315	21,4	392	13,4	334	13,8
2018	331	7,4	68	24,5	46	6,3	317	26,8	364	17,4	346	12,0
2019	446	11,2			109	8,7	301	26,9	339	21,3	374	11,1

##### Spenden

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	104	44,3	90	37,5			218	17,8	990	32,8	1.238	54,9
2011	236	18,0	88	21,1			376	26,8	1.049	33,2	918	46,7
2012	389	27,9	80	30,0	8	53,3	855	32,5	754	17,6	915	48,9
2013	1.318	50,3	102	22,4	42	71,2	840	21,9	804	27,0	1.363	57,7
2014	838	27,9	125	35,1	91	23,7	481	16,5	866	28,5	1.437	54,9
2015	458	13,5	93	30,0	94	22,5	408	20,4	586	21,7	1.072	46,4
2016	534	13,0	94	31,0	109	30,4	415	22,8	705	25,6	1.092	48,5
2017	726	16,6	88	24,4	162	29,8	262	17,8	582	19,8	1.272	52,5
2018	1.392	31,3	49	17,7	194	26,6	171	14,5	556	26,6	1.544	53,5
2019	1.386	34,7			464	37,1	166	14,9	468	29,4	1.699	50,4

<sup>1)</sup> Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.

<sup>2)</sup> Für 2019 liegt für die Tierschutzpartei noch kein Rechenschaftsbericht vor.

## Staatliche Mittel

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	80	34,0	100	41,7			585	47,8	1.177	39,1	703	31,2
2011	146	11,1	131	31,3			578	41,3	1.324	42,0	733	37,3
2012	585	41,9	137	51,3	0	-	792	30,1	1.436	33,4	647	34,6
2013	723	27,6	130	28,6	0	-	1.738	45,2	1.253	42,1	663	28,1
2014	1.641	54,7	158	44,4	56	14,6	1.619	55,7	1.416	46,6	842	32,2
2015	1.033	30,5	153	49,4	183	43,8	919	45,9	1.318	48,8	888	38,5
2016	1.624	39,7	124	40,9	131	36,6	810	44,6	1.138	41,4	793	35,2
2017	1.649	37,7	138	38,3	193	35,5	728	49,4	852	29,0	782	32,3
2018	1.103	24,8	151	54,5	338	46,3	578	48,9	878	42,0	952	33,0
2019	1.740	43,6			382	30,6	487	43,6	407	25,6	1.264	37,5

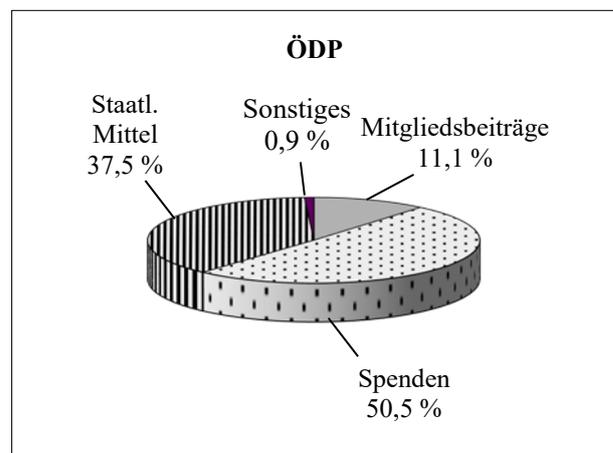
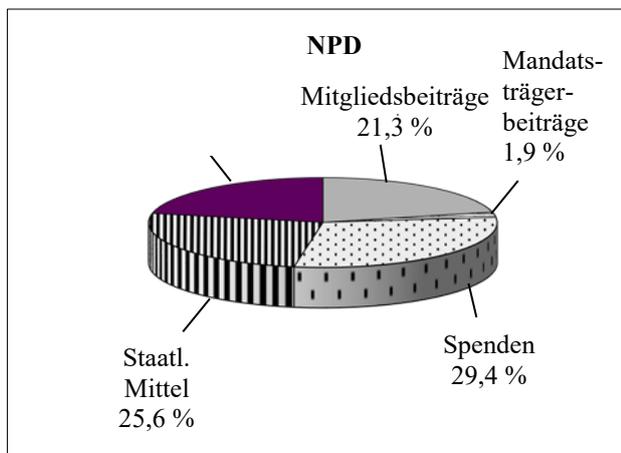
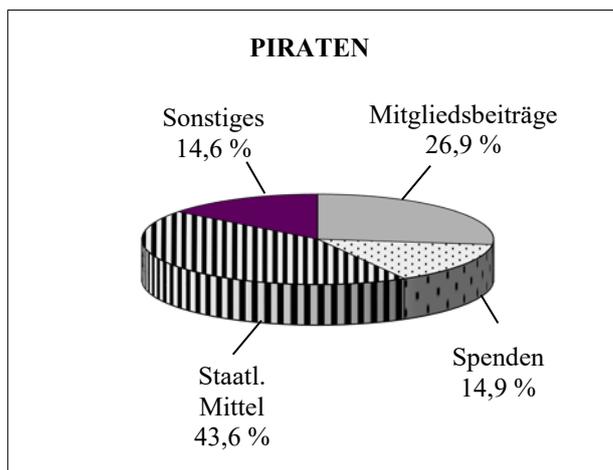
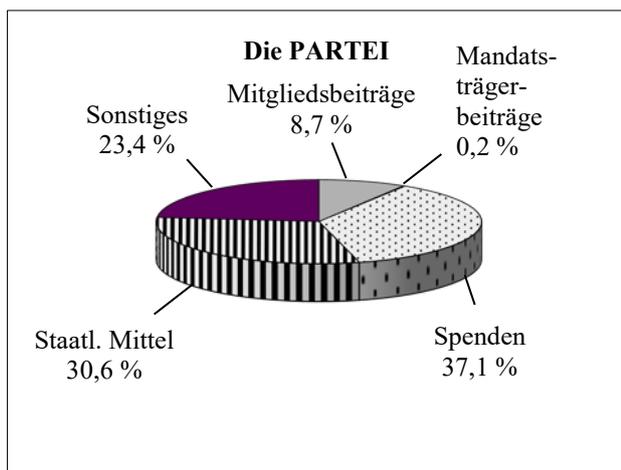
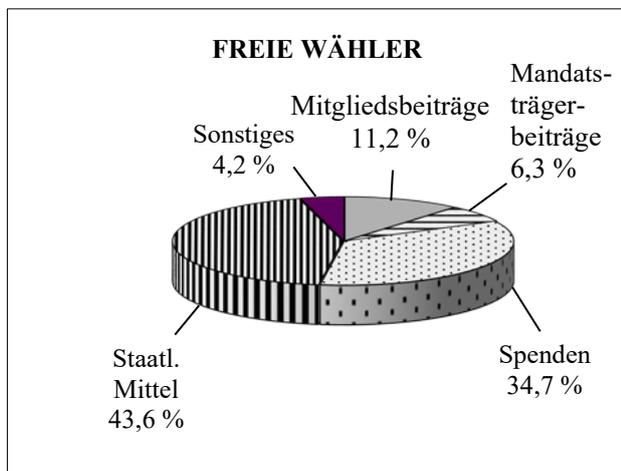
Gesamteinnahmen<sup>2)</sup> (unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	235	100,0	240	100,0			1.225	100,0	3.014	100,0	2.254	100,0
2011	1.310	100,0	418	100,0			1.401	100,0	3.156	100,0	1.967	100,0
2012	1.395	100,0	267	100,0	15	100,0	2.627	100,0	4.296	100,0	1.872	100,0
2013	2.621	100,0	455	100,0	59	100,0	3.844	100,0	2.976	100,0	2.361	100,0
2014	3.002	100,0	356	100,0	384	100,0	2.907	100,0	3.037	100,0	2.617	100,0
2015	3.383	100,0	310	100,0	418	100,0	2.003	100,0	2.702	100,0	2.309	100,0
2016	4.094	100,0	303	100,0	358	100,0	1.817	100,0	2.749	100,0	2.250	100,0
2017	4.372	100,0	360	100,0	543	100,0	1.474	100,0	2.935	100,0	2.423	100,0
2018	4.446	100,0	277	100,0	730	100,0	1.182	100,0	2.091	100,0	2.885	100,0
2019	3.990	100,0			1.250	100,0	1.117	100,0	1.592	100,0	3.368	100,0

<sup>1)</sup> Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.

<sup>2)</sup> In den "Gesamteinnahmen" enthaltene Einnahmearten sind: Spenden, Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge, Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit, Beteiligungen und sonstigem Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen sowie sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit, staatliche Mittel und sonstige Einnahmen.

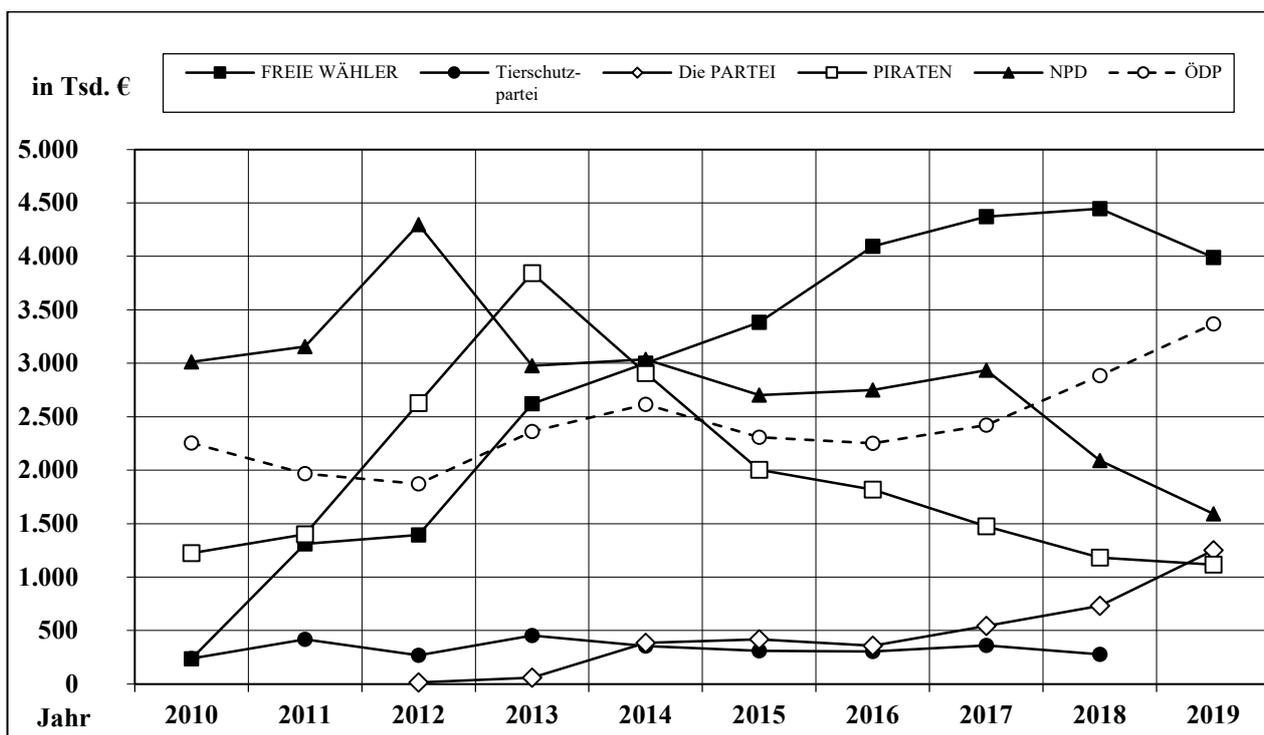
**1.2.1.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmearten von FREIE WÄHLER, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 2019**



**1.2.1.3 Gesamteinnahmen von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019 (unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)**

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	235	44,2	240	33,3			1.225	97,6	3.014	-5,8	2.254	-8,2
2011	1.310	457,4	418	74,2			1.401	14,4	3.156	4,7	1.967	-12,7
2012	1.395	6,5	267	-36,1	15	-	2.627	87,5	4.296	36,1	1.872	-4,8
2013	2.621	87,9	455	70,4	59	293,3	3.844	46,3	2.976	-30,7	2.361	26,1
2014	3.002	14,5	356	-21,8	384	550,8	2.907	-24,4	3.037	2,0	2.617	10,8
2015	3.383	12,7	310	-12,9	418	8,9	2.003	-31,1	2.702	-11,0	2.309	-11,8
2016	4.094	21,0	303	-2,3	358	-14,4	1.817	-9,3	2.749	1,7	2.250	-2,6
2017	4.372	6,8	360	18,8	543	51,7	1.474	-18,9	2.935	6,8	2.423	7,7
2018	4.446	1,7	277	-23,1	730	34,4	1.182	-19,8	2.091	-28,8	2.885	19,1
2019	3.990	-10,3			1.250	71,2	1.117	-5,5	1.592	-23,9	3.368	16,7

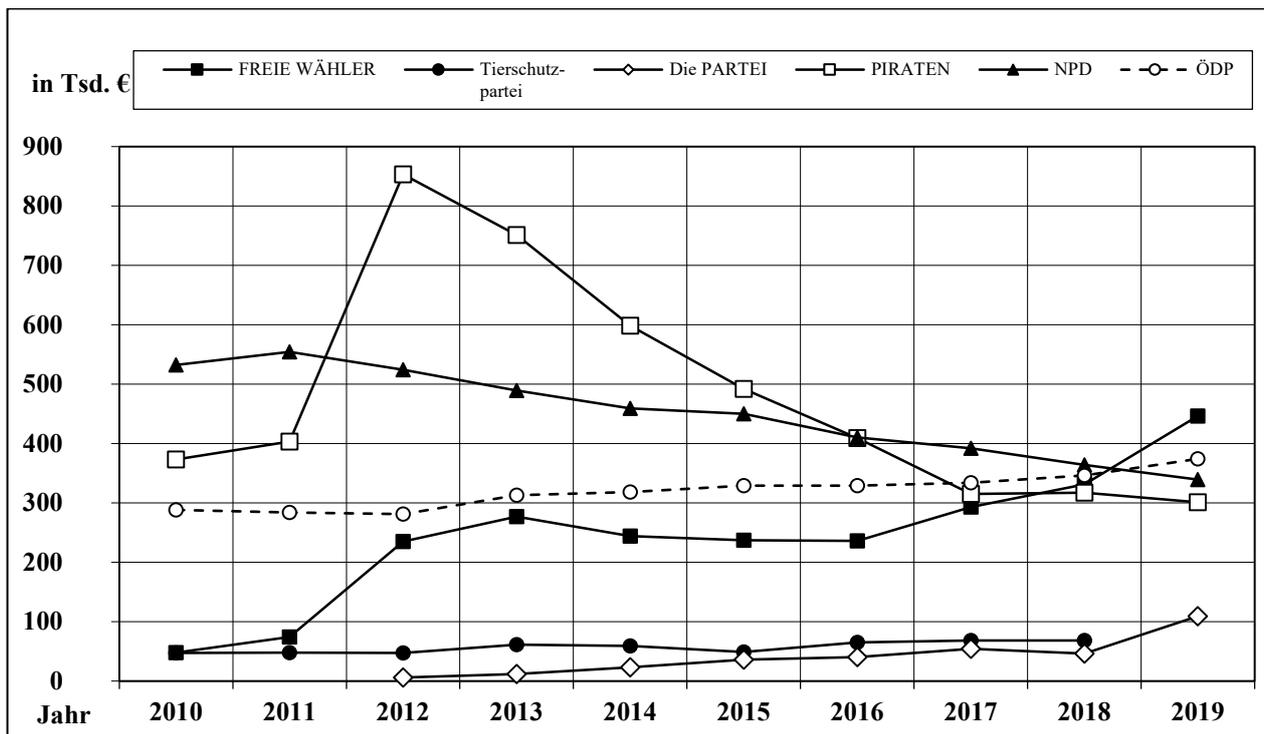
<sup>1)</sup> Veränderung der Gesamteinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



**1.2.1.4 Mitgliedsbeiträge von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019**

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	48	200,0	47	20,5			373	74,3	532	2,5	288	0,3
2011	74	54,2	48	2,1			403	8,0	554	4,1	284	-1,4
2012	235	217,6	47	-2,1	6	-	853	111,7	524	-5,4	281	-1,1
2013	277	17,9	61	29,8	12	100,0	751	-12,0	489	-6,7	313	11,4
2014	244	-11,9	59	-3,3	23	91,7	598	-20,4	459	-6,1	318	1,6
2015	237	-2,9	49	-16,9	36	56,5	492	-17,7	450	-2,0	329	3,5
2016	236	-0,4	65	32,7	40	11,1	409	-16,9	410	-8,9	329	0,0
2017	293	24,2	68	4,6	54	35,0	315	-23,0	392	-4,4	334	1,5
2018	331	13,0	68	0,0	46	-14,8	317	0,6	364	-7,1	346	3,6
2019	446	34,7			109	137,0	301	-5,0	339	-6,9	374	8,1

1) Veränderung der Mitgliedsbeiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



### 1.2.1.5 Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge an FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019

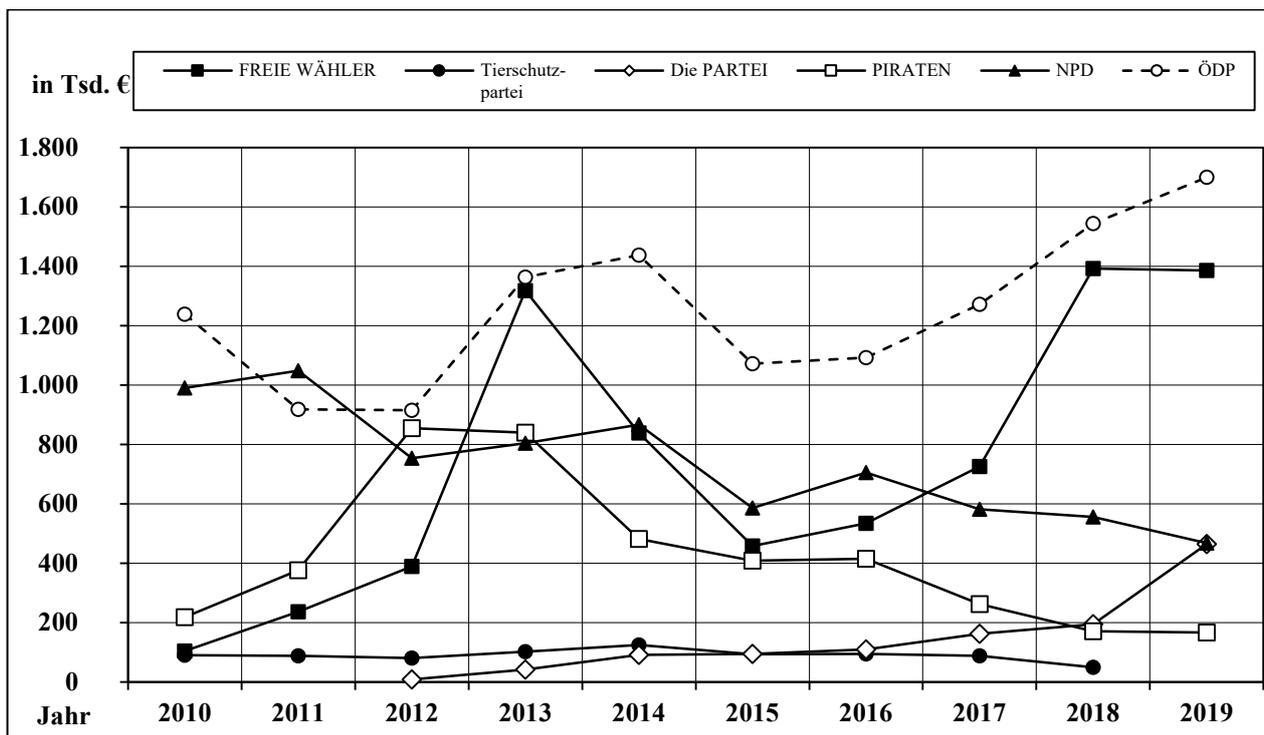
Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	0	-	0	-			0	-	115	19,8	0	-
2011	44	-	0	-			0	-	81	-29,6	0	-
2012	23	-47,7	1	-	0	-	0	-	88	8,6	0	-
2013	34	47,8	0	-100,0	0	-	0	-	111	26,1	0	-
2014	71	108,8	0	-	0	-	0	-	134	20,7	0	-
2015	52	-26,8	0	-	0	-	0	-	96	-28,4	0	-
2016	101	94,2	0	-	0	-	0	-	114	18,8	0	-
2017	94	-6,9	0	-	0	-	0	-	52	-54,4	0	-
2018	41	-56,4	0	-	2	-	0	-	48	-7,7	0	-
2019	253	517,1			2	0,0	0	-	31	-35,4	0	-

<sup>1)</sup> Veränderung der Mandatsträgerbeiträge und ähnlicher regelmäßiger Beiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

### 1.2.1.6 Spenden an FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	104	62,5	90	52,5			218	-39,6	990	-16,0	1.238	-13,1
2011	236	126,9	88	-2,2			376	72,5	1.048	5,9	918	-25,8
2012	389	64,8	80	-9,1	8	-	855	127,4	754	-28,1	915	-0,3
2013	1.318	238,8	102	27,5	42	425,0	840	-1,8	804	6,6	1.363	49,0
2014	838	-36,4	125	22,5	91	116,7	481	-42,7	866	7,7	1.437	5,4
2015	458	-45,3	93	-25,6	94	3,3	408	-15,2	586	-32,3	1.072	-25,4
2016	534	16,6	94	1,1	109	16,0	415	1,7	705	20,3	1.092	1,9
2017	726	36,0	88	-6,4	162	48,6	262	-36,9	582	-17,4	1.272	16,5
2018	1.392	91,7	49	-44,3	194	19,8	171	-34,7	556	-4,5	1.544	21,4
2019	1.386	-0,4			464	139,2	166	-2,9	468	-15,8	1.699	10,0

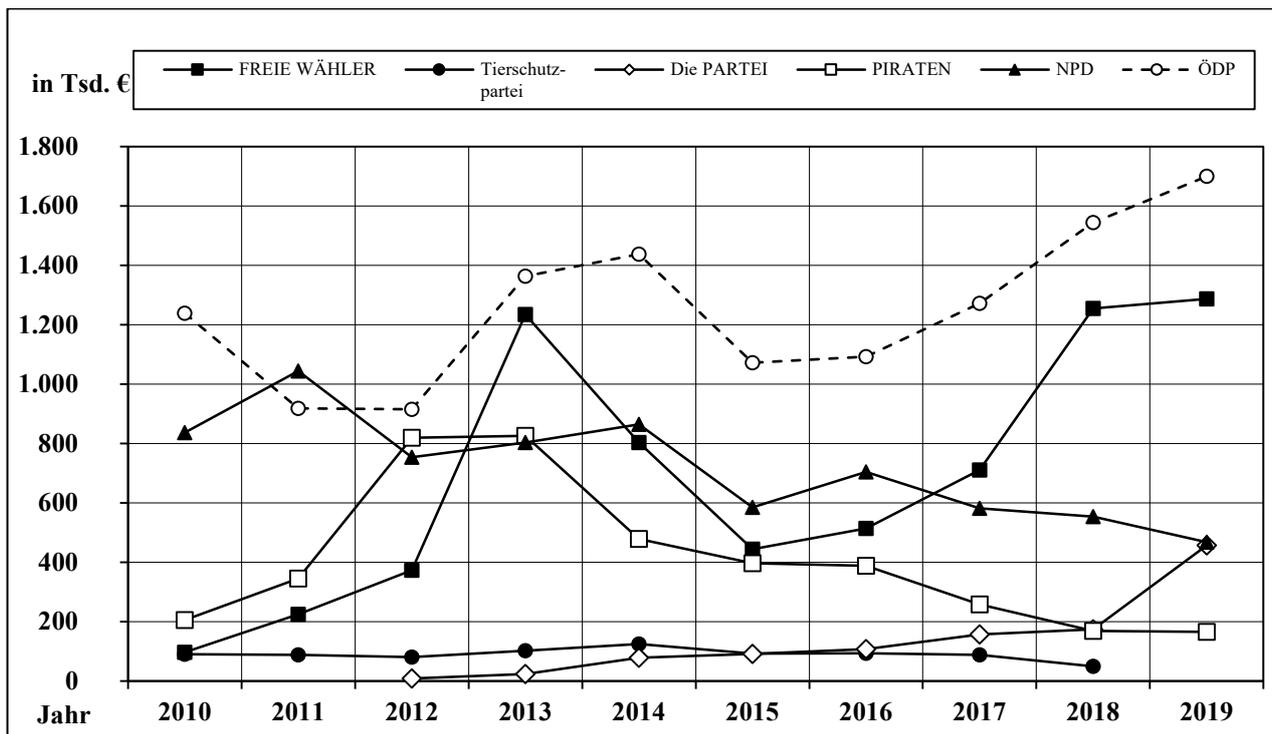
<sup>1)</sup> Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



**1.2.1.6.1 Spenden natürlicher Personen an FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019**

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	97	64,4	90	52,5			205	-41,3	836	-28,5	1.238	-13,1
2011	225	64,4	88	-2,2			345	68,3	1.044	24,9	918	-25,8
2012	373	64,4	80	-9,1	8	-	819	137,4	754	-27,8	915	-0,3
2013	1.234	230,8	102	27,5	24	200,0	826	0,9	803	6,5	1.363	49,0
2014	803	-34,9	125	22,5	78	225,0	478	-42,1	864	7,6	1.437	5,4
2015	444	-44,7	92	-26,4	91	16,7	397	-16,9	585	-32,3	1.072	-25,4
2016	514	15,8	93	1,1	107	17,6	388	-2,3	704	20,3	1.092	1,9
2017	710	38,1	88	-5,4	157	46,7	258	-33,5	581	-17,5	1.272	16,5
2018	1.254	76,6	49	-44,3	174	10,8	169	-34,5	553	-4,8	1.544	21,4
2019	1.287	2,6			457	162,6	165	-2,4	468	-15,4	1.699	10,0

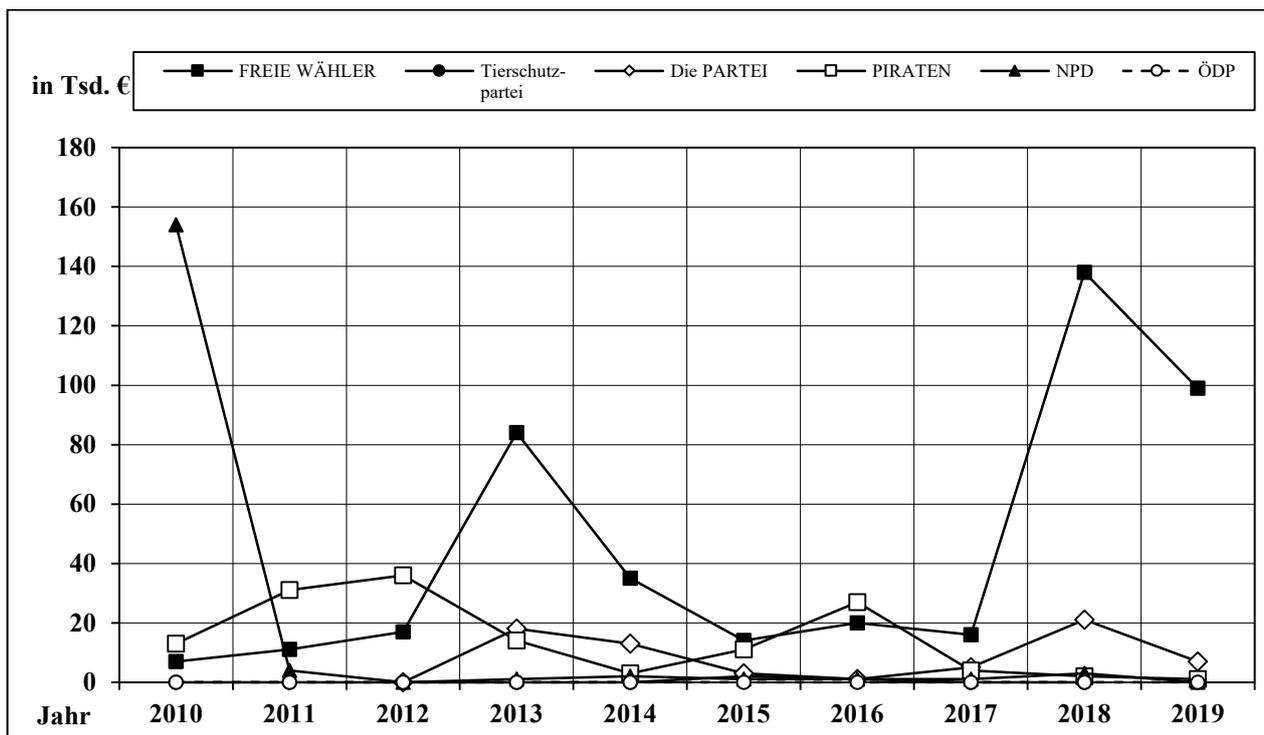
<sup>1)</sup> Veränderung der Spendeneinnahmen natürlicher Personen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



### 1.2.1.6.2 Spenden juristischer Personen an FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	7	40,0	0	-			13	8,3	154	1440,0	0	-
2011	11	57,1	0	-			31	138,5	4	-97,4	0	-
2012	17	54,5	0	-	0	-	36	16,1	0	-100,0	0	-
2013	84	394,1	0	-	18	-	14	-61,1	1	-	0	-
2014	35	-58,3	0	-	13	-27,8	3	-78,6	2	100,0	0	-
2015	14	-60,0	2	-	3	-76,9	11	266,7	1	-50,0	0	-
2016	20	42,9	1	-50,0	1	-66,7	27	145,5	1	0,0	0	-
2017	16	-20,0	0	-100,0	5	400,0	4	-85,2	1	0,0	0	-
2018	138	762,5	0	-	21	320,0	2	-50,0	3	200,0	0	-
2019	99	-28,3			7	-66,7	1	-50,0	0	-100,0	0	-

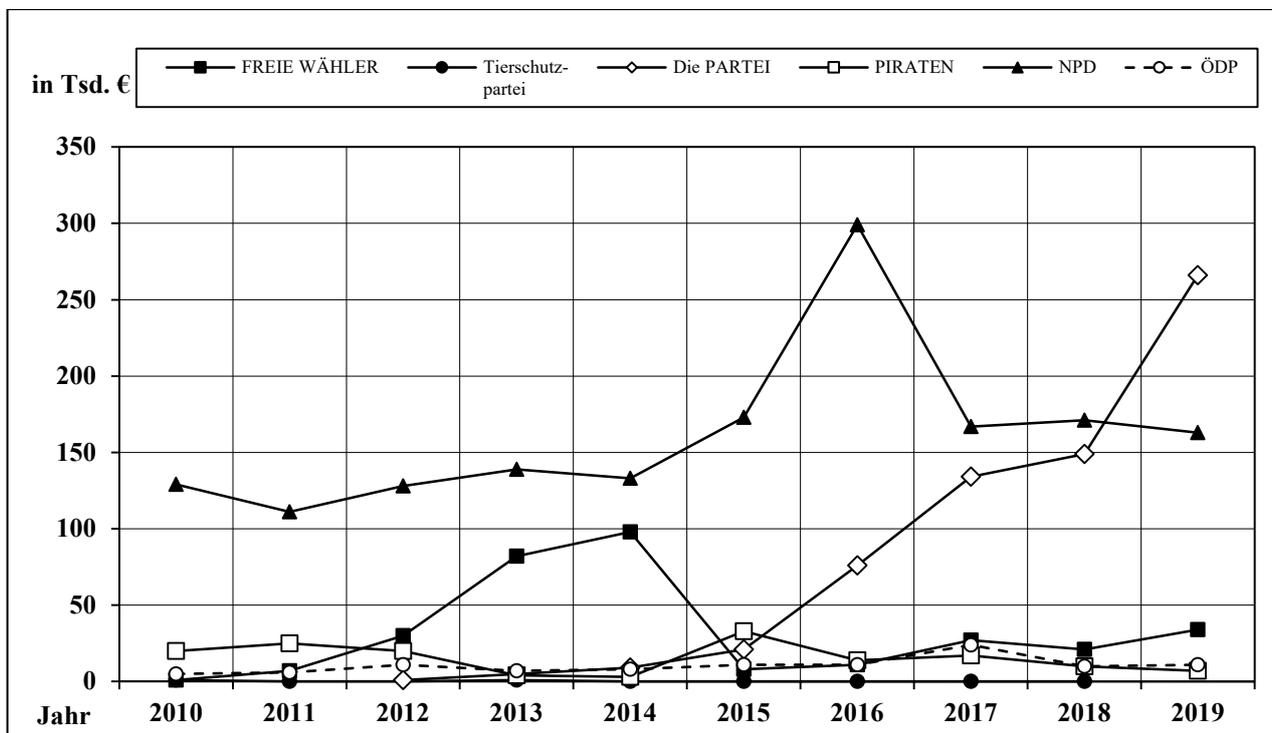
<sup>1)</sup> Veränderung der Spendeneinnahmen juristischer Personen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



**1.2.1.7 Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019**

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	1	-	1	-			20	122,2	129	-18,4	5	-28,6
2011	7	600,0	0	-100,0			25	25,0	111	-14,0	6	20,0
2012	30	328,6	0	-	1	-	20	-20,0	128	15,3	11	83,3
2013	82	173,3	1	-	5	400,0	4	-80,0	139	8,6	7	-36,4
2014	98	19,5	0	-100,0	9	80,0	3	-25,0	133	-4,3	8	14,3
2015	8	-91,8	0	-	21	133,3	33	1000,0	173	30,1	11	37,5
2016	11	37,5	0	-	76	261,9	14	-57,6	299	72,8	11	0,0
2017	27	145,5	0	-	134	76,3	17	21,4	167	-44,1	24	118,2
2018	21	-22,2	0	-	149	11,2	10	-41,2	171	2,4	10	-58,3
2019	34	61,9			266	78,5	7	-30,0	163	-4,7	11	10,0

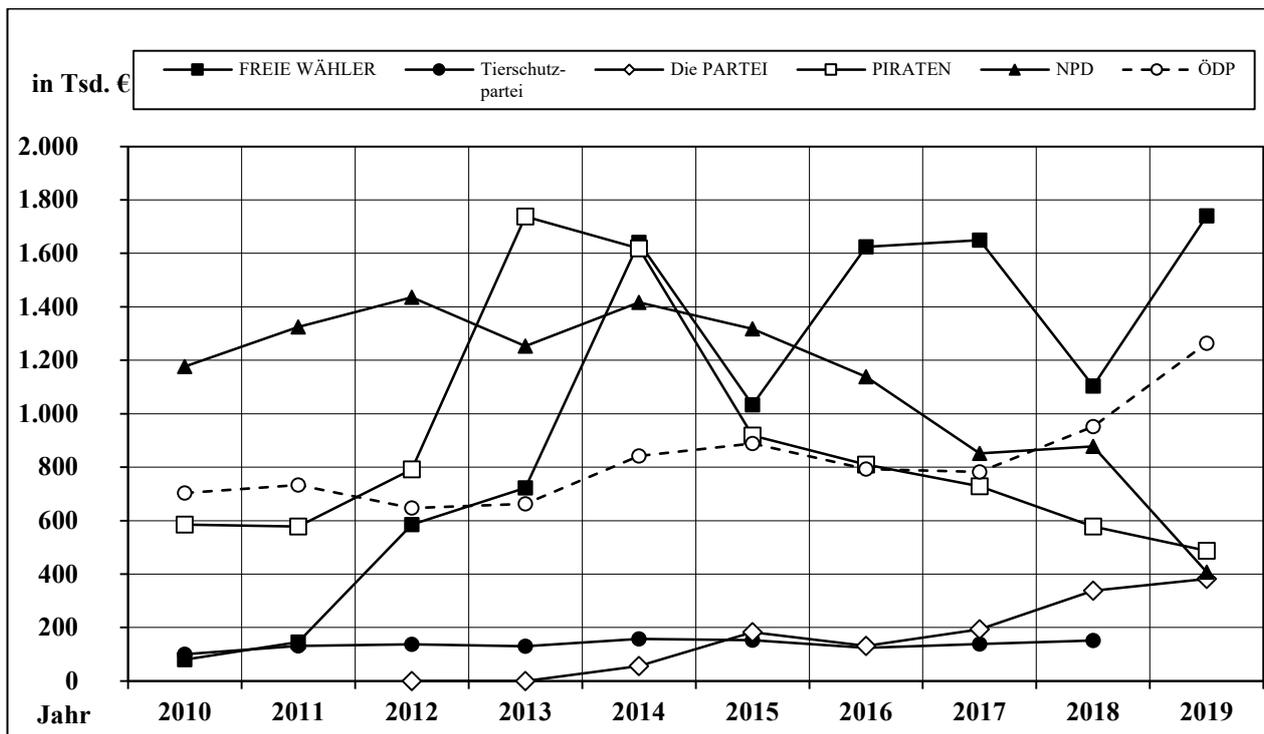
<sup>1)</sup> Veränderung der Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.-



### 1.2.1.8 Staatliche Mittel an FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	80	34,0	100	41,7			585	47,8	1.177	39,1	703	31,2
2011	146	11,2	131	31,3			578	41,3	1.324	42,0	733	37,3
2012	585	41,9	137	51,3	0	-	792	30,2	1.436	33,4	647	34,6
2013	723	27,6	130	28,6	0	-	1.738	45,2	1.253	42,1	663	28,1
2014	1.641	54,7	158	44,4	56	14,7	1.619	55,7	1.416	46,6	842	32,2
2015	1.033	30,5	153	49,4	183	43,9	919	45,9	1.318	48,5	888	38,5
2016	1.624	39,7	124	40,8	131	36,7	810	44,6	1.138	41,4	793	35,3
2017	1.649	37,7	138	35,4	193	35,5	728	49,4	852	29,0	782	32,3
2018	1.103	24,8	151	55,0	338	46,4	578	48,9	878	42,0	952	33,0
2019	1.740	43,6			382	30,5	487	43,6	407	25,6	1.264	37,5

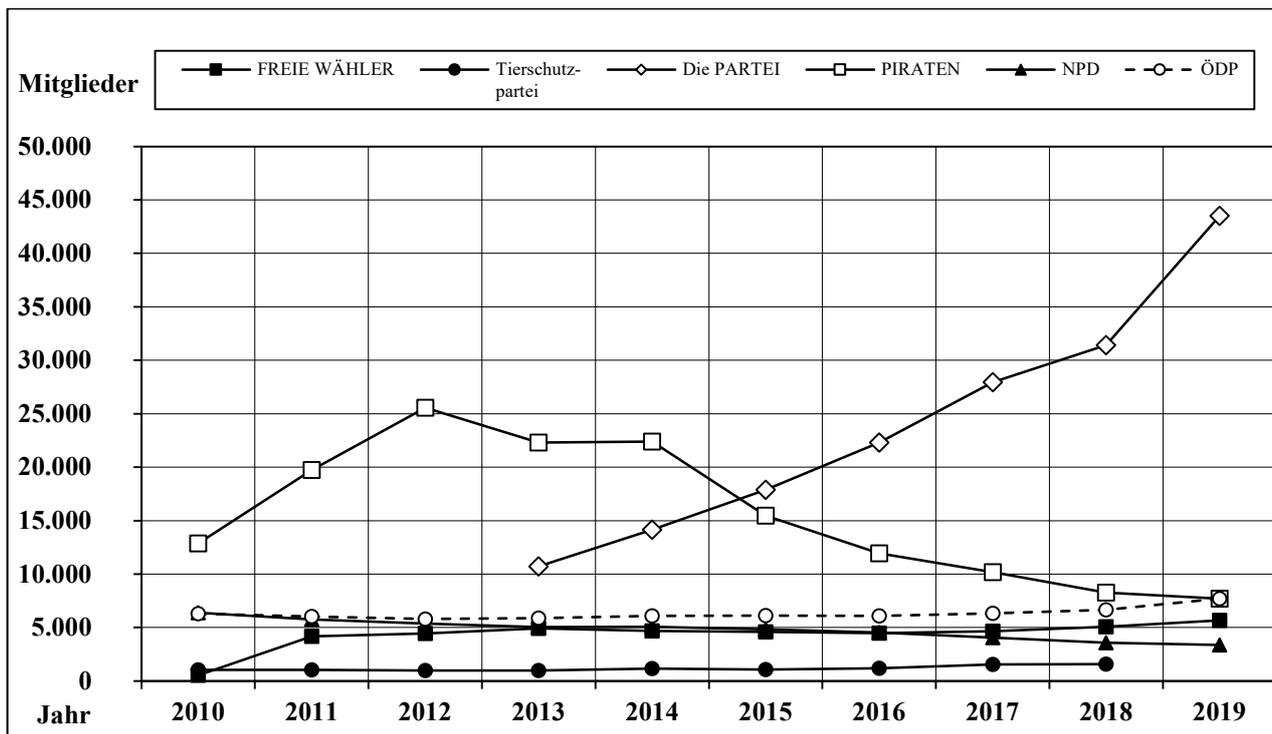
<sup>1)</sup> Staatliche Mittel in Prozent in Bezug zu den Gesamteinnahmen.



**1.2.1.9 Mitgliederzahlen von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019**

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	540	300,0	1.031	4,7			12.856	9,7	6.376	-5,3	6.286	-3,1
2011	4.163	670,9	1.036	0,5			19.749	53,6	5.774	-9,4	6.028	-4,1
2012	4.450	6,9	975	-5,9			25.548	29,4	5.371	-7,0	5.804	-3,7
2013	4.927	10,7	977	0,2	10.709	-	22.295	-12,7	5.048	-6,0	5.892	1,5
2014	4.698	-4,6	1.168	19,5	14.158	32,2	22.386	0,4	5.066	0,4	6.095	3,4
2015	4.583	-2,4	1.073	-8,1	17.883	26,3	15.476	-30,9	4.845	-4,4	6.121	0,4
2016	4.472	-2,4	1.187	10,6	22.312	24,8	11.939	-22,9	4.549	-6,1	6.095	-0,4
2017	4.648	3,9	1.546	30,2	27.958	25,3	10.172	-14,8	4.048	-11,0	6.320	3,7
2018	5.088	9,5	1.573	1,7	31.400	12,3	8.278	-18,6	3.568	-11,9	6.658	5,3
2019	5.682	11,7			43.504	38,5	7.715	-6,8	3.358	-5,9	7.708	15,8

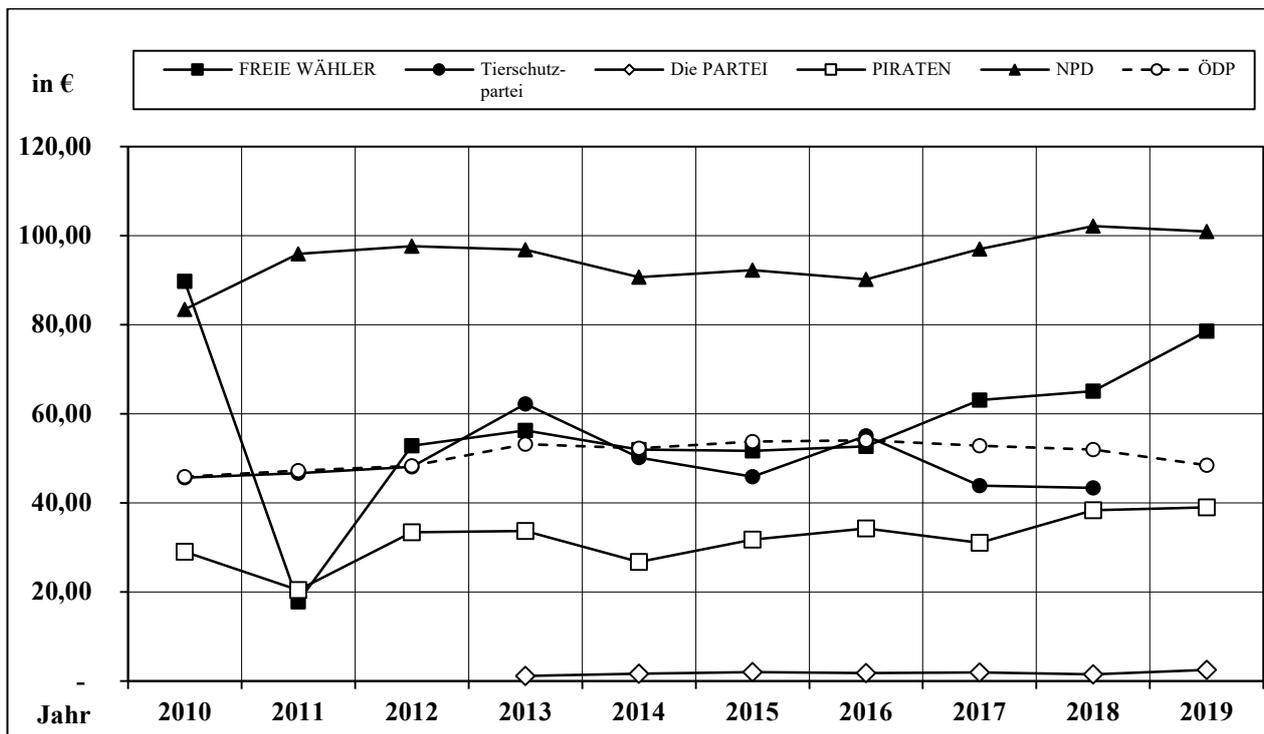
<sup>1)</sup> Veränderung der Mitgliederzahlen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



### 1.2.1.10 Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in €	% <sup>1)</sup>	in €	% <sup>1)</sup>	in €	% <sup>1)</sup>	in €	% <sup>1)</sup>	in €	% <sup>1)</sup>	in €	% <sup>1)</sup>
2010	89,73	-24,3	45,66	16,4			29,01	58,6	83,41	8,2	45,87	3,6
2011	17,75	-24,3	46,66	2,2			20,40	-29,7	95,88	15,0	47,19	2,9
2012	52,82	197,6	48,07	3,0			33,40	63,7	97,61	1,8	48,33	2,4
2013	56,23	6,5	62,21	29,4	1,13	-	33,70	0,9	96,84	-0,8	53,16	10,0
2014	51,95	-7,6	50,16	-19,4	1,62	43,4	26,73	-20,7	90,64	-6,4	52,23	-1,7
2015	51,67	-0,5	45,85	-8,6	1,99	22,8	31,77	18,9	92,20	1,7	53,77	2,9
2016	52,69	2,0	55,05	20,1	1,81	-9,0	34,27	7,9	90,16	-2,2	54,03	0,5
2017	63,08	19,7	43,85	-20,3	1,93	6,6	30,99	-9,6	96,93	7,5	52,84	-2,2
2018	65,06	3,1	43,33	-1,2	1,48	-23,3	38,30	23,6	102,13	5,4	51,97	-1,6
2019	78,52	20,7			2,51	69,6	38,99	1,8	100,92	-1,2	48,46	-6,8

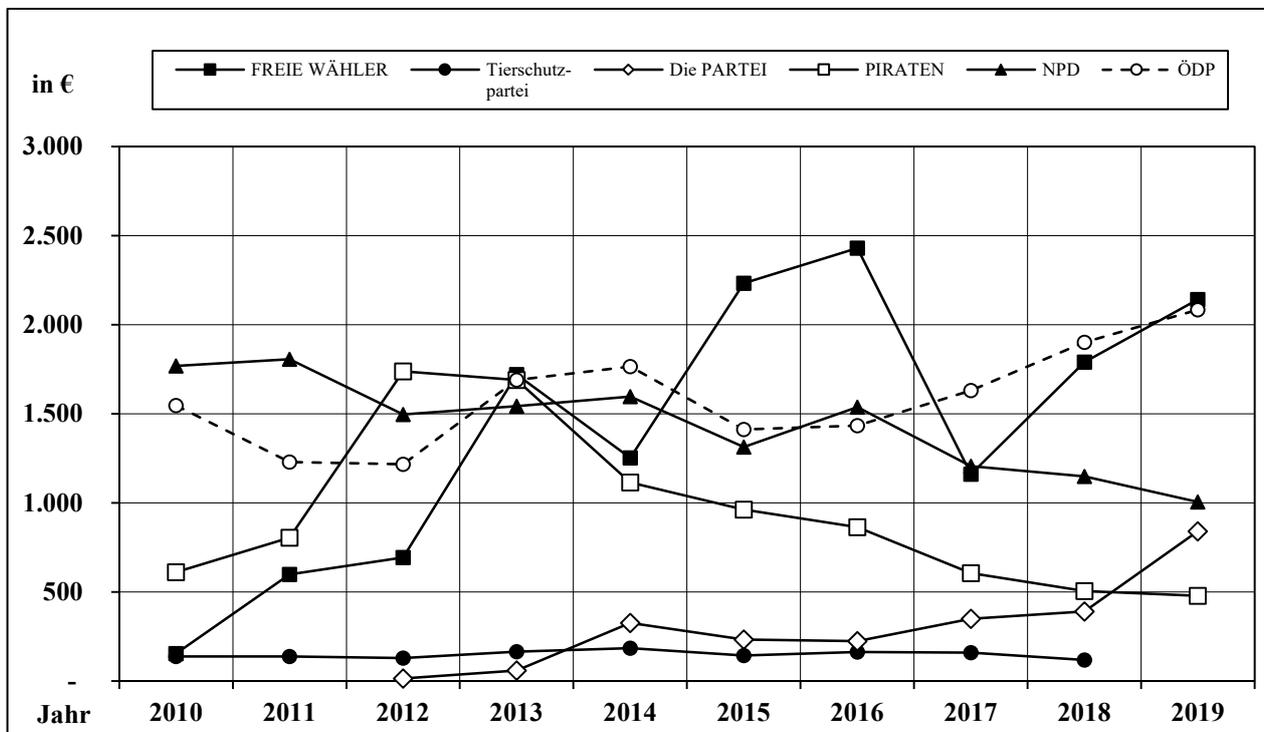
<sup>1)</sup> Veränderung des durchschnittlichen Jahresbeitrags pro Mitglied in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



**1.2.1.11 Eigeneinnahmen von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019 und ihr Verhältnis zu den im selben Jahr erhaltenen staatlichen Mitteln**

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. € <sup>1)</sup>	% <sup>2)</sup>										
2010	154	51,9	139	71,9			612	95,6	1.768	66,6	1.546	45,5
2011	599	24,4	139	94,2			805	71,8	1.807	73,3	1.230	59,6
2012	693	84,4	130	105,4	15	-	1.738	45,6	1.497	95,9	1.217	53,2
2013	1.720	42,0	165	78,8	59	-	1.689	102,9	1.543	81,2	1.689	39,3
2014	1.252	131,1	185	85,4	327	17,1	1.114	145,3	1.596	88,7	1.765	47,7
2015	2.233	46,3	143	107,0	151	121,2	935	98,3	1.313	100,4	1.413	62,8
2016	2.429	66,9	161	77,0	225	58,2	848	95,5	1.537	74,0	1.434	55,3
2017	1.142	144,4	156	88,5	350	55,1	598	121,7	1.207	70,6	1.631	47,9
2018	1.785	61,8	117	129,1	391	86,4	499	115,8	1.149	76,4	1.902	50,1
2019	2.141	81,3			841	45,4	474	102,7	1.006	40,5	2.084	60,7

- <sup>1)</sup> Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung einer Partei darf die hier aufgeführte Summe der Einnahmen – Gesamteinnahmen nach Abzug der staatlichen Mittel und „Sonstigen Einnahmen“ – nicht übersteigen (sog. relative Obergrenze). Dabei werden Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit ab dem Rechnungsjahr 2015 nur noch in Höhe des nach Abzug der Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit verbleibenden Betrages berücksichtigt (§§ 19a Abs. 4 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1 PartG).
- <sup>2)</sup> Grad der Ausschöpfung der relativen Obergrenze durch die für das jeweilige Jahr festgesetzten staatlichen Mittel auf der Grundlage der im selben Jahr erzielten Eigeneinnahmen.



## 1.2.2 Ausgaben

### 1.2.2.1 Überblick über die wichtigsten Ausgaben von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP sowie ihren Anteil an den Gesamtausgaben 2010 bis 2019

#### Personalausgaben

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	0	-	44	14,6			0	-	319	9,3	414	22,6
2011	30	5,0	63	19,9			1	0,1	392	12,9	445	26,4
2012	176	14,0	62	20,7	0	-	25	1,4	317	12,7	453	27,5
2013	255	6,7	75	14,6	0	-	135	4,1	293	10,7	472	16,8
2014	282	13,6	34	8,7	3	0,9	305	11,9	210	6,2	475	16,2
2015	309	11,3	17	4,6	2	0,6	269	16,1	484	22,4	469	26,6
2016	359	11,1	16	4,1	6	2,0	195	11,8	587	20,5	513	28,0
2017	442	10,2	16	3,9	18	3,6	172	9,8	261	11,8	568	23,7
2018	626	11,1	18	8,8	40	7,5	136	13,4	406	24,2	601	20,6
2019	694	21,2			46	3,7	144	10,3	407	20,8	634	22,0

#### Verwaltungsausgaben<sup>2)</sup>

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	47	29,6	123	40,9			199	34,9	826	24,1	350	19,1
2011	93	15,5	111	35,1			359	34,3	831	27,3	332	19,7
2012	495	39,3	138	46,2	2	18,2	621	34,1	890	35,6	344	20,8
2013	456	12,0	141	27,5	4	7,0	746	22,5	954	34,9	386	13,7
2014	480	23,1	89	22,7	19	6,0	726	28,3	849	25,1	351	11,9
2015	289	10,6	110	29,6	73	21,8	690	41,2	720	33,4	389	22,0
2016	327	10,1	97	24,7	127	41,5	584	35,3	539	18,8	345	18,8
2017	353	8,2	103	25,4	127	25,5	546	31,2	828	37,3	376	15,7
2018	465	8,2	66	32,2	146	27,3	463	45,5	547	32,7	383	13,2
2019	669	20,5			150	12,0	548	39,2	469	24,0	331	11,5

<sup>1)</sup> Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.

<sup>2)</sup> Unter „Verwaltungsausgaben“ sind die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verstehen.

**Ausgaben für politische Tätigkeit<sup>2)</sup>**

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	104	65,4	134	44,5			371	65,0	938	27,4	1.054	57,7
2011	457	76,2	111	35,1			685	65,5	1.733	57,0	893	53,1
2012	580	46,1	98	32,8	10	90,9	1.157	63,6	957	38,3	850	51,5
2013	3.066	80,9	245	47,8	48	84,2	1.966	59,4	1.418	51,9	1.946	69,3
2014	1.301	62,5	265	67,6	83	26,2	1.409	54,9	1.901	56,1	2.110	71,8
2015	640	23,5	235	63,3	157	46,9	598	35,7	879	40,8	907	51,4
2016	971	30,0	268	68,4	172	56,2	780	47,2	1.645	57,4	972	53,1
2017	1.991	46,0	284	70,0	354	70,9	947	54,1	1.059	47,7	1.453	60,6
2018	3.149	55,8	117	57,1	348	65,2	363	35,7	683	40,8	1.924	66,1
2019	1.896	58,0			1.053	84,3	514	36,8	837	42,9	1.910	66,3

**Gesamtausgaben<sup>3)</sup> (unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)**

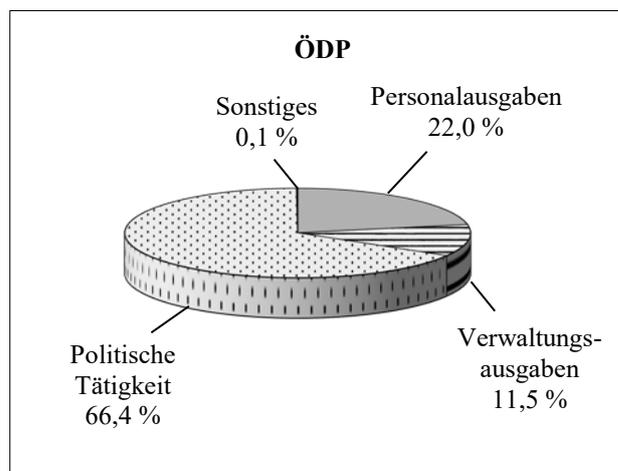
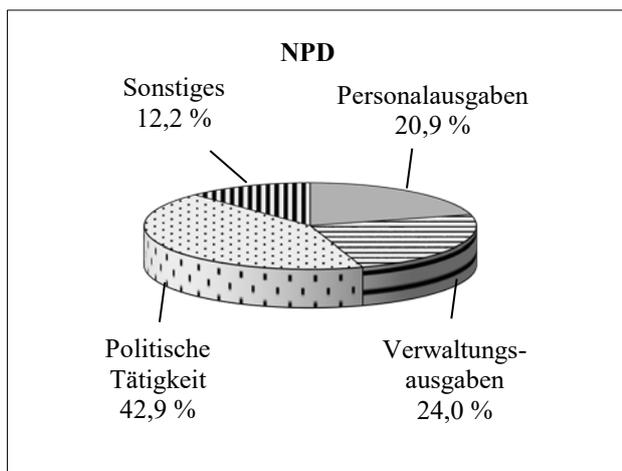
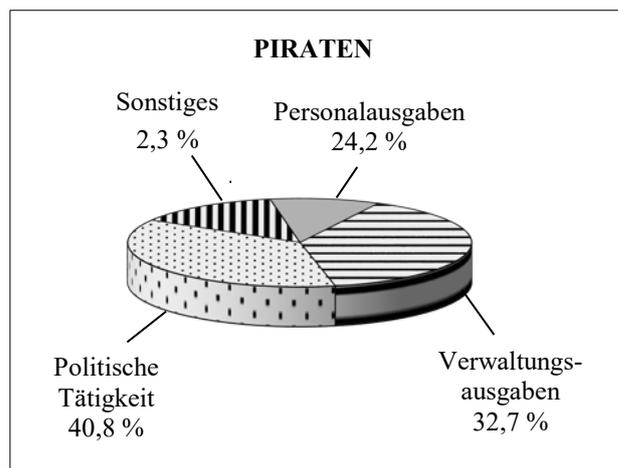
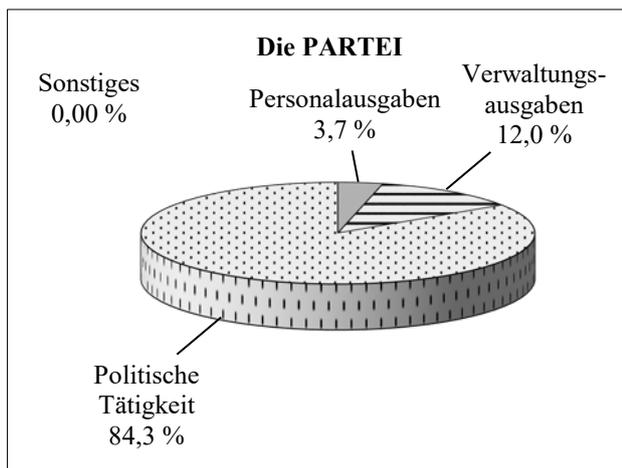
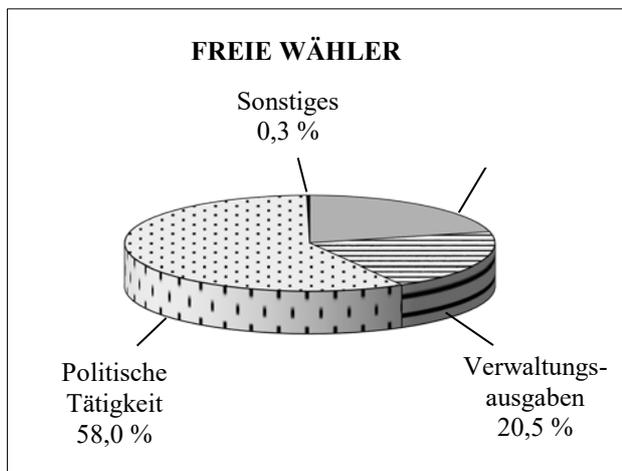
Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%
2010	159	100,0	301	100,0			571	100,0	3.429	100,0	1.828	100,0
2011	600	100,0	316	100,0			1.046	100,0	3.042	100,0	1.683	100,0
2012	1.259	100,0	299	100,0	11	100,0	1.819	100,0	2.498	100,0	1.650	100,0
2013	3.788	100,0	513	100,0	57	100,0	3.309	100,0	2.732	100,0	2.809	100,0
2014	2.081	100,0	392	100,0	317	100,0	2.566	100,0	3.389	100,0	2.938	100,0
2015	2.725	100,0	371	100,0	335	100,0	1.674	100,0	2.157	100,0	1.766	100,0
2016	3.240	100,0	392	100,0	306	100,0	1.653	100,0	2.864	100,0	1.832	100,0
2017	4.330	100,0	406	100,0	499	100,0	1.750	100,0	2.218	100,0	2.399	100,0
2018	5.645	100,0	205	100,0	534	100,0	1.018	100,0	1.675	100,0	2.911	100,0
2019	3.267	100,0			1.249	100,0	1.398	100,0	1.953	100,0	2.879	100,0

<sup>1)</sup> Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.

<sup>2)</sup> In der Rubrik „Ausgaben für politische Tätigkeit“ sind die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefasst.

<sup>3)</sup> Die „Gesamtausgaben“ enthalten auch Ausgaben für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen, für sonstige Zinsen, sonstige Ausgaben sowie seit dem Rechnungsjahr 2015 Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit.

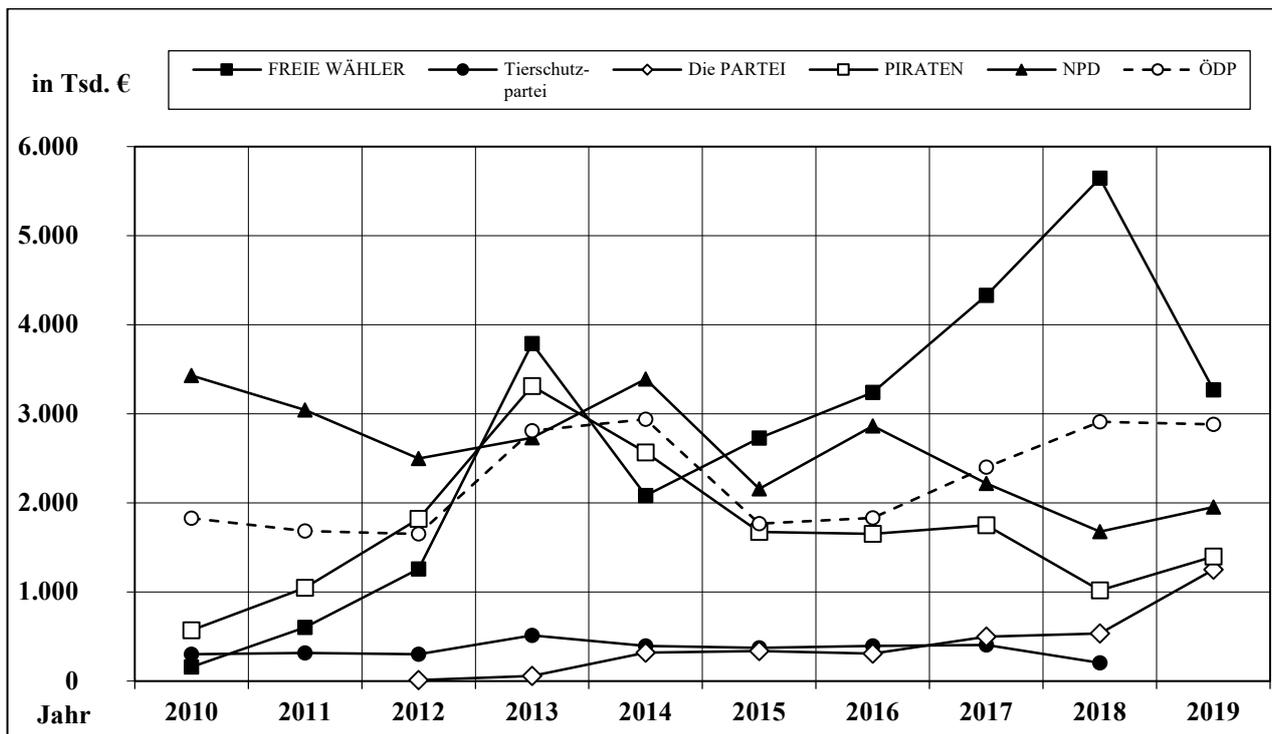
**1.2.2.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben von FREIE WÄHLER, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 2019**



**1.2.2.3 Gesamtausgaben von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019 (unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)**

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	159	-50,2	301	7,5			571	20,5	3.429	-32,6	1.828	-26,5
2011	600	277,4	316	5,0			1.046	83,2	3.042	-11,3	1.683	-7,9
2012	1.259	109,8	299	-5,4	11	-	1.819	73,9	2.498	-17,9	1.650	-2,0
2013	3.788	200,9	513	71,6	57	418,2	3.309	81,9	2.732	9,4	2.809	70,2
2014	2.081	-45,1	392	-23,6	317	456,1	2.566	-22,5	3.389	24,0	2.938	4,6
2015	2.725	30,9	371	-5,4	335	5,7	1.674	-34,8	2.157	-36,4	1.766	-39,9
2016	3.240	18,9	392	5,7	306	-8,7	1.653	-1,3	2.864	32,8	1.832	3,7
2017	4.330	33,6	406	3,6	499	63,1	1.750	5,9	2.218	-22,6	2.399	30,9
2018	5.645	30,4	205	-49,5	534	7,0	1.018	-41,8	1.675	-24,5	2.911	21,3
2019	3.267	-42,1			1.249	133,9	1.398	37,3	1.953	16,6	2.879	-1,1

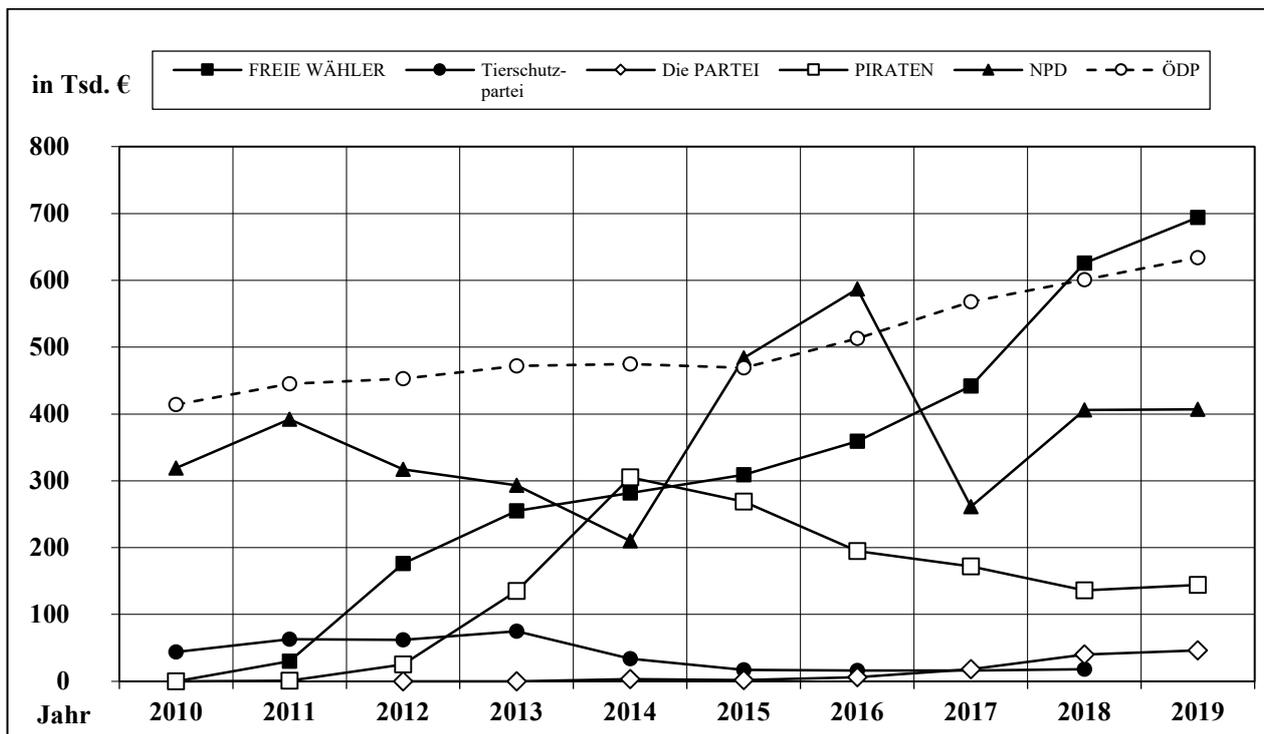
<sup>1)</sup> Veränderung der Gesamtausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



### 1.2.2.4 Personalausgaben von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	0	-	44	18,9			0	-	319	-4,5	414	4,8
2011	30	-	63	43,2			1	-	392	22,9	445	7,5
2012	176	486,7	62	-1,6	0	-	25	2400,0	317	-19,1	453	1,8
2013	255	44,9	75	21,0	0	-	135	440,0	293	-7,6	472	4,2
2014	282	10,6	34	-54,7	3	-	305	125,9	210	-28,3	475	0,6
2015	309	9,6	17	-50,0	2	-33,3	269	-11,8	484	130,5	469	-1,3
2016	359	16,2	16	-5,9	6	200,0	195	-27,5	587	21,3	513	9,4
2017	442	23,1	16	0,0	18	200,0	172	-11,8	261	-55,5	568	10,7
2018	626	41,6	18	12,5	40	122,2	136	-20,9	406	55,6	601	5,8
2019	694	10,9			46	15,0	144	5,9	407	0,2	634	5,5

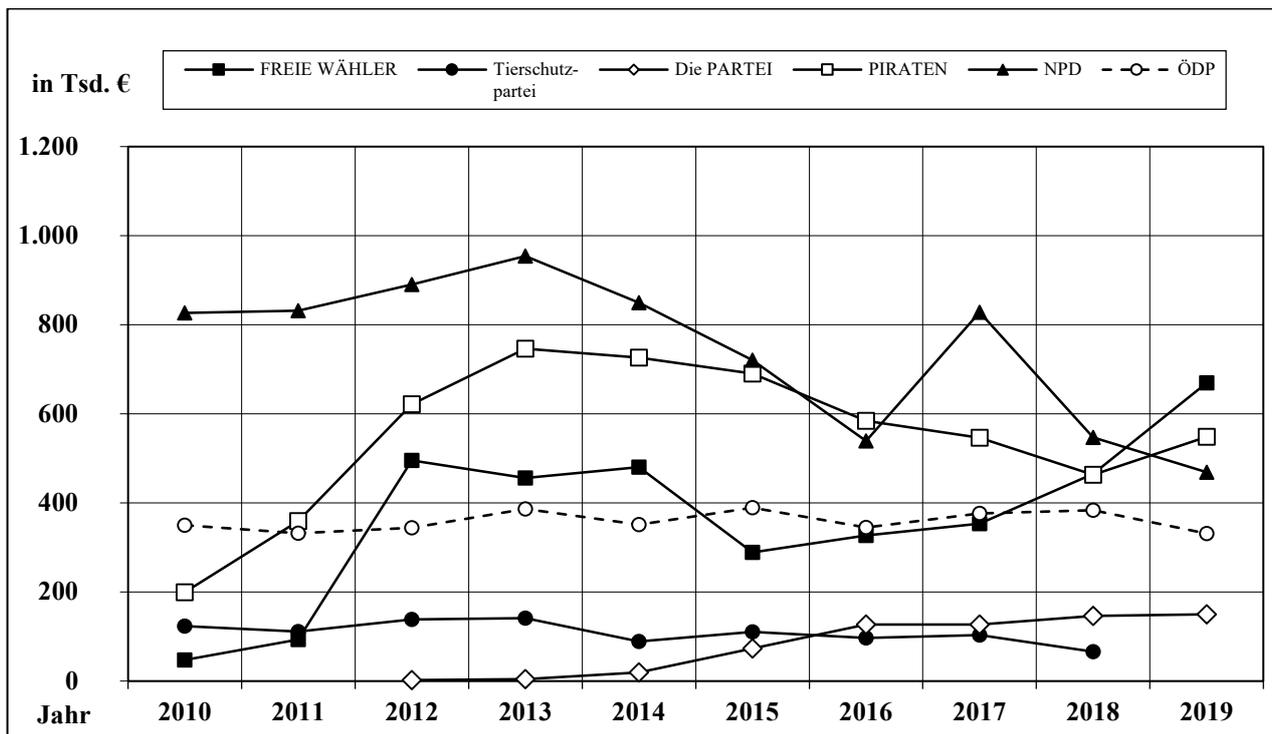
<sup>1)</sup> Veränderung der Personalausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



**1.2.2.5 Verwaltungsausgaben von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019**

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	47	46,9	123	66,2			199	55,5	826	-6,0	350	3,9
2011	93	97,9	111	-9,8			359	80,4	831	0,6	332	-5,1
2012	495	432,3	138	24,3	2	-	621	73,0	890	7,1	344	3,6
2013	456	-7,9	141	2,2	4	100,0	746	20,1	954	7,2	386	12,2
2014	480	5,3	89	-36,9	19	375,0	726	-2,7	849	-11,0	351	-9,1
2015	289	-39,8	110	23,6	73	284,2	690	-5,0	720	-15,2	389	10,8
2016	327	13,1	97	-11,8	127	74,0	584	-15,4	539	-25,1	345	-11,3
2017	353	8,0	103	6,2	127	0,0	546	-6,5	828	53,6	376	9,0
2018	465	31,7	66	-35,9	146	15,0	463	-15,2	547	-33,9	383	1,9
2019	669	43,9			150	2,7	548	18,4	469	-14,3	331	-13,6

<sup>1)</sup> Veränderung der Verwaltungsausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

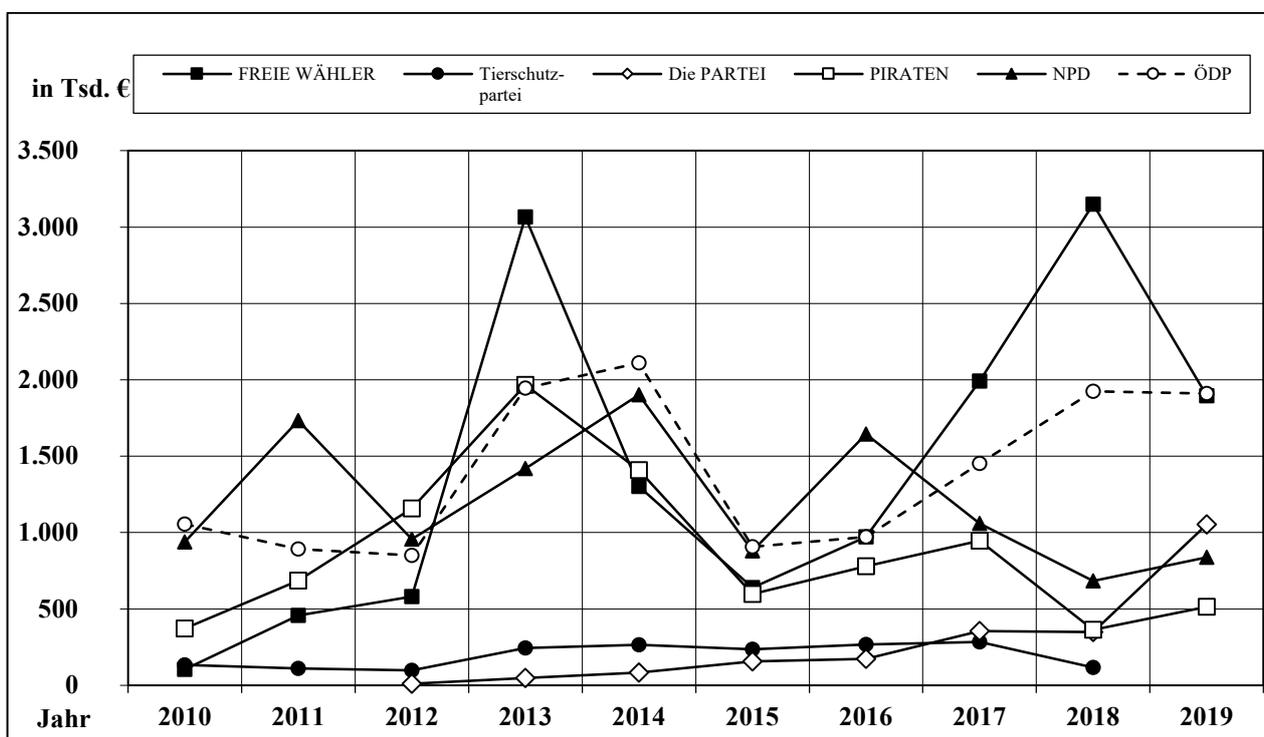


### 1.2.2.6 Ausgaben für politische Tätigkeit<sup>2)</sup> von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	104	-63,3	134	-20,7			371	7,2	938	-50,4	1.054	-39,6
2011	457	339,4	111	-17,2			685	84,6	1.733	84,8	893	-15,3
2012	580	26,9	98	-11,7	10	-	1.157	68,9	957	-44,8	850	-4,8
2013	3.066	428,6	245	150,0	48	380,0	1.966	69,9	1.418	48,2	1.946	128,9
2014	1.301	-57,6	265	8,2	83	72,9	1.409	-28,3	1.901	34,1	2.110	8,4
2015	640	-50,8	235	-11,3	157	89,2	598	-57,6	879	-53,8	907	-57,0
2016	971	51,7	268	14,0	172	9,6	780	30,4	1.645	87,1	972	7,2
2017	1.991	105,0	284	6,0	354	105,8	947	21,4	1.059	-35,6	1.453	49,5
2018	3.149	58,2	117	-58,8	348	-1,7	363	-61,7	683	-35,5	1.924	32,4
2019	1.896	-39,8			1.053	202,6	514	41,6	837	22,5	1.910	-0,7

<sup>1)</sup> Veränderung der Ausgaben für politische Tätigkeit in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

<sup>2)</sup> In der Rubrik „Ausgaben für politische Tätigkeit“ sind die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefasst.



### 1.2.3 Vermögen

#### 1.2.3.1 Überblick über die Vermögensentwicklung von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019

##### Besitzposten<sup>2)</sup>

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	66	-22,4	212	-24,0			927	294,5	2.029	-16,8	1.636	27,5
2011	983	1.389,4	341	60,8			1.509	62,8	2.204	8,6	1.894	15,8
2012	1.488	51,4	297	-12,9	13	-	2.258	49,6	2.503	13,6	2.216	17,0
2013	1.022	-31,3	291	-2,0	19	46,2	2.755	22,0	2.317	-7,4	1.766	-20,3
2014	1.870	83,0	215	-26,1	95	400,0	3.194	15,9	2.138	-7,7	1.446	-18,1
2015	2.411	28,9	197	-8,4	238	150,5	4.065	27,3	2.059	-3,7	1.968	36,1
2016	2.565	6,4	133	-32,5	365	53,4	3.517	-13,5	1.904	-7,5	2.466	25,3
2017	2.574	0,4	62	-53,4	344	-5,8	3.318	-5,7	2.502	31,4	2.490	1,0
2018	2.438	-5,3	102	64,5	536	55,8	3.444	3,8	2.866	14,5	2.491	0,0
2019	3.029	24,2			501	-6,5	3.171	-7,9	2.520	-12,1	3.008	20,8

##### Schuldposten<sup>3)</sup>

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	146	-39,2	35	-12,5			151	33,6	3.093	-0,5	73	-50,0
2011	353	141,8	62	77,1			378	150,3	3.155	2,0	48	-34,2
2012	723	104,8	49	-21,0	0	-	320	-15,3	1.655	-47,5	147	206,3
2013	1.424	97,0	101	106,1	4	-	281	-12,2	1.225	-26,0	146	-0,7
2014	1.350	-5,2	62	-38,6	13	225,0	379	34,9	1.399	14,2	147	0,7
2015	1.232	-8,7	104	67,7	73	461,5	921	143,0	774	-44,7	127	-13,6
2016	532	-56,8	129	24,0	149	104,1	208	-77,4	738	-4,7	205	61,4
2017	499	-6,2	104	-19,4	83	-44,3	285	37,0	619	-16,1	206	0,5
2018	1.563	213,2	72	-30,8	79	-4,8	247	-13,3	564	-8,9	233	13,1
2019	1.430	-8,5			42	-46,8	255	3,2	578	2,5	260	11,6

<sup>1)</sup> Veränderung in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

<sup>2)</sup> Ohne Berücksichtigung von Forderungen an Gliederungen.

<sup>3)</sup> Ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen.

Reinvermögen<sup>2)</sup>

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	- 80	-48,7	178	-25,5			776	536,1	- 1.064	63,7	1.563	37,5
2011	630	-	280	57,3			1.131	45,7	- 951	-10,6	1.846	18,1
2012	766	21,6	248	-11,4	13	-	1.938	71,4	848	-	2.069	12,1
2013	- 401	-	190	-23,4	15	15,4	2.474	27,7	1.092	28,8	1.621	-21,7
2014	520	-	153	-19,5	82	446,7	2.815	13,8	739	-32,3	1.299	-19,9
2015	1.178	126,5	93	-39,2	165	101,2	3.145	11,7	1.285	73,9	1.842	41,8
2016	2.032	72,5	4	-95,7	217	31,5	3.309	5,2	1.166	-9,3	2.260	22,7
2017	2.075	2,1	- 42	-	261	20,3	3.033	-8,3	1.883	61,5	2.284	1,1
2018	875	-57,8	30	-	457	75,1	3.197	5,4	2.302	22,3	2.258	-1,1
2019	1.599	82,7			459	0,4	2.916	-8,8	1.942	-15,6	2.748	21,7

<sup>1)</sup> Veränderung in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

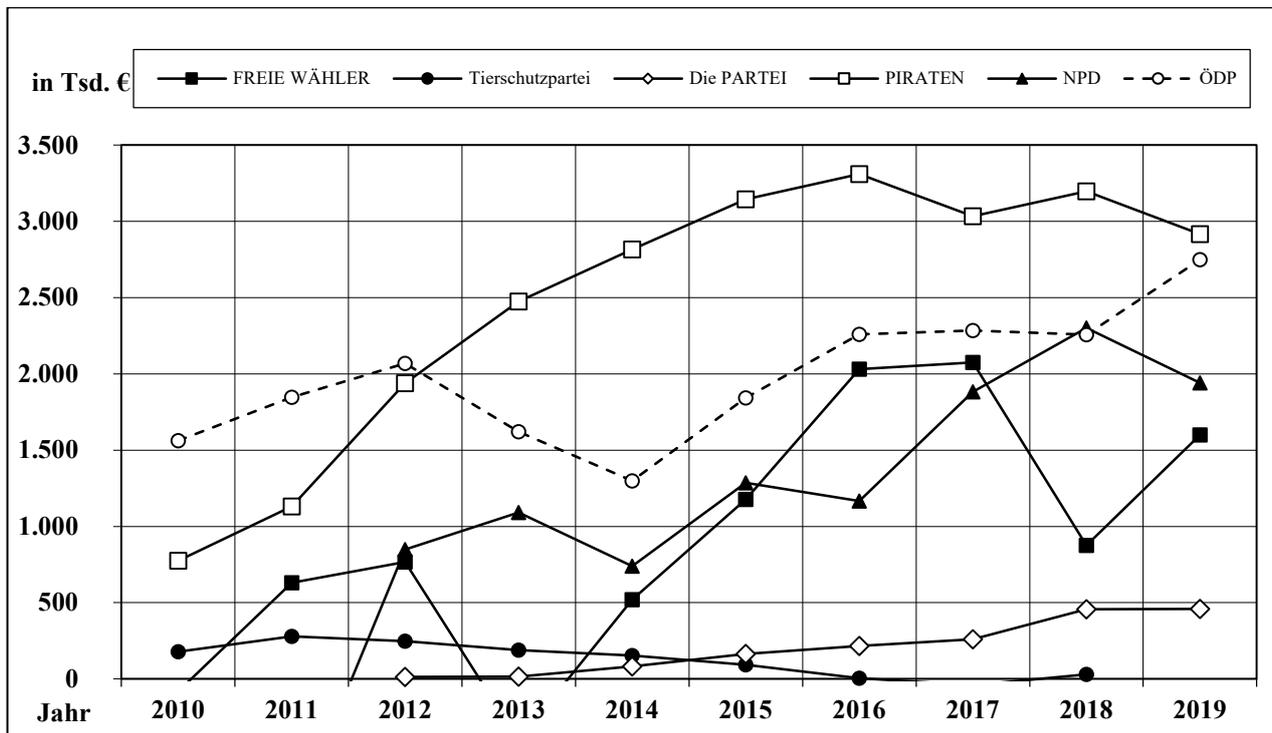
<sup>2)</sup> Ohne Berücksichtigung von Forderungen an Gliederungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen.

**1.2.3.2 Reinvermögen<sup>2)</sup> von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019**

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	- 80	-48,7	178	-22,5			776	536,1	- 1.064	63,7	1.563	37,5
2011	630	-	280	57,3			1.131	45,7	- 951	-10,6	1.846	18,1
2012	766	21,6	248	-11,4	13	-	1.938	71,4	848	-	2.069	12,1
2013	- 401	-	190	-23,4	15	15,4	2.474	27,7	1.092	28,8	1.621	-21,7
2014	520	-	153	-19,5	82	446,7	2.815	13,8	739	-32,3	1.299	-19,9
2015	1.178	126,5	93	-39,2	165	101,2	3.145	11,7	1.285	73,9	1.842	41,8
2016	2.032	72,5	4	-95,7	217	31,5	3.309	5,2	1.166	-9,3	2.260	22,7
2017	2.075	2,1	- 42	-	261	20,3	3.033	-8,3	1.883	61,5	2.284	1,1
2018	875	-57,8	30	-	457	75,1	3.197	5,4	2.302	22,3	2.258	-1,1
2019	1.599	82,7			459	0,4	2.916	-8,8	1.942	-15,6	2.748	21,7

<sup>1)</sup> Veränderung des Reinvermögens in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

<sup>2)</sup> Ohne Berücksichtigung von Forderungen an Gliederungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen.

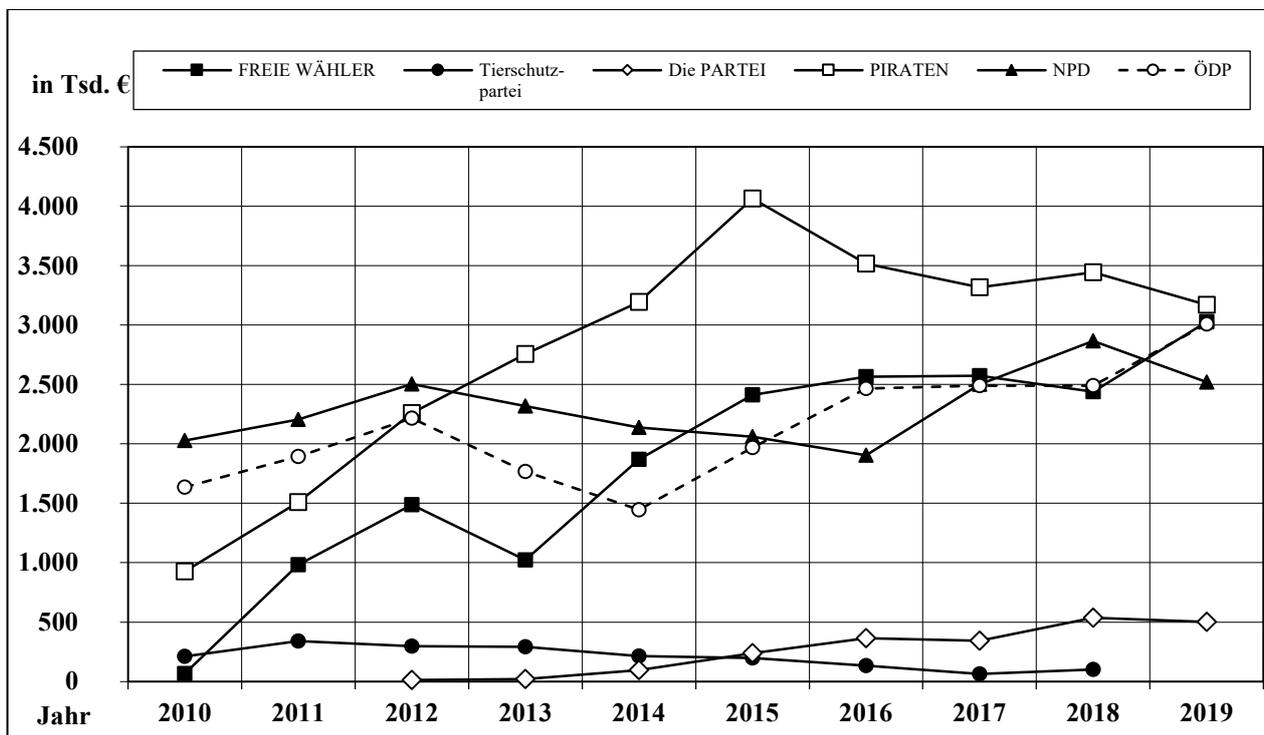


**1.2.3.3 Besitzposten<sup>2)</sup> von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019**

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	66	-22,4	212	-24,0			927	294,5	2.029	-16,8	1.636	27,5
2011	983	1.389,4	341	60,8			1.509	62,8	2.204	8,6	1.894	15,8
2012	1.488	51,4	297	-12,9	13	-	2.258	49,6	2.503	13,6	2.216	17,0
2013	1.022	-31,3	291	-2,0	19	46,2	2.755	22,0	2.317	-7,4	1.766	-20,3
2014	1.870	83,0	215	-26,1	95	400,0	3.194	15,9	2.138	-7,7	1.446	-18,1
2015	2.411	28,9	197	-8,4	238	150,5	4.065	27,3	2.059	-3,7	1.968	36,1
2016	2.565	6,4	133	-32,5	365	53,4	3.517	-13,5	1.904	-7,5	2.466	25,3
2017	2.574	0,4	62	-53,4	344	-5,8	3.318	-5,7	2.502	31,4	2.490	1,0
2018	2.438	-5,3	102	64,5	536	55,8	3.444	3,8	2.866	14,5	2.491	0,0
2019	3.029	24,2			501	-6,5	3.171	-7,9	2.520	-12,1	3.008	20,8

<sup>1)</sup> Veränderung der Besitzposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

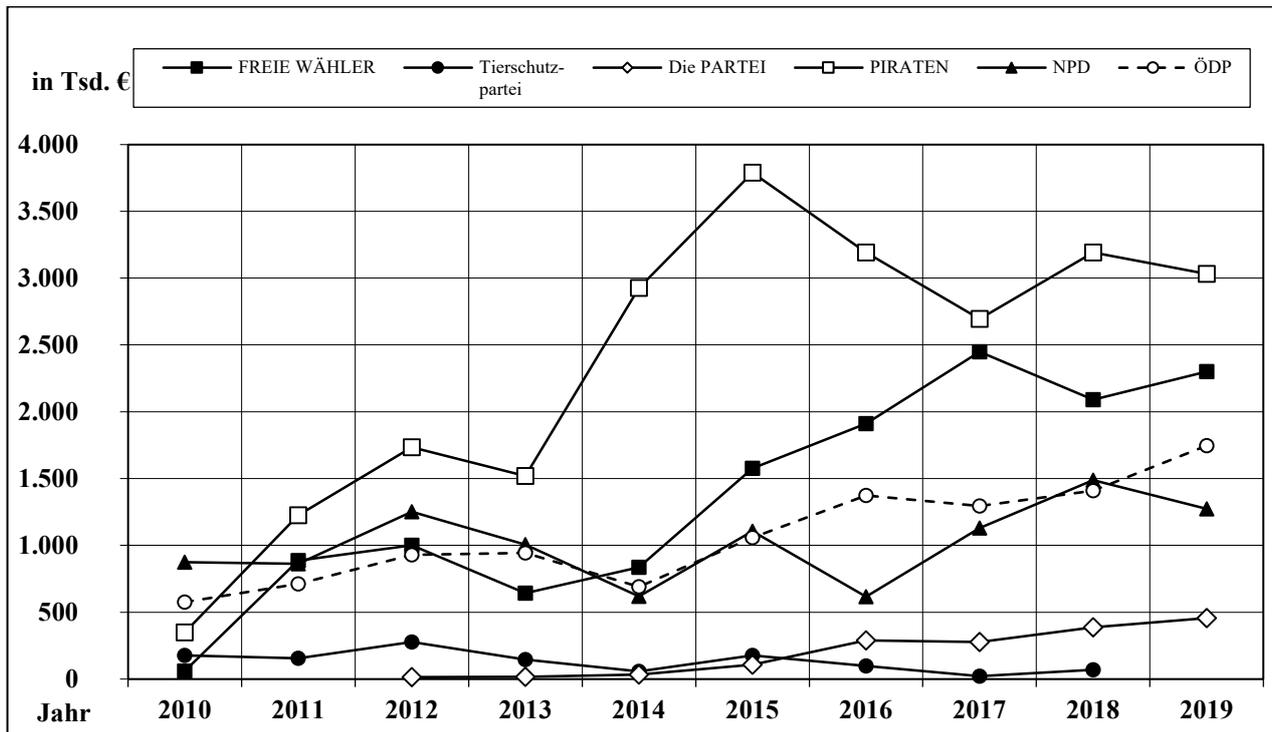
<sup>2)</sup> Ohne Berücksichtigung von Forderungen an Gliederungen.



**1.2.3.4 Geldbestände von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019**

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	60	1.100,0	177	105,8			349	90,7	875	36,3	576	40,8
2011	886	1.376,7	155	-12,4			1.225	251,0	862	-1,5	711	23,4
2012	1.001	13,0	276	78,1	13	-	1.733	41,5	1.251	45,1	929	30,7
2013	642	-35,9	146	-47,1	17	30,8	1.520	-12,3	1.005	-19,7	944	1,6
2014	835	30,1	58	-60,3	33	94,1	2.927	92,6	619	-38,4	691	-26,8
2015	1.576	88,7	176	203,4	108	227,3	3.789	29,4	1.105	78,5	1.059	53,3
2016	1.910	21,2	97	-44,9	289	167,6	3.192	-15,8	617	-44,2	1.374	29,7
2017	2.448	28,2	22	-77,3	278	-3,8	2.694	-15,6	1.129	83,0	1.294	-5,8
2018	2.090	-14,6	70	218,2	387	39,2	3.191	18,4	1.488	31,8	1.409	8,9
2019	2.300	10,0			457	18,1	3.032	-5,0	1.273	-14,4	1.746	23,9

<sup>1)</sup> Veränderung der Geldbestände in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

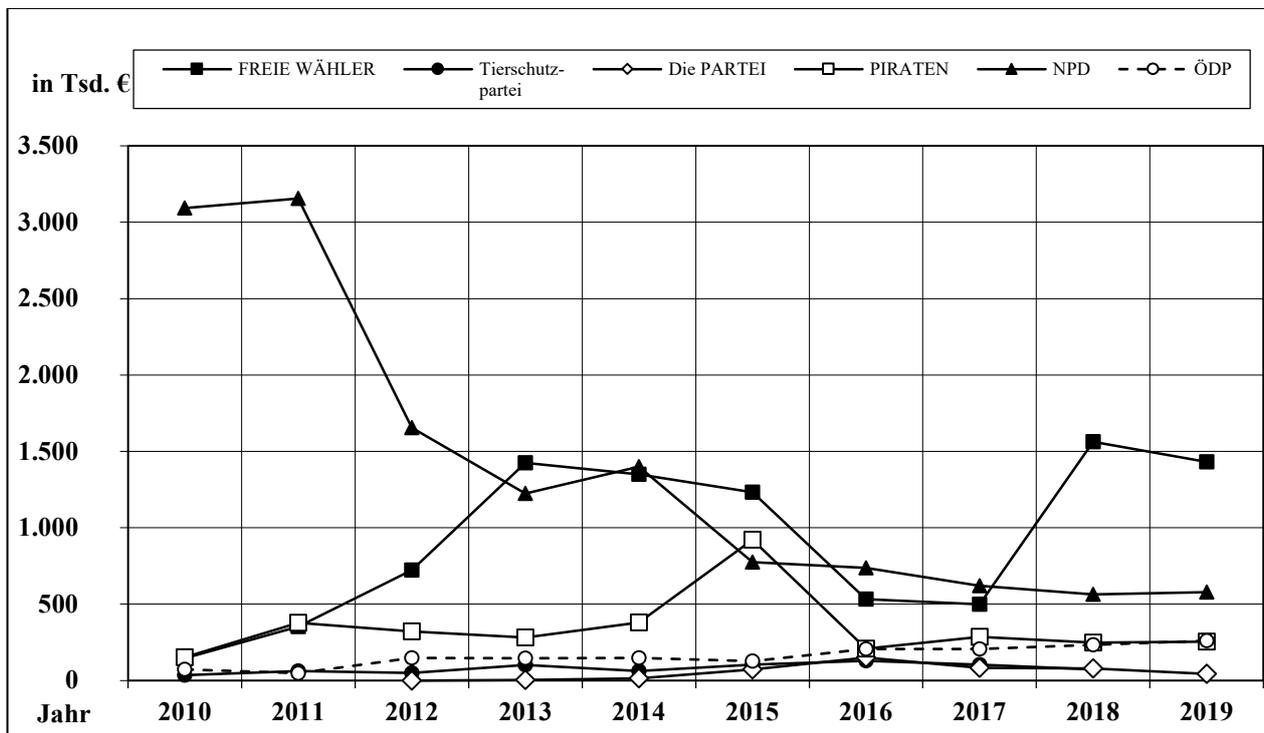


### 1.2.3.5 Schuldposten<sup>2)</sup> von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	146	-39,2	35	-12,5			151	33,6	3.093	-0,5	73	-50,0
2011	353	141,8	62	77,1			378	150,3	3.155	2,0	48	-34,2
2012	723	104,8	49	-21,0	0	-	320	-15,3	1.655	-47,5	147	206,3
2013	1.424	97,0	101	106,1	4	-	281	-12,2	1.225	-26,0	146	-0,7
2014	1.350	-5,2	62	-38,6	13	225,0	379	34,9	1.399	14,2	147	0,7
2015	1.232	-8,7	104	67,7	73	461,5	921	143,0	774	-44,7	127	-13,6
2016	532	-56,8	129	24,0	149	104,1	208	-77,4	738	-4,7	205	61,4
2017	499	-6,2	104	-19,4	83	-44,3	285	37,0	619	-16,1	206	0,5
2018	1.563	213,2	72	-30,8	79	-4,8	247	-13,3	564	-8,9	233	13,1
2019	1.430	-8,5			42	-46,8	255	3,2	578	2,5	260	11,6

<sup>1)</sup> Veränderung der Schuldposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

<sup>2)</sup> Ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen.



### 1.2.3.6 Darlehensverbindlichkeiten von FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Die PARTEI, PIRATEN, NPD und ÖDP 2010 bis 2019

#### 1.2.3.6.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2010 bis 2019

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	0	-	0	-			0	-	0	-100,0	0	-100,0
2011	6	-	0	-			0	-	0	-	0	-
2012	0	-100,0	0	-	0	-	0	-	0	-	0	-
2013	54	-	0	-	0	-	0	-	0	-	1	-
2014	35	-35,2	0	-	0	-	1	-	0	-	1	0,0
2015	35	0,0	0	-	0	-	1	0,0	0	-	0	-100,0
2016	35	0,0	0	-	0	-	1	0,0	0	-	0	-
2017	15	-57,1	0	-	0	-	1	0,0	0	-	0	-
2018	50	233,3	0	-	0	-	1	0,0	0	-	0	-
2019	0	-100,0			0	-	1	0,0	0	-	0	-

<sup>1)</sup> Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

#### 1.2.3.6.2 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern 2010 bis 2019

Jahr	FREIE WÄHLER		Tierschutzpartei		Die PARTEI		PIRATEN		NPD		ÖDP	
	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>	in Tsd. €	% <sup>1)</sup>
2010	64	-48,8	0	-			0	-	456	-49,4	50	-55,8
2011	223	248,4	0	-			5	-	524	14,9	45	-10,0
2012	235	5,4	0	-	0	-	0	-100,0	318	-39,3	39	-13,3
2013	643	173,6	0	-	0	-	15	-	328	3,1	0	-100,0
2014	836	30,0	0	-	1	-	10	-33,3	325	-0,9	82	-
2015	351	-58,0	0	-	0	-100,0	0	-100,0	248	-23,7	74	-9,8
2016	276	-21,4	0	-	0	-	0	-	331	33,5	41	-44,6
2017	221	-19,9	0	-	0	-	0	-	303	-8,5	104	153,7
2018	511	131,2	0	-	0	-	0	-	243	-19,8	88	-15,4
2019	519	1,6			0	-	0	-	303	24,7	166	88,6

<sup>1)</sup> Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

## **2 Parteiengesetz in der aktuell geltenden Fassung**

**Gesetz über die politischen Parteien  
(Parteiengesetz)  
vom 24.07.1967  
BGBl. I 1967, 773  
FNA 112-1**

Neugefasst durch die Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. 1994 I S. 149); zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I S. 1328)

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien**

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

**§ 2**

**Begriff der Partei**

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Gleiches gilt, wenn eine Vereinigung sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat; § 19a Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

### § 3

#### **Aktiv- und Passivlegitimation**

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

### § 4

#### **Name**

(1) Der Name einer Partei muß sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

### § 5

#### **Gleichbehandlung**

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

## Zweiter Abschnitt Innere Ordnung

### § 6

#### Satzung und Programm

(1) Die Partei muß eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluß (§ 10 Abs. 3 bis 5),
5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
8. der Beschlußfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,
12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,
  2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
  3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes
- mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

### § 7

#### Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

## § 8

### Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

## § 9

### Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung "Parteitag", bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung "Hauptversammlung"; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

## § 10

### Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, daß das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluß zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

## § 11

### Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

## § 12

### Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

### § 13

#### **Zusammensetzung der Vertreterversammlungen**

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, daß die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

### § 14

#### **Parteischiedsgerichte**

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitteilen paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

### § 15

#### **Willensbildung in den Organen**

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

## § 16

### Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluß nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

- (3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

## Dritter Abschnitt

### Aufstellung von Wahlbewerbern

## § 17

### Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muß in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

## Vierter Abschnitt

### Staatliche Finanzierung

## § 18

### Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt für die im Jahr 2019 vorzunehmende Festsetzung 190 Millionen Euro (absolute Obergrenze). Die absolute Obergrenze erhöht sich jährlich um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Grundlage des Preisindexes ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April jedes Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jedes Jahres die sich aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze, abgerundet auf volle Eurobeträge, als Bundestagsdrucksache.

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,83 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,83 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,45 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 1 Euro je Stimme. Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in Satz 2 genannten Beträge erhöhen sich ab dem Jahr 2017 entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 5.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundespräsident kann eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung berufen.

(7) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus. Gleiches gilt bei einer Feststellung des Bundesverfassungsgerichts nach § 46a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes ab dem Zeitpunkt der Entscheidung.

## § 19

### **Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung**

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig. Wurden staatliche Mittel zugunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Jahr festgesetzt, erfolgt die Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne weiteren Antrag. Änderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die Partei.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen. Er kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

## § 19a

### Festsetzungsverfahren

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§§ 31a bis 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Absatz 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 zugrunde zu legen. Dabei sind Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Absatz 4 Nummer 5) nur in Höhe des nach Abzug der Ausgaben (§ 24 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe f) verbleibenden Betrages zu berücksichtigen.

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Absatz 5) und sodann die absolute Obergrenze (§ 18 Absatz 2) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

## § 20

### Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.

(3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 21

### **Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof**

(1) Die Mittel nach den §§ 18 und 20 werden im Falle des § 19a Abs. 6 Satz 1 von den Ländern, im übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23a.

## § 22

### **Parteiinterner Finanzausgleich**

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.

## **Fünfter Abschnitt Rechenschaftslegung**

## § 23

### **Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung**

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buch-

prüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt.

### § 23a

#### Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.

(3) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts feststellt und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.

(5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50.000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

(7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.

### § 23b

#### Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

### § 24

#### Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmereknung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
- 5a. Einnahmen aus Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(5) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
  - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
  - b) für allgemeine politische Arbeit,
  - c) für Wahlkämpfe,
  - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
  - e) sonstige Zinsen,
  - f) Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit,
  - g) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
  - A. Anlagevermögen:
    - I. Sachanlagen:
      1. Haus- und Grundvermögen,
      2. Geschäftsstellenausstattung,
    - II. Finanzanlagen:
      1. Beteiligungen an Unternehmen,
      2. sonstige Finanzanlagen;
  - B. Umlaufvermögen:
    - I. Forderungen an Gliederungen,
    - II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
    - III. Geldbestände,
    - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
  - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
2. Schuldposten:
  - A. Rückstellungen:
    - I. Pensionsverpflichtungen,
    - II. sonstige Rückstellungen;
  - B. Verbindlichkeiten:
    - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
    - II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
    - III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
    - IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
    - V. sonstige Verbindlichkeiten;
  - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;
2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3 300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 9 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nummer 2 A I und II und B II bis V und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgaben­summe nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

## § 25

### Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;

2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
  - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
  - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
  - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(3) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

## § 26

### Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

(5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

### **§ 26a**

#### **Begriff der Ausgabe**

(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

### **§ 27**

#### **Einzelne Einnahmearten**

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden oder eine hierfür dennoch vereinbarte Vergütung an die Partei zurückgeleitet oder auf eine solche Vergütung verzichtet wird.

(2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

### **§ 28**

#### **Vermögensbilanz**

(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(3) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

## § 29

### Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

## § 30

### Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, daß nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

## § 31

### Prüfer

(1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er

1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;
4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.

(2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn

1. sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;

2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

(3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

## **Sechster Abschnitt**

### **Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Strafvorschriften**

#### **§ 31a**

##### **Rückforderung der staatlichen Finanzierung**

(1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.

(3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.

(4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

#### **§ 31b**

##### **Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts**

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

#### **§ 31c**

##### **Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden**

Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

**§ 31d****Strafvorschriften**

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder
2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder
3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

**Siebter Abschnitt****Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien****§ 32****Vollstreckung**

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögensentziehung werden die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotsbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat.

**§ 33****Verbot von Ersatzorganisationen**

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

**Achter Abschnitt****Schlußbestimmungen****§ 34**

(Änderung des Einkommensteuergesetzes)

**§ 35**

(Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

**§ 36**

(Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)

**§ 37****Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

**§ 38****Zwangsmittel**

(1) Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 1 500 Euro.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages kann den Vorstand der Partei zur Einreichung eines Rechenschaftsberichts, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht, durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschrift

ten des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Präsident des Deutschen Bundestages handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 500 Euro und höchstens 10 000 Euro.

### § 39

#### Abschluss- und Übergangsregelungen

(1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 dieses Gesetzes haben keine Geltung mehr.

(2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 der Ausweis der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zugrunde zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte über das Jahr 2002.

(3) § 23a Abs. 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten ab dem Rechenschaftsjahr 2002 Anwendung. Rechenschaftsberichte für das Jahr 2003 können auf der Grundlage der §§ 24, 26, 26a und 28 in ihrer ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung erstellt werden.

(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.

(5) § 2 Absatz 2 Satz 2 findet auf in der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichende Rechenschaftsberichte ab dem Rechenschaftsjahr 2016 Anwendung. § 19a Absatz 4 Satz 2 findet auf in der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichende Rechenschaftsberichte ab dem Rechenschaftsjahr 2015 Anwendung. Für die Berechnung des Gesamtwertes der Zuwendungen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 sind für das Rechenschaftsjahr 2015 Zuwendungen gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

### § 40

(weggefallen)

### § 41

(Inkrafttreten)

**3 Rundschreiben des Referates an die Parteien seit 2016**

Deutscher Bundestag

Alle Parteien  
und  
sonstige politische Vereinigungen  
-----

Berlin, 12. Januar 2016  
Geschäftszeichen:  
PM 3-5040-7/3

**Leiter**  
**Referat PM 3**  
**Parteienfinanzierung,**  
**Landesparlamente**

bearbeitet von:  
**Thomas Schlegel**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-32785  
Telefon: +49 30 227-34178  
Fax: +49 30 227-36014  
vorzimmer.pm3@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Unter den Linden 74, 10117 Berlin

**Zehntes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes (PartG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes am 1. Januar 2016 (BGBl. 2015 Teil I S. 2563) sind einige gesetzliche Neuregelungen zur Rechnungslegung und zur staatlichen Teilfinanzierung politischer Parteien zu beachten.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Sanktionierung der Nichteinreichung eines Rechenschaftsberichts durch
  - Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen Parteivorstände, die keinen Rechenschaftsbericht einreichen und
  - Verlust der Parteieigenschaft;
- Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen im Rahmen der Verpflichtung zur namentlichen Veröffentlichung von Zuwendungen über 10.000 Euro;
- üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistungen sind künftig von den Parteien auch dann nicht als Einnahmen zu verbuchen, wenn diese von Nichtmitgliedern erbracht werden;
- der Verzicht auf oder die Zurückleitung von Geldzahlungen, die ausnahmsweise als Entgelt für üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistungen vereinbart worden sind, gelten nicht als Parteispende;



Seite 2

- Berücksichtigung von Einnahmen einer Partei aus Unternehmenstätigkeit für die Berechnung der relativen Obergrenze staatlicher Förderung künftig nur in Höhe eines positiven Saldos, d. h. eines nach Abzug der künftig gesondert auszuweisenden „Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit“ gegebenenfalls verbleibenden Restbetrags;
- Anhebung der Förderbeträge für erzielte Wählerstimmen, eingezahlte Beiträge und rechtmäßig erlangte Spenden;
- Vereinnahmung der nach dem Parteiengesetz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleiteten unzulässigen Parteispenden und bestimmter Sanktionszahlungen im Bundeshaushalt.

Zu den Neuerungen im Einzelnen:

#### **1. Sanktionierung der Nichteinreichung eines Rechenschaftsberichts**

Politische Parteien in der Bundesrepublik Deutschland sind gemäß Art. 21 Grundgesetz und § 23 PartG verpflichtet, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einen Rechenschaftsbericht einzureichen.

Diese für alle Parteien geltende Verpflichtung wird nunmehr verschärft:

Der Präsident des Deutschen Bundestages kann, beginnend 2016 mit Bezug auf das **Rechenschaftsjahr 2015**, gegen Parteien, die keinen Rechenschaftsbericht einreichen, ein **Zwangsgeld** in Höhe von mindestens 500 Euro und höchstens 10.000 Euro festsetzen (§ 38 PartG). Diese Regelung gilt auch für Parteien, die keinen Anspruch auf Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung haben.

Außerdem verliert eine Partei, die sechs Jahre hintereinander keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat, die Rechtsstellung als Partei im Sinne des Parteiengesetzes. Diese Regelung findet erstmalig im Jahre 2018 Anwendung, wenn der **Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016** nicht rechtzeitig bis zum 30. September oder - nach Verlängerungsantrag - bis zum 31. Dezember 2017 abgegeben und auch in den fünf Jahren zuvor kein Rechenschaftsbericht eingereicht wurde.



Ein Rechenschaftsbericht muss, um der gesetzlichen Einreichungsverpflichtung zu genügen, mindestens der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entsprechen und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG tragen. Letzteres gilt nur, wenn eine Partei über Einnahmen oder über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro verfügt.

Unverändert bleibt, dass ein Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres einzureichen ist; auf Antrag kann der Präsident des Deutschen Bundestages die Einreichungsfrist bis zum 31. Dezember verlängern.

## **2. Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen im Hinblick auf die namentliche Veröffentlichung größerer Zuwendungen**

Bei der Berechnung der Gesamthöhe der von einer Partei bei Überschreitung der 10.000-Euro-Grenze je Zuwender im Rechnungsjahr namentlich zu veröffentlichenden Zuwendungen sind **ab dem Rechnungsjahr 2016** auch die im Rechnungsjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 3 Satz 1 PartG). Hat somit eine Person in einem Rechnungsjahr insgesamt mehr als 10.000 Euro an Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen und Spenden an eine Partei gezahlt, muss diese Partei den Gesamtbetrag der Zuwendung sowie den Namen und die Anschrift des Zuwenders im Rechenschaftsbericht veröffentlichen.

## **3. Üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistungen an Parteien**

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteimitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise den Parteien unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen der Partei unberücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise das Plakatieren und die Verteilung von Flugblättern.

Diese Regelung wird nunmehr auf Nichtmitglieder einer Partei ausgedehnt.

Es bleibt den Parteien unbenommen, entgegen der Üblichkeit mit Parteimitgliedern oder anderen Personen eine Vergütung zu vereinbaren. Wenn auf eine solche vereinbarte Vergütung verzichtet oder das aufgrund einer solchen Vereinbarung ausgezahlte Geld an die Partei zurückgeleitet wird, handelt es sich insoweit zwar um eine zu verbuchende Einnahme im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 PartG und eine „sonstige Einnahme“ im Sinne von § 24 Abs. 4 Nr. 9 PartG, nicht jedoch um eine Parteispende (§ 27 Abs. 1 Satz 4 PartG).



#### **4. Berücksichtigung von Einnahmen einer Partei aus Unternehmenstätigkeit nur in Höhe des positiven Saldos**

Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit müssen, beginnend mit dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2015, künftig gesondert ausgewiesen werden.

Um eine missbräuchliche Erhöhung der relativen Obergrenze durch künstlich erzeugte Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (z. B. Verkauf von Waren zum Beschaffungspreis ohne Gewinnerzielungsabsicht) zu vermeiden, wird bei der Berechnung der relativen Obergrenze einer Partei nur noch der Betrag herangezogen, der nach Abzug der im Rahmen der Unternehmenstätigkeit angefallenen Ausgaben positiv verbleibt (§ 19a Abs. 4 Satz 2 PartG).

#### **5. Anhebung der Beträge der staatlichen Teilfinanzierung**

Der Betrag, den eine anspruchsberechtigte Partei für jede abgegebene gültige Listenstimme (bzw. für jede Wahl- oder Stimmkreisstimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen wurde) maximal erhalten kann, wird von 0,70 Euro auf **0,83 Euro** erhöht (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 PartG).

Der Betrag für die ersten vier Millionen abgegebenen Stimmen wird von 0,85 Euro auf **1 Euro** je Stimme angehoben (§ 18 Abs. 3 Satz 2 PartG).

Für jeden Euro, den eine Partei als Zuwendung rechtmäßig erhalten hat, erhöht sich der Betrag von 0,38 Euro auf **0,45 Euro** (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG).

Beginnend mit der Festsetzung für das Jahr 2016, unterliegen die wählerstimmenbezogenen Förderbeträge ebenso wie die absolute Obergrenze einer jährlichen Anpassung, die der durch das Statistische Bundesamt errechneten Entwicklung des in § 18 Abs. 2 PartG beschriebenen Preisindex entspricht.

#### **6. Vereinnahmung der nach dem Parteiengesetz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführender Mittel im Bundeshaushalt**

Die wegen Verstößen gegen das Parteiengesetz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführenden Mittel, z. B. wegen rechtswidrig erlangter Spenden, wurden bisher von ihm im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen



Seite 5

Bundestages an Einrichtungen für caritative Zwecke weitergeleitet (§ 31c Abs. 2 PartG).

Zukünftig fließen die Mittel unmittelbar in den Bundeshaushalt.

Auf den Internet-Seiten des Deutschen Bundestages finden Sie in Kürze unter der Rubrik „Parteienfinanzierung“ einen aktualisierten Muster-Rechenschaftsbericht, dessen Aufbau zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an die Rechnungslegung politischer Parteien dringend empfohlen wird.

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat Parteienfinanzierung unter der Rufnummer (030) 227 – 32785 zur Verfügung.

Nowak



## Deutscher Bundestag

Alle Parteien  
und  
sonstige politische Vereinigungen

---

---

Berlin, 5. Oktober 2016  
Geschäftszeichen: PM 3-5040-7/3

**Leiter**  
**Referat PM 3**  
**Parteienfinanzierung,**  
**Landesparlamente**

**Ministerialrat Peter Nowak**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-32785  
Fax: +49 30 227-36014  
vorzimmer.pm3@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Unter den Linden 74, 10117 Berlin

### **Die Selbstanzeige nach dem Parteiengesetz (PartG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

politische Parteien sind nach dem Grundgesetz und nach Maßgabe des Parteiengesetzes zur öffentlichen Rechnungslegung hinsichtlich ihrer Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage verpflichtet. Dieser Verpflichtung kann seit dem 1. Januar 2016 u. a. durch die Verhängung eines Zwangsgeldes gegen den Vorstand einer Partei (§ 38 Abs. 3 PartG) Nachdruck verliehen werden. Unrichtige Angaben in Rechenschaftsberichten werden ebenso wie Verletzungen von Veröffentlichungspflichten (Zuwendungen in der Jahressumme von mehr als 10.000 Euro je Zuwender) oder Spendenannahmeverboten mit Sanktionen belegt (§§ 31b und 31c PartG).

Mit der Pflicht zur Selbstanzeige von Unrichtigkeiten in bereits beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichten bietet das Parteiengesetz den Parteien in § 23b PartG zugleich eine Chance, Unrichtigkeiten sanktionslos zu korrigieren. Dies dient ebenso wie die Sanktionsdrohung dem öffentlichen Interesse an größtmöglicher Transparenz und Korrektheit der Parteienfinanzierung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden<sup>1</sup>, dass das Instrument der sanktionsbefreienden Selbstanzeige grundsätzlich auch in Fällen anwendbar sein soll, in denen Parteien Spenden angenommen haben, die sie nach dem Parteiengesetz (§ 25 Abs. 2 PartG) nicht hätten annehmen dürfen, da die Annahme einer unzulässigen Spende auch Korrekturbedarf in dem betreffenden

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 27. April 2016; Az.: 6 C 5.15



Rechenschaftsbericht auslöst. Darüber hinaus sieht das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit einer entsprechenden Berufung auf die sanktionsbefreiende Selbstanzeige, wenn für den Zeitraum, in dem die Spendenannahme erfolgt ist, noch gar kein Rechenschaftsbericht eingereicht worden ist.

Die Bundestagsverwaltung ist gehalten, sich an dieser für die Parteien günstigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu orientieren.

Im Folgenden wird dargestellt, welche **Voraussetzungen** die Parteien im Rahmen des Selbstanzeige- und Korrekturverfahrens erfüllen müssen, um eine Sanktionsbefreiung zu erhalten.

#### 1. Kenntniserlangung

Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsbericht oder von der Annahme einer unzulässigen Spende, hat sie dies dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### **Kenntnis erlangen kann grundsätzlich nur, wer**

- zum Zeitpunkt der Einreichung des Rechenschaftsberichts noch keine Kenntnis von dessen Korrekturbedürftigkeit bzw.
- zum Zeitpunkt der Annahme einer Parteispende noch keine Kenntnis von deren Unzulässigkeit

hatte.

Verantwortlich für die Erstellung des Rechenschaftsberichts sind der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände. Daher ist die für eine sanktionsbefreiende Selbstanzeige erforderliche Möglichkeit der nachträglichen Kenntniserlangung regelmäßig nur gegeben, wenn kein Mitglied des Landesvorstands und kein Mitglied des Bundesvorstands Kenntnis von der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts hatte.



Seite 3

Bei der seitens des Bundesverwaltungsgerichts für möglich erachteten Anwendung der Selbstanzeigeregelung auf den Fall der Annahme einer unzulässigen Spende, die nicht unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet worden ist (§ 25 Abs. 4 PartG), ist darüber hinaus die Kenntnis der kraft Parteisatzung zur Annahme von Spenden berechtigten Personen relevant. Sie gelten insoweit als „Wissensvertreter“ der Partei, die verpflichtet sind, unverzüglich die Rechtmäßigkeit einer Spende zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich deren Weiterleitung an den Bundestagspräsidenten sowie eine entsprechende Anzeige dort zu veranlassen.

Wusste eine der zur Entgegennahme von Spenden in der Parteigliederung berechtigten Personen um die Unzulässigkeit der Parteispende, ist die Geltendmachung einer nachträglichen Kenntniserlangung durch andere verantwortliche Parteivertreter im Regelfall nicht mehr möglich.

Konnten die Verantwortlichen jedoch die Umstände, die die Unzulässigkeit einer Spende begründen, auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennen oder haben sie in Kenntnis dieser Umstände die Spende gleichwohl nachweislich rechtsirrtümlich für zulässig gehalten, kann eine nachträgliche Kenntniserlangung für eine sanktionsbefreiende Selbstanzeige geltend gemacht werden.

## 2. Selbstanzeige

Die Selbstanzeige einer Unrichtigkeit in einem Rechenschaftsbericht oder eines Spendenannahmeverstoßes hat **schriftlich** beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu erfolgen.

Die Selbstanzeige muss **unverzüglich**, also ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntnisnahme von konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeiten, eingereicht werden.

Eine Sanktionsbefreiung ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Bundestagspräsidenten konkrete Anhaltspunkte für eben diese unrichtigen Angaben nicht bereits öffentlich bekannt und weder dem Bundestagspräsidenten noch in einem anderweitigen amtlichen Verfahren schon entdeckt



worden waren. Nur dann ist die Selbstanzeige folglich auch **rechtzeitig** erfolgt.

Die Anzeige muss durch „die Partei“ veranlasst werden. Grundsätzlich muss die Anzeige demnach durch ein mit entsprechender Handlungsvollmacht von der Partei ausgestattetes Vorstandsmitglied oder eine durch den Vorstand beauftragte Person unterschrieben sein.

Eine Selbstanzeige von Unrichtigkeiten muss, um die beschriebene Wirkung entfalten zu können, konkret die **Tatsachen benennen, die den Verdacht der Unrichtigkeit begründet haben**. Es genügt nicht, pauschal mögliche Unrichtigkeiten in einem Rechenschaftsbericht vorsorglich anzuzeigen. Aus der Anzeige beim Bundestagspräsidenten sollten vielmehr - im Interesse der Partei möglichst frühzeitig - die konkreten Aspekte des Lebenssachverhalts hervorgehen, die die mögliche Unrichtigkeit beschreiben bzw. die mögliche Unzulässigkeit der Spende begründen.

Eine vollständige Darlegung aller Einzelheiten und Umstände der Unrichtigkeit oder die Angabe exakter Beträge ist in der Erstanzeige dagegen noch nicht erforderlich.

Eine **unzulässige Spende muss außerdem unverzüglich an den Bundestagspräsidenten weitergeleitet werden (vgl. § 25 Abs. 4 PartG)**; im Zweifelsfall ist dringend zu einer vorsorglichen sofortigen Weiterleitung des Spendenbetrags zu raten, der sodann bis zur Aufklärung des Sachverhalts verwahrt wird.

### 3. Offenlegung und Korrekturbeschreibung

Die Sanktionsbefreiung erfordert gemäß § 23b Abs. 2 Satz 1 PartG eine **umfassende Offenlegung des Sachverhalts** durch die Partei. Erforderlich ist eine Darlegung

- der genauen Untergliederung der Partei, in der die Unrichtigkeit aufgetreten ist,
- des von der Unrichtigkeit betroffenen Rechenschaftszeitraums,



Seite 5

- des Lebenssachverhalts und der Art des Fehlers im Rechenschaftsbericht,
- des exakten betragsmäßigen Ausmaßes der Unrichtigkeit und
- des Zeitpunkts sowie der Umstände der Kenntniserlangung.

Bei der Selbstanzeige der Annahme einer unzulässigen Parteispende ist insbesondere das Prüfungsverhalten der verantwortlichen Parteivertreter bei der Erlangung und Vereinnahmung der Spende darzulegen. Aus der abschließenden Sachverhaltsbeschreibung muss außerdem hervorgehen, ob zu Unrecht Finanzvorteile durch die unzulässige Spende erlangt worden sind.

Die Sanktionsbefreiung setzt voraus, dass der Sachverhalt **im Wesentlichen unaufgefordert** durch die Partei aufgeklärt wird. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung einer Selbstanzeige behält sich die Bundestagsverwaltung Nachfragen zur Erläuterung der Darstellung vor.

Die Offenlegung muss darüber hinaus eine **Korrekturbeschreibung** in Form einer exakten **tabellarischen Darstellung** der notwendigen Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensveränderungen in den betroffenen Rechenschaftsberichten enthalten.

Die umfassende Offenlegung und die Korrekturbeschreibung müssen **grundsätzlich zeitnah nach der Selbstanzeige** erfolgen. Bei Sachverhalten, deren Aufklärung schwierig und langwierig ist, sollte der Bundestagspräsident regelmäßig über den Fortgang der Aufklärungsbemühungen informiert werden.

#### 4. Abführung zu Unrecht erlangter Finanzvorteile

Aufgrund der Unrichtigkeiten zu Unrecht erlangte Finanzvorteile sind an den Bundestagspräsidenten innerhalb einer von ihm gesetzten Frist abzuführen (§ 23b Abs. 2 Satz 2 PartG). Bei Parteien, die Anspruch auf staatliche Mittel haben, kann diese



Abführung über eine Verrechnung bei der Auszahlung staatlicher Mittel erfolgen.

Unzulässige Spenden und ihre womöglich bereits erfolgte Bezuschussung aus staatlichen Mitteln müssen unverzüglich an den Bundestagspräsidenten weitergeleitet bzw. zurückgezahlt werden. Im Einzelfall kann bei Parteien, die weiterhin staatliche Mittel erhalten, von der Verwaltung eine Abführung im Verrechnungswege gewährt werden.

Bei länger zurückliegenden Fällen der Annahme einer unzulässigen Spende behält sich die Bundestagsverwaltung vor, unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Abführung zu Unrecht erlangter Finanzvorteile (§ 23b Abs. 2 Satz 2 PartG) etwa auch eine Abschöpfung von Zinserträgen oder -ersparnissen vorzunehmen.

#### 5. Korrektur des Rechenschaftsberichts

Abschließend ist ein Rechenschaftsbericht, der unrichtige Angaben enthalten hat, zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder vollständig neu abzugeben. Die Korrektur des Rechenschaftsberichts ist von einem Wirtschaftsprüfer (oder vereidigten Buchprüfer - vgl. § 23b Abs. 3, 23a Abs. 5 PartG) durch einen Vermerk zu bestätigen. Eine **teilweise Neuabgabe** kommt in Betracht, soweit die Korrekturen darin nachvollziehbar dargestellt werden können.

Soweit der zu berichtigende Betrag **im Einzelfall 10.000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei 50.000 Euro** nicht übersteigt, sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass die **Berichtigung im nächsten Rechenschaftsbericht** vorgenommen werden kann (§§ 23b Abs. 3, 23a Abs. 5 Satz 3).

Die Bundestagsverwaltung hat es in Fällen schlichter Unrichtigkeiten im Regelfall auch darüber hinaus zugelassen, eine gebündelte Testierung der Korrekturen durch einen Wirtschaftsprüfer im Zuge der Erstellung und Abgabe des nächsten Rechenschaftsberichts vorzunehmen. Dies geschieht mit Rücksicht darauf, dass derartige Fehler typischerweise im



Seite 7

Verlauf der Erstellung des nächsten einzureichenden Rechenschaftsberichts auffallen und somit ohne Zeitverlust gegenüber einer gesonderten Veröffentlichung korrigiert werden können.

Im Sinne der vom Gesetzgeber angestrebten Stärkung der Transparenz wird ab dem 1. Januar 2017 eine **Vorab-Veröffentlichung offengelegter Unrichtigkeiten und der Rechenschaftsberichtskorrekturen auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages** veranlasst, sofern der zu berichtende Betrag im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt oder in der Summe der zu berichtenden Beträge desselben Rechnungsjahrs 50.000 Euro überschritten werden. Es steht den Parteien frei, ob sie die Korrekturanzeigen mit Blick auf die Vorab-Veröffentlichung bereits von einem Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen. Ansonsten erfolgt die Testierung der Berichtigungen prinzipiell weiterhin erst im Zusammenhang mit der Korrektur des unrichtigen Rechenschaftsberichts im Rahmen des nächstfolgenden Rechenschaftsberichts.

Im Falle **schwerwiegender Unrichtigkeiten** ist eine eigenständige, gegebenenfalls auch **vollständige Neuabgabe** betroffener Rechenschaftsberichte und deren **eigenständige Veröffentlichung** geboten. Insbesondere die **Annahme unzulässiger Spenden oder Manipulationen im Zuwendungs-** **ausweis** von Parteien, die Anspruch auf staatliche Mittel haben, stellen typischerweise derartige schwerwiegende und das öffentliche Transparenzinteresse weckende Gesetzesverstöße dar. Daher ist in diesen Fällen **bei Überschreitung der gesetzlichen Schwellenwerte** regelmäßig eine vollständige Neueinreichung betroffener Rechenschaftsberichte und deren gesonderte Veröffentlichung erforderlich.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Parteienfinanzierung gerne zur Verfügung. In rechtlichen Zweifelsfällen wird ausdrücklich dazu geraten, frühzeitig die Einschätzung des Referats einzuholen.

Nowak



Deutscher Bundestag

Alle Parteien  
und  
sonstige politische Vereinigung

Berlin, 8. Juni 2020  
Geschäftszeichen: PM 3-5040-7/3

**Leiter**  
**Referat PM 3**  
**Parteienfinanzierung,**  
**Landesparlamente**

bearbeitet von:  
**Regierungsdirektorin Dr. Anja Engels**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-34175  
Telefon: +49 30 227-32785  
Fax: +49 30 227-36014  
vorzimmer.pm3@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Unter den Linden 74  
10117 Berlin

### **Die Erfassung von Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen in den Rechenschaftsberichten politischer Parteien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Parteienfinanzierungsbehörde ist wiederholt mit Fragen zur korrekten Erfassung von Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen befasst worden, die nach der Parteisatzung in einem Rechnungsjahr geschuldet, aber bis zum 31. Dezember dieses Jahres nicht geleistet wurden. Da diese Fragen für alle Parteien von praktischer Bedeutung sind, soll mit diesem Rundschreiben die Rechtsauffassung der Parteienfinanzierungsbehörde zur Kenntnis gegeben werden.

Danach sollten Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge grundsätzlich einheitlich in dem Jahr als Einnahmen verbucht werden, in dem sie der Partei tatsächlich zufließen. Das bedeutet, dass ausstehende Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge, die bis zum 31. Dezember eines Jahres nicht geleistet wurden, bei Zahlung im Folgejahr für dieses Folgejahr zu buchen wären, während Beiträge, die vor Fälligkeit für das Folgejahr eingezahlt wurden, noch für das laufende Jahr zu buchen wären.

§ 28 Absatz 3 Parteiengesetz (PartG) sieht dieses Vorgehen ausdrücklich nur für Parteigliederungen unterhalb der Landesverbände vor. Für Einnahmen auf der Landes- und Bundesverbandsebene gilt nach den handelsrechtlichen Vorgaben demgegenüber, dass Forderungen grundsätzlich ergebniswirksam zu erfassen sind, wenn ein Anspruch rechtswirksam entstanden und durchsetzbar ist.



Seite 2

Für Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge besteht allerdings im Parteiengesetz insofern eine spezielle Regelung, als für die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung nur „eingezahlte“ Beiträge zugrunde zu legen sind (§ 18 Absatz 3 Nr. 3 PartG).

Im Sinne einer einheitlichen und weniger fehleranfälligen Verfahrensweise wird daher dringend empfohlen, ab dem Rechnungsjahr 2019 die Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge generell erst zu dem Zeitpunkt zu buchen, in dem sie tatsächlich eingezahlt worden sind.

Wird entgegen dieser Empfehlung verfahren, muss im Rechenschaftsbericht hierzu eine Erläuterung formuliert werden, die eine Darlegung beinhaltet, wonach als Einnahmen eingebuchte Forderungen aus der Summe der bezuschungsfähigen Zuwendungen in bestimmter Höhe herausgerechnet wurden. Darüber hinaus wären bei formell bestehenden, jedoch später nicht durchgesetzten Ansprüchen nachträglich Korrekturen der Rechnungslegung durchzuführen.

Einen Sonderfall stellen Rückgaben von Lastschriften dar, die bei zahlungsorientiert buchenden Gliederungen (§ 28 Absatz 3 PartG) anfallen. Hier kommt es etwa in der Praxis vor, dass Beiträge am Ende eines Jahres eingezogen wurden und die Lastschrift erst im Folgejahr zurückgegeben wird. Die Rückbuchung erfolgt jedoch mit Wertstellung zum Tag des ursprünglichen Einzugs der Lastschrift, so dass der Beitrag als nicht geflossen gilt. Da bei der Aufstellung des Rechenschaftsberichts diese Rückbuchung bereits bekannt ist, können die Buchungen in der Einnahme- und Ausgaberechnung jeweils außer Betracht bleiben.

Wird die Rückgabe der Lastschrift bei Aufstellung des Rechenschaftsberichts übersehen, kann sie im Folgejahr unter der Kategorie „in Vorjahren zu Unrecht ausgewiesene Zuwendungen“ abgezogen werden. In den Erläuterungen ist in diesem Fall auszuweisen, welcher Betrag in dieser Kategorie auf im Vorjahr nicht berücksichtigte Rückgaben von Lastschriften zurückzuführen ist. Eine weitere Aufschlüsselung nach Gliederungen ist nicht notwendig. Bei späterer Entdeckung ist im



Seite 3

Rahmen von § 23b PartG eine gesondert erläuterte Korrektur erforderlich.

Für Nachfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Parteienfinanzierung der Bundestagsverwaltung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nowak

